<366004180700011 S

<366004180700011

Bayer. Staatsbibliothek

Versuch

einer

vollständigern Geschichte

der

Churſächsischen Fürsten- und Landschule

zu

Meissen,

aus

Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten,

von

M. Johann August Müller,

gedachter Schule Conrectorn.

Erster Band.

Leipzig,

bey Siegfried Lebrecht Crusius,

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

301 BG

Dem

Hochwohlgebornen Herrn

Herrn

Carl Albrecht von Nimptsch,

Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Roßthal und Pesterwitz, Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochbestaltem Cammerherrn und vorsitzendem Appellationsrath, wie auch adelichem Creyßsteuereinnehmer des meißnischen Creyßes, und der fürstlichen Landschule zu Meissen hochverordnetem Inspector.

Meinem gnädigen Herrn.

Hochwohlgeborner Herr,

Gnädiger Herr Cammerherr,

Hochverordneter Herr Landschulen-Inspector.

Die Angelegenheiten der hiesigen Churfürstlichen Landschule sind nun seit zwey Jahren ein vorzüglicher Gegenstand Dero gemeinnützigen Bemühungen, und der edle

Eifer, mit welchem sie von Denenselben besorgt werden, giebt deutlich zu erkennen, wie wichtig sie in Dero Augen seyn müssen. Schon dieses würde mir es zur unumgänglichen Pflicht gemacht haben, Ew. Hochwohlgebornen gegenwärtige Geschichte dieser Schule ehrerbietigst zuzueignen, wenn auch nicht so viele ausnehmende Gnadenbezeigungen, deren ich diese kurze Zeit über von Denenselben gewürdiget worden bin, mich auf jede Gelegenheit aufmerksam seyn hießen, Denenselben ein Opfer meiner schuldigen Dankbeflissenheit, so gering es auch an sich seyn möchte, darzubringen. Diese reine Absicht, und nächst ihr der Inhalt der Schrift selbst, der bey Ew. Hochwohlgebornen so gnädigen Gesinnungen für unsere Schule, Denenselben nicht gleichgültig seyn kann, sollen die einzige Empfehlung meiner Arbeit seyn, so wie sie der einzige Grund sind, aus wel-

welchem ich für die Mängel derselben von Denenselben Nachsicht zu hoffen mich unterfange. Wenn Ew. Hochwohlgebornen ich ein langes und glückliches Leben und den erwünschtesten Erfolg aller Dero weisen und auf das Wohl und den Ruhm unserer lieben Landschule abzielenden Anstalten von Gott erflehe, so vereinige ich zum öffentlichen Besten meine Stimme mit der allgemeinen Stimme aller derer, welche das Glück haben, Dero vortrefliche und liebenswürdige Eigenschaften in der Nähe zu verehren. Für mich insonderheit aber ist die Fortdauer Dero hohen gnädigen Wohlwollens einer der angelegentlichsten Wünsche meines Herzens. Erlauben daher Ew. Hochwohlgebornen, Dieselben darum unterthänig zu bitten, und geruhen Dieselben zugleich die aufrichtige Versicherung anzunehmen, daß mein eifriges Be-

streben, durch pflichtmäßiges Verhalten desselben würdig zu seyn, jederzeit der ehrfurchtsvollen Ergebenheit für Dero theuerste Person gleich seyn werde, mit welcher ich die Gnade habe, Zeitlebens zu verharren

Hochwohlgeborner Herr,

Gnädiger Herr Cammerherr,

Ew. Hochwohlgebornen Gnaden

Meissen
am 8. Jan. 1787.

unterthänig gehorsamster

M. Johann August Müller.

Vorrede.

Nach so mancher Schulgeschichte, welche, sonderlich in den neuesten Zeiten, dem Publikum vorgelegt worden ist, wird gegenwärtiges Unternehmen, die Geschichte einer der ältesten Schulanstalten dieser Lande bekannter zu machen, keiner besondern Entschuldigung bedürfen. Alles wird vielmehr darauf ankommen, wie sie behandelt worden, und ob sie alle die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit erhalten habe, die man mit Recht verlangen kann. Die erstere dieser Forderungen ist bey einer öffentlichen Anstalt, die nun schon Jahrhunderte bestehet, von nicht geringem Umfange. Um ihr völlig Genüge zu thun, müßte man die verschiedenen Perioden, die sie gehabt, kennen und anzeigen; man müßte das Eigenthümliche, wodurch jede dieser Perioden sich von den übrigen unterscheidet, bemerken, und solchergestalt die jedesmalige wahre, bald gute, bald schlechtere Beschaffenheit der Schule, in Absicht auf Unterricht, Disciplin und äusserliche Lage, nebst den Ursachen davon, gleichsam anschaulich machen. Soll aber alles dieses nicht auf bloße Vermuthungen, oder leere Betrachtungen

hinauslaufen, so müssen die Nachrichten sich auf Thatsachen gründen, und damit gleichsam belegt werden können. Und eben hier scheinen unsere guten Vorfahren nicht genug für uns gesorgt zu haben. Sie haben nicht für gut befunden, vielleicht mehr aus Bescheidenheit, als aus Gemächlichkeit, uns mit manchen kleinen und genauern Umständen bekannt zu machen, die uns hätten Einsichten in das Innere der Schule öffnen, und die Mühe, uns ganz in den Geist ihrer Zeiten hineinzudenken, erleichtern können. Indessen habe ich die vorhandenen Data so gut benutzt, als ich gekonnt, und werde es mit vielem Dank erkennen, wenn man mich belehren will, nicht bloß, wo ich tiefer hätte eindringen sollen, denn das weiß ich selbst schon, sondern, wo es hätte geschehen können. Desto sicherer glaube ich die Zuverläßigkeit meiner Nachrichten verbürgen zu können, und ich bin mir nicht bewußt, etwas behauptet zu haben, das sich nicht durch Urkunden, oder sonst beglaubte Nachrichten bestätigen ließe. Die erste Veranlassung zu diesem Versuche rührt von dem vorigen adelichen Inspektor, dem nun verewigten Herrn Cammerherrn von Carlowitz her. Als Aufseher, und wahrer Vater der Schule, die ihn selbst vormals in ihrem Schooße genähret und gebildet hatte, wünschte er ihre Geschichte im Druck zu sehen, und sammlete zu dem Ende mit bewundernswürdiger Aemsigkeit alles, was nur einige Beziehung auf dieselbe hatte. Er äusserte dabey sein Vertrauen zu mir, und da ich mich willig finden ließ, übersandte

sandte er mir nicht nur von Zeit zu Zeit allerhand Materialien, sondern erinnerte mich auch zum öftern, und zuletzt nicht ohne einige Ungeduld, an die Erfüllung meines Versprechens. Allein pflichtmäßige Arbeiten, welche durch eine Nebenbeschäftigung keinen Abbruch leiden durften, und der Mangel einiger zur Vollständigkeit unentbehrlichen Urkunden verzögerten die Ausführung des Unternehmens. Darüber ward der edle und vortreffliche Mann von uns genommen, ohne seinen Wunsch erfüllet zu sehen. Indessen glaubte ich es seiner Asche schuldig zu seyn, die Sache zu vollenden, zumal da ich nicht nur in Dessen hinterlassener Bibliothek beträchtliche Nachrichten fand, sondern auch von andern Seiten unterstützt ward. Ich erkenne mich dafür besonders dem jetzigen bestverdienten Landschulen-Amtmann, **Herrn Friedrich Wilhelm Schumann** verbunden, der mir mit verschiedenen Hülfsmitteln aus dem Schulamtsarchiv gütigst an die Hand gegangen ist. Manche Aufschlüsse bin ich auch der freundschaftlichen Gefälligkeit des würdigen und gelehrten Herrn Pastor, **M. Ursinus** schuldig, dessen forschenden Blicken die Geschichte hiesiger Stadt und Gegend schon manche merkwürdige Entdeckung zu danken hat. Möchte doch dessen ausführlichere ältere Geschichte von St. Afra bald ans Licht treten, und man solchergestalt dieses Closter in seiner ursprünglichen Gestalt, und nach seiner Verwandlung, beschrieben sehen! Alle Liebhaber der vaterländischen Geschichte sehen einem

nem so ansehnlichen Beytrage zu derselben mit Verlangen entgegen.

So bald es die sparsame Muse, welche mir meine ordentlichen Amtsgeschäfte gönnen, erlauben wird, sollen die beyden übrigen Bände dieser Schulgeschichte folgen, davon der eine die Lebensumstände aller an der Schule von Anfang an gestandenen Lehrer, ingleichen der Pastorn und Diaconen zu St. Afra; der andere aber ein Verzeichniß aller in dieselbe aufgenommenen Zöglinge, mit Bemerkung ihrer nachherigen Bedienungen und Schicksale, so viel davon aufgefunden werden können, enthalten wird. Meissen, am 8. Jan. 1787.

Ansicht
der
Churf. Sächs. Land Schule
St. Afra
in
Meißen
aus dem Erker der Pastor Wohnung aufgenommen von
E. B. Kraemer, aus Dresden
1787.

Erklärung.

1. Schulthor
2. Thorwärter Wohnung
3. neue Schulgebäude
4. Schulzwinger
5. Remtorium
6. Wirthschafts Gebäude
7. Speisesaal
8. Kirche
9. Kirchhoff
10. Begräbnis
11. Weg in die Stadt
12. Weg zur Rectorwohnung

Inscriptio portae

MAURITII PIETAS AUGUSTIQUE INCLYTA VIRTUS
HANC CHRISTO ET STUDIIS CONSTITUERE SCHOLAM

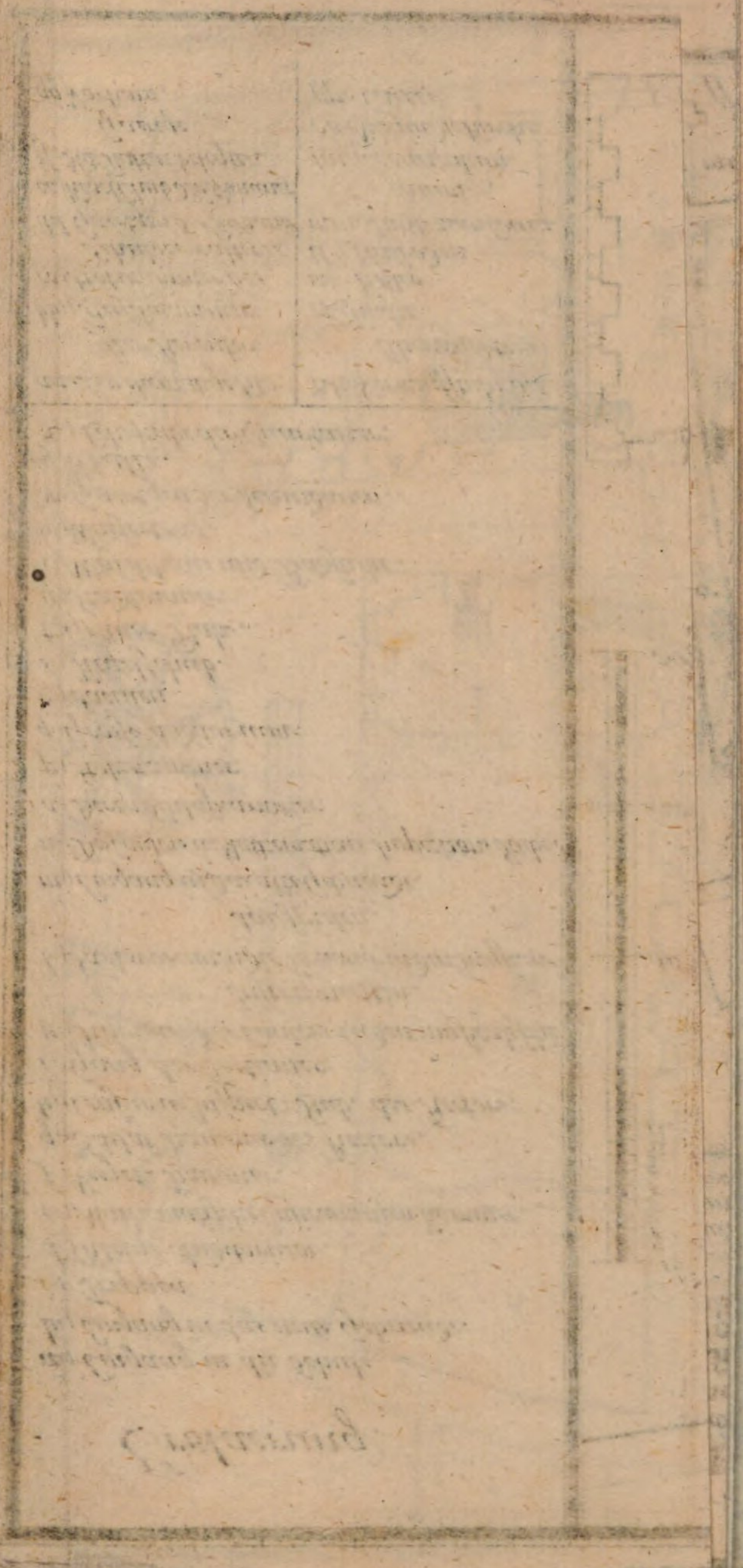

GRUNDRISS
der
Churfürstl: Saechsl: Landschule
St. Afra,
in
Meissen,
aufgenommen
durch
Ernst Gottlieb Kraemer
Alumnum.
Octbr. cIↃIↃCCXXXVI.

Erklaerung.

a.) Eingang in die Schule.
b.) Eingang in das neue Gebaeude.
c.) Treppen.
d.) Kleine Auditorium.
e.) Mathematische Instrumenten Kammer.
f.) Versetz Kammer.
g.) Schlaf Kammer des Rectors.
h.) Censur u: Inspect: Stube des Rectors.
i.) Gang der Tertianer.
k.) Kammer des Cantors zu den musicalischē Instrumenten.
l.) Saal, worinnen die Tertianer in den Freystunden spielen.
m.) Eingang in das alte Gebaeude.
n.) Des Cantors u. Mathematicus Inspections Stube.
o.) Deren Schlafkammer.
p.) Holzkammer.
q.) Grosse Auditorium.
r.) Saeulen.
s.) Kegelschub.
t.) Grüner Platz.
u.) Stadtmauer.
v.) Waschhaus und Badstube.
w.) Wassertrog.
x.) Gaertgen der Secundaner.
y.) Halle.
z.) Lehrstube der Quartaner.

aa.) Das ehemalige Kloster Reventer.
bb.) Fleischkammer.
cc.) Holzkammer des Schulverwalters.
dd.) Gaertgen der Primaner.
ee.) Kegelschub der Primaner.
ff.) Mit Platten belegten Gaenge.
gg.) Vorhaus,
hh.) Verkauffstube des Thorwaerters.
ii.) Kuche.
kk.) Keller.
ll.) Heuboden.
mm.) Stall zum Coenaculum.
nn.) Coenaculum.
oo.) Weg in die Kirche.
pp.) Carcer.

G. Vogel Sculp. Norib. 1737

Erklaerung.

IIte Etage

I. des Tabulats B.

a_a. Studierkammern.
b_b. Tabulat.
c_c. Schlafkammern.

II. des Tabulats D.

B. VIII. und

d_d. Schlaf-
e_e. Studierkammern.
f_f. Tabulat.
g. Boden Treppe.

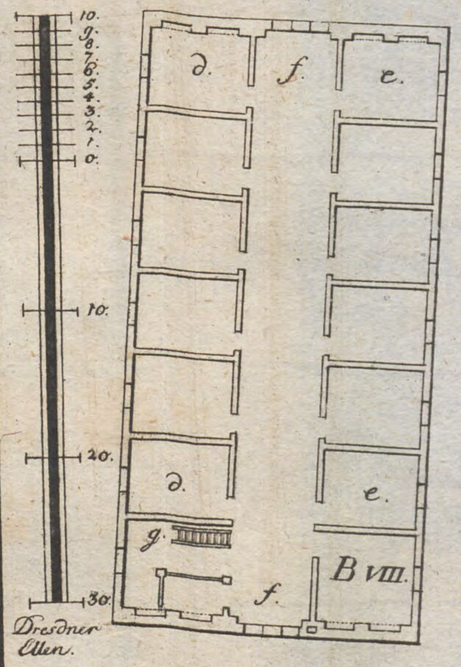

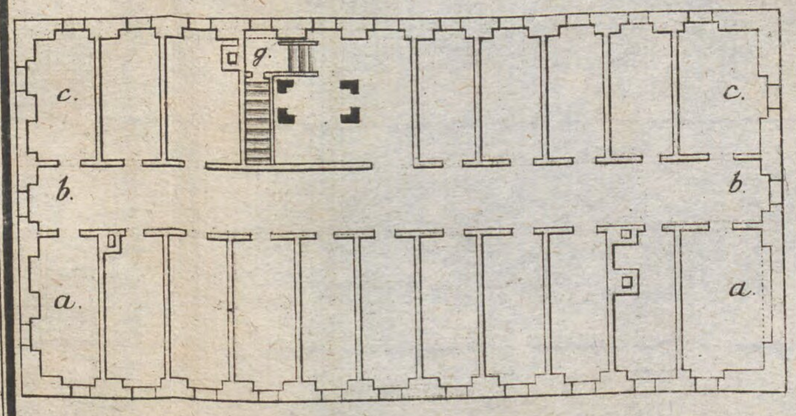

G. Vogel sc. N.

Erklaerung.

I.te Etage, der Thorwaerter Wohnung.

a.) Vorhaus.
b.) Wohnstube.
c.) Schlafkammer.

II.) des Tabulats A.

d.) Vorhaus.
e.) des Tertii Inspections Stube.
f.) dessen Schlafkammer.
g–g. Studierkammer.
h.) Holzkammer.
i.) des Conrectoris Inspections Stube.
k.) dessen Schlafkammer.
l – l.) Tabulat.
m – m.) Schlafkammern.
n.) Primaner Gang.

III.) des Tabulats C.

o – o.) Studier–

B. VI. und

p – p.) Schlafkammern.
q.) Gang zum Abtritte.
IV. der Seiten Gebaeude.
r.) Bibliotheck.
s.) Tanzboden.
t.) Gang.
u.) Krankenstuben.
w.) Boden Treppe.
x.) Boden des Schulverwalters.

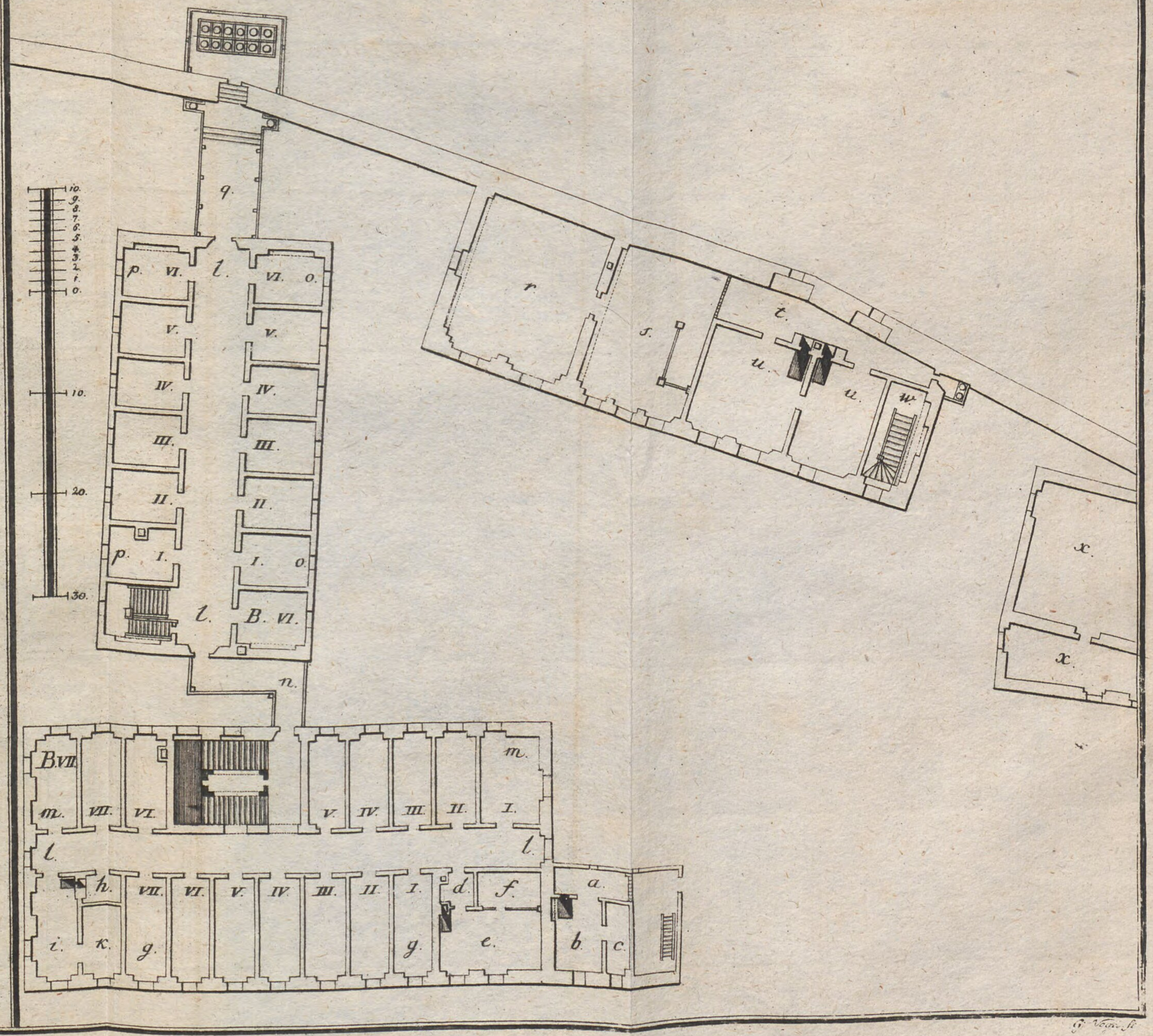

Erster Abschnitt.

Verfassung des Schulwesens in Meissen, vor Errichtung der Landschule.

Vor den Zeiten der Reformation befanden sich innerhalb der Ringmauer von Meissen zwo Schulen, die eine am Dome, die andere im Kloster zu St. Afra. Jene ist allem Ansehen nach so alt, als das Stift selbst, und ihre Absicht scheint nicht bloß auf das Singen und die Bestellung des Gottesdienstes eingeschränkt, sondern zugleich mit auf Betreibung dessen, was man damals Gelehrsamkeit nannte, gerichtet gewesen zu seyn. Carl der Große hatte, wie bekannt, die Verordnung gemacht, daß neben den Stiftern Schulen angelegt werden sollten, die man daher Cathedralschulen nannte; und fast hundert Jahr nach Erbauung der hiesigen Domkirche wiederholte Pabst Leo, der Neunte *), ein Deutscher, diese Verordnung auf dem Concilio zu Maynz, welchem, nebst ihm selbst, auch Bruno der Erste, Bischof zu Meissen, beywohnte. Faust irret sich offenbar, wenn er den Anfang der

*) Siffrid. Presbyt. Misnens. beym J. 1049. in Pistorii SS. de rebus Germ. Th. I. S. 691.

der Schule erst ins Jahr 1505. setzt *), denn schon im Jahre 1205. findet sich unter den Domherren zu Meissen der Scholasticus, welcher Titel damals ein wirkliches Amt bezeichnete. Auch Fabricius redet von der Cathedralschule als einer schon bestehenden Anstalt, wenn er beym J. 1261. meldet, Bischoff Albert der Zweyte habe einen Succentor geordnet, die Knaben in der Musik und in den Kirchengebräuchen zu unterrichten. Die Verordnung des Pabsts Nicolaus des Dritten vom Jahre 1278, daß kein Magister der obgedachten beyden Schulen die Schüler des andern, zu dessen Nachtheil und wider dessen Willen, annehmen sollen **), ist ebenfalls dagegen, und setzt ein viel höheres Alter voraus. Nicht zu gedenken, daß unterm Jahr 1432. eines Rectoris Scholarum M. Paul Mundil erwähnet wird, der 1481. als Senior des Domcapitels gestorben ist ***). Die Schule gelangte in der Folge durch geschickte Rectores zu einigem Ansehen. Hermann

*) Geschicht- und Zeitbüchlein der St. Meissen, S. 35. Ich vermuthete den Grund dieses Irrthums darinne zu finden, weil Fabricius bey diesem Jahre zuerst eines Rectors der Schule gedenkt; allein Herr M. Ursinus hat mir eine nähere Veranlassung gemeldet. Bischoff Johann der Sechste, von Salhausen, erbaute 1505. im Bischoffshofe, statt des veralteten Schulhauses, östlicherseits ein neues Gebäude von starken Mauern, welches, so lange es stand, die Scholasterie hieß. Wegen Baufälligkeit und besorglichen Einsturzes ward dieses ledige Gebäude, bis aufs Mauerwerk, im J. 1701. vollends ganz abgetragen, so daß nun weiter nichts davon zu sehen ist. Der Platz, wo es stand, ist der itzige Garten des Procuraturamtmanns.

**) Ursinus vom Ursprung der Kirche und des Klosters St. Afra, Beylage XII.

***) Ursinus Geschichte der Domkirche zu Meissen aus Grabmälern, S. 144.

mann Buschius *) rühmt den Rector M. Johann Pellichius, aus Zeitz, als einen rechtschaffenen und gelehrten Mann. Der letzte war Jacob Breitenbach **). Unter ihm ward die Schule, wie wir bald melden werden, aufgehoben.

Die Schule zu St. Afra legte Bischoff Dietrich der Zweyte, eben der, welcher 1205. das Kloster selbst gestiftet hatte, für 12 Knaben an, welche in den Wissenschaften und in der Musik unterrichtet werden sollten ***). Im Verlauf von ohngefähr 70 Jahren, stieg die Anzahl der Schüler auf 24, ein Beweiß, daß die Bischöffe zu Meissen mit dem Fortgange dieser Anstalt zufrieden gewesen seyn müssen. Herr Ursinus führt verschiedene Rectoren namentlich an, welche nach Verfassung damaliger Zeiten Magistri seyn, und auf hohen Schulen studirt haben mußten. Der letzte war M. Wolfgang Pfendtner, aus Hohlfeld in Franken. Er ward, nach Aufhebung der Schule, 1541. Diaconus zu St. Nicolai in Leipzig; 1545. Archidiaconus daselbst; 1546. Superintendent zu Annaberg; nahm 1551. in Leipzig

*) Fabr. beym J. 1504.

**) Wo dieser Breitenbach hingekommen seyn mag, kann ich nicht sagen. Man verwechsle ihn nur nicht, wie von einigen geschehen ist, mit Johann von Breitenbach, der, ehe er Ordinarius in Leipzig ward, Official des Bischoffs in Meissen war, und verschiedene Aemter beym Stifte bekleidete. Man sehe von ihm, ausser Kapps und Jöchers besondern Abhandlungen, des seel. Ordin. Hommels orationem de Ordinariis Lipsiensibus.

***) Vt divinum officium ibidem solempnius celebretur, scole illic duodecim puerorum secularium habeantur, heißt es in der Stiftungsurkunde, beym Herrn Ursinus, von Afra S. 106. man sehe auch Schöttgen de antiquiss. litt. in Sax. super. satis §. 9.

die Doctorwürde an, und starb zu Annaberg im Jahr 1556. *). In dem Hörsaale dieser Schule hielten die Professoren der Universität Leipzig, als diese im J. 1519. der Pest wegen nach Meissen verlegt ward, ihre Vorlesungen, und stellten unter andern akademischen Feyerlichkeiten im folgenden Jahre hier eine Magisterpromotion an. Petrus Mosellanus wohnte in dem itzigen Rectorhause, welches damals dem Kloster Zella gehörte, und wendete hier seine gelehrte Muse zu Verfertigung einiger Schriften an; man findet auch noch verschiedene Briefe, die er aus diesem Hause an den gelehrten Abt zu Zella, Martin von Lochau, und andere geschrieben hat. Die Schule war, wie man aus allen Umständen siehet, für damalige Zeiten blühend.

Dies war also die Lage des Meißnischen Schulwesens bis 1539. Mit diesem Jahre, in welchem, nach erfolgtem Ableben des Herzogs George, dessen Herr Bruder Heinrich zur Regierung gelangte, fieng sich die große und glückliche Veränderung an, deren wohlthätige Folgen wir noch genießen. Durch die von dem neuen Regenten zu Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes in dieser Stadt geordnete Visitatores **)

D.

*) Unsch. Nachr. von 1710. S. 758. wo er in der Reihe der Annab. Superint. der dritte ist.

**) Die Visitation sollte zwar den 8. Jul. 1539. ihren Anfang nehmen, es verzog sich aber damit bis zum 15ten, (wie Herr Ursinus in Joh. Weisens, ersten evangelischen Lutherischen Stadtpfarrers in Meissen, Leben, S. 6. gezeigt hat); sie endigte sich den 29. Aug. S. Seckendorf. B. III. S. 217 und 220. Ueber die Absicht und Beschaffenheit dieser Visitation findet sich ein merkwürdiger Brief von Justus Jonas in Verpoortens Analectis sacris superioris aevi S. 91. welcher das bestätigt, was Spalatin gesagt,

D. Justus Jonas und George Spalatin, wurden die beyden vorhingedachten Schulen völlig aufgehoben *), und dafür die Rathsschule angelegt, deren, wie Fabricius bey dieser Gelegenheit mit einiger Befremdung anmerkt, eine so ansehnliche Stadt vorher entbehren müssen, (ludus Senatorius, quo antea urbs tanta caruit, insticuitur, beym Jahr 1540.) Zu diesem Behuf schenkte Herzog Heinrich dem Rathe das hiesige Barfüßerkloster **). Solchergestalt ward die Stadschule zu Meis-

 sen

gesagt, „daß dies nur eine eilende und vorläufige Visitation seyn sollen," in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte. Band 6. S. 110.

*) In der Liturgie von den Visitatoribus gestellet (S. 70.) — zu Meissen auffm schloß, Dinstags nach Anthonii Im xvcl vnd xl Jar. „Es haben auch, heißt es, die fürstliche Visitatores vff hewttigen tagk die Schule auf dem Thumb gar abgeworffen, vnd dem schulmeister Jacoben Breittenbach befolhen, den schülern Iren Bescheidt zu geben, mit Anzeige, das V. g. H. vber die vffgerichte Schul in der Stadt keine andre schule weder vff dem Thumb noch zu sanct Affran leyden wil, darum sie auch dem Heibtmann zu Meissen, das dem also nachgesazt werde, befehlich gethan haben. Act. in beisein Wolffen Behrs vnd Velten Schein Stadtschreibers, als Geschigkten des Rats zu Meissen, die etc. Anno etc." Ich habe kein Bedenken getragen, diese Nachricht hier einzurücken, ob sie wohl bereits vom Herrn Pastor Ursinus in dem gedachten Leben des Joh. Weise, S. 32. angeführet worden ist. Wir haben beyde unmittelbar aus einer Quelle, dem hiesigen Rathsarchive geschöpft.

**) Es findet sich hierüber in gedachtem E. E. Raths Archive ein doppelter Befehl vom Herzog Heinrich. Der erstere lautet also: Lieben Getreuen, als ihr Uns jezo durch euren Stadtschreiber anlangen laffen, euch zu vergünstigen, damit ihr das Barfüßer Kloster samt seinen Zugehörungen bey euch zur Schulen vnd Pfarren gebrauchen

sen die eigentliche und einzige Schule dieses Orts. Und dies blieb sie, wenn es gleich bald darauf dem Landesherrn gefiel, innerhalb der Stadt eine neue Schule zu errichten. Diese war nicht eigentlich für die Stadt, sondern für das Land bestimmt, sie ward mit besondern Einkünften versehen, und unter solchen Einschränkungen angelegt, daß, nach der Absicht des Stifters, die Stadtschule ohne Nachtheil neben der Landschule bestehen sollte.

> chen möchtet, lassen wir uns gefallen, daß ihr dasselbe also thut und dem Handel mit allem Fleiß nachgehet, damit Gottes, des Allmächtigen Ehr, vnt sein heilig Evangelium gefördert und erhöhet werde, daran beschieht unser Meynung, und wollens euch darnach zu richten, hinwieder nicht bergen. Datum Dreßden, Mittwochs in Pfingstheiligen Tagen ao. 1540. Der zweyte Befehl ist folgendes Innhalts: Wir Heinrich von G. G. Herzog zu Sachsen, Landgraf in Düringen und Marggraf zu Meissen ꝛc. bekennen hiermit vor uns, unsre Erben vnd nachkommenden, und thun kund, nachdem wir in unsern Fürstenthumen und Landen eine christliche Visitation vnd Reformation verordnet, dadurch nuhn das Kloster der Barvothenn zu Meissen, aus dem, das sich die Mönche daraus begeben, ledig worden. So haben wir angezeigt Kloster unsern lieben getreuen, dem Rathe unser Stadt Meissen vor gemeine Stadt vnd derselben Nothdurft zu gebrauchen geeygnet vnd gegeben, Geben ihnen auch dasselbe Kloster hiemit kegenwärtiglich vor sich vnd gemeine Stadt zu haben, vnd wie sie am besten vnd nützlichsten befinden, zu gebrauchen vnd damit zu gebahren, jedoch daß es guttigen vnd milden Sachen zugewendet, vnd zu Furderung derselbigen gereiche, vnd sonderlich, daß es vor ihren Pfarrer vnd Schulen, immasen es dazu angericht, gebraucht werde. Zu Uhrkund mit unserm anhangenden Insiegel wissentlichen besiegelt und geben zu Dreßden Sonnabends nach Kiliani, von Christi Geburth Tausend Fünfhundert vnd in ein vnd vierzigsten Jahre.

Zweyter Abschnitt.

Stiftung der Landschule.

Der Eifer, mit welchem man in demjenigen Zeitpunkte, in den die Stiftung der Landschulen fällt, die wiederauflebenden Wissenschaften trieb, und der, so wie jederzeit die ersten Bestrebungen der wiedererlangten Freyheit, ausserordentlich war, und nahe an Begeisterung gränzte; insonderheit aber der Wunsch, das segensvolle Licht der gereinigten Lehre zu erhalten und auszubreiten, welche Wohlthat, wie man richtig urtheilte, ohne Erlernung der alten Sprachen und anderer Wissenschaften, vielleicht nur wenige Menschenalter genossen haben würden *); dies waren die allgemeinen Ursachen, welche zuförderst die Räthe in den Städten dieser Lande veranlaßten, auf Errichtung und Verbesserung ihrer Stadtschulen bedacht zu seyn. Eben so wenig ließen es die Fürsten an sich fehlen, und wie hätten sie auch die eröffneten geistlichen Güter und Lehen besser und der Absicht ihrer ersten Stiftung gemäßer anwenden können, als zu Errichtung guter Schulen? Moriz, Herzog zu Sachsen, ein Fürst, der alle Anla-

*) Man wird überhaupt in den Schriften der damaligen Gelehrten, sonderlich in den Declamationen Melanchthons nicht ohne Vergnügen und Rührung bemerken, daß Dankbarkeit für die wiederhergestellten Wissenschaften, die sie für ein Geschenk Gottes ansahen, und für die gereinigte Religion, immer der erste Bewegungsgrund ist, wodurch sie den Fleiß ihrer Zeitgenossen zu erwecken und zu unterhalten suchen. Obwohl itzt noch viele Jünglinge die Wissenschaften aus diesem Gesichtspunkte betrachten, und aus ähnlichen Bewegungsgründen treiben?

gen zu dem glücklichsten Regenten und dem größten Manne seines an großen Männern aller Art vorzüglich fruchtbaren Zeitalters hatte, weil er Kriegs- und Friedenskünste, und mit beyden die feinste Klugheit, in seiner Person vereinigte, hatte nicht so bald die Regierung angetreten, und von seinen kriegerischen Unternehmungen einige Ruhe erlangt, als er seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richtete. Er war selbst ein Freund der Wissenschaften, zu denen er sorgfältig angeführt worden war, und bekannte sich zur verbesserten Lehre aus Ueberzeugung. Hierzu kamen Empfindungen der Dankbarkeit gegen Gott für die wunderbare Errettung aus den Händen der Türken, wider die er nach Trinitatis 1542. einen Zug gethan hatte. Vornehmlich aber geschahe es auf Veranlassung seines vornehmsten Raths, des großen Rechtsgelehrten, D. George von Commerstadt, welcher seinem Herrn, der keine Gelegenheit versäumte, sich bey Kaiser Carln beliebt zu machen, eröfnet hatte, daß dieser Monarch fast über nichts so viele Empfindlichkeit geäussert habe, als daß die Klostergüter auf Pracht und Ueppigkeit verschwendet, und willkührlich vertheilet würden *). Commerstadt,

*) Ich finde diesen Umstand in einer handschriftlichen Rede des seel. Rector Höre, welche er 1743. bey der Feyer des hiesigen Schuljubiläums öffentlich gehalten hat. Seine Worte sind: Imperatorem Carolum V. nulla re propemodum gravius, quam narrata coenobiorum profanatione commover — legata piis vsibus bona per pompam et luxuriam effundi licentiusque dispertiri. Commerstadt war im Jahr 1540. von Herzog Heinrichen an den Kaiserlichen Hof abgeschickt worden. (eSeckendorf, Th. III. S. 257. a.) Daß des Kaisers Beschwrden nicht ganz ungegründet gewesen, und daß, wie Erasmus zu sagen pfleget, der arme Luther damals manchen reich gemacht, bezeugen unter andern auch die bittern Klagen, welche zwey

stadt, der in Meissen gebohren war, bezeuget selbst von sich *), daß er zu den angerichteten Schulen treulich und fleißig gerathen habe. „Und ist jemand, setzt er hinzu, in diesem Lande, der solcher Schulen Erhaltung gerne sehe, so bin ich auch einer; denn ich weiß, daß dies Werk Gott gefällig ist.“ Neben ihm trug auch Ernst von Miltitz vieles dazu bey. Mit beyden wirkte, zwar mehr in der Stille, aber doch sehr kräftig, Johann Rivius **), Morizens ehemaliger Lehrer, und Commerstadts Vertrauter.

Es erklärte daher Herzog Moriz, um die gierigen Absichten einiger Privatpersonen zu vereiteln, in einem im Jahr 1541. nach Freyberg ausgeschriebenen Landtage, vorläufig, obwohl noch in allgemeinen Ausdrücken, daß die eröfneten geistlichen Lehen mit zu Stiftung einiger Schulen angewendet werden sollten ***). Allein bey einer den 17. Jänner 1743., man weiß nicht eigentlich wo? gehaltenen Zusammenkunft des großen Ausschusses ward unter andern beschlossen, daß drey allgemeine Landschulen, zu Pforta, Meissen und Merseburg angelegt werden sollten. Die geistlichen Lehen wurden völlig eingezogen; dafür bekamen aber die Lehnsherren die Versicherung, daß jeder, welcher ein geistlich Lehen, das nicht bereits zu einer Pfarre geschlagen wäre, die

zwey Jahr vor Errichtung der Landschule Joh. Rivius darüber führet, in seinem Traktat de conscientia B. 2. S. 43. der Basler Ausgabe von dessen theologischen Werken.

*) s. Beylage V.

**) Mencke de litterarum in Misnia instauratoribus, in dessen diss. Academicis, S. 276.

***) Sammlung vermischter Nachrichten zur S. G. B. 6 S. 121. u. f.

von ihm zu Lehen rührte, und 30 fl. Einkommens hätte, zu verleihen berechtigt gewesen, einen Knaben in eine der besagten drey Landschulen zu präsentiren berechtigt seyn sollte. Dieses Präsentationsrecht ward mit Einhundert Knaben überhaupt auch auf die Städte erstreckt, dergestalt, daß, „wo Bürger darinnen wären, welche geistliche Lehen zu verleihen gehabt hätten, selbige der Ritterschaft gleich, auf 30 fl. Einkommens, das Benennungsrecht eines Knabens haben, ausserdem aber die Pfarrherren und Räthe jeden Orts an ihre Stellen treten sollten.“ *)

Schon mit Ostern gedachten 1543sten Jahres ward daher Johann Roßbach zum ersten Verwalter von dem Herzoge Moritz, und dessen vornehmsten Räthen, George Commerstadt, Doctor, und Ernst von Miltitz, auf Bazdorf, über diese neue Schule eingesetzt, „die Gebäude zu St. Afran Kloster zu verändern, Stuben, Lectoria, Schlafhäuser und Kammern, sammt andern nöthigen Sachen und Gebäuden anzurichten. Und er hat solches zu thun angefangen vff Ostern 1543. **). Die Schule ward hierauf den 3ten Julius, welches damals

*) Diese und andere Entschließungen machte Herzog Moritz bald darauf unterm Dato, Montag nach Trinitatis 1543. durch Auslassung einer neuen Landesordnung den Unterthanen bekannt: Herzog Moritzens zu Sachsen, dreier Schulen vnd in etlichen andern Artickeln Newe Lands-Ordnunge 1543., gedruckt zu Leipzig durch Nickel Wolraben 4.

**) So lautet es in der geschriebenen Matrickel der fürstlichen Schule zu Meissen, darinnen die Oeconomi oder Procuratores samt den Lehrern, auch ein jeglicher Knabe mit Nahmen verzeichnet, zu welcher Zeit er darein genommen, auch wenn vnd wie er daselbst seinen Abschied habe bekommen, angefangen auf Trinitatis 1543.

mals der Dienstag nach dem 6ten Sonntag nach Trinitatis war, eröfnet. Die Stiftungsurkunde ward, vom Herzog Moritz und seinem Herrn Bruder, Herzog Augustus, wie auch einigen Personen des großen Ausschusses unterschrieben und besiegelt, zu Dreßden unterm 23sten Jänner 1544. ausgefertiget; so wie sie hier nach dem in hiesigem Schulamte aufbehaltenen Originale beygedruckt zu befinden ist. Unter eben dem Dato und ähnlichen Umständen ließen beyde Herren Brüder sodann dem großen Ausschusse einen Aufsatz vorlegen *), in welchem sie ihm von der Verwendung der eingezogenen geistlichen Güter umständlichen Bescheid ertheilen.

*) Fürtragen, so unser gnediger Herr Herzog Mauritz zu Sachsen ꝛc. dem großen Ausschuß seiner fürstlichen gnaden Landschaft hat thun lasszen 1544; ist in die Samml. verm. Nachr. B. 6. S. 141. eingerückt.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Stiftungsurkunde.

In dem Namen des Allmechtigen Gottes Amen. Von desselben Gnaden Wier Mauritius Herzog zu Sachssen Landgraff Inn Duringen vnd Marggraf zu Meissen, Bekennen und thuen kundt, vor Vns, dem Hochgepornen Fürsten Herrn Augustum Herzogen zu Sachssen Landgraffen zu Duringen vnd Marggrafen zu Meissen, vnsern freuntlichen, liebenn Brudern vnd vnser beyder Erben vnd Nachkommen allermenniglichen zu Ewigen getzeiten. Nachdem vnsere auch vnserer Vnderthanen vorfahren seliger gedechtnis, aus andacht, die sie zu Gott gehabtt, Etliche gutter zu Sammen getragen, gestiftet vnd geordnet, daß der Almechtige durch die Ordenspersonen, vnd andere so dieselben zu gebrauchen gehapt, solte gelobt vnd gepreyset werden, vnd aber daraus mergliche Irtumb vnd mißbrauche erfolget, wie dan menniglich wißlich, vnd am tage, Vnd aber Vns als einem Christlichen Regenten dasselbige Inn vnserenn landen lenger zugestaten nicht gepuren wollen, Haben wier betrachtet, welchergestalt, Sölliche gutter Got zu lobe In andere Christliche vndt milde sachen kunthen angewendt werdenn, vndt derhalben den ausschus vnserer lande Duringen vnd Meissen, zu vns erfordert, vndt sampt Inen bewogen, das eynem yden lande nichts so hoch vonnöten, Als das die Jugentt In Gottes forchte, Ime zu Lobe ertzogen, vnd In den Sprachen vnndt gutenn kunsten vnderweisett werde, daraus dan erfolget, das gelerte kirchen vnd andere des gemeinen nutzes diener auferzogen vnd zu be=

bekomen sein, Ane welliche die Christliche gemeine Rechtschaffen nicht kann gelert noch regirt werden, Derhalben haben wier mit demselben Aussschus beschlossenn, weyl vor vnsre Regierung, vnd sider des Jnn vnsern landen etliche Clöster ledig wordenn, das wier die darzu gehörenden gutter zu söllichen milden sachen, vnd Gottes lobe, wider wollen anwenden vnd Jn vnsern landen drey Schulen stifften, wie wier dann dasselbige Jn einem offenen drucke haben ausgehen lassen, vnd weyl die eine schule zu Meissen Jn sant Affran Closter sein sal, So ordenen, Setzen vnd wollen wier hirmit, kraft diß brifes, daß nachuerzeichente Zinße vnd einkommen zu derselbenn Schulenn zu ewigen Zeitenn söllenn gebrauchtt werdenn.

Nemblich Als das Closter zu Sant Affran vierhundert vnd drittehalben gulden Jerlicher Zinse hatten, vnd dauon müssen ausgeben werden Jerlich virtzehen gulden vor Tuch Armen leuthen, drey gulden vnd siben groschen Jerlich in der Fasten Armen leuthen, Nachdem söllichs etwan gestifftet ist, darzu dem Pfarrern zu Sant Affran, sibenzig gulden, dem Diacono dreyssig gulden, darzu das Opfer, tregt bis in dreyzehen gulden, vnd vier vnd zwanzig groschen von einem Stuck wiesen ann der Elbe, das itzo George Waltklinger gebraucht, und diesem Closter hiuor zugehort, thut Jn summa dem Diacono vier vnd vierzig gulden vnd drey groschen, Bleibt der Schulen an gelde von diesem Closter Jerlich Zweyhundert fünf vnd achtzick gulden viertehalben groschen, darzu seind die Forwerge körbiz vnd Schlettaw vererbett. Vnd tregt der Zinß von der kaufsumma Jerlich Hundert sechs vndt achtzig gulden So haben wier auch dreyhundert vnd funf gulden widerkauflicher Zinse von verkaufften Closter gutternn von Sechßtausent einhundert gulden Hauptsumma, vber

die

die vorigen widerkeuflichen Zinße so ditz Closter gehapt, an die schule gewißen, Innehalt des Registers, Vber ditz söllen alle vnuerkauffte geld Zinße des Closters Seuselitz zu dieser Schulen auch gereicht werden, Tragen Jerlich bis In achthundert gulden, vnd daruber Funfzig gulden wiederkeuflicher Zinße, von eim Tausent gulden vor das Dorf Doberitz, welches zu dem heiligen Creutz gehordt, Tut allenthalben Jerlich an gelde, das dieser Schulen zugeordnet, Sechtzehen hundert sechs vnd Zwantzig gulden vnd vierdehalben groschen, vnd wue ethwas daran mangeln wurde, das sol von den geistlichen guttern ersetzt werdenn, Zudeme haben wier zu diser Schulen geordent, Nachfolgende gedreitich vnd andere Zinße, zwey hundert drey vnd funfzigk Scheffel Korn, hat das Closter Sant Affran an Zinnßen vnd Zehent, daruonn muß Jerlich geben werden zwey vnd viertzick Scheffel zur Spende, die gestifftete funf vndt zwanzick Scheffel dem Pfarhern, zwelf Scheffel dem Diacono, Restat, ein hundert, vier vnd sibentzig Scheffel, So hat das Closter Seuselitz Jerlich an Zinßkorn, zweyhundert vnd sibentzik Scheffel, Tut Inn Summa vierhundert vier vnd viertzik Scheffel korns, Weitzen hat Sant Affran Closter fünf vnd virtzik Scheffel Zinße, daruonn muß geben werden, Jerlich zehen Scheffel dem Rathe zu Meissen, vnd zehen Scheffel dem Pfarhern zu Sant Affran, Restat, Funf vnd Zwanzik, So hatt das Closter Seuselitz ein Hundert Zwey vndt Zwanzigk Scheffel, ein viertel Weitzen Zinße, Tut Jerlich Weitzennzinße ein hundert siben vnd viertzik Scheffel, vndt eyn Viertel, Gersten hat das Closter Seußelitz Zinnße Zwey hundert vnd zehen Scheffel, Hafer hatt Sant Affran Closter drittehalb hundert vnd acht Scheffel, zu Zinße vnd Zehenden, vnd Seußelitz zu Zinße zweyhundert vndt sibentzik Scheffel, Tut Jerlich

lich Fünfhundert vnd acht vndt Zwanzik Scheffel Hafer. Erreicht die Summa alles Getreidichs an korn, Weitzen, Gersten vnd Hafer, dreitzehen hundert, Neundtehalb vnd Zwanzik Scheffel. Item, das Closter zu Sannt Affran hat Zinße Fünf Schock Eilf Hunner drey kaphan, Neun Scheffel Saltz, Siben vnd funfzick Schock drey Mandel eyer, Eine Tonne Hering, Neun Steinn drey viertel vnßlet, dreitzehen kloben achtehalben Reißte flachß, ein Alten Scheffel ein Achtel Mohn, ein viertel Hanff, Zehendehalb pfundt Wachs, daruber söllen Jerlich von dem Closter Seußelitz Zehen Faß Weins zu dieser Schulen geben werden, wue sie aldo wachssenn, wechst aber darunder, sal souiel als wachst geben werden, Ober ditz alles hat das Closter zu Sant Affran eynen gutten Obist vnd krezgartten vor der Stadt, ditz alles sol zu ewigenn Zeitten sampt des Closters gebeuden, zu diser Schulen gebraucht vnd von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen zu vnderhaltung des Röhrwassers zum Röhren Holtz geben werden. Daruon sollenn In diser schulenn vnderhalten werden, Ein Magister zu einem Schulmeister, zweene Baccalarien vnd ein Cantor, vnd söllen besoldet werdenn Nach vermöge Vnsers Aussschreibens, Nemblich dem Schulmeister Jerlich anderthalbhundert gulden, yedem Baccalarien Jerlich hundert gulden, dem Cantori funfzik gulden, Essen, trinken, wonung vnd dartzu ydem Jerlich zehen elen tuchs zu der kleydung, Der Knaben söllen an der Zal Sechzick sein, vnd mit der kost also vnderhaltten werden, Erstlich des Morgens eine Suppe, danne die Mittags Malzeit, Vesperbrot vnd die Abends Malzeit, Alles zu rechter Stunde, nach erkenntnus des Schulmeisters vnd Procurators, So söllen auch ydem Knaben Jerlich zehen elen tuchs zu der kleydung vnd alle Qvatember ein Naw par schuh, auch

papier

papier vnd Bucher nach erkenntnis des Schulmeisters vnd Procurators geben werden, Ein yder knabe sal In eynem sonderlichem Spanbet liegen, darin sal der Procurator halden ein Flockenbette vnd einen Pfuel, Ist aber ein knabe so Arm, das er ein Bette zu der decke nicht vermag, so sal yhm der Procurator eyns verordnen, Dehn Schulueister, die Baccalarien, vnndt Cantorenn sollen wier vnsere Erben und Nachkommen, oder wenne wier sollichs bephelen werden, zu yder Zeit zu ordenenn, zu setzen vnd zu entsetzen haben, vnd sie sollen In Irem Ampt fleissig sein, die knaben mit der Lahre vnd gutten Exempelnn vnderweißen, vnd sich beyde mit der Lahre vnd leben, vnstreflich haltten, Sie sollen auch die knaben zu Gottesforcht zihenn vnd ermahnen, deßgleichen zu eusserlichen erbarlichenn sittenn vnd tugenden, vnd do eyner oder mehr widersetzigk oder zum Studio vngeschigt befunden, der sal in der Schulen nicht geliden, sundern sollichs zeitlich seinen eldern oder freundenn angezeiget werdenn, das sie ynen aus der Schulen nehmen, do aber sollichs nach geschener antzeigung binnenn vier wochen nicht geschege, Sal yhnen der Procurator mit seinem gerete anheimschicken, vnd sal ein ander an seine stadt durch vns vnsere Nachkommen oder weme sollichs zustehet, angenommenn werden, Es sollen auch die Schuelmeister vnd die Andern die Lectiones leßenn vnd Statuta In der Schulen haltten, wie wier oder vnsere Nachkomen Inen sollichs zu yder Zeit werden anzeigen lassen, vnd sollen keinenn Knaben in die Schule annehmen, der nicht schreyben und leßenn kann, vnd der seins altters vber Funfzehen oder vnder Eylff Jharen Ist, wie In vnserm Aussschreyben ferner angezeigt, Die knaben sollen sich zuchtig, nuchtern vnd gehorsam verhalten, mit bethen, Gottes Wort hören, Studiren

vnd

vnd andern gutten sitten, Welcher sich aber anders erzeigen, vnd dem Schuelmeister vnd Baccalarien nicht gehorsam sein wirde, vnd nach geschehener ermanung vnd straff nicht abstehenn wil, der sal, wie obgemelt, In der Schulen nicht geliden werdenn, Alle tage söllen sie hümnos vnd psalmen singen, wie wier söllichs In der Schulordnung ferner anzeigenn lassenn werdenn, Den Procurator der Schulen söllen wier vnsere Erben vnd Nachkommen zu yder Zeit anzunehmen, zu setzen, vndt zu entsetzen haben, Sein Ampt soll sein, Auf die Gebeude der Schulen achtung zu geben, kuchen, keller, Braw vnd Backhauß, vnd alle Nothdurfft zu versorgenn, wie eynem Haußvater vnd fleissigenn getrewen vorsteher geburdt, Die Knaben sal er zu rechter Zeit speissen lassen, vnd aufachtung haben, das vnsere schulordnung fleißig gehaltenn wirdett, do er auch gebrechenn oder mangel befunde, sal er vns bey seim eyde anzeigen, Dye Zinße sal er fleißig einmahnen, vnd alle Zugehörung der schulenn zu rechten Gebrauch gepurlichen bestellen, Die Allmußen die auf der Schulenn gestifftett, dauon oben meldung geschicht, getreulich austheilen, vndt sunst alles anders thuen, das vnser ausschreiben, so wier der schulen halben gethaen mitbringett, Alle Jhar sal er auf Walpurgis vndt Michaelis Ader vngeuerlich vierzehen Tage darnach, seine halbe Jhar Rechnung, vns vnßrer Erben vnd Nachkommen kammermeistern znschicken, vnd sal nicht mehr gesindes haben, dan einen koch mit einem Jungen, Einen Becken der sal den keller mitte versorgenn, Ein alt weip, die der kinder warttet, Zwu personen, die den knaben waschen, vnd sunst In der küchen, Brawhaus, vnd wu es noth ist, helffen, Vier arme knaben, die den andern zu Tische dienen vnd einheissen vnd danne ehr, salb ander, Tut allenthalben mit dem Schulmeister, zweyen

Baccalarien, dem Cantor vndt den Sechzick knaben, Siben vnd sibenzigk personen, darauff sal er seine rechnung richten.

Hyrauf Gepieten wier Allen vnsern vnderthanen, das sie dise vnsere Ordennung vnd Beschluß zu ewigen zeitenn stadt vnd vheste halttenn, vnd die In keinem wege zuruttenn oder vermindern, vnd sal ditz angefangenn werck nicht anders dan zu lobe vnd preiß dem Almechtigen gote, zu ewigen zeiten gehalden werden, wie wier dan vnsere Nachkommen hirmit treulich vermahnen, das sie söllich angefangen werk fleissig wolten schutzen, verteidingen vnd handhaben, darbey wier sie erInnern Irer selen heyl und wolfart, Es sal auch in diser Schule genzliche freyheit sein, Also das menniglich darin fridelich wandeln sal vnd magk, wer aber dise Freyheit mit der tadt bricht, der sal deshalben peinlich gestrafft werden, Ob auch das Closter Sant Affran vor diser Zeit an eynichem orthe die Obergerichte gehapt, Sollen dieselben nuhn hinfürder In Vnser nechst daran Ruhrende Ampt gebraucht werden, Das sölchs alles stets vnndt vheste zu ewigen zeitenn gehalten werde, Haben wier vnser Insigel an disen Brief hengen lassen, vnd vns neben obgemelten vnsern freuntlichen liben Brudern, mit eigener Handt vnterschriben, vnd des zu Merern krafften haben sich etliche vnsere Rethe vnd vnderthanen aus vnßrer landschaft an disen brief, welcher gezwifacht, der einer bey der Newen schulen zu Meissen, der ander bey dem Rathe zu Leypzick söllen verwart werdenn, Auch underschriben, vnd Ihre Insigel oder Petzschafften hiran gehangenn. Alles dem Almechtigen Gott zu Lobe, dem sey Ehre vnd preiß Inn Ewickeit, Amen. Geschehenn vnd geben zu Dreßdenn Nach Christi vnsers libenn Herren gepurt Im Funfzeyen hunderten vnd vier vnd virtzigsten, Mitwochs

wochs nach Fabiani, den drey vnd zwanzigsten tag des Monats Januarij.

M. H. Z. Sachssen mpp. pp.

Augustus Herzog zv Sachssenn mpp. pp.

L. S.
mein Wolff von end Hantschrifft.

L. S.
Otto von Dyskau Ritter auff Fynsterwalde.

L. S.
Ich Wolff von schoenbergk das mein eygen Hantschrifft.

Ich Cristoff von Polencz auff elsterwerd mein Hantschrifft.

Cristoff von Ebilaben mein Hantschrifft.

mein Heinrichs von Buna zu Drossigk Hantschrifft.

Dys meyn Hans von schleinicz dosolbest Hantschrifft.

Ich Wolff Keller mein Hantschrifft.

Ludwig fachs D. Burgemeister zv Leipzk.

Peter Bhemer Burgemeister zv Dreßden.

Vierter Abschnitt.

Absicht dieser Stiftung.

Die Absicht dieser Stiftung wird in der deshalb abgefaßten Urkunde deutlich genung angegeben: „Daß die Jugend in Gottesfurcht, ihm zu Lobe erzogen, und in den Sprachen und guten Künsten unterwiesen werde; daraus denn erfolge, daß gelehrte Kirchen- und andere des gemeinen Nutzes Diener auferzogen werden und zu bekommen seyn, ohne welche die christliche Gemeine rechtschaffen nicht könne gelehrt und regieret werden.“ Hiermit stimmt Churfürst Augusti Schulordnung überein, in der es gleich zu Anfange heißt: „Daß in diesen Schulen die Jugendt zu Gottes Ehre vndt in gehorsam erzogen, In den Sprachen vndt Künsten vnd dan fürnemlich in der heiligen Schrifft geleret vndt vnterweiset werde, Auf daß es mit der Zeit an Kirchendienern vndt andern gelerten leuthen in Unsern landen nicht mangel gewinne.“ Churfürst Christian, des Andern, Schulordnung wiederholt dieses wörtlich, mit dem Zusatz: „Gott habe diese Anordnung dergestalt gesegnet, daß die Erfahrung bezeuge, daß nicht allein fast meistentheils Kirchen- und Schuldiener dieser Lande in diesen dreyen Schulen erzogen, sondern auch sehr fürtreffliche Männer in allerley Ständen daraus hergekommen wären.“ Man siehet hieraus, daß, nach der Absicht der Durchlauchtigen Stifter, diese Schulen eigentlich gelehrte, oder solche Schulen seyn sollten, in welchen Männer zu öffentlichen Aemtern, die Gelehrsamkeit erfordern, gebildet würden. Dies bestätigen auch nicht nur die in den verschiedenen Schulordnungen von den Lehrern erforderten

Kennt-

Kenntnisse und vorgeschriebenen Lectionen, sondern vornemlich auch der Umstand, daß kein Knabe, der nicht gelehrte Anlagen besitze, und einen gewissen Grad von Geschicklichkeit bereits erlangt habe, in dieselbe aufgenommen, und diejenigen, welche zum Studiren weder Lust noch Fähigkeit zeigen, nicht geduldet werden sollen. Zwar scheint die Stiftungsurkunde wenig zu fordern, wenn sie verlangt, daß niemand aufgenommen werden solle, der nicht schreiben und lesen könne. Allein es wird in diesen Worten mehr bestimmt, wer ausgeschlossen seyn solle, als was eigentlich erfordert werde. Sie ziehen gleichsam die Gränzlinie zwischen Fürstenschulen und Stadtschulen, und da in diese, wie billig, auch diejenigen aufgenommen werden, welche noch nicht lesen und schreiben können, so soll dieses in Fürstenschulen schon vorausgesetzt werden. Näher erklärt sich Moriz in seiner Schulordnung (§. 9.), wenn er sagt: es soll der Rector ihn verhören, ob er auch schreiben, lesen und fein Grammatica könne. Eben dieses verlangt Augusti Schulordnung (Cap. IV. §. 6.) und Christian II. setzt in der seinigen (Cap. XII. §. 3.) noch hinzu: er solle die latinam explicationem catechismi Lutheri können, vnd ein ziemliche lateinische epistolam schreiben. Nächst der Erhaltung und Fortpflanzung der evangelischen Lehre in ihrer wiederhergestellten Reinigkeit, und Beförderung guter Sitten, sollte also auf die alte Litteratur in diesen Schulen das vornehmste Augenmerk gerichtet werden. Das erstere siehet man schon daraus, daß das fleißige Lesen und Erklären der heiligen Schrift besonders empfohlen, und überhaupt den bisher in Klöstern gewöhnlichen ganz entgegengesetzte Religionsübungen eingeführet worden. Als auch in der Folge hier Calvins Grundsätze Eingang gefunden hatten, sandte der Administrator der Churfachsen, Friedrich Wilhelm, den D. Polycarp Leyser, der durch Entlassung des

Rector Ladislaus, des dritten Collegen, Abraham Schade, und des Cantors, George Sulz, dem Uebel steurete. (1592.) Um die Schule für die Zukunft sicher zu stellen, mußten die Collegen sowohl, als Prediger und andere der Schulen Verwandte, nicht nur aufs neue die Concordienformul, sondern auch die gründliche Vertheidigung der vier streitigen Artikel ꝛc. (leipz. bey Joh. Beyer 1593. 8.) unterschreiben. Zu dem Ende ward ein besonderes Exemplar gedachter Artickel vom D. Leyser unterm 1. Nov. 1594. überschickt, das für die damaligen und künftigen Unterschriften bey der Schule aufbehalten werden sollte; so war es in der letzt vorhergehenden Visitation den 31. Jul. 1594. für rathsam erachtet worden. Unter den Pastorn hat sich zuerst Abraham Cummer, unter den Rectorn, Daniel Menius, jener den 15. und dieser den 26. März 1595 unterschrieben; die letzte Unterschrift ist vom dritten Collegen, Leonhart Gensel, unterm 13. Febr. 1617. Das Buch ist noch auf hiesiger Schulbibliothek vorhanden; allein ob wohl die Unterschrift durch anderweitigen Befehl von Churfürst Johann George dem Ersten, unterm 30. Sept. 1616. anbefohlen worden, so hat man sie doch nicht fortgesetzt; vermuthlich weil sie nachher, wie noch itzt geschiehet, bey jedesmaliger Bestätigung eines Collegen in Dreßden erfolget ist. Zu Erlernung der alten Litteratur erklärte man griechische und lateinische Schrifsteller; trug auch Dialectik, Rhetorik und Sphärik vor. Hierzu kamen häufige Uebungen im Schreiben, vornemlich in der griechischen und lateinischen Dichtkunst. Diese war damals Lieblingsstudium und man hielt sie für vorzüglich geschickt, einen jungen Geist auf mannichfaltige Art in Thätigkeit zu setzen. In der That war sie es auch, welche nicht nur ehemals der einreißenden Barbarey am längsten widerstand, sondern sie auch wieder zu verdrängen, den Anfang machte.

machte. Man glaubte also, und ohne Zweifel mit Grunde, wenn man die Jugend zum richtigen Verständnisse der classischen Schriftsteller anführte, so habe man ihr den Schlüssel zu jeder Art nützlicher Kenntnisse in die Hände gegeben, und es ständen ihr nun alle Zugänge zu einer gründlichen Gelehrsamkeit offen. Johann Wilhelm Berger, einer der gelehrtesten Zöglinge der hiesigen Schule, hielt daher die Fürstenschulen für Schutzwehren gegen einreissende seichte Kenntnisse; und wir wissen zuverlässig, daß Ernesti eben so gedacht hat.

Man wird leicht bemerken, daß der Wirkungskreis in dieser Anstalt eingeschränkter war, als er itzt, selbst auf etwas ansehnlichen Stadtschulen, zu seyn pflegt. So war es aber auch den damaligen Zeitumständen angemessen, und man konnte sich eher einen glücklichen Erfolg versprechen, als wenn man alles zu umfassen unternommen hätte. Es war besser, weniger zu versprechen, aber desto mehr, und ohne Geräusch, zu leisten. Man sahe die guten Wirkungen dieser Grundsätze frühzeitig. Da sonst Anstalten dieser Art allmählig zu Kräften und zu einigem Glanz gelangen, so wurden dagegen gleich in der ersten Periode dieser Schule trefliche Männer in größrer Anzahl gebildet, als nachher vielleicht jemals; zumal da sie das Glück hatte, an ihrem ersten Rector, (denn Hermann Vulpius kommt kaum in Betrachtung) einen so gelehrten, so ungemein thätigen und einer guten Lehrart so kundigen Mann zu haben, als George Fabricius war. Man erweiterte in der Folge diesen Plan; aber vielleicht noch zu frühzeitig. Wenigstens leitet Johann Caselius *) den

*) Jac. Burckhard de linguae latinae in Germania fatis, Th. I. S. 513.

Verfall der niedern Schulen nach des Fabricius Tode vornemlich daher, weil man sie auf einen academischen Fuß setzen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Unterricht.

Man ist nicht einig, von wem sich die erste Wahl der Lehrbücher sowohl, als die Ordnung und Einrichtung der Lehrstunden herschreibe. Wahrscheinlich war dies des Johann Rivius Werk. Denn ausserdem, daß Herzog Moritz in der Instruction *) an seine Räthe, wie sie sich während seiner Abwesenheit zu verhalten, ausdrücklich befiehlt: M. Rivius soll sich zu Meissen zu Bestellung aller Schulen gebrauchen lassen, so war dieser Mann auch wegen seiner vorzüglich vortheilhaften Lehrart berühmt. Er hatte schon vorher (1539.) für den Bischoff zu Meissen, Johann von Maltitz, zum Behuf der von diesem versprochenen Religionsverbesserung in seiner Diöces, eine Schulordnung aufsetzen müssen, welche der Bischoff elegantem methodum institutionis scholasticae nennt **). Vermuthlich legte nun Rivius dieselbe bey Einrichtung der Fürstenschule zum Grunde. Sie hat in der Folge manche Abänderungen erlitten. Die erste geschahe durch Joachim Camerarius in Verbindung mit dem Rector George Fabri-

*) Sie stehet in Horns Sächs. Handbibliothek. S. 296. Menke ist auch dieser Meynung, am a. O. S. 276.

**) Seckendorf, Th. III. S. 215 b.

Fabricius. Dies erhellet aus einem Schreiben des letztern an Wolfgang Meurern *), in welchem er den Wunsch äussert, daß Joachim kommen, und die Schule völlig einrichten möge; er sey Willens, gewisse neuere Schulbücher abzuschaffen und dafür alte einzuführen. Die Sache wird noch durch folgende Stelle aus Christian I. Schulordnung (§. 1.) bestätigt. — „Da bisher in der Schule Meissen die von Georgio Fabricio, seligen, gefaßte Ordnung gehalten und getrieben worden; Dieweil dann die Knaben daran gewohnet, dieselbe auch ihnen zuträglicher; So wollen Wier, daß es dabey, so viel den methodum in der Lahr, vndt dann auch die disciplin, vndt die gewöhnlichen exercitia im Singen, beides in der Schule vndt Kirchen, belanget, nochmals allenthalben bleibe vndt gelassen werde.“ Auch Churfürst Augustus hatte unterm 1. Jänner 1580. eine neue Schulordnung ausgehen lassen, „damit eine gleichmäßige Ordnung in allen dreyen Schulen gehalten werden möchte.“ Allein in der eben angeführten Stelle versichert sein Nachfolger, daß sie zwar bedacht und gefaßt, aber nie zu Werke gerichtet worden. Er selbst bleibt in der Seinigen unterm 25. Febr. 1588. nur beym Allgemeinen stehen. Desto ausführlicher ist die von Christian dem Andern bald nach dem Antritt seiner Regierung ausgefertigte, und man kann bemerken, daß sie in ihren Forderungen einen Schritt weiter gehet, als die vom Churfürst Augusto, und niedern Classen lectionen zutheilet, welche diese höhern zugetheilet hatte. Dabey blieb es auch, wenigstens in den wesentlichen Stücken, bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts. Nun fieng man an, die Nothwendigkeit einer für die Bedürfnisse der Zeit gemäßern

*) Schreber. in vita Fabr. p. 120.

Einrichtung stärker zu fühlen. Schon im Jahr 1700. thaten die Collegen deßwegen einige Vorschläge, ob wohl, wie es scheint, ohne sonderliche Wirkung für das Ganze. Allein 1722. ergieng unterm 18. Dec. Befehl an die adelichen Inspectores, „von jedem Schul-Collegen insonderheit sein pflichtmäßiges Bedenken zu erfordern, wie den bisher verspürten Mängeln abgeholfen, und überhaupt in Absicht auf Disciplin und Methode eine Verbesserung vorgenommen werden könnte.“ Nachdem sie also unterm 29. April 1726. Bericht erstattet, erfolgten den 5. Dec. 1727. ingleichen den 5. April und 19. August 1728. die hohen Entschließungen, und es ward eine denselben gemäße Tabelle der Stunden entworfen, welche im Jahr 1728. nach geendigtem Frühlingsexamen zuerst befolgt ward. Dies ist eben diejenige, welche an den Schulgesetzen befindlich ist, und noch bestehet, dasjenige abgerechnet, was durch die neueste Schulordnung darinn verändert worden ist. Denn im Jahr 1769. ward den eben damals versammelten Landständen der von dem sel. D. Ernesti gemachte Entwurf einer erneuerten Schulordnung zu Eröfnung ihrer dabey habenden ohnmaßgeblichen Erinnerungen mitgetheilt, und sodann, nachdem er durch einen hohen Kirchenrath und Oberconsistorium verbessert und behörig eingerichtet worden, unter folgenden Titel zum Druck befördert: Erneuerte Schulordnung für die Churſächsischen drey Fürsten- und Landschulen, Meissen, Grimma und Pforta, Dreßden 1773. 8. Es sind dabey die bereits vorhandenen Schulordnungen, so weit es thunlich, zum Grunde gelegt worden. Der gnädigste Befehl wegen deren Einführung ergieng an hiesige Schule den 17. März nurgedachten Jahres. Von den Collegen ward hierauf gemeinschaftlich eine der Schulordnung sowohl, als dem hiesigen Lokali gemäße Vertheilung der öffentlichen Stunden entworfen, und zur

höchsten

höchsten Genehmigung eingeschickt; welche auch den 12. May erfolgte.

Es wird nicht undienlich seyn, dem Leser einen kurzen Abriß von den Lehrbüchern vorzulegen, die beym Unterricht in den verschiedenen Theilen der Schulwissenschaften in hiesiger Schule von jeher zum Grunde gelegt worden sind, und zugleich die mit denselben nach und nach vorgenommenen Veränderungen zu bemerken. Doch muß ich vorher etwas von den verschiedenen Abtheilungen der Schüler gedenken. Anfangs sollten überhaupt nur zwo Classen gemacht werden; (Augusti S. O. §. 9.) weil aber die Ankommenden nicht allezeit die erforderten Geschicklichkeiten besaßen, sahe man sich genöthiget, um sie fortzubringen, deren dreye zu machen, die erste (oder infimam), die mittlere (mediam) und die dritte (supremam). Ohngefähr nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Rector Wilcke, wie man glaubt, mithin nach 1664, mag die Abtheilung in vier Classen, wie sie noch itzt ist, eingeführt worden seyn. Man nennt die erste und zweyte Classe insgemein die Oberlection, die dritte und vierte aber die Unterlection. Nach dieser Einrichtung wird auch der Unterricht ertheilt; einige Stunden wöchentlich ausgenommen, in welchen jeder Lehrer seine Classe besonders unterrichtet und übt, die man hier Emendationen zu nennen pflegt. Eben dieses findet auch bey den mehresten mathematischen Vorträgen statt.

Für die Unterweisung in der Theologie war in den ersten Zeiten Luthers Catechismus und Philippi Melanchthonis Examen theologicum bestimmt. Auch dictirte Fabricius in seinen sonntäglichen Lectionen seinen Commentarium in Genesin, welches eigentlich ein Auszug aus Luthers Werke war; ingleichen seine Sum-

mam

mam Evangeliorum dominicalium *). In gleicher Absicht schrieb Matthias Dresser seinen Catechismum paruum Lutheri cum scholiis. (Lipſ. 1580.) Luthers Catechismus ist bis zur Einführung der erneuerten Schulordnung beybehalten worden; aber Philippi Examen ward schon unter der Regierung Christian des II. mit Hutteri Compendio vertauscht. Bey dem augenscheinlichen Mangel an Ordnung, welcher auch von den beyden Universitäten und den dreyen Fürstenschulen in ihren deshalb erforderten Bedenken nicht verschwiegen ward, empfahl sich das Buch dennoch dadurch, daß es größtentheils in den eigenen Worten der symbolischen Bücher abgefaßt war. Es war geflissentlich gegen die Grundsätze der römischen Kirche, vornemlich aber des Calvins gerichtet. Die nächste Veranlassung dazu gab der Bericht der Visitatoren (1603.), „daß in den Fürstenschulen einige sehr unvollkommene Definitionen, besonders der den Reformirten entgegen gesetzten Artickel den Knaben auswendig zu lernen vorgegeben würden, welche den Stich wider die Calviniſten und andere Schwärmer nicht hielten.“ Es ward also durch Befehl unterm 23. Nov. 1609. öffentlich eingeführt. Man siehet aus dem Bedenken der damaligen Lehrer in Meissen, daß hier auch über Adami Francisci Margarita theologica bisher gelehret worden war. Denn sie wünschen, daß dieses Buch neben dem Compendio Hutteri beybehalten werden möchte, weil es der Jugend bereits geläufig wäre **). Da Hutters Vortrag von der Art des theologischen Vortrags auf Universitäten zu sehr abwich, so schrieb, um die Jugend mit diesem

*) Schreber. in vita Fabr. p. 143.

**) S. Dan. Fr. Jani commentatio de Leonh. Huttero eiusque compendio vor seiner Ausgabe des Compendiums.

diesem im voraus bekannt zu machen, M. Joh. Dav. Schreber, damals Conrector hiesiger Schule, nachher Rector in Pforta, seine Lineas doctrinae fidei (Lipſ. 1714. 8.), welche bey dem theologischen Vortrage in den obern Classen, bis ohngefähr 1750. zum Grunde gelegt wurden. Man erkannte wohl, daß Hutteri Compendium unsern Zeiten nicht mehr angemessen wäre. Daher sollte es auch, nach der Erneuerten Schulordnung, zwar vor der Hand beybehalten werden, bis ein anderes Lehrbuch dazu vorgeschrieben werden würde *) (Cap. IV. §. 6.); es ward aber auch zugleich den beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg zu Ausarbeitung eines bessern, besonders mit den treffendsten Beweißstellen versehenen lateinischen, ingleichen eines deutschen Lehrbuchs Anweisung und Auftrag gegeben. Weil dies aber noch zu erwarten stehet, so sind auf hohen Befehl unterm 24. Nov. 1783. einstweilen die wohlgeschriebenen Initia doctrinae Christianae des itzigen dritten Collegen bey der Landschule zu Grimma, Herrn M. Heinrich Gottfr. Reichard eingeführt worden, um sie bey den ordentlichen Vorträgen zum Grunde zu legen.

Die hebräische Sprache ward Anfangs sehr sparsam getrieben, aus Mangel an Kennern derselben. Augusti S. O. überläßt die Sache gewissermaßen dem Glück. „Da auch, heißt es, einer auß den Præceptoribus der hebräischen Sprach etlichermassen erfahren, sol er an einen Sonnabent den Knaben, so besonders sich zuun predig Amt zu ergeben bedacht, das kurz Com-

*) Der sel. Ernesti hatte in dem ersten Entwurfe der erneuerten Schulordnung, für die Untern Freylinghausens Grundlegung der Theologie; für die Obern Tromsdorfii Theologiam δι ὀλίγων vorgeschlagen.

Compendium (Claii) Hebraeae Grammaticae lesen, vndt aus dem Evangelio Dominicali, so auch hebräisch gedruckt, oder kurze Psalmen, dieselbigen vben, vndt den jungen Knaben einbilden. Aber Christian der I. und besonders der Zweyte (S. O. Cap. VIII. §. 10.) dringen stärker darauf. „Es soll, heißt es, allweg darnach getrachtet werden, damit, wo nicht der Pastor scholae, doch ein ander Collega vorhanden sey, so dazu tüchtig seyn möge, den adultioribus hebraeam linguam zu profitiren.“ Sie wird auch wirklich schon früh gelehrt. Der erste Professor linguae hebraicae, wie ihn Fabricius nennt (b. J. 1567.) war M. Wolfgang Boehme, Diaconus bey hiesiger Stadtkirche. Nach dessen Tode übernahm die Sache der Superintendent und Beysitzer im hiesigen Consistorio, M. Caspar Eberhard (Fabr. beym Jahr 1564.). In der Folge haben sie verschiedene Conrectores vorgetragen, doch nur wöchentlich eine Stunde. Der ehemalige hiesige Pastor und große Kenner der orientalischen Literatur, August Pfeifer, schrieb zu Beförderung und Erleichterung des Unterrichts in derselben seine methodum Ebraeam *); er selbst aber hat sie nicht eher, als nach des damaligen Conrectors, Gottfried Sternbergs Tode gelehrt. In den neuern Zeiten ward Heinr. Bened. Starckii Lux Ebraea gebraucht, und die Zahl der wöchentlichen Stunden auf viere gesetzt. Als der sel. Conrector Höre zum Rectorate gelangte, suchte er um Entnehmung dieser Stunde an. Sie ward daher, „da sie sowohl vermöge der Schulordnung, als auch besage unterschiedener vom König Augusto dem Zweyten, und noch zuletzt unterm 28. März 1727. ergangenen Befehle, in vorigen Zeiten

*) S. die Zueignungsschrift an die Lehrer der drey Fürstenschulen.

Zeiten ordentlicher Weise dem jedesmaligen Pastori zu St. Afra, gegen ein deshalber aus dem Procuraturamte zu Meissen jährlich an 50 fl. zu erheben gehabtes Emolument obgelegen, und nur einstweilen besagten Jahres dem damaligen Conrectori M. Sillig aufgetragen; übrigens aber die Accession ratione futuri den Pastoribus zu St. Afra in ihren Vocationibus jederzeit vorbehalten worden," unterm 1. Sept. 1755. dem damaligen Pastor, M. Christian Kästnern aufgetragen. Dabey ist es auch bisher geblieben; ausser daß in der Erneuerten Schulordnung M. Joh. Gottlieb Biedermanns Anfangsgründe der hebräischen Sprache vorgeschrieben worden sind.

Die Grammatik ist von jeher ernstlich in diesen Schulen zu treiben, befohlen worden. Höre meldet in der oben angeführten Rede auf Ge. Commerstadt*), Johann Rivius habe zum ersten Gebrauch eine kurze Grammatik in deutscher Sprache geschrieben, und sie mit guten Exempeln aus den Autoren erläutert. Nach Augusti S. O. sollten keine Knaben aufgenommen werden, welche nicht zuvor die Grammaticam, auf die tertiam classem (von unten hinauf gezählt,) in den Particularschulen verordnet, ziemlich gelernet; in der andern oder mittlern Classe sollte die Grammatik gelehret werden, wie sie in den Particularschulen in der vierten Classe getrieben würde; in der dritten oder suprema classe, sollte ausser der Wiederholung des vorigen, die vollkommene (vollständige) Grammatik Philippi, wie sie Camerarius gemehrt und gebessert hätte, gelesen werden. Christian des Zweyten S. O. bestätigt alles dieses, und verlangt überdies, daß man damit bey den Untern des Adami Siberi Epitomen No-

men-

*) Man vergl. Schreb. v. Fabr. S. 325.

menclatoris Junii *) verbinden solle; auch will sie Fabricii Prosodie schon bey der infima getrieben wissen, da sie die vorige S. O. für die mediam vorgeschrieben hatte. Doch Philippi Grammatik blieb nicht immer in ungestörtem Besitze. Im Jahr 1611. ließ Johann Rhenius Grammaticam Latinam cum Prolegomenis, ingleichen Compendium Grammaticae pro mediis et Donatum Latino Germanicum pro incipientibus, nebst einer dissertatione Grammatica und Sylloge Grammaticalium incommoditatum in vulgatis praeceptis Micylleis (er meynt Philippi Grammatik) ausgehen; und da diese Grammatik bald inn- und ausserhalb Landes beliebt ward, so ertheilte Churfürst, Johann George der Erste, an die philosophischen Facultäten der beyden Universitäten Befehl, die bisher in den Fürstenschulen eingeführte Grammatik Philippi, mit Rhenii und andern Grammatiken zu vergleichen, und daraus zu verbessern. Die Professores in Leipzig empfahlen des Rhenii Arbeit sehr. Aber Erasmus Schmidt, in Wittenberg, nahm sich der Grammatik des Philippi an, und schrieb Centurias praecipuarum falsitatum, incommoditatum, confusionum et defectuum in libris Grammaticis M. Io. Rhenii, Ossitiensis, Scholae Thomanae Lipsiae Conrectoris, 1616. 8. Philippi, oder, wie sie nachher wegen der von Schmidten gemachten Zusätze hieß, Schmidii Grammatik ward beybehalten; wozu das Ansehen des D. Aegidius Strauch, Superintendentens und Consistorialassessors in Dreßden, der erst Schmidts Schüler, und nun sein besonderer Gönner war, viel beygetragen haben soll. Allein im Jahr 1702. erklärten sich die Schulcollegen in ihrem Bericht

*) Man sehe von diesem Buche Schumacheri vitam Adami Siberi, S. 180 ꝛc.

Bericht an die adeliche Inspection unterm 21. Nov. welcher auf Königl. Befehl unterm 28. August von ihnen erfordert worden war, „es sey allzu bekannt und am Tage, daß die Grammatica Schmidii, welche voller philosophischen Terminologien und sehr weitläuftig, auch in lateinischer Sprache, da doch eine unbekannte Sprache aus einer bekanntern zu erlernen, abgefaßt, mit nicht geringer Carnificin des Gedächtnisses, ohne sonderlich verspürten Succeß, bis daher tractirt werden müssen; es stünde daher zu ermessen, ob nicht rathsamer, daß fürohin eine in deutscher Sprache deutlicher abgefaßte Grammatik, dergleichen des Cellarii, öffentlich eingeführt werden dürfte." Gleichwol behauptete sich Schmidt bis über die Hälfte des itzigen Jahrhunderts, da man sich der Märkischen zu bedienen anfieng. Aber auch diese hat endlich doch vermöge der Erneuerten Schulordnung (Cap. V. §. 20.) der Cellariussischen Platz gemacht; ausser daß die Obern gelegentlich bey Erklärung der Schriftsteller auf die große Grammatik des Schmidii und die Märkische gewiesen werden sollen.

Die Anfangsgründe der griechischen Sprache sollten in der mittlern Classe, nach Churfürst Augusti Schulordnung, aus der prima parte Grammaticae Philippi, wie sie durch Martinum Crusium in quaestiones verfaßt worden, erlernet werden; Churfürst Christian des Andern Schulordnung aber will in dieser Classe schon den zweyten Theil gedachter Grammatik getrieben wissen. Aus der derselben beygefügten Lectionstabelle siehet man, daß in suprema auch Posselii Syntaxis gebraucht worden. Statt dieser Lehrbücher ward nachher, von dem Rector Wilke, wie man glaubt, Jac. Wellers griechische Grammatik gewählt, und für die Untern seit 1728. die Hallische eingeführt, welche auch, ohngeachtet sie um das Jahr 1752. der wellerischen abermals

weichen mußte, durch die neueste Schulordnung so lange zu lehren befohlen worden, bis die Ausarbeitung einer andern zu Stande kommen würde, welches aber zur Zeit noch nicht geschehen ist.

Auf die Erklärung der bewährtesten griechischen und lateinischen Schriftsteller ist jederzeit vorzüglicher Fleiß gewendet worden. In der ersten oder untersten Classe sollten, nach Churfürst Augusti Schulordnung, die kleinern Episteln des Cicero, wie sie Joh. Sturm zusammen getragen, und des Publii Syri Mimi, auch kurze Verse gelehret werden; Christian des II. Schulordnung will damit Elegantias Fabricii cum praeceptis morum und Fabellas Aesopi (latinas); überdieß Selectiores sententias poetarum, oder andere versus sententiosos, Colloquia Corderi und dialogos sacros Castellionis verbunden haben; letztere beyde auch in der Absicht, sie auswendig zu lernen und vorzutragen.

Für die mediam schreibt Augusti Schulordnung die schwerern Episteln des Cicero, die Bucolica Virgilii, eine und andere Elegie aus dem Tibullo oder Ovidio, besonders dessen epp. ex Ponto, vor; Christian des II. Schulordnung, setzt hinzu: die kürzern Reden des Cicero, bisweilen eine Comödie aus dem Terenz, auch Prudentii und Sedulii hymnos, die Psalmos Buchanani oder auch Fabricii pietatem puerilem.

Im Griechischen schränkt sich die erstere der gedachten Schulordnungen blos auf etliche Fabeln Aesops ein: die andere fügt die orationes Isocratis ad Demonicum und Nicoclem, die Carmina Pythagorae und Phocylidis hinzu.

Für die Supremam endlich verordnet Augustus Ciceronis officia und die Bücher de senectute und de ami-

amicitia, dessen Quaestiones Tusculanas, Virgilii Georgica und Aeneida, und Horatii odas; Christian der Andere verlangt überdies den Sallustium und Flori epitomen abwechselnd zu erklären, ingleichen Terentii und Plauti comoedias, um sie aufführen zu lassen.

Zur Uebung im Griechischen verordnet Augusti Schulordnung, die Oratt Isocratis ad Demonicum et Nicoclem, die Carmina Pythagorae und Theognidis, das erste Buch der Iliade, und Plutarchum de institutione puerorum; die von Christian dem Andern setzt einige Reden des Demosthenes, den Hesiodum und Basilii M. orationem de legendis gentilium libris, ingleichen den Hesiodum hinzu.

Man hatte auch Chrestomathieen eingeführet, z. B. in den ältern Zeiten Io. Murmellii Locos communes,*) wie man aus der Christian des II. Schulordnung beygefügten Lectionstabelle ersiehet, und nachher Schreberi Hortulos, Graecum und Romanum; allein diese wurden bey der 1727. vorgenommenen Schulverbesserung abgeschaft, und dafür bey den untern Classen Phaedri Fabulae, Nepos und Eutropius verordnet; dieser als Vorbereitung auf den Livius, der den Obern erklärt werden sollte. Auch wurden von dieser Zeit an das ganze Jahr hindurch wöchentlich vier Stunden bey den Untern dem griechischen Neuen Testamente gewidmet; bey den Obern aber deren zwo, und nur im Sommer; bey welchen auch mit den griechischen Dichtern, Rednern und Geschichtschreibern eine fügliche Abwechselung, nach der Fähigkeit der Lernenden, zu treffen befohlen ward. Durch die Erneuerte Schulordnung sind verschiedene Autoren vorgeschrieben worden, welche vorher

*) Siehe von ihm Saxens Onomasticon Th. III. S. 19. und Analecta S. 580.

hier öffentlich nicht gelesen wurden, als Palaephatus, Suetonius, Mela, Justinus, die Selectae historiae Hensei &c. Die Stunden für das Neue Testament sind beybehalten worden; doch sollen den Untern nur das Evangelium Lucä und die Apostelgeschichte, den Obern aber die paulinischen Briefe erklärt werden. Mehreres aus derselben überzutragen, finde ich, da sie in so vielen Händen ist, nicht nöthig.

Nach Ge. Fabricii Erklärung *) se Logices Studium non aspernari, sed tamen paucis philosophandum esse, zu urtheilen, mag dieser Mann von vielem Philosophiren auf Schulen kein Freund gewesen seyn. Indessen hatte bereits Churfürst Augustus verordnet, daß in Suprema classe die Dialectic auf das allereinfältigste aus den gestellten quaestionibus und responsionibus (Losii) gelehrt werden solle, damit die Knaben die Philosophie auf der Universität mit desto größerm Nutzen hören möchten; und Christian der Andere verlangte, daß damit schon in media nach Losii compendio ein Anfang gemacht; in Suprema aber die dialectica Philippi Melanchthonis getrieben, und die Anwendung davon im Disputiren gezeigt werden solle. Vermuthlich sind in der Folge andere Anweisungen zum Grunde gelegt worden, die ich aber nicht kenne. Im Jahr 1728. ward befohlen, die Sittenlehre nach Adam Rechenbergs lineamentis philosophiae civilis; die Vernunftlehre aber nach Grossers latcinischer Logik vorzutragen. Das Jahr vorher hatte der damalige Rector Johann Heinrich Martius eine sogenannte disciplinam generalem oder philosophische Encyclopädie zu schreiben versprochen, um dadurch die bald Abgehenden in seiner ausserordentlichen Stunde zur Academie vorzubereiten. Die Sache ist aber nicht zu Stande gekommen. Der sel. Rector Grabener lehrte über seinen eignen Aufsatz fast alle Theile der

*) Gerh. Io. Vossii Instit. Orat. L. IV. p. 225.

der Philosophie. Nachher sind des sel. Ernesti Initia doctrinae solidioris eingeführet, und durch die Erneuerte Schulordnung bestätiget worden. Es soll in der zweyten Classe mit der Psychologie der Anfang gemacht werden.

Man weiß, was für einen großen Werth Melanchthon und Camerarius den mathematischen Wissenschaften beylegten, und daß zu ihrer Zeit nicht leicht eine Schule von einiger Bedeutung angelegt ward, in der nicht auf dieselben Rücksicht genommen worden wäre. Auch hier wurden sie nie vernachläßiget, ob wohl Anfangs sehr eingeschränkt betrieben. Churfürst Augustus verordnete, daß in media und suprema die Arithmetik, in letzterer auch eine oder zwo Stunden wöchentlich die quaestiones de Sphaera cum primis rudimentis Astronomiae M. Thomae Blebelii gelesen werden sollten; Christian der Andere aber wollte die Arithmetik schon in infima vorgetragen haben. Blebelii Sphaerica ward, weil man sie nicht mehr brauchbar fand, durch Befehl vom 28. Aug. 1702. mit Erhard. Weigelii Sphaerica ad Euclideam methodum verwechselt. Die Arithmetik ward in vorigen Zeiten von dem dritten Collegen, und nur in den untern Classen, gelehret; dies scheint auch noch geschehen zu seyn, nachdem 1723. ein besonderer Lehrer der Mathematik angenommen worden. Als aber im Jahr 1727. dem dritten Collegen neue Lehrstunden zugetheilt wurden, übertrug man sie dem Schreib- und Rechenmeister gegen Erlegung eines Groschens wöchentlich von jedem Schüler. Dieses dauerte aber nicht lange. Denn im Jahr 1729. ward ein ordentlicher Mathematikus mit allen Rechten eines Collegen angestellt. Dieser wählte Wolfs Auszug aus den Anfangsgründen der mathematischen Wissenschaften zum Leitfaden seiner Vorträge, und lehrte öffentlich Arithmetik, Geometrie nebst Trigonometrie und Astronomie. Wer weiter gehen wollte, konnte, doch gegen Bezahlung,

lung, die Privatstunden dazu benutzen. Die Erneuerte Schulordnung hat die Mechanik und Civilbaukunst hinzugesetzt. Seit dem wird auch das Nöthigste aus der Naturlehre vorgetragen, und durch angestellte Versuche erläutert.

Für die Anweisung zur Beredsamkeit verordnete in suprema Churfürst Augustus Philippi Melanchthonis Rhetoricam mit den quaestionibus Martini Crusii; Christian der Andere aber befahl schon in media mit der epitome rhetorices Crusii anzufangen, und die Anwendung der Regeln im Declamiren zu zeigen. Nachher sind, ich kann nicht sagen wenn, Vossii Partitiones oratoriae eingeführet worden. Weil man sie aber den Zeitumständen nicht mehr gemäß befand, wurden sie 1727. abgeschafft, und indessen, bis der damalige Rector Martius seine kurze Anweisung zur Redekunst ausgearbeitet haben würde, welches aber unterblieben ist, Hübners oratorische Fragen vorgeschrieben. Der Rector Grabener lehrte sie ebenfalls nach einem eignen schriftlichen Aufsatze. Nach seiner Zeit sind die vortreflichen Initia rhetorica des sel. Ernesti eingeführt, und, nach der Erneuerten Schulordnung, dergestalt zu gebrauchen befohlen worden, daß in der zweyten Classe nur die beyden Capitel de elegantia Sermonis und de ornatu, in der ersten aber das ganze Buch erklärt werden soll.

Die Singekunst ist von je her in dieser Schule fleißig geübt worden. Nach Augusti Schulordnung sollte es zuerst in media geschehen; aber Christian der Andere fand für gut, den Anfang damit schon in infima machen zu lassen. Der Cantor, Johann Reusch, setzte des Fabricius geistliche Oden in Musik, zum Gebrauch der studirenden Jugend (Leipz. 1554.) und sein Nachfolger, Michael Voigt, schrieb auf Melanchthons Rath

ein

ein musikalisches Lehrbuch. Mehrere Schriften dieser Art verfertigte Wolfgang Figulus, welche an einem andern Orte gemeldet werden sollen. Die Anweisung zum Singen gab der Cantor wöchentlich in vier Stunden. Allein im Jahr 1725. ward sie gegen jährliche 26. Rthlr. erst dem Organist an der Stadtkirche, alsdenn dem zu St. Afra, aufgetragen, wobey es auch bisher um so mehr sein Bewenden gehabt, da dem Cantor seit 1727. die historischen und geographischen Stunden bey den Untern zugetheilt worden sind.

Für Geschichte und Länderkunde war in den ältesten Schulordnungen nicht gesorgt. Man erkannte diesen Mangel zu Anfang des itzigen Jahrhunderts. Die Collegen gestehen selbst in ihrem Berichte an die Inspectores vom 21. Nov. 1702. daß öffentlich kein compendium historiae vniuersalis eingeführet worden, obgleich dann und wann ein und der andere College vor sich etwas darinn profitiret hätte, wie auch noch zum Theil geschehe, und schlagen dazu Rechenbergii librum memorialem praelectionum historicarum oder Bunonis Ideam vor. Auch die adelichen Inspectores versichern in dem Visitationsbericht unterm 28. Dec. gedachten Jahres, daß nach Erlernung der Historie und Geographie ein sehr großes Verlangen bey der studirenden Jugend wäre, und daß sich die Collegen einen sehr großen Nutzen davon versprächen. Die Geschichte ward aber gleichwohl nur mit den Obern wöchentlich eine Stunde, mit den Untern aber gar nicht getrieben. Allein im J. 1727. ward verordnet, daß in jeder der beyden Abtheilungen wöchentlich 2 Stunden Geographie gelehret werden, und darzu bey den untern Classen Hübners geographische Fragen, bey den obern aber Cellarii Geographia antiqua, media et nova gebraucht, auch die Genealogie von den merkwürdigsten und letztern Perioden damit verbunden werden sollte. Eben so viele Zeit ward auch für die

Geschichte bestimmt, welche den Obern nach Cellarii historia antiqua, media und nova, den Untern aber nach des Curas Einleitung zur Universalhistorie vorgetragen werden sollte. Die neueste Schulordnung hat es dabey gelassen, ausser daß, statt des Curas Einleitung, des Herrn Prof. Schröckh beliebtes Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte vorgeschrieben, bey den Obern aber der Cellarius so lange beybehalten worden, bis künftig ein anderes bestimmt werden würde. (C. VI. §. 1.)

Zur Kirchengeschichte findet sich in den ältern Schulordnungen keine andere Anleitung, als Fabricii historiae sacrae, welche blos mit den Untern getrieben wurden. Im Jahr 1702. ward befohlen, statt derselben die historiam ecclesiasticam Gothanam einzuführen. Die damaligen Collegen stellten aber vor, daß, wegen Unfähigkeit der Knaben, dieses Werk einzuführen, unmöglich schiene, doch sollte es in den obern Classen erklärt werden. Es wurden daher Rechenbergii Summarium historiae ecclesiasticae für die obern Classen, und des Heinsius Fragen aus der Kirchengeschichte für die untern vorgeschrieben, und darauf, nur im Sommer, wöchentlich zwo Stunden gewendet. Bey jenen sollte das Compend. Gothanum zum Nachschlagen gebraucht werden. In der Erneuerten S. O. ist für die Kirchengeschichte keine besondere Stunde angesetzt, aber doch befohlen worden, da, wo sich schickliche Gelegenheit ereignete, der vornehmsten Theile der Kirchengeschichte, und der Führungen der Kirche Gottes unter mancherley äusserlichen Umständen kürzlich zu erwähnen. (Cap. IV. §. 9.)

Allein ward nicht vielleicht in den ältern Zeiten auf die Uebung der Landessprache zu wenig Rücksicht genommen? Allerdings, wenn man die Sache nach den Bedürfnissen unserer Zeiten beurtheilet. Versetzt man sich aber in Gedanken in jene Zeiten, wo man, für nöthigere Kenntnisse zu sorgen, Ursache zu haben glaubte, so verdienet

die

die Sache einige Entschuldigung. Churfürst Augustus verlangte daher von den Lehrern, „sie sollten vor den Knaben allezeit lateinisch *), vndt das zierlich reden, vndt der deutschen Sprach nicht gebrauchen, sie verdolmetschten denn den Knaben einen Autorem, oder sonsten etwas, das sie nicht verständen vndt darinne sie Bericht bedürften," (Cap. V. §. 15.) welches Christian II. wörtlich wiederholet, und überdieß verordnet: „die Lehrer sollten die Knaben bey einer willkührlichen Strafe darzu treiben, daß sie in den teglichen Colloquien nicht allein gegen den Präceptoribus, sondern auch vnder sich der lateinischen Sprache gebrauchenn, darumb auch, wenn sie vmb Erleubniß bäten, spatzieren zu gehen, außzuschlaffen oder dergleichen, sollten sie es nicht schrieffltlich, sondern nach gehalttnner Mahlzeit, in lateinischer sprache mundtlich fürbringenn, oder man sollte ihnen nicht erleuben." (Cap. VII. §. 24.) Vielleicht befürchtete man, daß die Zöglinge in diesen Jahren schwerlich die Mittelstraße halten, und, über der Uebung im Deutschen, die alte Literatur, welche mehr Anstrengung fordert, vernachläßigen möchten. Die Zeit scheint diese Besorgniß gerechtfertigt zu haben. Das Aufsehen, welches die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu Verbesserung und Ausbildung der deutschen Sprache errichteten fruchtbringende, deutschgesinnte und andere Gesellschaften machten, veranlaßte in dieser Schule einige Zöglinge, unter sich eine ähnliche Gesellschaft, unter dem Namen des Pflanzordens, zu errichten. Das Haupt derselben war ein gewisser Alumnus, Johann Ernst Herzog, der nachher zuletzt Pastor primarius in Zittau ward. Sie schick-

*) Vom Ge. Fabricius meldet gleichwol sein Schüler Nic. Leutinger, eum latinae linguae in sermone parcissimum fuisse, Opp. p. 1370.

ten einander unter verdeckten Namen (Herzog z. B. hieß der beredte Hilarius) wöchentlich deutsche Gedichte zu. Allein der sichtbare Nachtheil, welchen dadurch die alte Literatur litt, vermochte den Churfürst Johann George den Dritten, diesen Orden durch einen Befehl unterm 18. März 1684. zu unterdrücken *). „Als wir auch, spricht er, in Erfahrung bracht, daß unter dem Schein der deutschen Sprach und Reimkunst, und dieselbe zu excoliren, hiebevor unter den Alumnis eine gewisse Gesellschaft, welche sie den deutschen Pflanzorden genennet, aufgerichtet, die Erfahrung aber bezeuget, daß dabey mancherley Mißbräuche, auch Versäumniß an ordentlichen Studien und dergleichen, vorgegangen, Als soll solcher Orden, kraft dieses, gänzlich verbothen und abgeschaffet seyn, Wie denn der Rector solches allen Alumnis zu intimiren, von ihnen die Leges und Bücher anzufordern, darneben aber anzudeuten hat, daß, da einer und der andere in der deutschen Poesie etwas zu elaboriren, Lust und Zeit hätte, er solches zwar thun, die Carmina aber dem Rectori oder einem andern Präceptori zur Durchsehung und Verbesserung vorweisen solle.“ In den zu Verbesserung der wahrgenommenen Mängel in den Jahren 1727. und 1728. ergangenen Befehlen heißt es zwar zu wiederholten malen: Wir finden immerzu höhere Ursache, die mehrere Uebung der Latinität anzubefehlen; weil man aber auch erkannte, daß eine gute deutsche Schreibart in itzigen Zeiten eine unumgänglich nöthige Erforderniß sey, so wurden die Lehrer dahin angewiesen, zuförderst die Untern in deutschen Briefen nach dem üblichen Canzleystyl, vornemlich aber alle, von Zeit zu Zeit, in genaure Uebersetzung des Lateinischen in das Deutsche,

dabey

*) Man sehe auch des Rector Wilke Leben durch den sel. Höre; ein Schulprogramma.

dabey sowohl auf den rechten Sinn der lateinischen Ausdrücke, als auf die Reinigkeit der deutschen Sprache zu sehen, fleißig zu üben. Eben dieses, wie auch, die Schüler hinlänglich mit den besten Werken der Nationalschriftsteller bekannt zu machen, wird in der Erneuerten Schulordnung aus starken Gründen empfohlen.

Für andere neuere Sprachen, und das was zum äusserlichen Wohlstande gehöret, ist in diesem Jahrhunderte ebenfalls rühmlichst gesorget worden, indem nicht nur 1719. ein Tanzmeister, sondern auch 1724. ein Sprachmeister, in der französischen und italiänischen Sprache Unterricht zu ertheilen, angenommen worden ist.

Auch auf die Calligraphie ist frühzeitig Rücksicht genommen worden. Man siehet aus der, Christian des II. Schulordnung beygefügten Tabelle, daß damals vom Cantor Anweisung dazu gegeben worden. Nachher bediente man sich bald gewisser hiesiger Schreib- und Rechenmeister, bald des Rathsstuhlschreibers. Seit 1778. ist ein ordentlicher Schreibemeister bestellt und besoldet worden, welcher einer bestimmten Anzahl wöchentlich 4 Stunden auf ein halbes Jahr unentgeltlich Unterricht ertheilet. Wer sich noch länger üben will, kann es in besondern Stunden thun, jedoch auf eigne Kosten.

In der Instrumentalmusik können die, welche dazu Lust haben, von dem Organist zu St. Afra, oder auch dem hiesigen Stadtmusikus, jedoch ebenfalls auf eigne Kosten, Unterricht erhalten.

Diese bisher angezeigten Lehrstunden sind alles öffentliche Stunden, an denen der ganze Coetus Theil nimmt. Allein schon frühzeitig haben die Lehrer in ihren

ren Inspectionswochen einigen wenigen in Frey- oder Nebenstunden Privatunterricht ertheilet. Dies ist in allen ältern Schulordnungen untersagt worden. „Dieweil, heißt es in Augusti Schulordnung, ein jeder Präceptor mit seinen ihm in seiner Classe verordneten Knaben den ganzen Tag genug zu thun, sollen sie sonsten weder inner- noch ausserhalb der Schulen keine privatos discipulos halten, damit sie diesen mit Fleiß aufwarten können (Cap. III. §. 20.) Eben so lautet es in Christian des Ersten und Zweyten Schulordnungen. Noch im Jahr 1726 trugen die adelichen Inspectores in ihren Berichten auf Abstellung dieser, wie sie sich ausdrücken, bisher zur Observanz gebrachten Privatinformation an, nächst angeführten Gründen auch, um besorglichen Faktionen vorzukommen, weil diese Art der Unterweisung viel Gelegenheit geben könne, die Alumnos zum Präjudiz der übrigen Collegen, an sich zu ziehen. In dem darauf unterm 5. Dec. 1727. erfolgten Rescripte ist die Sache zu weiterer Ueberlegung ausgesetzt; in der Erneuerten Schulordnung aber ausdrücklich befohlen worden, den langsamen fortzuhelfen, und den fleißigen und geschwinden Köpfen mehrere Beschäftigung zu verschaffen. (Cap. III. §. 6. ingl. Cap. VI. §. 3.)

Dieß sind also die Lehrbücher, welche in verschiedenen Zeiten bey den öffentlichen Vorträgen in dieser Schule zum Grunde gelegt worden sind. Die dazu gewählten Schriftsteller des Alterthums waren ohnstreitig die bewährtesten und brauchbarsten, besonders Cicero *) und Terenz, welche Ge. Fabricius mit vorzüglichem

*) Schreber a. a. O. S. 121. 177.; auch noch Ernesti empfahl, nach dem Rathe des Justus Lipsius, den Cicero, wenigstens zwey Jahr nach einander so zu lesen, daß man ihn keinen Tag aus den Händen lege; in der erstern Vorrede zur clave Ciceron.

lichem Eifer trieb, und die Nachahmung des erstern bey aller Gelegenheit empfahl. Die wissenschaftlichen Lehrbücher wählte man, so gut man sie hatte, oder zu haben glaubte. Daß die Verfertiger der alten Schulordnungen überhaupt einen richtigen Begriff von einer guten Didactik gehabt, erhellt schon daraus, daß sie dem Rector das fleißige Lesen des Quintilian, als des besten Musters in dieser Art, empfohlen. Rollin, der Wiederhersteller des guten Geschmacks in Erklärung der Alten, gieng ebenfalls vom Quintilian aus. Die in den Schulordnungen selbst ertheilten allgemeinen Anweisungen sind größtentheils sehr zweckmäßig, und den Bedürfnissen damaliger Zeiten sowohl, als den Fähigkeiten der Jugend angemessen. Ueberall wird verlangt, Deutlichkeit und Kürze zu verbinden, ohne Ausschweifungen im Vortrage, und ohne übelangebrachten Aufwand an Gelehrsamkeit; nicht zu lehren, um selbst noch zu lernen, sondern sich nach den Fähigkeiten der Schüler zu richten; sie zuförderst, durch beständiges Zergliedern und Examiniren, das verstehen zu lernen, was vorgetragen wird, und es sodann zu Bildung edler und frommer Gesinnungen anzuwenden; sie nicht mit vielem Diktiren zu beschweren, aber mit Reden und Schreiben unaufhörlich zu beschäftigen; der Natur zu folgen und vom Leichtern zum Schwerern fortzugehen; sie aus den Schriften der Alten mit einem Vorrath an guten Beyspielen zu versehen, und ihr Gedächtniß durch Erlernung auserlesener Stellen und Muster zu üben, u. s. w. Wie man zu allen Zeiten diesem nachgekommen, läßt sich zwar, weil es an historischen Datis fehlt, nicht genau beurtheilen. Indessen spricht das oben angeführte rühmliche Zeugniß Churfürst Christian des Andern, und der Erfolg aller Zeiten für die Treue der Lehrer. Bey dem allen wird man doch gewisse Mängel in den ältern Anleitungen nicht verkennen, welches Mängel der

Zeit

Zeit waren. Sie werden noch sichtbarer, wenn man jene mit der neuesten Schulordnung in Vergleichung stellt. Diese Anweisung, welche bis auf die spätesten Zeiten ein redendes Denkmal der preißwürdigsten Vorsorge unsers theuersten Churfürsten für das Schulwesen bleiben wird, dieses Resultat eines vieljährigen Nachdenkens und einer langen und glücklichen Erfahrung, ist, bey der natürlichsten Ordnung, und einer sehr zweckmässigen Abstuffung des Vortrags, vornehmlich darauf bedacht, die Jugend in Selbstthätigkeit zu setzen; welches ohne Zweifel das beste Mittel ist, die Fähigkeiten des Geistes geschwinder zu entwickeln und zu erhöhen. Um so mehr halten es alle Lehrer, welche die Wichtigkeit ihres Amtes bedenken, für eine eben so heilige, als angenehme Pflicht, dieselbe gewissenhaft zu befolgen. Weil indessen vieles davon auch auf andere Schulen anwendbar ist, so will ich hier derjenigen besondern und den Fürstenschulen gewissermaßen eigenen Einrichtungen gedenken, wodurch die Befolgung derselben erleichtert wird. Sie betreffen sowohl Lehrer, als Lernende. Nicht leicht werden in diesen Schulen Lehrer angestellt, welche nicht bereits in andern Schulämtern Proben ihrer didactischen Geschicklichkeit abgelegt, oder doch zuverlässige Beweise ihrer Tüchtigkeit vor sich haben, und sie übernehmen ihr Amt insgemein mit dem Entschlusse, sich der Schule auf immer zu widmen, ohne auf Predigerstellen, oder andere Arten der Versorgung zu denken. Sie machen daher auch ihre Schularbeiten zu ihrem Hauptgeschäfte, und halten es ihrem Beruf nicht angemessen, sich mit Predigen abzugeben *). Sie erken-

nen

*) Hiesigen Orts macht blos die Charfreytags Nachmittags-Predigt, welche von dem Conrector und dem dritten Collegen wechselsweise gehalten wird, eine kleine Ausnahme. Es ist eine fromme Stiftung Ihro Excellenz der annoch

zu

nen auch die Billigkeit der Verordnung, sich nicht in die Haushaltung zu vertiefen, oder bürgerliche Nahrung zu treiben oder Baurengüter zu besitzen; ob ihnen wohl unverwehrt seyn soll, zur Lust einen Garten oder Weinberg zu kaufen. (Christ. II. S. O. Cap. V. §. 21.) Sollte aber dennoch bey einem Lehrer Ueberdruß entstehen, so ist dem üblen Einfluß auf die Schule dadurch vorgebeugt, daß nach Churfürst Christian II. Schulordnung (Cap. I. §. 20.) jeder Lehrer schuldig seyn soll, „zuzusagen und anzugeloben, daß er, wofern es von ihm begehrt wird, zum wenigsten sechs Jahr bey der Schule verbleiben, sich in seinem Dienst fleißig und eingezogen verhalten, und den Knaben mit gutem Exempel vorgehen wolle, und daß, wenn solches von ihm geschehe, er, auf sein Ansuchen, Ausgangs der sechs Jahre, mit Gnaden zu einem andern Dienst gefördert werden solle.“ Damit auch diejenigen, welche ein Recht dazu haben, wissen mögen, wie viel von Zeit zu Zeit in jeder Art von Lehrstunden vollbracht worden, sind die Lehrer angewiesen, alle halbe Jahre, nach vollbrachtem öffentlichen Examen, ein Verzeichniß der gehaltenen Lectionen zum hohen Kirchenrath einzuschicken. In vorigen Zeiten wurden diese Anzeigen jährlich auf einem offnen Bogen gedruckt.

In Absicht auf die Lernenden ist bereits angemerkt worden, daß keiner, der nicht Fähigkeit zum Studiren besitzt

zu Cassel in einem hohen und ehrenvollen Alter lebenden Frau Generalin, Rahel Susanna von Hachenberg, gebornen Bucherin; welche auch hohen Orts unterm 20. Nov. 1771. bestätigt worden ist. Von den Zinsen des dazu bestimmten Capitals an 150. Rthl. erhält der jedesmalige Prediger 5 Rthl., der Diakonus für Sprechung des Segens 1 Rthl.; der Cantor für das Singen 1 Rthl.; und der Organist für das Lauten 12 gr.

besitzt und einen gewissen Grad von Geschicklichkeit bereits erlangt hat, hier aufgenommen werden kann, weil man sich eines guten Erfolgs, so viel es nur in menschlichen Dingen möglich ist, im Voraus versichern will. Knaben ohne die erforderlichen Fähigkeiten kommen auch anderswo vielleicht besser fort, als hier, wo das merkliche Wachsthum anderer um und neben ihnen für sie gleichsam ein täglicher Vorwurf wird, und, statt aufzumuntern, eben so leicht Mißmüthigkeit verursachen, und ihnen endlich das Studiren gar verleiden kann. Ueberdies ist jeder, der aufgenommen wird, sechs Jahre zu bleiben, gehalten, und kann ohne höhere Erlaubniß nicht vor dieser Zeit abgehen. Itzt, da der Creyß der Schulwissenschaften merklich erweitert worden, ist diese Frist eher zu kurz, als zu lang. Indessen sind doch durch diese Einrichtung der Eilfertigkeit junger Leute zu dem freyern academischen Leben auf eine ihnen heilsame Weise Schranken gesetzt. Nicht weniger vortheilhaft für die Unterhaltung der Aufmerksamkeit bey den Lernenden ist dieses, daß die öffentlichen Vorträge nicht mehrere Stunden nach einander in Einem fortgehen, sondern stundenweise dergestalt gehalten werden, daß dazwischen Zeit fürs Privatstudium, und zur Vorbereitung und Wiederholung übrig bleibt. Diese Einrichtung konnte nur in Fürstenschulen statt finden, wo die Schüler beysammen wohnen; und eben dieser Umstand macht, daß des Sommers und Winters die Arbeiten mit früherm Tage angefangen, und später geschlossen werden können. Ohne Bedenken halte ich auch die mehrere Einschränkung und möglichste Verwahrung vor Zerstreuungen in den Landschulen für einen für die Fortschritte in den Kenntnissen sehr vortheilhaften Umstand. Die Lehrart war in den ältern Zeiten weder die leichteste, noch zweckmäßigste; und dennoch wurden viele brauchbare und gelehrte Männer gebildet. Aber Stetigkeit und

aus-

ausdauernde Geduld ersetzten die Mängel der Methode; man ließ sich billige Einschränkungen gefallen, und glaubte, das könne nicht anders seyn, dafür studire man. Selten, nur alle zwey Jahr einmal, Nothfälle ausgenommen, ward den Schülern erlaubt, zu verreisen, weil, wie man schon zu Augusti Zeiten bemerkt hatte, die Knaben gemeiniglich nicht besser, sondern etwas ärger wiederum zur Schule kämen *). (S. D. Cap. IV. §. 14.) Itzt ist die Methode ohnstreitig allgemein besser und faßlicher, und doch sind die Klagen fast eben so allgemein, daß die Wirkung wenigstens nicht in dem Grade entspreche, als man es erwarten konnte. Aber was durch erleichterte und zweckmäßigere Lehrart auf der einen Seite gewonnen werden könnte, geht oft auf der andern durch erschlaffte Thätigkeit, und durch den großen Hang zu Zerstreuungen wieder verloren. Mittelmäßige Anstalten, aber dabey viel guter Wille und Eifer, haben von je her in der Welt mehr ausgerichtet, als die schönsten Entwürfe, wenn es an Betriebsamkeit fehlte. Selbst die große Erleichterung wird zufälliger Weise nachtheilig. Denn die Lernenden verhalten sich nun oft mehr leidend, und gerathen auf den Wahn, sie dürften sich destoweniger anstrengen; gleich als ob jemand aliena opera gelehrt werden könne. Ich weiß wohl, daß diese eingeschränkten klösterlichen Schulanstalten itzt weniger, als jemals gefallen wollen. Viele meynen, dies sey ein sclavischer Zwang, der den Geist niederdrücke, und dessen Thätigkeit hemme. Ich will auch gerne einräumen, daß nicht jede Gemüthsart sich für dieselben schicke. Träge und unthätige, oder auch unbändige

*) Dies leidet seine Ausnahmen; wir kennen Eltern, welche uns ihre Kinder mit festern Entschließungen und verstärktem Eifer wieder zuschicken.

dige und mehr zu Ausschweifungen, als zu den Wissenschaften geneigte Gemüther finden hier freylich ihre Rechnung nicht. Man trägt sie eine Zeitlang mit Geduld, und sucht sie zu bessern, aber wenn sie sich nicht bequemen wollen, sich den Absichten der Stiftung gemäß zu bezeigen, so wird eine Absonderung nothwendig. Indessen mußte gleichwohl ein Würdigerer der Landesherrlichen Wohlthat entbehren. Man hätte sie mit der Schule, oder vielmehr die Schule mit ihnen, verschonen sollen. Es kann nichts unbilliger seyn, als wenn bisweilen Eltern, die selbst bey ihren Kindern nichts auszurichten vermögen, dieses für das letzte Mittel ansehen, sie in eine Fürstenschule zu bringen. Denn da, meynen sie, müßten sie doch nothwendig etwas lernen, und gut thun. O nein, sie müssen nicht, wenn sie nicht wollen, und Fürstenschulen sollen nicht Zuchthäuser seyn. Aber man bringe nur unverwöhnte, fähige und lehrbegierige Kinder; sie werden sich die billigen Einschränkungen, die ohnedem in der Ferne lästiger scheinen, als sie es in der Nähe sind, bald und gern gefallen lassen; mit ihren Kenntnissen wird ihr Geschmack an den Wissenschaften wachsen, und bey dem Mangel an Zerstreuungen werden sie mit immer regern Eifer ihre Kräfte ganz und ungetheilt auf die Studien verwenden. Wir haben viele gekannt, welche mehrere Freyheit haben konnten, aber derselben lieber entsagen, als sich von ihren Lieblingsbeschäftigungen losreissen wollten. Sie vergessen gleichsam auf einige Zeit die große Welt, und schränken sich in die engen Gränzen ihres kleinen Staates ein, wo sie alles zum Fleiß auffordert. Eine den Fürstenschulen eigene Anstalt ist auch diese, daß es für die obern Schüler Pflicht ist, den untern nachzuhelfen, und sie in den Nebenstunden zu unterrichten. Dieses öffentliche Zutrauen ist eine Art von Belohnung, und muß einen wohlgearteten

Jüng-

Jüngling aufmuntern, sich durch Fleiß und Treue dessen würdig zu machen. Sie selbst finden dabey Veranlassung, sich in den Grundlehren mehr zu befestigen, oder das, was sie vormals selbst versäumt hatten, nachzuholen, und sich beyzeiten an einen ordentlichen Vortrag zu gewöhnen, welches in ihre künftige Bestimmung oft einen großen Einfluß hat. Nicht zu gedenken, daß dieses eine erwünschte Gelegenheit für sie ist, sich andere auf ihr ganzes Leben zu verbinden. Der Schauplatz verändert sich, und oft befehlen in der Folge eben dieselben denen, welchen sie vorher gehorchten. Mancher hat sich noch in seinem Alter mit dankbarem Vergnügen der treuen Sorgfalt seines Obergesellen erinnert, und sie ihm oder den Seinen vergolten.

Wie viel es auch zu Beförderung eines ununterbrochenen Fleißes beytrage, daß die Schüler täglich und hinlänglich verpflegt werden, und sich dadurch über Sorgen für ihren Unterhalt und über die Nothwendigkeit, sich denselben durch beschwerliche und zerstreuende Nebenarbeiten zu verschaffen, hinweggesetzt sehen, kann jeder leicht selbst ermessen.

Sechster Abschnitt.
Oeffentliche Uebungen.

Was für Uebungen von jedem Lehrer in seiner Classe angestellt, ingleichen wie die beyden öffentlichen Examina im Frühjahre und Herbste gehalten werden sollen, ersiehet man aus den Schulordnungen, besonders der neuesten, und ich will es hier nicht anführen. Nur dies bemerke ich, daß gegen jedes Examen von den beyden Abtheilungen, jeder besonders, drey Aufsätze ausgearbeitet werden, ein lateinisches Gedicht, und ein griechisches und lateinisches prosaisches Pensum, welches letztere auf der Stelle in Beyseyn der Lehrer, die einander ablösen, verfertigt werden muß. Will ein Lehrling sich durch mehrere freywillige Arbeiten zeigen, so bleibt ihm dies unbenommen. Zu allen giebt der Rector die Materie an die Hand, und die Aufsätze werden, nachdem sie alle von dem Präceptor jeder Classe verbessert worden, sechs Wochen nach Beendigung des Examen, zum hohen Kirchenrathe eingesendet. Ich rede hier vielmehr von öffentlichen Uebungen.

Aus einem Visitationsbefehle des Administrators der Chur Sachsen, Friedrich Wilhelm, vom 25. Oct. 1596. wird es wahrscheinlich, daß von den Visitatoren selbst in Vorschlag gebracht worden, die Schüler zweymal des Jahrs, zu Fastnacht und in den Hundstagen, öffentlich Comödien aufführen zu lassen. Der Administrator schränkte diese Uebung blos auf Fastnacht ein. Denn „wir besorgen, heißt es, da auch solches in den canicularibus geschehen sollte, auf welche Zeit die Visi-

tatores

tatores zu Visitirung der Schulen anzukommen pflegen, es möchten die Knaben sich mehr hierauf, als auf das fürstehende Examen gefaßt machen und legen, und anders, so ihnen zu ihrem Studiren zuträglicher und nützlicher, unterlassen.“ Churfürst Christian der Andere, (Schulordnung Cap. IX. §. 5.) erlaubte es wieder zweymal des Jahres; doch nur privatim, ohne alle Verkleidung und übrige Zurüstungen. „Sie sollten die Comödien aus dem Plautus und Terenz wählen, auch griechische, damit sie ihnen zur Wiederholung dessen dienten, was sie in den Stunden gehört hätten.“ In der letzten 1700. gehaltenen Visitation ward die Sache von den Visitatorn aufs neue empfohlen, und in dem darauf erfolgten Rescripte vom 19. April 1701. einmal des Jahres Comödien oder Tragödien zu halten, gestattet. Die argumenta sollten vornehmlich aus der heiligen Schrift, oder der historia sacra, auch, nach Gelegenheit, aus der römischen und deutschen Geschichte genommen werden. Man findet noch unter dem Rector Stübel Spuren von dieser Uebung; nachher ist sie, vermuthlich des Mißbrauchs und der davon fast unzertrennlichen Zerstreuungen halber, eingestellt worden. Durch den Vortrag eines Buchs aus der Aeneide, in Gestalt eines Drama, wird die dabey gehabte Absicht hoffentlich eben so gut erreicht.

In vorigen Zeiten ist es auch hier gewöhnlich gewesen, daß an hohen Festen öffentliche Reden gehalten, und dazu vom Rector in seinem und der Collegen Namen durch ein öffentliches Programm, wie etwa noch itzt auf Universitäten üblich ist, eingeladen worden. Im Anfange zu des ehemaligen Collegen, M. Oehlschlegels Ausgabe der Rede des Gregorius von Nyssa in Sanctum

dum pascha finden sich noch einige dergleichen Programmata.

Solchergestalt beruhet es auf dem Gutbefinden des Rectors, wenn und wie oft er dergleichen öffentliche Uebungen anstellen will. Doch eine ist festgesetzt. Wilhelm Ernst Vitzthum von Eckstädt, auf Löthayn, erließ im Jahre 1708. der Schule eine Summe von 138 fl. 12 gl. — und bedung sich dabey, daß von den Zinsen jährlich, und zwar, wenn es die Umstände verstatteten, am Ernestustage, eine öffentliche Rede gehalten und darinn seiner gedacht werden sollte. Der Rector bekommt für das Programma, welches bey dieser Gelegenheit allezeit geschrieben wird, 1 Rthl.; der Schüler, welcher die Rede hält, insgemein der Primus, 2 Rthl.; das übrige wird auf Wein verwendet, welcher den Schülern an diesem Tage gereichet wird.

Uebrigens ist es von jeher gebräuchlich gewesen, auch in neuern Zeiten unterm 5. Dec. 1727. befohlen worden, daß alle Schüler mit einer öffentlichen Abschiedsrede die Schule verlassen sollen. Man findet daher in den alten Verzeichnissen bey manchem Namen den Zusatz, ingratus discessit, welches aber mehr nicht sagen will, als daß er ohne öffentlichen Abschied abgegangen sey. Während des siebenjährigen Krieges, wurden diese öffentlichen Valedictionen, aus erheblichen Ursachen, untersagt, und die Reden schriftlich auf hiesiger Bibliothek beygelegt. Nach wiederhergestelltem Frieden ist die Sache wieder auf den alten Fuß gesetzt worden.

Siebenter

Siebenter Abschnitt.

Disciplin.

Man findet in den Schulordnungen, besonders der neuesten, allenthalben den wichtigen Grundsatz einer gesunden Pädagogik beobachtet: solche Verfügungen zu treffen, wodurch Vergehungen vorgebeugt, und die Nothwendigkeit zu strafen, so viel nur möglich, vermieden werde. Damit also zuförderst jeder seine Pflichten möge kennen lernen, werden nicht nur zu bestimmten Zeiten die Schulgesetze öffentlich vorgelesen, mit beygefügten beweglichen Ermahnungen, sich denselben gemäß zu bezeigen, sondern auch alle Gelegenheiten sorgfältig benutzt, in den zarten Gemüthern die Empfindungen der Religion, welche allein für eine gleichförmige Beobachtung aller Pflichten in allen Verhältnissen des Lebens, am sichersten bürgen, und weiter reichen, als äusserlicher Zwang der Gesetze, zu erwecken und immer lebhaft zu erhalten. Es ist eine der vornehmsten Bestimmungen dieser Schulen, die Angelegenheiten des Fürsten und des Landes Gott täglich im Gebet vorzutragen. Dies geschiehet auch in dem täglichen Morgen- und Abendgebete, welches, so viel man weiß, noch nie, auch in den unruhigsten Zeiten nicht, ausgesetzt worden ist, und mit einer gewissen unaffectirten Feyerlichkeit verrichtet wird, dabey man schwerlich, zumal im Anfange, ohne Rührung bleiben kann. Der öffentliche Gottesdienst, sowohl des Sonntags, als in der Woche, wird ebenfalls unausgesetzt besucht, und besonders die sonntägliche Frühpredigt des Pastors in einer Nachmittagsstunde wiederholt. Fast alle Tage in der Woche wird, nach verrichtetem Morgengebete, ein Stück der

Bibel, nach einer getroffenen Auswahl, erklärt und angewendet. Vornehmlich werden in den Vorbereitungsstunden zur öffentlichen Communion die bemerkten Gebrechen ernstlich gerügt, und jedem seine Pflicht mit Liebe und Nachdruck ans Herz gelegt. Hiernächst sind solche Anstalten getroffen, daß die Schüler nie ohne hinlängliche Aufsicht sind, und daß, wenn auch dadurch, wie jeder leicht selbst erachten kann, noch nicht alle Unordnungen abgewendet werden, dennoch allezeit jemand vorhanden ist, der dafür verantwortlich seyn muß, und an den man sich halten kann. In dieser Absicht ist der ganze Cötus in vier Classen, und jede derselben in drey Decurien vertheilt. Ueber jede dieser zwölf Decurien führet in den Lectionsstunden und beym Privatstudium ein Decurio, so wie ihm die Ordnung diese Stelle anweiset, die Aufsicht. Solchergestalt erhält schon ein Theil der untersten Schüler eine Art von Unterscheidung, welches sie antreiben muß, sich selbst desto untadelhafter zu verhalten. Doch gehet ihre Gewalt nicht weiter, als bemerkte Unordnungen zu erinnern, und, falls es nicht fruchtet, sie einem der obern Schüler, oder auch dem Lehrer anzuzeigen. Ferner hat über jede Classe besonders, zumal da, wo sie allein versammlet ist, der Primus derselben, nebst den drey nächsten, die ihm zugegeben sind, die Aufsicht, aber ebenfalls ohne weitere Gewalt, als die Decurionen haben. Um jedoch in der andern Classe, welche schon auf eine etwas unterscheidende Art von den obern Schülern behandelt wird, die Ordnung im Kleinen desto besser zu erhalten, hat man dem Primus nachgesehen, gewisse unschuldige Anordnungen in der Classe zu machen, auch gewisse gemäßigte Strafen zu vollziehen, z. B. diejenigen, welche sich nicht zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden, sich im Anzuge unsauber zeigen, den obern Schülern unhöflich begegnen ꝛc. einen oder mehre-

re

re Tage in den Freystunden vom Plane, oder dem ihrer Classe auf dem Hofe angewiesenen Bezirk zu entfernen. Um aber auch für die Ordnung im Ganzen zu sorgen, besonders in solchen Zeiten, da der Cötus nicht unter den Augen der Lehrer ist, sind die obersten 13 Schüler (es müßte sich denn einer durch übles Verhalten des Zutrauens der Lehrer unwürdig gemacht haben,) zu Aufsehern über alle Classen gesetzt. Ihnen wird auch zugestanden *), die Schüler der untern Classen mit einigen gelinden Strafen zu belegen; doch ohne alle Beschimpfung und Gewaltthätigkeiten, welche billig um so viel härter geahndet werden **), je öfterer der Fall eintreten kann, daß dergleichen Mißhandlungen zur Erkenntniß der Lehrer nicht gelangen. Wichtigere Vergehungen sind sie dem wöchentlichen Aufseher anzuzeigen schuldig, der sie entweder selbst bestraft, oder dem Collegio der Lehrer vorlegt. Unter gedachten 13 Inspectorn führen die erstern neune zugleich bey der Speisung die Aufsicht, jeder über seinem Tische, und es kommt ihnen zu, die Speisen gleich zu vertheilen, Stille und Aufmerksamkeit auf den Lector ***) zu erhalten, und wenn sich an den Speisen etwa Mängel ereignen, sie dem allezeit gegenwärtigen wöchentlichen Aufseher anzuzeigen. Die übrigen viere beobachten den Hof, um Unsauber-

*) S. Beylage I.

**) Unterm 17. Nov. 1710. ist anbefohlen worden, diese Art von Vergehungen allezeit zur höhern Entschließung und Bestrafung einzuberichten, und unterm 9ten März und 28. Aug. 1711. wird unausbleibliche Exclusion darauf gesetzt.

***) Nach Christian I. Schulordnung soll Mittags in der Bibel, Abends aber das Chronicon Philippi Melanchthonis, und wenn dasselbe beendiget, der Sleidanus jederzeit fürgenommen und gelesen werden.

keit, Unfug und Verletzung der Gebäude zu verhüten. Damit nicht einer sich auf den andern verlasse, theilen sie sich in die Stunden des Tages. Ueberdies hat jeder der vier obersten Schüler die Aufsicht über ein Tabulat, ebenfalls in der Absicht, Ordnung und Stille im Ganzen daselbst zu erhalten, und die Beschädigung der Fenster und Gebäude abzuwenden. Endlich ist jedem Schüler der ersten Classe, welche 29 oder 30 Personen stark ist, die Aufsicht über eine, ihm nach der Ordnung zugetheilte Kammer oder Celle, welche doppelt ist, eine Studir- und gegenüber befindliche Schlafkammer, nebst 3 Untergebenen, anvertraut. Seine Pflicht ist, für Stille und Ordnung in der Kammer zu sorgen, die Schüler der beyden untern Classen zum Fleiß anzuhalten, ihnen nachzuhelfen, und sie auf nützliche Art zu beschäftigen, mit ihnen, besonders des Abends, ehe sie einschlafen, das wichtigste, was den Tag über getrieben worden, zu wiederholen, ihre Bücher, Kleider und übrige Geräthschaft in guter Ordnung und Vollständigkeit zu erhalten. In den Auditorien, zumal im Winter, wenn der Cötus sich beysammen aufhält, allen Lermen und alle Stöhrungen zu verhindern, ist die besondere Pflicht des Primus. Man hat für gut befunden, ihm einen der übrigen nach der Reihe auf eine Woche zum Gehülfen zu geben, der insonderheit für die Reinlichkeit in den Auditorien und Gängen Sorge tragen soll. Ueber alle Schüler aber führt die nächste Aufsicht der jedesmalige wöchentliche Aufseher, oder der sogenannte Hebdomadarius. Dieses sind alle fünf Collegen nach der Ordnung, eine Woche lang. Er wohnet diese Zeit über in der Schule Tag und Nacht, ist bey dem öffentlichen Gebete und der Speisung zugegen, begleitet die Schüler in die Kirche, besucht sie in den Stunden des Privatstudiums, und die Kranken in ihren Kammern oder auf der Patientenburg, und hält

Abends,

Abends, ehe er sich zur Ruhe begiebt, nächtliche Visitation. Er ist überall die erste Instanz, weil er die Vorfälle der Woche verantworten muß. Die untergeordneten Aufseher bringen die Untern, welche sich den von ihnen aufgelegten Strafen nicht unterwerfen wollen, sondern beschwert achten, und auf den Hebdomadarium berufen, vor diesen. Er spricht sie alsdenn entweder loß, oder bestraft sie, im Fall sie schuldig erfunden werden, etwas härter, als ausserdem geschehen seyn würde, weil sie sich den ihnen vorgesetzten Aufsehern entziehen wollen. Was der wöchentliche Aufseher selbst abzuthun Bedenken trägt, legt er am nächsten Sonnabend der ordentlichen Censur *), oder den um 10 Uhr versammleten sämmtlichen Lehrern und Schulbeamten vor, zu welcher auch allezeit die obern 13 Aufseher gezogen werden. Er stattet zugleich überhaupt von der Aufführung der Schüler die Woche über Bericht ab. Die Schuldigen werden durch einen von den famulis communibus, der sich deswegen in der Nähe befindet, vorgefordert, ermahnet, und nach dem Gutachten sämmtlicher Collegen bestraft. Ueber alles wird vom Rector das Protocoll geführet, und den Collegen vorgelesen. Dieses wird dem adelichen Inspector bey seiner Gegenwart, auf Verlangen, vorgelegt, auch nach jedem Examen Auszugsweise zum hohen Kirchenrath eingeschickt. Doch kann der wöchentliche Aufseher auch in bedenklichen Fällen, welche keinen Aufschub zu leiden scheinen, den Rector um eine sogleich anzustellende ausserordentliche Censur ersuchen. Dies verbreitet Schrecken, und läßt dem Schuldigen nicht Zeit, sich zu bereden, oder auf Ausflüchte zu sinnen. Ein Schuldiger, der den übri-

gen

*) Was hier alles abgehandelt werde, davon siehe Beylage II.

gen gefährlich werden könnte, wird alsdenn bisweilen stehenden Fußes auſſer Gemeinschaft mit andern gesetzt, und in ein abgesondertes Behältniß in den Wirthschaftsgebäuden der Schule gebracht. Auch findet man zuweilen nöthig, während der Cötus beysammen gelassen wird, unvermuthete Visitationen der Kammern anzustellen, und die Verdächtigen herbey zu fordern, um ihre Behältnisse zu öfnen und durchsuchen zu lassen. Was die Collegen abzuthun, sich nicht getrauen, gelangt an den adelichen Inspector, und sollte auch dieser Bedenken tragen, zu entscheiden, so wird die Sache, mittelst Berichts vom adelichen Inspector, dem Rector und Schulbeamten, einem hohen Kirchenrath vorgelegt. Das in diesem Fall von dem Schulbeamten abgefaßte, und von sämmtlichen Collegen unterschriebene Protocoll wird mit beygefügt.

Ueberdies werden alle halbe Jahre nach beendigtem Examen von jedem Schüler Censuren, oder, wie man sie itzt anderswo nennt, Conduitenlisten zu gedachtem hohen Collegio eingeschickt, welche auf das Wachsthum in den Wissenschaften und das sittliche Verhalten eingerichtet sind. Jeder Lehrer verfertigt sie für seine Classe; doch werden sie von allen gemeinschaftlich beurtheilet und unterschrieben. Ehemals wurden sie den Schülern öffentlich vorgelesen. Weil man aber davon mehr Nachtheil, als Nutzen, verspüret hat, ist es, auf hohen Befehl vom 5. Dec. 1727. unterlassen worden. Doch werden in dem hohen Rescripte, welches auf den in diesem Fall erstatteten Bericht des Rectors und Schulbeamten jedesmal erfolget, und den versammleten Schülern kund gemacht wird, die Unfleißigen und Ungesitteten namentlich bemerkt, und mit den nöthigen Erinnerungen und Warnungen abgelesen.

Ich will hier, weil ich keinen schicklichern Ort dazu weiß, auch etwas von der Kleidung, als einem Stück der äusserlichen Disciplin, gedenken. Alle Schulordnungen dringen mit Nachdruck darauf, daß die Knaben sich in ihrem Anzuge nicht nur der Reinlichkeit, sondern auch des Wohlstandes befleißigen, und in ihrer Kleidung eine gewisse Simplicität zeigen sollen; um der Verschwendung und Ueppigkeit, welche sich bey jungen Personen in diesem Stücke am ersten zu äussern pflegt, vorzubeugen. Herzog Moritz verlangt daher, die Lehrer und der Verwalter sollen Acht darauf geben, daß keine ehrliche Röcke gemacht würden, und nicht zuhauen noch zuschnitten, wie die Landsknechte. Churfürst Augustus drückt sich also aus: Sie sollen nicht Kleider auf die neue vorthuliche Epicurische, ehrlichen Leuten übel anstehende Form gemacht tragen. Christian der II. wiederholt dieses mit dem Zusatz, daß solchs ein Epicurisch Verschwendung des Gutts verursacht, leichtfertiges Gemüth bedeutet, vnd Erbare gelerte Leute gar nicht ziehret. In einem sogenannten Memoriali, das nach der im Jahr 1630. im November gehaltenen Visitation den Lehrern zurückgelassen worden, heißt es unter andern: Die langen ungestalten Haar, so ein signum dissolutae disciplinae und mutationum impendentium seyn, sollen den Knaben gänzlich nicht gestattet werden. Damit auch die Kostgänger nicht etwa denken möchten, als ob ihnen hierinn mehr nachgesehen wäre, so ist ihnen insonderheit von Churfürst Johann George II. unterm 15. Dec. 1669. geboten, sich der bunten und verbrehmten Allemodischen Kleidung, der Zöpffe, Parücken, Degen, Rohrstäben, und andern ihnen unanständigen und den Alumnis nur zum Aergerniß gereichenden Sachen gänzlichen zu enthalten. Man bescheidet sich gern, daß seit dem in dem äussern willkührlichen Wohlstande sich vieles verändert hat, und itzt manches unanstößig, oder wohl

wohl gar ein Theil des Wohlstandes geworden ist, welches es damals nicht war. Dafür kommen aber je zuweilen andere Moden auf, die man von Unanständigkeit nicht freysprechen kann. Es ist bekannt, daß seit den ersten Zeiten den Zöglingen in den Fürstenschulen ein besonderer Schulhabit zu tragen verordnet ist. Das ist die sogenannte Scholana, oder nach dem gemeinen Ausdruck, Schalaune, welche, ohne zu belästigen, ein sehr anständiges Unterscheidungszeichen abgiebt. Man wird in dieser alten Einrichtung um so weniger etwas gezwungenes oder pedantisches finden können *), da man selbst in den neuesten Schulanstalten, so geneigt man auch itzt hie und da ist, alles, was einem Zwange ähnlich siehet, von Jünglingen zu entfernen, den Zöglingen gewisse äusserliche Unterscheidungszeichen zu geben, für nöthig und nützlich befunden hat. Es ist daher allezeit der Wille der hohen Erhalter unserer Schule gewesen, daß dieser Schulhabit inn- und ausserhalb der Schule getragen werden soll, und ein Jüngling, der sich dessen schämen wollte, würde also nicht blos sehr unrichtige Begriffe von Ehre, sondern auch Undank und Widerspenstigkeit verrathen. Churfürst Johann George der III. hat sich (unterm 28. März 1684.) hierüber also erklärt: Nachdem Unsere in Gott ruhende Vorfahren einen besondern Schulhabit wohlbedächtig einführen lassen, soll derselbe nach der alten Art, schwarz, durchgehends wieder eingeführet werden, und kein Alumnus sich unterstehen, ohne selbigen, und zwar in rechter Länge und Maaß, inn- und ausser der Schule sich betreten zu lassen. — Sollte sich einer oder der andere solcher Unsern wohlbedächtigen Anordnung nicht unterwerfen

*) S. des sel. Rector Grabeners Programm: de veste scholastica nostratium praeter meritum Pedantismi accusata, 1737.

werfen wollen, derselbe soll dazu angehalten, auch, so er bey seinem Verweigern beruhet, aus der Schule geschaffet werden.

Das Bewustseyn, seine Pflicht erfüllt zu haben, und das Glück, vor so vielen andern ein Gegenstand der besondern Landesherrlichen Milde zu seyn; die Zufriedenheit der hohen Vorgesetzten, und der Beyfall der Lehrer; die nähere Hoffnung künftiger Beförderung bey fortgesetztem Fleiß und Wohlverhalten; eine höhere Stelle bey den halbjährigen Versetzungen; alles dieses wird ein wohlgearteter Jüngling auf einer Fürstenschule für keine unbeträchtlichen Belohnungen seiner guten Aufführung ansehen. Allein die Durchlauchtigen Stifter und Erhalter der Landschulen haben es auch an andern Arten von Aufmunterung nie fehlen lassen. Sogleich von den ersten Zeiten an wurden, auf Ermessen des Rectors und der Collegen, eine gewisse Anzahl der abgehenden Schüler auf die Universitäten zum Genuß der Stipendien abgeschickt, wo sie in den Collegien fast eben so eingeschränkt, als vorher auf der Schule, unter der Aufsicht eines Magisters ihr Studiren fortsetzten, daher war auch verordnet, daß dieser Magister ein Jahr ums andere mit den Visitatoren anhero kommen sollte, damit er die Fähigkeiten seiner künftigen Untergebenen schon im voraus kennen lernen möchte. Herzog Moritz versprach dieses gleich zu Anfange, in seiner neuen Landesordnung. „Nach endung der Sechs Jar, heißt es, mögen die Knaben durch jre Freundtschaft inn vnsere Vniversitet gegen Leipzig geschicket werden, alda vornemlich in der heiligen Geschrifft zu lernen, vnd nachdem wir von etlichen Geistlichen Lehen, bis in Einhundert Stipendia zu verordenen willens, wo denn der Zeit, wenn sich einer aus der Schule in die Vniversitet begeben wil, ein Stipendium ledig, vnd wir seinethalben

angesucht werden, wollen wir vns mit gnediger Antwort vernehmen lassen, doch wollen wir solche Stipendia in alle wege vnsers gefallens zu verleihen haben.“ Die Anzahl der Stipendien für hiesige Schule war auf sechse gesetzt. So viele Schüler, unter welchen sich auch der nachher berühmte Gregorius Bersmann befand, schickte nicht nur Ge. Fabricius im Jahre 1556. zum erstenmale nach Leipzig, sondern Christian des Ersten Schulordnung sagt es auch ausdrücklich. — „So wollen wir, heißt es, dieser Schule hiermit sechs Stipendia eingereumpt haben, die vff der Präceptorn sämptlichen Bericht mit Vormissen der geordentten Visitatoren besonders Dürftigen gegeben werden sollen.“ Ein Visitationsbefehl des Administrators, Friedrich Wilhelm, unterm 22. Oct. 1595. gedenkt ebenfalls 6 Stipendien, welche die Schule Meissen Innhalts der Schulordnung zu verleihen habe, und verspricht, da die Sache unterbrochen worden war, daß sie wieder darzu gelangen solle. Allein Churfürst Christian der Andere fand für gut, diese Stipendien wieder an sich zu nehmen. „Ob wohl auch, sagt er in seiner Schulordnung (Cap. XII. §. 15.) eine Zeitlang den Fürstenschulen aus besondern Gnaden eingereumet worden, daß sie in Vnsere Stipendia ettliche Knaben haben zu benennen gehabt, welche auf ihr Zuschreiben alßbaldt in die verledigte stellen sind eingenommen worden. Dannoch weil Vns solches ein Vnordnung in Vnserer Stipendiaten Ordnung machet, vndt wir ohnedas die Verordnung gethan, daß die Knaben, so ihre Zeit in den Fürsten-Schulen außgestanden, vnnd dessen von ihren Präceptorn gut Zeugnis haben, oder sonsten von ihnen an Vnß vnderthenigst verschrieben, für Andern in Acht genommen werden sollen. So wollen wir auch solche Stellen (wie vor Alters gewesen) wieder zu Vnß nehmen, vnd sollen gleichwol fleißige Schüler dauon vnauß-

außgeschlossen sein.“ Im Jahr 1726. geschahe von den damaligen adelichen Inspectorn dieser Stipendien halber abermals Anregung, und der König Augustus der Andere erklärte sich unterm 5. Dec. 1727. gnädigst dahin: „Wenn sich ingenia wohl exhibiret, auch sonst wohl verhalten, werden Wir auf euern des Rectoris, Schulverwalters und übrigen gesammten Collegen Bericht, und darinnen von der Capacität und Wohlverhalten beschehene pflichtmäßige attestata zu Perception einiger Stipendiorum Rescripte, oder wenn dergleichen zu selbiger Zeit nicht ledig, wenigstens Versehung aufs künftige ertheilen, und in Gegenwart des gesammten Cötus, nach eurem Vorschlage, ausantworten lassen.“ Dieser gnädigen Erlaubniß haben sich auch die Collegen von Zeit zu Zeit bedienet, und das Glück gehabt, ihres Wunsches gewähret zu werden. Es wird also bey der öffentlichen Abschiedsrede des Abgehenden das gnädigste Rescript vor allen Anwesenden abgelesen, mit beygefügter Ermahnung des Rectors an diesen sowohl, sich durch ferneres Wohlverhalten der landesherrlichen Wohlthat würdig zu machen, als an die übrigen, nach ähnlichen Belohnungen zu streben.

Es hatte Christian der Erste, die Knaben zu desto größerm Fleiß zu erwecken, in die Schule Meissen 20 fl. aus der Kammer jährlich verordnet, „daß die Visitators dafür Bücher zeugen und denen Knaben, die in den Examinibus vor andern wohl respondirten, auch sonsten gut Zeugniß hätten, austheilen, und davon gebührliche Rechnung einantworten sollten,“ welches sein Nachfolger in der Regierung bestätigte. (Schulordnung Cap. II. §. 6.) Als auch diese Belohnung einst in das vierte Jahr zurück geblieben war, gab Churfürst Joh. George der Erste unterm 20. May 1615. Befehl an den Schulverwalter, Hans Helbigen, daß diese 20 fl. wieder hinfüro jährlich hierzu aufgewendet und abgefol-

get werden möchten. Vermuthlich haben die Drangsale des bald darauf ausgebrochenen dreyßigjährigen Krieges die fernere Auszahlung unterbrochen. Und ob wohl die letzten Visitatores im Jahr 1700. in ihrem abgestatteten Berichte aufs neue darum Ansuchung gethan, zumal, da verschiedene höchst dürftige Knaben vorhanden wären, so hat doch mit den Visitationen selbst, auch dieser Beytrag aufgehört.

Ein ehemaliger Rector dieser Landschule, M. Andreas Lindemuth, hat, weil er keine Kinder hinterließ, aus herzlicher wohlmeynender Affection gegen diese Churfürstliche Landschule und die liebe Jugend, wie er sich ausdrückt, unterm 26. Oct. 1663. ein Capital von 500 fl. dergestalt legiret, „daß es von dem Schulamte allhier, und desselben Verwalter, wo möglich, auf unbewegliche Güter mit landesherrlichem Consens ausgeliehen, und der Zins davon einem Knaben in der Landschule, der mit gottesfürchtigen, sittsamen, stillen Leben, unausgesetzlichen Fleiß in seinem Studiren, auch beharrlichen Gehorsam gegen seine Præceptores sich vor andern erwiesen, auch mit einem feinen ingenio begabt, davon Hoffnung zu machen, daß er künftig Gott und dem Nächsten wohl dienen könnte, wenn er sein Sexennium compliret, oder sonsten von seinen Præceptorn zum Studio Academico vor tüchtig erkannt worden, zu einem Stipendio gereicht, auf arme unvermögender Leute Kinder hierinnen gesehen, jedoch andere, die gutes Vermögens, und vorbenandte Tugenden hätten, dabey auch nicht ausgeschlossen werden sollten.“ Es soll nicht länger als auf 3 Jahr genossen werden, und der Percipiente diese ganze Zeit über actu studens seyn, sein Studiren auf einer der augsburgischen Confession zugethanen Academie fortsetzen, und falls dies eine auswärtige ist, alle halbe Jahre, so lange er das Stipendium

dium genießt, daß er sich wirklich daselbst enthalte, und seines Wohlverhaltens halber ein attestatum von einem Professore publico in der Landschule einantworten. Zu Collatorn sind der jedesmalige Rector der Landschule, nebst den andern dreyen Collegen verordnet, dergestalt, daß sie ohne einziges Menschen Einrede freye Macht haben sollen, dieses Stipendium den Knaben auf obgedachte Art und Weise zu conferiren. Sollten sie sich nicht vergleichen können, so sollen sie schuldig seyn, den Schulverwalter darzu zu berufen, nebst ihm ihre Vota in ihrem Collegio schriftlich einzugeben, dieselbe im gesammten Collegio zu eröfnen, und sodann secundum pluralitatem votorum zu schließen. Das Schulamt und dessen jederzeit verordneter Verwalter ist zum Executor und Inspector dieser Stiftung verordnet. Das Stipendium ist noch gangbar, obwohl, weil das Capital nachher in die Steuer gelegt worden, gegenwärtig nur drey vom Hundert an Zinsen erfolgen.

Die Strafen sind nach den verschiedenen Graden der Vergehungen verschieden, und einer liberalen Zucht, welche allzeit die Besserung der Fehlenden zur Absicht hat, und dieselbe auch durch schickliche Mittel zu erhalten sucht, angemessen. Entehrende Strafen, welche Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande erzeugen können, als Fiedeltragen, Knien ꝛc. sind durch die neueste Schulordnung abgeschafft. (Cap. IX. §. 29.) Damit aber doch für Gemüther, bey welchen eine liberale Zucht nicht anschlagen will, ein Mittel übrig bleibe, ist die Baculation aus den alten Schulordnungen in der neuesten zwar beybehalten, zur Zeit aber noch nicht angewendet worden. Die gewöhnlichen Strafen sind, Verweise, sowohl besondere, als öffentliche vor der Censur, aufgelegte mehrere Arbeit, Entziehung der

Vergnügungen und des Essens, Degradation und Carcer. Die härteste ist die Entfernung aus der Schule, welche jedoch von verschiedener Art ist. Wenn ein Schüler durch beharrlichen Unfleiß, oder häufige Vergehungen seine Abneigung vom Studiren, oder eine der Besserung unfähige Gemüthsart verräth, so wird, wenn auf wiederholte Vermahnungen und Züchtigungen nicht geachtet wird, ihm eine Frist anberaumt. Erfolgt keine Aenderung, so wird sein Verhalten zum hohen Kirchenrathe berichtet, welcher sodenn Befehl ertheilt, den Eltern anzudeuten, ihn, als einen der landesherrlichen Wohlthat Unwürdigen von der Schule abzuholen. Man nennt dies hier insonderheit die Dimission. Auf Vergehungen von schlimmerer Art erfolgt die öffentliche Ausschließung oder Exclusion, aber auch diese ohne oder mit Infamie. In beyden Fällen wird der Schuldige den versammleten Schülern vorgestellt, ihm vom Rector sein Vergehen nachdrücklich vorgehalten, vom Schulbeamten der Exclusionsbefehl verlesen, er selbst nochmals zu künftiger Besserung ermahnet, und ihm sodenn befohlen, die Schule stehenden Fußes zu verlassen. Im letztern Falle wird, indem er aus der Schule gehet, die Schulglocke angezogen. Darauf wird jederzeit der Vorfall durch den Rector den beyden Churſächsischen Universitäten gemeldet, an diese auch von dem Kirchenrathe besonders rescribirt, den Excludirten nicht unter die Zahl der Studirenden aufzunehmen. Daß ihm kein Schulzeugniß ertheilt werde, verstehet sich von selbst. Nach Churfürst Johann George III. Verordnung vom 18. März 1684. sollen Excludirte auch aller Stipendien und anderer Beneficien unfähig seyn, auch ohne landesherrliche absonderliche Erkenntniß und Verstattung zu keinem officio hiesiger Lande admittirt werden. Doch bleibt den Eltern unbenommen, bey der Behörde um Milderung geziemend anzusuchen, welche auch, zumal, wenn

wenn gute Fähigkeiten für die Zukunft einige Hoffnung übrig lassen, nicht selten erfolget; so daß das Glück solcher Jünglinge noch nicht nothwendig vernichtet ist. Wenn Knaben, um der verdienten Strafe zu entgehen, entspringen, und die Eltern sie nicht stellen wollen, so sind vermöge der Schulordnung Christian des Zweyten, (Cap. XIII. §. 8.) und verschiedener Befehle die Räthe in den Städten, und die von Adel dahin angewiesen, die Eltern zu Wiederherstellung anzuhalten, und den entlaufenen Kindern nachzustellen, und, wo sie nicht glaubwürdig beybringen können, daß sie auſſer Landes sind, zu sistiren, bey Verlust ihrer habenden Stellen.

Die innere Verfassung der Schule macht es unumgänglich nothwendig, manche Vergehungen härter zu ahnden, als es anderswo nöthig ist. Hier ist also manches ein Verbrechen, was es an sich nicht ist, und es auch, so bald der Schüler den Fuß aus der Schule gesetzt hat, zu seyn sogleich aufhöret. Mit einem freybrennenden Lichte nur über ein Tabulat zu gehen, wird für sehr strafbar gehalten, und wer dergleichen in seiner Kammer unterhält, soll, so wie jeder Unfug, der mit Feuer getrieben wird, nach ältern und neuern Befehlen, allezeit durch unterthänigsten Bericht angezeigt werden. Das Tabakrauchen ist unterm 19. August 1728. bey Strafe der Exclusion, auch härtern Ahndungen, und das Kartenspiel unterm 7. Jul. 1758. ebenfalls bey Strafe der Exclusion verboten worden. Niemand, der die wahre Lage der Fürstenschulen kennet, wird diese Strenge übertrieben finden, zumal da dergleichen Dinge, ohne große Selbstverläugnung, unterlassen werden können. Nurgedachte Umstände, die selten ertheilte Erlaubniß auſſer der Schulen zu seyn, strenge Ordnung und Bestimmung jeder Stunde des Tages, genauere Subordination, alles dieses hat vor-

längst diesen Anstalten das Ansehen eines sclavischen Zwanges gegeben; wenigstens haben manche dabey zuviel maschinenmäßiges finden wollen. Die Meynungen sind von jeher getheilt gewesen. Im Jahr 1560. besuchte der Herzog von Mecklenburg, Johann Albert, die Schule *), und bezeugte über die Einrichtung derselben viele Zufriedenheit. Als gegen das Jahr 1570. das Gymnasium zu Stettin besser eingerichtet werden sollte, schickten die Herzoge Johann Friedrich, von Pommern, und George, von Brieg in Schlesien, jener den Superintendenten von Stettin, Johann Cogeler, und dieser den Petrus Vincentius **), Inspectorn der Breslauischen Schulen hieher, sich mit Ge. Fabricius zu besprechen, und die ganze hiesige Schulverfassung kennen zu lernen, um sie, wenn sie gefallen sollte, zu benutzen. Sie gefiel aber nicht; durch eine so steife, und übertrieben strenge Disciplin, meynten sie, würden eher geschmacklose Mönche, als gesittete und gelehrte Männer gebildet werden ***). Hingegen errichtete Heinrich von Witzleben die Closterschule zu Roßleben ganz nach dem Muster der hiesigen, und machte den Fabricus zum beständigen Inspector derselben ****). Noch im Jahr 1740. kam ein Professor aus Lunden, in

*) Fabr. Ann. ad h. a.

**) Er war vorher Professor in Wittenberg gewesen, und ließ die 3 libros epigrammatum Philippi Melanchthonis, dessen vertrauter Freund er war, mit drey andern vermehrt, zu verschiedenen malen drucken.

***) Non placuit ratio Misnensis, sagt Leutinger, quod propter nimiam disciplinae severioris rigorem monachos iusulsos potius, quam viros politos atque doctos praestaret. Opp. p. 972.

****) Schreberi vit. Fabr. p. 325.

in Schonen, Johann Edelreich, nach Meissen, und bezeugte ebenfalls viele Zufriedenheit. Der König ließ ihn Europa durchreisen, um die Schulen zu besehen, in der Absicht, das Schulwesen in Schweden auf einen bessern Fuß zu setzen. Er hatte sein Vorhaben dem hohen Kirchenrath in Dreßden gemeldet, von dem er nach Meissen gewiesen worden war. Ausserdem, was über diesen Punct bereits oben gesagt worden, mag die Erfahrung entscheiden. Ich trage kein Bedenken zu behaupten, daß bey weitem der größte Theil derer, welche vormals hier den Grund zu ihren Kenntnissen und zu ihrem Glück gelegt haben, sich noch mit Vergnügen dieser Jahre erinnern, die manche für die glücklichsten ihres Lebens gehalten haben. Oefters Betrachtungen über die Gründe und Folgen des Verfahrens, und wie sich dieses, unter veränderten Umständen, selbst verändern müsse, werden vor einer maschinenmäßigen Art zu handeln verwahren, und gesetzt, man nähme etwas davon an sich, so wird es sich in der Folge leicht verlieren; aber Liebe zur Ordnung und eine gewisse Pünktlichkeit in Ausrichtung seiner Geschäfte (wenn nicht etwa dieses selbst bey manchem Mechanismus heißt,) wird übrig bleiben. Man will auch an ehemaligen Zöglingen der Fürstenschulen in der Folge ein schüchternes und zurückhaltendes Wesen bemerkt haben. Der eigenen Geständnisse dieser Art sind zu viele, als daß man das Vorgeben geradehin abweisen könnte. Die einförmige Lebensart, und verschiedene Jahre hindurch fast eben dieselben Gegenstände, können allerdings diese Wirkung hervorbringen. Indessen ist doch die Bemerkung bey weitem so allgemein nicht, als man vorgiebt. Viele Zöglinge dieser Schulen sind nachher auf die ansehnlichsten Schauplätze getreten, und haben sich eben so sehr durch feine Lebensart, als durch Geschicklichkeit in Geschäften empfohlen. Temperament und vorherge-

hende Erziehung haben hierbey ohne Zweifel eben so großen Einfluß, als die Einrichtung der Schulen, auf deren Rechnung man also die Sache nicht allein schreiben sollte. Und wenn es wahr ist, daß eine vorzüglich gute Lebensart nur durch den Umgang mit allen Classen von Leuten erlangt wird, so möchte man fragen, auf welcher andern Schule, noch mehr, auf welcher Universität sich hierzu viele Gelegenheit finde? Und am Ende wird es dem Manne von Rechtschaffenheit und wahren Verdiensten immer noch leicht verziehen, wenigstens von denen, die ihn brauchen können, wenn er auch mit dem, was man seine Lebensart, Welt, guten Ton, oder wie man sonsten will, nennt, minder bekannt seyn sollte. Wichtiger ist die Beschuldigung, daß Jünglinge, die auf Fürstenschulen erzogen worden, wenn sie nachher eine völlige Freyheit erlangten, desto ausgelassener wären, und sich allen Ausschweifungen ohne Rückhalt überließen. Besser wäre es allerdings, wenn sie nicht sogleich eine völlige und ungebundene Freyheit erlangten. Indessen sind dieser Fälle, verhältnißmässig, so viele nicht, daß man darüber den Schulen selbst Vorwürfe zu machen Ursache hätte, und man wird noch überdies diesen Umstand gemeiniglich an denen bemerken, welche einen Hang zu Ausschweifungen ehemals schon mit in die Schulen brachten. Kein Wunder also, wenn dieses Bestreben, das eine Zeitlang unterm Druck erhalten wurde, bey hinwegfallenden Einschränkungen sich wieder mit verstärkter Kraft äussert. Die Schuld liegt also abermals nicht, oder wenigstens ganz zufälliger Weise, an der Einrichtung der Schulen, und man sollte billig bedenken, daß diese gar nicht nothwendige Folge von den wichtigern Vortheilen, welche durch jene erlangt werden, völlig aufgewogen werde.

Was bisher von der Disciplin gesagt worden, gehet in seinem ganzen Umfange nur die eigentlichen Schüler, oder sogenannten Alumnen an. Doch ist den Lehrern von den ersten Zeiten an vergönnet worden, auch Kostgänger, oder wie sie hier heißen, Extraneer zu halten. Diese wohnen ordentlicher Weise bey den Lehrern, ob ihnen wohl ebenfalls von jeher nachgesehen worden, sich in der Stadt bey ihren Eltern, oder nahen Anverwandten aufzuhalten *). Sie sind übrigens den Alumnen in Absicht auf Unterricht und Disciplin gleich gesetzt, und es ist keinesweges die Meynung, als ob sie mehrere Freyheiten sich erlauben dürften, sondern, daß sie bey besserer Kost und mehrerer Bequemlichkeit, unter näherer Aufsicht der Lehrer stehen sollen; wie sich auch von Eltern, welche das wahre Wohl ihrer Kinder lie-

*) Schreb. vita Fabr. p. 135. wo bey drohender Gefahr der Pest Fabricius an seinen Freund Meurer schreibt: Nos, vt scis, locum salubrem habemus, et ludo interdictum est iis, qui ex oppido lectiones adierunt, exceptis iis, quos Pastor noster commensales habet. Eben dieses erhellet aus einem Visitationsbefehl des Administrators Friedrich Wilhelms, unterm 25. Oct. 1596. — „Belangende dann die Knaben, so ausserhalb der Fürstenn Schul sein, Inn der Stadt zu Meissenn sich aufhaltenn, vnnd dennoch Ihnen, die Lectiones inn itztgedachter Schule zu hörenn, nachgelassenn wirdt; Seind wir berichtet, daß bey weilandt den Hochgebornen Fürstenn Herrn Augusto vnnd Herrn Christian, Hertzogenn vnnd Churfürstenn zu Sachßenn, löblicher vnnd seliger gedechtnus lebzeittenn, dasselbe ohne sonderbarenn Beuhel keinen knaben verstattet wordenn, derwegen auch gebühret hette, dasselbe auch also zu haltenn, vnnd wenn von einem oder dem andern bey euch disfalls etwas gesucht wordenn were, denselben an Vns zu weisenn, vnnd Vnsers bescheids zu gewartten; Begehren demnach hiermit gnedigst, Ihr wollet euch künfftig demselben gemeß bezeigen.“

ben, bey einem ungleich größern Aufwande, als in der Schule erfordert wird, keine andere Absicht vermuthen läßt. Da die Schule eigentlich für die Alumnen gestiftet ist, den Lehrern aber dieses Emolument nachgesehen wird, so sind diese auch für die Aufführung ihrer Extraneer zu stehen, verpflichtet.

Achter Abschnitt.

Verpflegung der Schüler.

Was den Schülern täglich an Speise und Trank gereichet werde, kann man aus der beygefügten neuerlich bestätigten Speiseordnung *) ersehen. Man wird, wenn man sie mit den ältern, zum Beyspiel, der vom Churf. Christian I., so wie sie vom Churfürsten Johann George I. bestätigt worden ist **), vergleichet, einigen Abfall bemerken, welchen die schweren Zeitläufte nothwendig machten, so wie seit dem dreyßigjährigen Kriege auch die Austheilung der Bücher, des Papiers, Tuchs, der Schuhe und Betten, an die Knaben, welche auf Gnadenstellen saßen ***), aufgehöret hat. Doch ist immer noch, nicht nur für Sättigung, sondern auch Abwechslung, hinlänglich gesorgt. In vorigen Zeiten war ein besonderer Küchschreiber geordnet, dem

*) Beylage III.

**) Beylage IV.

***) Denn die, welche auf Koststellen saßen, hatten nur Kost und Unterricht frey. (Christian II. Schulordnung Cap. XIX.)

dem es überhaupt zukam, auf die Küche Acht zu haben, damit der Speiseordnung nachgesetzt würde. (Churfürst Christian II. Schulordnung Cap. XIII.) Er war daher zugegen, wenn das Nöthige zur Speisung herausgegeben und zugehauen ward; ingleichen beym Anrichten. Nach dem siebenjährigen Kriege ist, um einige nothwendige Ersparnisse zu machen, dieses Amt eingezogen worden. Indessen übergiebt alle Sonnabende in der Censur einer der Tischinspectorn, nach der Reihe, ein Verzeichniß der die Woche über aufgetragenen Speisen, welches von dem wöchentlichen Inspector unterschrieben und aufbehalten wird, um es dem adelichen Inspector, auf Verlangen, vorzulegen.

Für Kranke wird alle erforderliche Sorgfalt getragen. Sie werden, so bald es nöthig scheint, von den übrigen abgesondert, und in das Sieghaus, oder die hier sogenannte Patientenburg gebracht *). Um die gehörige Behandlung derselben sicher zu stellen, ist ein besonderer Schulphysikus angenommen, welcher, nach erfolgter Legitimation beym wohllöblichen Sanitäts-Collegio, von dem hohen Finanzcollegio, in Beyseyn eines Deputirten aus dem hohen Kirchenrathe verpflichtet wird. Nach dessen Anordnung, und beym Schulöconomieverwalter gethanen Anzeige, wird der Kranke mit besonderer Patientenkost auf 14 Tage versorgt. Wenn es sich mit seiner Krankheit länger verziehet, muß er sich an der gewöhnlichen Schülerkost begnügen lassen, es müßte

*) Hingegen so ein Knabe unter dem Vorwande der Krankheit sich an einen Ort in der Stadt oder auch zu einen der Präceptorn in die Privathäuser wenden wollte, soll solches leicht nicht zugelassen, sondern auf Rath des Medic vom Rector und Schulverwalter hierunter Verordnung gemacht werden, laut Befehl vom 28. März 1684.

mußte denn, besonderer Umstände halber, mit Erlaubniß und Vorbewußt des adelichen Inspectors, die Patientenkost auf einige Zeit verlängert werden; übrigens aber, wenn die Krankheit langwierig, soll, vermöge Befehls vom 9. August 1633., der Rector neben dem Verwalter, vermöge der Schulordnung, solches des Knaben Eltern zu erkennen geben, damit er ehist abgeholet und die Schule nicht lange beschweret werde. Unter dem Physikus stehet ein verpflichteter Chirurgus, welcher gehalten ist, die Gebrechen der Schüler dem Rector und wöchentlichen Aufseher allezeit gründlich anzuzeigen, und seine Auszüge dem Schulphysikus zur billigen Moderation zu untergeben; ingleichen eine ebenfalls verpflichtete Patientenwärterinn, welche den Kranken pflegt, auch überdies die Knaben reinigt, und, wenn sie etwa mit Ausschlägen am Kopfe oder Leibe behaftet sind, zu sich ins Haus nimmt. Durch die unermüdete Sorgfalt des itzigen hochadelichen Inspectors, Herrn Cammerherrn von Nimptsch, ist die Patientenburg in bessern Stand gesetzt, und dabey für Reinlichkeit, Anstand und mancherley Bequemlichkeiten gesorgt worden. Eben derselbe hat, um das seit vielen Jahren unterlassene Baden in Gang zu bringen, die Badstube wieder herstellen lassen.

Das Betten und Saubern der Auditorien, Tabulate und Kammern mußte in vorigen Zeiten von den untern Schülern selbst, besonders aber den 4. famulis communibus, verrichtet werden. Seit ohngefähr 1728. aber werden vier noch vermögende unverdächtige, sogenannte Bettweiber angenommen und verpflichtet, denen, ausser andern Emolumenten, jeder Schüler vierteljährig 2 gr. entrichtet.

Auch

Auch werden zwo Wäscherinnen gehalten, und aus der Schulcasse bezahlt, ausser daß jeder Schüler, der auf einer Freystelle sitzt, 8 gr.; diejenigen aber, welche Koststellen inne haben, 16 gr. vierteljährig beytragen. Wollen jedoch Eltern, zumal wenn sie in der Nähe wohnen, die Wäsche ihrer Kinder selbst besorgen, so ist ihnen dieses bisher freygelassen worden.

Alles, was zur Verpflegung der Knaben erforderlich ist, besorgte sonst der Schulverwalter; nun aber, nachdem seit 1768. die Justizverwaltung von der Oeconomie getrennt worden, der Oeconomieverwalter.

Neunter Abschnitt.

Anzahl der Schüler, und Stellen.

Die Anzahl der Schüler war in der Stiftung auf 60. gesetzt. Weil aber Herzog Moriz Versicherung that, wie bereits oben gemeldet worden, daß, wenn jemand vormals ein geistlich Lehen, das jährlich 30 fl. betrüge, zu vergeben gehabt, derselbe einen Knaben in die Schule zu schicken berechtigt seyn sollte, so wuchs die Anzahl bald auf hundert. Churfürst Augustus vermehrte dieselbe durch eine Wendische Priester- und 4 Famulaturstellen, und sein Nachfolger Christian I. erklärt sich in seiner Schulordnung: „Es sollen der Knaben in dieser Schul Meissen 105. seyn; darunter 80. ordentliche Stellen, und 4 famuli, und 20 Stellen, da

da ein jeder jährlich 15 fl. Kostgeld *) entrichtet; wobey auf Gnadenstellen 2 Knaben anzunehmen, die wendisch können." Dieses scheinen zwar 106 zu seyn. Allein es widerspricht dem obigen nicht, wenn man Christian II. Schulordnung (Cap. XIX.) damit vergleicht, welche besagt, „daß unter diesen 2 wendischen Knaben einer auf eine Gnaden- der andere auf eine Famulaturstelle angenommen, dieselben auch, nach Verlaufung der Zeit, so sie in Schulen seyn, zu Stipendiis gebracht, und dann förder an die Oerter, da sie in beyden Sprachen der Kirchen dienen mögen, gesetzt werden sollen." Als auch nachher der Administrator Friedrich Wilhelm 5 Knaben über diese Zahl anher schickte, erklärte er sich dennoch unterm 22. Oct. 1595. „daß ihre Stellen, wenn sie sich erledigt, nicht wieder ersetzt werden, sondern es bey der Ordnung der Einhundert und fünf Knaben künftig bleiben solle." Aber in gegenwärtigem Jahrhunderte erhielt die Schule einen ansehnlichen Zuwachs. Es hatte Hildebrand Eichelberg von Trützschler in seinem, unterm 16. May 1631. errichteten Testamente zu Erbauung und Unterhaltung eines Hospitals, dessen Anlegung zu Limbach im Voigtlande geschehen, ein Vermächtniß verordnet. Von dem, über solch errichtetes Hospital, nach und nach gesammleten Ersparnisse ist der sogenannte Trützschlerische Tisch für 12 Schüler, worzu auch noch eine Koststelle gekommen, angelegt, und im Jahr 1728. eingerichtet, auch den Lehrern sowohl, als übrigen Schulverwandten, für die ihnen dadurch zugewachsene mehrere Arbeit, eine jährliche bestimmte Vergütung, dem Rector 30 Rthl. jedem

*) Während des dreyßigjährigen Krieges ist es der gestiegenen Preise halber auf 25 fl. erhöhet worden; wobey es auch bisher geblieben ist.

jedem der übrigen Collegen aber 20 Rthl. ausgesetzt worden, welche sie aus E. hochlöblichen Oberconsistorio erhalten.

Sämmtliche Alumnen sollen, der Stiftung zu Folge, Landeskinder seyn. „Und sollen, sagt Herzog Moritz in seiner Landesordnung, die Knaben alle Vnsere Vnterthanen, und keine Ausländische seyn.“ Churfürst Augustus ertheilte auch den Landständen auf dem Landtage zu Torgau 1570. die Versicherung: „auch wollen Wir eurer Erinnerung, daß fremde Knaben den Einheimischen nicht vorgezogen werden, eingedenk seyn.“ In den ersten Zeiten ward Ausländern diese Erlaubniß nicht ohne viele Schwierigkeit zugestanden. Churfürst Joachim II., und Marggraf Johann George von Brandenburg, vereinigten ihre Fürbitten, dem nachher berühmten Geschichtschreiber, Nic. Leutiger, oder Leutinger, eine Koststelle zu verschaffen *). Er selbst erkennet es für ein besonderes Glück, darum er von vielen beneidet worden **). Auch fanden sich einst vier dänische Knaben hier, ohne Zweifel auf Vergünstigung der Churfürstin Anna, einer gebornen königl. Dänischen Prinzeßinn ***).

Es sind also nun in allen 118. Stellen, welche theils von dem Landesherrn durch den hohen Kirchenrath, bey welchem auch alle Bittschreiben eingereichet werden, theils von

*) S. Schöttgens und Kreyßigs diplom. Nachlese der Hist. von Obersachsen. Th. IV. S 662.

**) Opp. p. 1347.

***) Der Schulverwalter Johann Faust fragt unterm 12. Oct. 1564. an, was er, weil eine böse Seuche in der Stadt zu regieren anfange, mit den vier dänischen Knaben machen solle?

von denen von Adel und den Städten besetzt werden; eine Einrichtung, welche der Schule in mehr als einer Betrachtung vortheilhaft ist. Anfangs haben die Geschlechter Knaben ihres Geschlechts benennen müssen; allein auf Vorstellung der Landstände auf dem Landtage zu Torgau 1565. ist ihnen nachgelassen worden, ohne Unterschied Knaben zu benennen, wenn sie auch ihres Geschlechts nicht wären. Eben so sollten die Stadtstellen mit Stadtkindern besetzt werden. Beydes ward abermals von Churfürst Johann George I. unterm 30 Jun. 1654. verlangt, oder es sollte widrigenfalls Kostgeld erlegt werden. Vermuthlich ergriff man dieses Mittel nur auf einige Zeit, um den sehr verfallenen Umständen der Schule wieder aufzuhelfen; wenigstens ist schon längst nicht mehr auf dieser Forderung bestanden worden.

Die Besetzung der Stellen besorgt lediglich der Rector, und sollen sich die übrigen Collegen in dieselbe, und was dem anhängig, weder directe, noch indirecte, mischen, sondern diejenigen, welche von Eröfnung der Stellen, oder bereits vorhandenen Vacanzen Nachricht verlangen, lediglich an den Rector und Schulverwalter verweisen, (laut Befehl vom 5. Dec. 1727.) Wenn demnach eine Stelle erledigt worden, so meldet es der Rector schriftlich dem Collator, mit dem Verlangen, sie binnen sechs Wochen mit einem tüchtigen Subject wieder zu besetzen. Wenn in dieser Zeit niemand gebracht, oder Aufschub verlangt wird, so soll von dem Rector deßhalben Bericht erstattet werden, wie auch in dem Falle, wenn ein Subject nur ad interim und nicht auf die gewöhnlichen 6 Jahre benannt würde (laut Befehl vom 28. Jänner 1726.). Wenn die vom Adel einen präsentiren, der auch ihres Geschlechts ist, so soll Rector und Verwalter, auf ihr Zuschreiben, ihn einnehmen;

nehmen; wo sie aber keinen ihres Geschlechts haben, und solches beneficium ihren Freunden, der Pastorn Söhnen, oder andern guten Leuten zukommen lassen wollen, sollen sie solches zuvor unterthänigst berichten, und landesherrlichen Consens und Befehl darüber erwarten. (Christian des Andern Schulordnung Cap. XIX. §. 4.) Befehle zu Koststellen werden auf unterthäniges Ansuchen zwar sogleich ertheilt; die Knaben aber erst wirklich aufgenommen, wenn die ältern Expectanten untergebracht sind, welches ihnen der Rector jedesmal meldet; obwohl auch hier nicht bloß auf die Zeit, sondern vornemlich darauf das Absehen gerichtet werden soll, daß diejenigen, welche die meisten Gaben und Geschicklichkeit haben, vor andern einen Vorzug genießen. Alle diese rücken der Ordnung nach in Churfürstliche Gnaden- und Freystellen ein. Bey Besetzung der Stadtstellen sollen der Pastorn und Diaconen Söhne, sowohl als der Rathsverwandten oder Bürger Kinder in Acht genommen werden. (Christian II. Schulordnung Cap. XIX. §. 3.) Sie soll mit Zuziehung der Pastorn des Orts geschehen, welche den vorzustellenden Knaben erst prüfen, unter mehrern den geschicktesten wählen, und jederzeit mit einem beglaubten Zeugnisse, wie er bestanden, versehen sollen; welches nachmals nebst der Präsentation beym hohen Kirchenrathe eingereicht, und darauf weitere Verfügung erwartet werden soll (laut Befehl vom 5. Dec. 1727.) Doch wird annoch vor der Aufnahme von dem Rector und den Collegen eine besondere Prüfung angestellt, und dabey hiesigen Orts also verfahren. Zwo Stunden vor der Aufnahme verfügt sich der Ankömmling zum Rector, der ihm einen Aufsatz deutsch dictirt, welchen er binnen dieser Zeit in die lateinische Sprache übersetzt. Nach Verfluß derselben versammlet sich das Schulcollegium, wo zuförderst der Rector den Aufsatz durchgehet, und die bemerkten

Fehler ihn selbst verbessern läßt; der Conrector legt ihm sodann eine Materie zu einem lateinischen Distichon vor, die er zuförderst übersetzt, und hernach einrichtet; der dritte College wählt einen und den andern Vers aus dem neuen Testamente, um seine Kenntnisse in der griechischen Sprache zu erforschen; der vierte College befragt ihn um die Lehren des Christenthums, und der Mathematikus endlich um die Arithmetik. Wenn alles dieses geschehen ist, hält ihm der Rector die sechs Hauptpflichten eines Schülers vor: Gottesfurcht, Gehorsam, Meidung böser Gesellschaften, Fleiß, Reinlichkeit und gute Ordnung, Dankbarkeit gegen Gott, den Landesherrn, die Lehrer und die Schule; welchen er nachzukommen verspricht, und darüber an den Rector, den Schulbeamten und sämmliche Collegen den Handschlag abgiebt. Seine Stelle wird ihm, nach dem Ermessen der Lehrer, durch die mehrern Stimmen angewiesen. Nach Herzog Moritzens Verordnung sollte er sowohl, als die Seinigen überdies mit Handgelöbniß versprechen, daß er künftig nicht ohne Vorwissen des Landesherrn auffer Landes Dienste nehmen wolle*). In allen Receptionsbefehlen, welche für die Alumnen an den Rector und Schulamtmann zugleich ergehen, ist die Clausul befindlich: ihn aufzunehmen, wenn er Alters und Geschicklichkeit halber tüchtig sey. Dieses Alter setzen die alten Schul-

*) — Desgleichen sollen sie auch beyderseits Eltern undt Kinder, oder der von dem Rath mit dem Knaben geschicket, angeloben, wenn Er nun gelerth vnndt zu gebrauchen tüchtigk erkanndt, daß Er ohne Vnser Vorwissen, auffer dem Lande zu Dienst, sich nicht begeben, sondern Vns umb gleich Besoldunge, die Jhm ein andrer Herre geben will, dienen wolle; Welches der Verwalter dem Knaben, vndt Eltern soll anzeigen vnndt darüber Handtgelübde nehmen.

Zehnter Abschnitt.

Unterhaltungsvermögen.

Was Anfangs zu Unterhaltung der Schule gewidmet gewesen, erhellet theils aus der Stiftungsurkunde, theils aus dem Fürtragen *), so Herzog Moritz dem großen Ausschuß seiner Landschaft, im Jahr 1544. hat thun lassen; wo zugleich ein Bericht von den verkauften geistlichen Gütern befindlich ist. Aus diesem ersiehet man, daß gedachter Herzog erblich verkauft:

Vom Closter zum heiligen Creuz unter Meissen, an Ernst von Miltitz, auf Bazdorf, das Forwerg Siebeneichen und das Dorf Bockwin, für 2700 fl. Hauptsumma, welche er der neuen Schule mit 5 von Hundert verzinsen soll.

Von eben diesem Closter, an gedachten Ernst von Miltitz das Dorf Doberwitz für 1000 fl. Hauptsumma **), wovon der Schule zu St. Afra in Meissen, jährlich 50 fl. wiederkäufliche Zinsen gereicht werden sollen.

*) S. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, B. 6. S. 141. ꝛc.

**) Weil aber Ernst von Miltitz in der Folge von Herzog Moritz erlangte, daß ihm und seinen Erben gegen Aufsichnehmung eines Ritterdienstes solche 1000 fl. erlassen worden, so hat dagegen Churfürst Augustus der Schule des Closters zum heiligen Creuz Weinberg in der Trussel, so man den kleinen Berg nennt, erblich geeignet; laut Churfürst Augusti Befehl an den Schösser des Closters zum heiligen Creuz Wolffen Bladenn unterm 15. Nov. 1558. im Amtbuche des heiligen Creuzcloster, unter Meissen.

Vom Nonnen-Closter zu Hayn, das Gut zu Neuendorf (Naundorf) an Siegmunden von der Ihan, für 700 fl.; welche er der neuen Schule zu Meissen, 200 fl. sogleich erlegen, und die übrigen 500 fl. mit 5 für Hundert jährlich verzinsen soll.

Vom Closter Seuselitz und dem Nonnen-Closter zu Hayn, das Forwerg und Dorf Adelsdorf (welches allein zum Closter Hayn gehöret,) sammt den Dörfern Niedermoschütz und Gohlis, an D. George Commerstadt, für 3600 fl.; welche er der neuen Schule zu Meissen, wiederkäuflich verzinsen soll.

Vom Closter zu St. Afra in Meissen, das Dorf Korbitz Ernsten von Miltitz, und das Forwerg Schletta Hansen von Zscheschau, für 3723 *) fl. Hauptsumma, welche der Schule mit 186 fl. Fünf für Hundert, verzinset werden sollen.

Auch sind vormals aus dem Städtlein Wilsdorf der Schule 9 ßo. 49 gl. an Geldzinsen, 43 Schfl. Korn, 43 Schfl. Hafer, 1 ßo. 24 Hühner und 9 ßo. Eyer; wie auch aus dem Dorfe Merschütz 30 gl. Gatterzinse, nach Ausweisung des Erbbuchs geeignet gewesen; wie selbige aber davon gekommen, und zu welcher Zeit, davon ist keine Nachricht vorhanden.

Churfürst Augustus verkaufte unterm 26. Sept. 1554. (wenigstens ist unter angegebenem Tage deßhalben Befehl an den Schulverwalter Johann Roßbach ergangen,) Georgen von Schleinitz, auf Seerhausen das Dorf Zehren für 691 fl. 14 gl. Kaufgeld, und das Pfarrlehn um 30 gl. jährlicher Nutzung; mit Vergünstigung, daß

dessen

*) Korbitz für 2523 fl. nach dem Amtsbuche vom Closter zum heil. Creuz; Schletta für 1200 fl.

dessen männliche Leibes- Lehenserben Macht haben sollten, solch Kaufgeld, nach ihrer Gelegenheit, doch auf einmal, einzulösen; indessen aber das Gut der Schule zu einem gewissen Unterpfande hafften, und, falls es verkauft werden sollte, die Schule die Erstigkeit und den Vorkauf in vorbemeldten Kaufgelde haben sollte; wobey ihr auch die Getraide Zinsen, Hüner, Eyer und Wachs, nebst Hülfleistung zu den Herfhartswagen, auf Erfordern der Schule, vorbehalten blieben.

Es wäre wohl zu wünschen, daß diese Güter sich noch bey der Landschule befinden möchten, da itzt gegen die Zeit der Veräusserung der Werth der Grundstücken und deren Benutzung ausserordentlich gestiegen, und der Schulen Einkünfte sich auf so vielfältige Weise vermindert haben. Man kann nicht in Abrede seyn, daß die Schule selbst durch einige nächste Anverwandte des sonst gegen sie so wohlthätig gesinnten George Commerstadt beträchtlichen Nachtheil erlitten hat. Einer seiner Söhne, Tranquillus, hatte das Closter Sornzig weit unter dem wahren Ertrag in Pacht genommen, sahe sich aber, auf die deßhalben von den Landständen gethane Vorstellungen, wieder abzugehen, genöthiget. Man kann dieses aus den hierüber gepflogenen sehr unterhaltenden Handlungen ersehen *), in welchen der Vater selbst eben nicht in dem vortheilhaftesten Lichte erscheinet; dagegen man in dem Verfahren der Stände ächte patriotische Gesinnungen, und eine edle, mit kluger Mäßigung verbundene Freymüthigkeit nicht verkennen wird.

Im Jahr 1657. entwarfen unterm 23. May die versammleten Landstände in einem unterthänigen Memo-

*) Beylage V.

rial den Zustand der Landschule, und stellten vor, daß zu derselben Ruin und Unordnung nebst dem verderblichen Kriege und andern, nicht wenig Ursache gegeben, daß die zum Unterhalt der Schule gewidmete Renten nicht bey denselben, und auf den Gütern, da sie Anfangs gestanden, gelassen, sondern zum Theil von eigennützigen Leuten eingezogen, und an andere Orte transferiret worden. Gleichwohl gefiel einem dieser Herren das Schulamtsdorf Gohlis sowohl, daß im folgenden Jahre dessen Vererbung sehr betrieben ward. Die Sache unterblieb aber auf die starken und dringenden Vorstellungen des damaligen Schulverwalters, Philipp Erhard Nester, welche er mit diesen Worten beschließt: Endlich wer der Schule Schaden und Nachtheil nicht sucht, der lasse ihr immer das Ihrige; denn Gott wird ihn zu seiner Zeit wohl segnen und gutes Gedeihen geben, da im Gegentheil ein anderes zu besorgen ist.

Bereits im Jahre 1546. hatte Herzog Moritz das Closter Sornzig zur Schule geschlagen, ob wohl, (wie in der Auswechslungs Urkunde versichert wird,) keine gewisse Nachricht vorhanden, daß es derselben erblich zugeeignet worden, sondern zu vermuthen, daß es wegen der erhöheten Anzahl der Knaben, dazu geschlagen, und weil die Schule zu Merseburg nicht zu Stande gekommen, dabey gelassen worden. Allein im Jahr 1571. fand Churfürst Augustus für gut, es dem Bischoff in Meissen erblich zu überlassen, und der Schule das Closter zum heiligen Creuz unter Meissen dafür zuzugeben, so daß sie keinen Abgang dadurch erlitten hat *).

In eben diesem Jahre ward auch das Forwerg Kasern an einen Bürger in Meissen, Hans Burckarten um

*) Beylage VI.

um 4000 fl. so in gewissen Fristen der Schule zu erlegen, vererbt, doch daß 1½ Schfl. Korn, 1 Schfl. 3½ Viertel Hafer, meißnisch Stadtmaaß, auf diesem Forwerg erblich hafften, und unbeschadet der Kaufsumme jährlich in die Schule geliefert werden sollten *).

Auch ward statt eines Capitals von 1400 fl., welches die Schule aus dem Rittergute Noschkawitz, im Amte Leißnig, erhalten sollte, von Churfürst Johann George II. aber an sich genommen ward, derselben dafür unterm 26. April 1676. das Dorf Gasern, so viel davon ins Amt Nossen gehörig, angewiesen. Was bey diesem Dorfe die Summe der jährlichen Interessen von 1400 fl. nicht erreichte, sollte aus dem Dorfe Ostra dazu genommen werden **).

Jeder wird leicht von selbst erachten, daß während des siebenjährigen Krieges, in einer Gegend, wo sich die fürchterlichsten Auftritte ereigneten, die Schule an ihren Einkünften sehr gelitten haben müsse. Man kann sagen, daß sie dadurch ihrem gänzlichen Untergange nahe gebracht ward. Allein die Vorsehung wachte auch diesmal für sie. Durch die Milde edler und wohlgesinnter Männer, und besonders durch die gnädigste Fürsorge unsers theuersten Landesfürsten ward sie nicht nur gerettet, sondern auch wieder in guten Stand gesetzt. Bald nach geschlossenem Frieden im Jahr 1763. bekam von den versammleten Landständen ad pias causas auf drey nach einander folgende Jahre bewilligten 8000 Rthl. die Schule ihren Antheil, und von den im Jahr 1766. in gleicher Absicht auf drey Jahre ausgesetzten 13000 Rthl. flossen ihr 1500 Rthl. zu. Dabey blieb

es

*) Beylage VII.

**) Beylage VIII.

es nicht, sondern des Administrators der Churſachſen, Prinz Xavier, Königl. Hoheit, geruheten unterm 24. Nov. 1766. eine besondere Commission zu Untersuchung des Zustandes der Schule zu verordnen. Sie bestand aus dem Oberconsistorial-Vicepräsidenten und Vicedirector der Landesöconomie- Manufactur- und Commercien-Deputation, Herrn Peter, Freyherrn von Hohenthal; dem geheimen Cammer- auch Cammer und Bergrath, Herrn Robert Maximilian, Freyherrn von Fletcher; dem Cammercommissionsrath, Herrn Michael Gottlob Bucher, und dem Creyßamtmann zu Meissen, Herrn Wolfgang Gottfried Ferber, welcher das Directorium actorum führte. Diesen wurden im Sept. 1772. beygesetzt, der Cammerherr und adeliche Creyßsteuereinnehmer des Meißnischen Creißes, auch Jahres vorher verordnete Inspector der Landschule, Herr Hanns Adolph von Carlowitz, auf Stösitz ꝛc. Der Creißamtmann in Meissen, Herr Carl Wolfgang Maximilian Welk, an des nach Dreßden als Hof- und Justitienrath berufenen Herrn Creißamtmann Ferbers Stelle, und der Landschulenamtmann, Herr Friedrich Wilhelm Schumann. Nachdem gedachte hohe Commission die wahre Lage der Sachen mit großer Sorgfalt untersucht, fand sichs, daß die Schule 13600 Rthl. dringende Schulden hatte. Der Hauptbericht ward unterm 8. Dec. 1770. verfertigt, mit beygefügtem unterthänigen Gutachten, wie ihr geholfen werden könne. Hierauf erfolgte ein gnädigstes Rescript vom 26. Sept. 1772. in welchem nicht nur die höchste Zufriedenheit mit den Bemühungen der Commission bezeugt, und die gethanen Vorschläge größtentheils genehmigt, sondern ihr auch zugleich befohlen ward, auf Berichtigung des gesammten Schulvermögens und dessen nutzbaren Anwendung fernerweit ihr Augenmerk zu richten, und Anzeige zu thun, wie weit es hierunter gebracht worden. Unterm

term 21. März 1774. ward die Commission ihres Zeither aufgehabten Auftrags wieder gnädigst entnommen, und zugleich beschlossen, die fernerweit zu Aufrechthaltung der Landschule zu Meissen erforderlichen Veranstaltungen durch das Cammer-Collegium und Oberconsistorium gemeinschaftlich treffen zu lassen.

Den weisen Einrichtungen dieser verehrungswürdigen Männer wird es also die Landschule immer zu verdanken haben, daß sie aus der mißlichen Lage, in welche sie gerathen war, wieder gesetzt, und auf einen festen Fuß gebracht worden ist. — Ausser einigen andern Ersparnissen und Einschränkungen, welche die Zeitumstände unumgänglich nothwendig machten, ward das Amt eines Küchschreibers eingezogen, das Wohnhaus des dritten Collegen verkauft, und für ihn dafür eine Wohnung in den Oeconomiegebäuden eingerichtet, und die bey der Landschule befindlichen Weinberge im October 1767. als 5 besondere Grundstücke in hiesigem Creißamte an den Meistbietenden ebenfalls verkauft. Sodann ward ein dem gegenwärtigen Vermögenszustande der Schule angemessener Etat verfaßt, und unterm 21. März 1774. höchsten Orts genehmiget. Nach diesem beträgt die sämmtliche Einnahme

6909	Rthl.	20 gr.	$7\frac{1}{2}$ pf.,	als
899	—	3 —	$6\frac{1}{2}$ —	erbliche Geldgefälle,
2968	—	15 —	— —	Pachtgelder und wandelbare Gefälle,
3042	—	2 —	1 —	Capitalzinsen,
wie oben.				

Die

Die sämmtliche Ausgabe aber ebenfalls
6909 Rthl. 20 gr. 7½ pf. als
1751 — 15 — — Besoldungen und Emolumente,
116 — 9 — 7 Onera und Stiftungen,
3440 — — — — Knabenbeköstigung,
789 — — — — } auf übrige Knabenver-
275 — 7 — — } sorgung und Bedürfnisse.
230 — 18 — — insgemein,
38 — 6 — — Röhrwasser zu unterhalten,
268 — 13 — 4½ — Reparatur der Gebäude.

wie oben.

daß solchergestalt Einnahme und Ausgabe völlig gleich und kein Ueberschuß vorhanden war. Da nun alles nur auf das genaueste Auskommen zugeschnitten, und auf Hauptreparaturen und neue Baue, oder dafern einige Capitalien verloren gehen sollten, und dergleichen ausserordentliche Fälle von dem gegenwärtigen geringen Fond der Schule gar nicht zu rechnen, so äusserte die Commission zugleich, daß auf eine so unumgänglich bedürftige Zubuße von der Landschule zu Pforta und Procuratur Meissen zu gedenken, besonders aber die alles Vermögen der Schule übersteigende Zinßerlasse zu vermeiden, oder ein anderer Fond dazu auszumachen sey. Nachher ist, vornemlich durch die eifrigen Bemühungen des nun wohlsel. Herrn Cammerherrn und Landschulen-Inspectors von Carlowitz, ein großer Theil der Zahlung aus der Procuratur, so wie die Ueberlassung der Pfortischen jährlichen Hülfsgelder, an 500 Rthl. *) glücklich

*) Schon ehemals waren von der Pforta der hiesigen Schule 500 fl. verordnet, aber seit 1668. abgeworffen, doch als

lich bewirket worden, wodurch nicht nur die rückständige Besoldungen und andere an Gelde und Getraide erwachsene Reste gänzlich getilgt, sondern auch die Schule verschiedentlich von Ansprüchen befreyet; hiernächst die von dem Schulverwalter Schimmel im siebenjährigen Kriege von den Ständen des meißnischen Creißes aufgeborgte Getraidevorschüsse großentheils abgetragen, und dadurch der gute Credit der Schule erhalten worden ist.

Uebrigens wird man in der unter den Beylagen*) befindlichen Anzeige die bey der Verwaltung der Schule bis 1767. vorgefallenen hauptsächlichen Veränderungen, und wiefern sie auf das Unterhaltungsvermögen derselben einen Einfluß haben, gleichsam mit einem Blick übersehen können.

als ein Rest in den Schulrechnungen fortgeführt worden.

*) Beylage IX.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Adeliche Inspection und ehemalige Visitationen der Schule.

Damit aber, wie sich Churfürst Augustus ausdrückt, gute Ordnungen nicht nur zu Papier gebracht, sondern auch darüber gehalten, und die gesuchte Absicht erreicht werde, so sind von den ersten Zeiten an Aufseher über die Schule gesetzt worden. Ehemals waren deren insgemein zween, nahe gesessene von Adel, darunter wenigstens einer studirt haben, und der andere gute wirthschaftliche Kenntnisse besitzen sollte; wenn nicht beydes in einer Person vereinigt war. Ihr Amt ist für die Schule wichtig, und desto ehrenvoller, je weniger auf der einen Seite bey gehäuften Mühwaltungen einige Rücksicht auf Vortheil statt findet, und je mehrere Gelegenheiten auf der andern ein Mann von edelmüthigen und patriotischen Gesinnungen findet, seine wohlthätigen Neigungen zu befriedigen. Nachdem 1771. der Herr Cammerherr von Carlowitz dieses Amt übernommen hatte, ward unterm 23. Jänner 1775. auf dessen eigene Anregung eine neue, bestimmtere und den itzigen Zeitumständen gemäßere Instruction für den adelichen Inspector ausgefertiget. Vermöge derselben ist ihm gnädigst aufgetragen, überhaupt über die Befolgung der verschiedentlich ergangenen Verordnungen, insonderheit aber der erneuerten Landschulen-Ordnung zu halten, und zu dem Ende sich die monatlichen Schulprotocolle, zu näherer Einsicht der Aufführung, Lebenswandels und Fleißes der Jugend, vorlegen zu lassen; jährlich oftmals in der Landschule persönlich sich einzufinden, besonders auch, wenn er nicht durch wichtige Behinderungs-

rungsursachen abgehalten wird, den öffentlichen halbjährigen Examinibus beyzuwohnen; die Einigkeit unter den Lehrern zu erhalten, die etwa unter ihnen entstandene Zwistigkeiten zu heben, oder, wenn seine Bemühungen fruchtlos seyn sollten, an den Kirchenrath und Obercon-sistorium, mit Eröffnung seines ohnmaßgeblichen Gutachtens, Bericht zu erstatten; über die verschiedenen Schulcassen, den fiscum bibliothecae, fiscum musicum und ad ornamenta scholae, wie auch über die Bibliothek selbst, allgemeine Aufsicht zu führen, und die Rechnungen darüber zu untersuchen, und zu justificiren; die Aufsicht auf den Justitz- und Rechnungsbeamten, Schul-ökonomie-Verwalter und übrige Officianten zu haben; über den gefertigten Schuletat zu halten, und in Fällen, wo derselbe unumgänglich zu überschreiten, mit dem Schulbeamten zum Cammercollegio und Kirchenrathe Bericht zu erstatten; den Beamten zu ordentlicher Beytreibung der Landschulengefälle von dem Censiten- sowohl, als dem Oeconomieverwalter zu richtiger Erhebung und Einmahnung der Zinsen von den Schulkapitalien anzuweisen, und zu dem Ende die Schulamts- und Haushaltungsrechnungen alljährlich, ehe sie zur Rentey eingesendet werden, zum Durchsehen sich einhändigen, ingleichen die Manualien unvermuthet sich vorweisen zu lassen und zu revidiren; Klagen der Unterthanen und Officianten gegen den Schulbeamten, mit Zuziehung des Creißamtsactuarius, oder eines Notarius zu untersuchen, und an beyde Collegia, nach Befinden, Bericht zu erstatten; für sichere Unterbringung der Schulkapitalien Sorge zu tragen; über die Speiseordnung zu halten, und daher das Cönaculum unversehens zu besuchen; auf tüchtige Bestellung und pflegliche wirthschaftliche Benutzung sämmtlicher Grundstücken, wie auch des Closters zum heiligen Creuz, Acht zu haben, damit der Landschule weder an ihren richtigen,

und, wo nöthig, zu bereinenden Gränzen und Gerechtsamen, noch Einkünften, Eintrag geschehe; nöthige Reparaturen, oder auch Hauptbaue zu veranstalten, und der Gewerken Anschläge und Risse nebst dem Schul-Amtmann einzuberichten; wie denn auch kleine Reparaturen ohne seinen Vorbewußt und Genehmigung nicht vorgenommen werden sollen; bey Bestellung oder Entlassung der niedern Schulbedienten, des Thorwärters, der Bettweiber ꝛc. mit zu concurriren, und zu sorgen, daß sie mit ehrlichen und tüchtigen Leuten besetzt werden; die Aufsicht über das Schulamtsarchiv, Repertoria und Schulinventaria zu führen, und überhaupt alles, was auch in seiner Instruction ausdrücklich nicht enthalten, und gleichwohl der Landschulen Bestes erfordert, sich besten Fleißes angelegen seyn zu lassen.

Die Folge der adelichen Inspectorn:

Die erste Einrichtung und Bestellung der Schulen war von Herzog Moritz zwar Georgen von Carlowitz, und D. Ge. Commerstadt aufgetragen *); so wie dieser und Ernst von Miltitz, der beyden Churfürsten, Herzog Moritz und Herzog Augusti Statthalter, den ersten Schulverwalter, Johann Roßbach einwiesen; man kann sie aber doch nicht eigentlich für Schulinspectores

*) So viel die Bestellung der Schulen anbelangt, haben wir Georgen von Carlowitz vnd Herrn George Commerstadt befolen, dabey sol es pleiben, sind Moritzens Worte, in der Instruction, welchergestalt von Gots Gnaden wir Moritz Herzog zu Sachsen ꝛc. vnsern Räthen vnd lieben Getrewen, nemlichen Herrn Wolfen von Ende ꝛc. wie sie sich itzo vnsers Abwesens, weil Wier vns zu der Rö. Kay. May. ausserhalb Landes begeben, zu verhalten, bephelen 1544. Cantate; s. Horns Sächßl. Handbibl. S. 299.

res halten. Sie hatten die Schulen und andere geistliche Stiftungen in Befehlich, wie sich die damaligen Urkunden ausdrücken. Ihre Aufsicht war also allgemein, und sie scheinen für die Schulen eben das gewesen zu seyn, was itzt die Creißhauptleute für die Aemter sind. Der Gegenstand ihrer Sorgfalt mochte auch mehr die Oeconomie, als das Studienwesen seyn. Der erste eigentliche Schulinspector war ohne Zweifel

Johann Rivius,

so nennt ihn Ge. Fabricius ausdrücklich *), und dazu war er auch von Herzog Moritz angewiesen **); ein Mann von ausgebreiteten theologischen und humanistischen Kenntnissen, mit welchen er viele Einsicht in das Erziehungswesen und einen für seine Zeiten sehr feinen Geschmack verband. Er war zugleich Beysitzer des hiesigen Consistoriums, und starb den 1 Jänner 1553. An der St. Wolfgangskirche vor dem Lommazscher Thore, in welcher er begraben liegt, siehet man noch seinen Leichenstein mit der schönen Aufschrift seines ehemaligen Schülers, des Ge. Fabricius, befestiget. Mehreres von einem so bekannten Manne hier anzuführen, würde überflüßig seyn ***).

*) In dem Leben des Rivius, welches vor des letztern lateinischen theol. Werken stehet; Basel 1562. Fol.

**) Siehe oben S. 24.

***) Ausser denen Schriftstellern von ihm, welche Schreber in des Fabricius Leben anführt, (S. 36.) sehe man des Herrn Prof. Saxe Onomasticon Th. 3. S. 202. der auch des sel. Rector Gottlebens Schulschrift vom Rivius erwähnt.

Fehler ihn selbst verbessern läßt; der Conrector legt ihm sodann eine Materie zu einem lateinischen Distichon vor, die er zuförderst übersetzt, und hernach einrichtet; der dritte College wählt einen und den andern Vers aus dem neuen Testamente, um seine Kenntnisse in der griechischen Sprache zu erforschen; der vierte College befragt ihn um die Lehren des Christenthums, und der Mathematikus endlich um die Arithmetik. Wenn alles dieses geschehen ist, hält ihm der Rector die sechs Hauptpflichten eines Schülers vor: Gottesfurcht, Gehorsam, Meidung böser Gesellschaften, Fleiß, Reinlichkeit und gute Ordnung, Dankbarkeit gegen Gott, den Landesherrn, die Lehrer und die Schule; welchen er nachzukommen verspricht, und darüber an den Rector, den Schulbeamten und sämmliche Collegen den Handschlag abgiebt. Seine Stelle wird ihm, nach dem Ermessen der Lehrer, durch die mehrern Stimmen angewiesen. Nach Herzog Moritzens Verordnung sollte er sowohl, als die Seinigen überdies mit Handgelöbniß versprechen, daß er künftig nicht ohne Vorwissen des Landesherrn auffer Landes Dienste nehmen wolle *). In allen Receptionsbefehlen, welche für die Alumnen an den Rector und Schulamtmann zugleich ergehen, ist die Clausul befindlich: ihn aufzunehmen, wenn er Alters und Geschicklichkeit halber tüchtig sey. Dieses Alter setzen die alten Schul-

*) — Desgleichen sollen sie auch beyderseits Eltern undt Kinder, oder der von dem Rath mit dem Knaben geschicket, angeloben, wenn Er nun gelerth vnndt zu gebrauchen tüchtigk erkanndt, daß Er ohne Vnser Vorwissen, auffer dem Lande zu Dienst, sich nicht begeben, sondern Vns umb gleich Besoldunge, die Jhm ein andrer Herre geben will, dienen wolle; Welches der Verwalter dem Knaben, vndt Eltern soll anzeigen vnndt darüber Handtgelübde nehmen.

Zehnter Abschnitt.

Unterhaltungsvermögen.

Was Anfangs zu Unterhaltung der Schule gewidmet gewesen, erhellet theils aus der Stiftungsurkunde, theils aus dem Fürtragen *), so Herzog Moritz dem großen Ausschuß seiner Landschaft, im Jahr 1544. hat thun lassen; wo zugleich ein Bericht von den verkauften geistlichen Gütern befindlich ist. Aus diesem ersiehet man, daß gedachter Herzog erblich verkauft:

Vom Closter zum heiligen Creuz unter Meissen, an Ernst von Miltitz, auf Bazdorf, das Forwerg Siebeneichen und das Dorf Bockwin, für 2700 fl. Hauptsumma, welche er der neuen Schule mit 5 von Hundert verzinsen soll.

Von eben diesem Closter, an gedachten Ernst von Miltitz das Dorf Doberwitz für 1000 fl. Hauptsumma **), wovon der Schule zu St. Afra in Meissen, jährlich 50 fl. wiederkäufliche Zinsen gereicht werden sollen.

*) S. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, B. 6. S. 141. ꝛc.

**) Weil aber Ernst von Miltitz in der Folge von Herzog Moritz erlangte, daß ihm und seinen Erben gegen Aufsichnehmung eines Ritterdienstes solche 1000 fl. erlassen worden, so hat dagegen Churfürst Augustus der Schule des Closters zum heiligen Creuz Weinberg in der Trussel, so man den kleinen Berg nennt, erblich geeignet; laut Churfürst Augusti Befehl an den Schösser des Closters zum heiligen Creuz Wolffen Bladenn unterm 15. Nov. 1558. im Amtbuche des heiligen Creuzcloster, unter Meissen.

Vom Nonnen-Closter zu Hayn, das Gut zu Neuendorf (Naundorf) an Siegmunden von der Ihan, für 700 fl.; welche er der neuen Schule zu Meissen, 200 fl. sogleich erlegen, und die übrigen 500 fl. mit 5 für Hundert jährlich verzinsen soll.

Vom Closter Seuselitz und dem Nonnen-Closter zu Hayn, das Forwerg und Dorf Adelsdorf (welches allein zum Closter Hayn gehöret,) sammt den Dörfern Niedermoschütz und Gohlis, an D. George Commerstadt, für 3600 fl.; welche er der neuen Schule zu Meissen, wiederkäuflich verzinsen soll.

Vom Closter zu St. Afra in Meissen, das Dorf Korbitz Ernsten von Miltitz, und das Forwerg Schletta Hansen von Zscheschau, für 3723*) fl. Hauptsumma, welche der Schule mit 186 fl. Fünf für Hundert, verzinset werden sollen.

Auch sind vormals aus dem Städtlein Wilsdorf der Schule 9 ßo. 49 gl. an Geldzinsen, 43 Schfl. Korn, 43 Schfl. Hafer, 1 ßo. 24 Hühner und 9 ßo. Eyer; wie auch aus dem Dorfe Merschütz 30 gl. Gatterzinse, nach Ausweisung des Erbbuchs geeignet gewesen; wie selbige aber davon gekommen, und zu welcher Zeit, davon ist keine Nachricht vorhanden.

Churfürst Augustus verkaufte unterm 26. Sept. 1554. (wenigstens ist unter angegebenem Tage deßhalben Befehl an den Schulverwalter Johann Roßbach ergangen,) Georgen von Schleinitz, auf Seerhausen das Dorf Zehren für 691 fl. 14 gl. Kaufgeld, und das Pfarrlehn um 30 gl. jährlicher Nutzung; mit Vergünstigung, daß dessen

*) Korbitz für 2523 fl. nach dem Amtsbuche vom Closter zum heil. Creuz; Schletta für 1200 fl.

dessen männliche Leibes- Lehenserben Macht haben sollten, solch Kaufgeld, nach ihrer Gelegenheit, doch auf einmal, einzulösen; indessen aber das Gut der Schule zu einem gewissen Unterpfande hafften, und, falls es verkauft werden sollte, die Schule die Erstigkeit und den Vorkauf in vorbemeldten Kaufgelde haben sollte; wobey ihr auch die Getraide Zinsen, Hüner, Eyer und Wachs, nebst Hülfleistung zu den Herfhartswagen, auf Erfordern der Schule, vorbehalten blieben.

Es wäre wohl zu wünschen, daß diese Güter sich noch bey der Landschule befinden möchten, da itzt gegen die Zeit der Veräusserung der Werth der Grundstücken und deren Benutzung ausserordentlich gestiegen, und der Schulen Einkünfte sich auf so vielfältige Weise vermindert haben. Man kann nicht in Abrede seyn, daß die Schule selbst durch einige nächste Anverwandte des sonst gegen sie so wohlthätig gesinnten George Commerstadt beträchtlichen Nachtheil erlitten hat. Einer seiner Söhne, Tranquillus, hatte das Closter Sornzig weit unter dem wahren Ertrag in Pacht genommen, sahe sich aber, auf die deßhalben von den Landständen gethane Vorstellungen, wieder abzugehen, genöthiget. Man kann dieses aus den hierüber gepflogenen sehr unterhaltenden Handlungen ersehen *), in welchen der Vater selbst eben nicht in dem vortheilhaftesten Lichte erscheinet; dagegen man in dem Verfahren der Stände ächte patriotische Gesinnungen, und eine edle, mit kluger Mäßigung verbundene Freymüthigkeit nicht verkennen wird.

Im Jahr 1657. entwarfen unterm 23. May die versammleten Landstände in einem unterthänigen Memo-

*) Beylage V.

rial den Zustand der Landschule, und stellten vor, daß zu derselben Ruin und Unordnung nebst dem verderblichen Kriege und andern, nicht wenig Ursache gegeben, daß die zum Unterhalt der Schule gewidmete Renten nicht bey denselben, und auf den Gütern, da sie Anfangs gestanden, gelassen, sondern zum Theil von eigennützigen Leuten eingezogen, und an andere Orte transferiret worden. Gleichwohl gefiel einem dieser Herren das Schulamtsdorf Gohlis sowohl, daß im folgenden Jahre dessen Vererbung sehr betrieben ward. Die Sache unterblieb aber auf die starken und dringenden Vorstellungen des damaligen Schulverwalters, Philipp Erhard Nester, welche er mit diesen Worten beschließt: Endlich wer der Schule Schaden und Nachtheil nicht sucht, der lasse ihr immer das Ihrige; denn Gott wird ihn zu seiner Zeit wohl segnen und gutes Gedeihen geben, da im Gegentheil ein anderes zu besorgen ist.

Bereits im Jahre 1546. hatte Herzog Moritz das Closter Sornzig zur Schule geschlagen, ob wohl, (wie in der Auswechslungs Urkunde versichert wird,) keine gewisse Nachricht vorhanden, daß es derselben erblich zugeeignet worden, sondern zu vermuthen, daß es wegen der erhöheten Anzahl der Knaben, dazu geschlagen, und weil die Schule zu Merseburg nicht zu Stande gekommen, dabey gelassen worden. Allein im Jahr 1571. fand Churfürst Augustus für gut, es dem Bischoff in Meissen erblich zu überlassen, und der Schule das Closter zum heiligen Creuz unter Meissen dafür zuzugeben, so daß sie keinen Abgang dadurch erlitten hat *).

In eben diesem Jahre ward auch das Forwerg Kasern an einen Bürger in Meissen, Hans Burckarten um

*) Beylage VI.

um 4000 fl. so in gewissen Fristen der Schule zu erlegen, vererbt, doch daß 1½ Schfl. Korn, 1 Schfl. 3½ Viertel Hafer, meißnisch Stadtmaaß, auf diesem Forwerg erblich haften, und unbeschadet der Kaufsumme jährlich in die Schule geliefert werden sollten *).

Auch ward statt eines Capitals von 1400 fl., welches die Schule aus dem Rittergute Noschkawitz, im Amte Leißnig, erhalten sollte, von Churfürst Johann George II. aber an sich genommen ward, derselben dafür unterm 26. April 1676. das Dorf Gasern, so viel davon ins Amt Nossen gehörig, angewiesen. Was bey diesem Dorfe die Summe der jährlichen Interessen von 1400 fl. nicht erreichte, sollte aus dem Dorfe Ostra dazu genommen werden **).

Jeder wird leicht von selbst erachten, daß während des siebenjährigen Krieges, in einer Gegend, wo sich die fürchterlichsten Auftritte ereigneten, die Schule an ihren Einkünften sehr gelitten haben müsse. Man kann sagen, daß sie dadurch ihrem gänzlichen Untergange nahe gebracht ward. Allein die Vorsehung wachte auch diesmal für sie. Durch die Milde edler und wohlgesinnter Männer, und besonders durch die gnädigste Fürsorge unsers theuersten Landesfürsten ward sie nicht nur gerettet, sondern auch wieder in guten Stand gesetzt. Bald nach geschlossenem Frieden im Jahr 1763. bekam von den versammleten Landständen ad pias causas auf drey nach einander folgende Jahre bewilligten 8000 Rthl. die Schule ihren Antheil, und von den im Jahr 1766. in gleicher Absicht auf drey Jahre ausgesetzten 13000 Rthl. flossen ihr 1500 Rthl. zu. Dabey blieb

es

*) Beylage VII.

**) Beylage VIII.

es nicht, sondern des Administrators der Churſachſen, Prinz Xavier, Königl. Hoheit, geruheten unterm 24. Nov. 1766. eine beſondere Commiſſion zu Unterſuchung des Zuſtandes der Schule zu verordnen. Sie beſtand aus dem Oberconſiſtorial-Vicepräſidenten und Vicedirector der Landesöconomie- Manufactur- und Commercien-Deputation, Herrn Peter, Freyherrn von Hohenthal; dem geheimen Cammer- auch Cammer und Bergrath, Herrn Robert Maximilian, Freyherrn von Fletcher; dem Cammercommiſſionsrath, Herrn Michael Gottlob Bucher, und dem Creyßamtmann zu Meiſſen, Herrn Wolfgang Gottfried Ferber, welcher das Directorium actorum führte. Dieſen wurden im Sept. 1772. beygeſetzt, der Cammerherr und adeliche Creyßſteuereinnehmer des Meißniſchen Creißes, auch Jahres vorher verordnete Inſpector der Landſchule, Herr Hanns Adolph von Carlowitz, auf Stöſitz ꝛc. Der Creißamtmann in Meiſſen, Herr Carl Wolfgang Maximilian Welk, an des nach Dreßden als Hof- und Juſtitienrath berufenen Herrn Creißamtmann Ferbers Stelle, und der Landſchulenamtmann, Herr Friedrich Wilhelm Schumann. Nachdem gedachte hohe Commiſſion die wahre Lage der Sachen mit großer Sorgfalt unterſucht, fand ſichs, daß die Schule 13600 Rthl. dringende Schulden hatte. Der Hauptbericht ward unterm 8. Dec. 1770. verfertigt, mit beygefügtem unterthänigen Gutachten, wie ihr geholfen werden könne. Hierauf erfolgte ein gnädigſtes Reſcript vom 26. Sept. 1772. in welchem nicht nur die höchſte Zufriedenheit mit den Bemühungen der Commiſſion bezeugt, und die gethanen Vorſchläge größtentheils genehmigt, ſondern ihr auch zugleich befohlen ward, auf Berichtigung des geſammten Schulvermögens und deſſen nutzbaren Anwendung fernerweit ihr Augenmerk zu richten, und Anzeige zu thun, wie weit es hierunter gebracht worden. Unterm

term 21. März 1774. ward die Commission ihres Zeither aufgehabten Auftrags wieder gnädigst entnommen, und zugleich beschlossen, die fernerweit zu Aufrechthaltung der Landschule zu Meissen erforderlichen Veranstaltungen durch das Cammer-Collegium und Oberconsistorium gemeinschaftlich treffen zu lassen.

Den weisen Einrichtungen dieser verehrungswürdigen Männer wird es also die Landschule immer zu verdanken haben, daß sie aus der mißlichen Lage, in welche sie gerathen war, wieder gesetzt, und auf einen festen Fuß gebracht worden ist. — Ausser einigen andern Ersparnissen und Einschränkungen, welche die Zeitumstände unumgänglich nothwendig machten, ward das Amt eines Küchschreibers eingezogen, das Wohnhaus des dritten Collegen verkauft, und für ihn dafür eine Wohnung in den Oeconomiegebäuden eingerichtet, und die bey der Landschule befindlichen Weinberge im October 1767. als 3 besondere Grundstücke in hiesigem Creißamte an den Meistbietenden ebenfalls verkauft. Sodann ward ein dem gegenwärtigen Vermögenszustande der Schule angemessener Etat verfaßt, und unterm 21. März 1774. höchsten Orts genehmiget. Nach diesem beträgt die sämmtliche Einnahme

6909	Rthl.	20 gr.	$7\frac{1}{2}$ pf.,	als
899	—	3 —	$6\frac{1}{2}$ —	erbliche Geldgefälle,
2968	—	15 —	— —	Pachtgelder und wandelbare Gefälle,
3042	—	2 —	1 —	Capitalzinsen,
wie oben.				

Die

Die sämmtliche Ausgabe aber ebenfalls
6909 Rthl. 20 gr. 7½ pf. als
1751 — 15 — — Besoldungen und Emolumente,
116 — 9 — 7 Onera und Stiftungen,
3440 — — — — Knabenbeköstigung,
789 — — — — } auf übrige Knabenver-
275 — 7 — — } sorgung und Bedürfnisse.
230 — 18 — — insgemein,
38 — 6 — — Röhrwasser zu unterhalten,
268 — 13 — 4½ — Reparatur der Gebäude.

---

wie oben.

daß solchergestalt Einnahme und Ausgabe völlig gleich und kein Ueberschuß vorhanden war. Da nun alles nur auf das genaueste Auskommen zugeschnitten, und auf Hauptreparaturen und neue Baue, oder dafern einige Capitalien verloren gehen sollten, und dergleichen ausserordentliche Fälle von dem gegenwärtigen geringen Fond der Schule gar nicht zu rechnen, so äusserte die Commission zugleich, daß auf eine so unumgänglich bedürftige Zubuße von der Landschule zu Pforta und Procuratur Meissen zu gedenken, besonders aber die alles Vermögen der Schule übersteigende Zinßerlasse zu vermeiden, oder ein anderer Fond dazu auszumachen sey. Nachher ist, vornemlich durch die eifrigen Bemühungen des nun wohlsel. Herrn Cammerherrn und Landschulen-Inspectors von Carlowitz, ein großer Theil der Zahlung aus der Procuratur, so wie die Ueberlassung der Pfortischen jährlichen Hülfsgelder, an 500 Rthl. *) glücklich

*) Schon ehemals waren von der Pforta der hiesigen Schule 500 fl. verordnet, aber seit 1668. abgeworffen, doch als

lich bewirket worden, wodurch nicht nur die rückständige Besoldungen und andere an Gelde und Getraide erwachsene Reste gänzlich getilgt, sondern auch die Schule verschiedentlich von Ansprüchen befreyet; hiernächst die von dem Schulverwalter Schimmel im siebenjährigen Kriege von den Ständen des meißnischen Creißes aufgeborgte Getraidevorschüsse großentheils abgetragen, und dadurch der gute Credit der Schule erhalten worden ist.

Uebrigens wird man in der unter den Beylagen*) befindlichen Anzeige die bey der Verwaltung der Schule bis 1767. vorgefallenen hauptsächlichen Veränderungen, und wiefern sie auf das Unterhaltungsvermögen derselben einen Einfluß haben, gleichsam mit einem Blick übersehen können.

als ein Rest in den Schulrechnungen fortgeführt worden.

*) Beylage IX.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Adeliche Inspection und ehemalige Visitationen der Schule.

Damit aber, wie sich Churfürst Augustus ausdrückt, gute Ordnungen nicht nur zu Papier gebracht, sondern auch darüber gehalten, und die gesuchte Absicht erreicht werde, so sind von den ersten Zeiten an Aufseher über die Schule gesetzt worden. Ehemals waren deren insgemein zween, nahe gesessene von Adel, darunter wenigstens einer studirt haben, und der andere gute wirthschaftliche Kenntnisse besitzen sollte; wenn nicht beydes in einer Person vereinigt war. Ihr Amt ist für die Schule wichtig, und desto ehrenvoller, je weniger auf der einen Seite bey gehäuften Mühwaltungen einige Rücksicht auf Vortheil statt findet, und je mehrere Gelegenheiten auf der andern ein Mann von edelmüthigen und patriotischen Gesinnungen findet, seine wohlthätigen Neigungen zu befriedigen. Nachdem 1771. der Herr Cammerherr von Carlowitz dieses Amt übernommen hatte, ward unterm 23. Jänner 1775. auf dessen eigene Anregung eine neue, bestimmtere und den itzigen Zeitumständen gemäßere Instruction für den adelichen Inspector ausgefertiget. Vermöge derselben ist ihm gnädigst aufgetragen, überhaupt über die Befolgung der verschiedentlich ergangenen Verordnungen, insonderheit aber der erneuerten Landschulen-Ordnung zu halten, und zu dem Ende sich die monatlichen Schulprotocolle, zu näherer Einsicht der Aufführung, Lebenswandels und Fleißes der Jugend, vorlegen zu lassen; jährlich oftmals in der Landschule persönlich sich einzufinden, besonders auch, wenn er nicht durch wichtige Behinderungs-

rungsursachen abgehalten wird, den öffentlichen halbjährigen Examinibus beyzuwohnen; die Einigkeit unter den Lehrern zu erhalten, die etwa unter ihnen entstandene Zwistigkeiten zu heben, oder, wenn seine Bemühungen fruchtlos seyn sollten, an den Kirchenrath und Obercon-sistorium, mit Eröffnung seines ohnmaßgeblichen Gutachtens, Bericht zu erstatten; über die verschiedenen Schulcassen, den fiscum bibliothecae, fiscum musicum und ad ornamenta scholae, wie auch über die Bibliothek selbst, allgemeine Aufsicht zu führen, und die Rechnungen darüber zu untersuchen, und zu justificiren; die Aufsicht auf den Justitz- und Rechnungsbeamten, Schul-öconomie-Verwalter und übrige Officianten zu haben; über den gefertigten Schuletat zu halten, und in Fällen, wo derselbe unumgänglich zu überschreiten, mit dem Schulbeamten zum Cammercollegio und Kirchenrathe Bericht zu erstatten; den Beamten zu ordentlicher Beytreibung der Landschulengefälle von dem Censiten-sowohl, als dem Oeconomieverwalter zu richtiger Erhebung und Einmahnung der Zinsen von den Schulkapitalien anzuweisen, und zu dem Ende die Schulamts- und Haushaltungsrechnungen alljährlich, ehe sie zur Renterey eingesendet werden, zum Durchsehen sich einhändigen, ingleichen die Manualien unvermuthet sich vorweisen zu lassen und zu revidiren; Klagen der Unterthanen und Officianten gegen den Schulbeamten, mit Zuziehung des Creißamtsactuarius, oder eines Notarius zu untersuchen, und an beyde Collegia, nach Befinden, Bericht zu erstatten; für sichere Unterbringung der Schulkapitalien Sorge zu tragen; über die Speiseordnung zu halten, und daher das Cönaculum unversehens zu besuchen; auf tüchtige Bestellung und pflegliche wirthschaftliche Benutzung sämmtlicher Grundstücken, wie auch des Closters zum heiligen Creuz, Acht zu haben, damit der Landschule weder an ihren richtigen,

und, wo nöthig, zu bereinenden Gränzen und Gerechtsamen, noch Einkünften, Eintrag geschehe; nöthige Reparaturen, oder auch Hauptbaue zu veranstalten, und der Gewerken Anschläge und Risse nebst dem Schul-Amtmann einzuberichten; wie denn auch kleine Reparaturen ohne seinen Vorbewußt und Genehmigung nicht vorgenommen werden sollen; bey Bestellung oder Entlassung der niedern Schulbedienten, des Thorwärters, der Bettweiber ꝛc. mit zu concurriren, und zu sorgen, daß sie mit ehrlichen und tüchtigen Leuten besetzt werden; die Aufsicht über das Schulamtsarchiv, Repertoria und Schulinventaria zu führen, und überhaupt alles, was auch in seiner Instruction ausdrücklich nicht enthalten, und gleichwohl der Landschulen Bestes erfordert, sich besten Fleißes angelegen seyn zu lassen.

Die Folge der adelichen Inspectorn:

Die erste Einrichtung und Bestellung der Schulen war von Herzog Moritz zwar Georgen von Carlowitz, und D. Ge. Commerstadt aufgetragen *); so wie dieser und Ernst von Miltitz, der beyden Churfürsten, Herzog Moritz und Herzog Augusti Statthalter, den ersten Schulverwalter, Johann Roßbach einwiesen; man kann sie aber doch nicht eigentlich für Schulinspectores

*) So viel die Bestellung der Schulen anbelangt, haben wir Georgen von Carlowitz vnd Herrn George Commerstadt befolen, dabey sol es pleiben, sind Moritzens Worte, in der Instruction, welchergestalt von Gots Gnaden wir Moritz Herzog zu Sachsen ꝛc. vnsern Räthen vnd lieben Getrewen, nemlichen Herrn Wolfen von Ende ꝛc. wie sie sich itzo vnsers Abwesens, weil Wier vns zu der Rö. Kay. May. ausserhalb Landes begeben, zu verhalten, bephelen 1544. Cantate; s. Horns Sächßl. Handbibl. S. 299.

res halten. Sie hatten die Schulen und andere geistliche Stiftungen in Befehlich, wie sich die damaligen Urkunden ausdrücken. Ihre Aufsicht war also allgemein, und sie scheinen für die Schulen eben das gewesen zu seyn, was itzt die Creißhauptleute für die Aemter sind. Der Gegenstand ihrer Sorgfalt mochte auch mehr die Oeconomie, als das Studienwesen seyn. Der erste eigentliche Schulinspector war ohne Zweifel

Johann Rivius,

so nennt ihn Ge. Fabricius ausdrücklich *), und dazu war er auch von Herzog Moritz angewiesen **); ein Mann von ausgebreiteten theologischen und humanistischen Kenntnissen, mit welchen er viele Einsicht in das Erziehungswesen und einen für seine Zeiten sehr feinen Geschmack verband. Er war zugleich Beysitzer des hiesigen Consistoriums, und starb den 1 Jänner 1553. An der St. Wolfgangskirche vor dem Lommazscher Thore, in welcher er begraben liegt, siehet man noch seinen Leichenstein mit der schönen Aufschrift seines ehemaligen Schülers, des Ge. Fabricius, befestiget. Mehreres von einem so bekannten Manne hier anzuführen, würde überflüßig seyn ***).

*) In dem Leben des Rivius', welches vor des letztern lateinischen theol. Werken stehet; Basel 1562. Fol.

**) Siehe oben S. 24.

***) Ausser denen Schriftstellern von ihm, welche Schreber in des Fabricius Leben anführt, (S. 36.) sehe man des Herrn Prof. Saxe Onomasticon Th. 3. S. 202. der auch des sel. Rector Gottlebens Schulschrift vom Rivius erwähnt.

Tranquillus von Commerstädt,

Georgens zweyter Sohn. König in seiner Adelshistorie *) versichert, er sey einige Zeit Schulinspector in Meissen gewesen, habe aber seine Entlassung gesucht, und sey hierauf Amtmann in Sornzig geworden. Da er aber auf Veranlassung der Landstände auch hier 1555 abzugehen genöthiget ward **), so ergiebt sich, daß er unmittelbar nach des Rivius Tode Inspector geworden, und diese Stelle kaum 2 Jahre bekleidet haben könne.

Johann von Schleinitz,

auf Schleinitz, Hugolds von Schleinitz, auf Schleinitz und Hof, jüngster Sohn, kommt schon 1555 als Schulinspector vor. Er starb den 12. Febr. 1572. und liegt in der Kirche zu St. Afra begraben.

Daß Caspar Peucer eine Art von Aufsicht über alle Fürstenschulen gehabt, erhellet aus seiner historia carcerum ***). Dies ist vermuthlich um diese Zeit geschehen. Es war aber doch nur eine allgemeine Aufsicht über das Studienwesen, und man kann ihn also nicht unter die eigentlichen Schulinspectorn von Meissen zählen. Hierzu kommt, daß in den Torgauischen Landtagsacten vom Jahr 1570. Churfürst Augustus sich erklärt, er wolle einen andern Aufseher an Hannsen von Schleinitz Stelle setzen. Gleichwol lebte dieser noch, und die Stelle war mithin nicht erledigt. Man kann also vermuthen, daß der von Schleinitz Alters halber dem Amte nicht mehr genüglich vorstehen können. Daher verordnete der Churfürst statt seiner

Heinrich

*) Th. 3. S. 200.
**) S. Beylage V.
***) S. 85. und 106.

Heinrich von Betschwitz,

zu Redern; er führte den 5. Nov. 1571. den Rector Friedrich Pensold, und den 5. April 1575. den Rector Matthias Dresser ein.

Dietrich von Schleinitz der ältere,

auf Hof, Jahnishausen und Bornitz, wieß 1582. den Rector Johann Ladislaus ein. Er starb den 13. Dec. 1612. in einem hohen Alter, und muß, da sich verschiedene finden, die noch bey seinem Leben das Inspectoramt verwaltet, es aufgegeben haben.

Hartmann von Pistoris,

auf Seußlitz und Hirstein, Churfächs. Geheimder- und Appellationsrath, auch Amtshauptmann zu Meissen, der mit dem hiesigen Amtsschösser, Job Köler, den Schulverwalter Caspar Boner 1588. einwieß. In seiner ziemlich weitläuftigen Grabschrift in Seußlitz *) steht zwar nichts von seinem geführten Inspectorate, aber eben so wenig etwas von seiner Amtshauptmannstelle; und doch müßte es befremden, wenn zu der Einweisung Boners kein Schulinspector gezogen worden wäre. Einige Verzeichnisse nennen ihn auch so. Er mag also wohl, seiner vielen und wichtigen Geschäfte halber, dieses Amt bald wieder abgegeben haben. Er starb den 1. März 1603.

Albrecht von Bernstein,

auf Polenz, findet sich 1590. als Schulinspector, welches auch König**) bezeuget.

*) Sie findet sich auch in Christs Villatico, S. 138.

**) Th. I. S. 38.

Dietrich von Schleinitz,

der jüngere, auf Hof, Janishausen und Bornitz, Hauptmann des Procuraturamts zu Meissen, hat nebst

Hieronymus von Köckritz,

auf Walda, 1593. den Rector Menius eingewiesen.

Albrecht von Schulenburg,

auf Belgershayn, des Oberhofgerichts Beysitzer. Als Schulinspector allhier führt ihn Gauhe*) an, ohne jedoch die Zeit zu bestimmen. Er scheint es zwischen 1600 und 1612. und also gemeinschaftlich mit einem der vorigen, oder auch mit dem folgenden gewesen zu seyn.

Hans Heinrich von Schönberg,

auf Limbach und Wilsdorf; Churfächs. Rath und Obersteuereinnehmer; ein Sohn des damaligen Consistorial-Präsidenten und Appellationsrath, Caspar von Schönberg; hat am 20. März 1612. nebst dem Meißn. Superintendenten Cummer den dritten Collegen Gaßmann eingewiesen.

Wilhelm von Köckritz,

auf Walda und Lampertswalda, und

Albrecht von Bernstein,

auf Polenz, haben im December 1615. den bisherigen dritten Collegen Gaßmann, als Conrector eingewiesen. Beyde finden sich noch in einem Documente vom 15. Jun. 1625.

Hans

*) Im Adelslex. S. 1514.

Hans George von Schleinitz.

der ältere, auf Graupzig und Gödelitz. Er hatte sich sonderlich in den Feldzügen gegen die Türken hervorgethan. An ihn allein ergieng, wie ich finde, ein Befehl unterm 27. März 1633. Er starb den 25. Febr. 1635. und liegt in der Sophienkirche zu Dreßden begraben. Seine hinterlassene Wittwe, eine geborne von Schleinitz, aus dem Hause Cavertitz, starb 1665. zu Meissen, wo sie auch in der St. Afrakirche beym Taufsteine begraben liegt. Sie hat 1657. die Canzel dieser Kirche, so wie sie noch itzt da stehet, bauen lassen, an welcher auch ihr Bildniß zu sehen ist.

Haubold von Miltitz,

auf Scharfenberg und Oberau, aus dem Hause Schenkenberg, bey Dölitzsch, wo er geboren war; studirte auf verschiedenen inn- und ausländischen Universitäten, und war ein gelehrter Herr. Zuerst ward ihm das Kriegscommissariat, und ferner die Instruction der hiesigen Fürstenschule übertrageu. Im Jahr 1645. ward er Hof- und Appellationsrath, und übernahm einige Gesandtschaften an auswärtige Höfe; 1653. erhielt er als Amtshauptmann die Aufsicht über verschiedene Aemter; 1656. ward er Ober-Consistorialpräsident und darauf der Churfürstl. Frau Mutter Witthumsrath, Cammerherr und Hofmarschall; 1665. Obersteuerdirector, und 1667. wirklicher Geheimderath. Er starb den 21. März 1690. im 77sten Jahre seines Alters, und hinterließ ein sehr rühmliches Andenken. Sein Buch: Leben und Sterben der Kinder Gottes, hat D. Sam. Bened. Carpzow 1696. 8. mit einer Vorrede zu Leipzig herausgegeben *). Vermuthlich hat er, seiner

*) S. Acta Erudit. a. 1696. p. 235.

übrigen Würden halber, die Inspectorstelle ums Jahr 1645. aufgegeben. Sein Lebenslauf steht ausführlich an der ihm vom gedachten D. Carpzow gehaltenen Leichenpredigt.

Hans Dietrich von Schleinitz,

auf Seerhausen, Mautitz und Altoschatz, war zu Anfange des Aprils 1602. geboren. Er kommt 1652. als Schulinspector vor; starb 1660. zu Oschatz, und liegt in der Kirche zu Bloßwiz begraben.

Dietrich von Miltitz auf Seerhausen,
und
Dietrich von Miltitz,

auf Oberau; Fürstl. Sächs. Naumburgischer Hofmeister. So finde ich sie beyde neben einander in einem Befehle vom 30. Jun. 1656. Und doch kommt der Zweyte im Jahr 1658. wieder mit Hans Dietrich von Schleinitz, und 1669. mit dem folgenden vor **).

Georgе Friedrich von Heynitz,

auf Groitsch, Domdechant zu Meissen und Probst der Stifts- und Collegiatkirche zu Budissin **). Als Schul-

*) Vielleicht ist in der Abschrift gedachten Befehls vom 30. Jun. 1656. (denn nur diese habe ich vor mir, nicht das Original) ein Schreibefehler begangen worden, und statt Dietrich von Miltitz auf Seerhausen, hat etwa Hans Dietrich von Schleinitz auf Seerhausen geschrieben werden sollen.

**) In verschiedenen an ihn ergangenen Befehlen, z. B. den 22. Nov. 1661., 15. Dec. 1669., 23. Jul. 1674. wird er Domprobst in Budißin genennt; vermuthlich, weil man es damals mit den Titeln nicht so genau nahm. Eigentlich haben nur die hohen Stifter Dompröbste, die niedern aber Pröbste.

Schulinspector findet man ihn zuerst unterm 25. Jänner 1660. ist es auch bis an seinen Tod, welcher den 19. Sept. 1674. erfolgte, geblieben *).

Hans George von Schleinitz,

der jüngere, des obgedachten gleichnamigen Sohn, auf Graupzig, Gödlitz, Seerhausen, Neideck und Zschöscha. Churfürstl. Sächs. Geheimerrath, Cammerdirector und Obersteuereinnehmer im meißn. und erzgebürg. Creyße. Er hat nebst dem vorhergenannten 1663. den Conrector Sternberg und 1664. den Rector Wilke, und annoch 1684. den Schulverwalter J. Phil. Nester eingewiesen; scheint also bis an sein, den 14. Jänner 1688. erfolgtes Ableben, Inspector geblieben zu seyn **). Er liegt in der Kirche zu Leuben bey Lommatzsch begraben. An der ihm von dem damaligen Pfarrer zu Leuben, M. Joh. Kleinpaul gehaltenen Leichenpredigt ist sein Lebenslauf weitläuftig zu befinden.

Hanns Heinrich von Schönberg,

auf Maxen, Appellations-Hof- und Justizrath, Cammerherr und adelicher Creyßsteuereinnehmer des meißn. und erzgebürg. Creyßes, und, nach Königs Bericht, seit 1671. Inspector der Landschule; resignirte aber geraume

*) Er liegt in hiesiger Domkirche begraben; wo auch noch seine Grabschrift befindlich ist; s. des Herrn Pastor Ursinus Geschichte der Domkirche, S. 141.

**) Gleichwol ergieng ein Befehl unterm 23. Jul. 1674. nicht mit an ihn, sondern an den von Heynitz, und an den folgenden Hanns Heinrich von Schönberg. Ich weiß davon keinen Grund anzugeben, als wenn ich annehme, daß er 1684. den Schulverwalter Nester nicht als Inspector, sondern als Commissair eingewiesen, und also im Jahr 1674. das Inspectorat bereits aufgegeben habe.

Zeit vor seinem Tode, welcher den 16. April 1711. erfolgte. Er war ein gelehrter Herr *).

Joachim Christoph Bose,

auf Schleinitz und Runstädt, Churſächs. Cammerherr, ward 1675. Inspector, allem Ansehen nach, an des von Heynitz Stelle. Er war in dem alten Stammhause der Bosen zu Runstädt den 1. Jänner 1632. geboren, brachte 1667. Schleinitz durch Kauf an sich, und starb den 1. April 1680 **).

Alexander von Miltitz,

auf Scharfenberg, war den 10. Sept. 1657. geboren, und legte sich von 1669. an, sechs Jahre in hiesiger Landschule auf die Wissenschaften mit nicht gemeinem Eifer ***). Man vermuthet, daß er von 1694. an, nachdem er das Jahr vorher von seinen Reisen zurückgekommen, das Inspectorat geführet habe. Er ward um eben diese Zeit adel. Creyßsteuereinnehmer des meißn. Creyßes, und endlich wirklicher Geheimerath, starb den 22. Febr. 1738. und liegt zu Naustadt, bey Scharfenberg, begraben. Er mag aber zeitig das Inspectoramt niedergelegt haben ****).

Andr. Dietrich von Schleinitz,

auf Canitz, Borna und Mautitz, Kriegscommissair des meißn. Creyßes, wohnte nebst dem folgenden im Jahr 1700. der letzten Schulvisitation bey.

Centu=

*) König, Th. II. S. 918.
**) König, Th. III. S. 152.
***) Oehlschlegel in der Dedication seiner Ausgabe von des Gregorius von Nyssa obgedachter Rede.
****) Siehe von ihm die Curiosa Saxon. 1747. S. 172.

Centurius von Miltitz,

auf Ober- und Niederau und Gohlis, Creyßhauptmann und adel. Creyßsteuereinnehmer des meißn. Creyßes; kommt annoch mit dem folgenden im Jahr 1720. vor, in welchem unterm 9. Dec. an beyde, wegen Einrichtung der mathematischen Stunden, Befehl ergieng.

Joachim Dietrich von Bose,

auf Schleinitz, Betschwitz, Graupzig, Gödelitz, Runstädt und Burkersdorf, des Johanniterordens Ritter. Seiner wird schon im Jahr 1706. als Inspectors gedacht. Er war ein großer Freund der Gelehrsamkeit, und legte zu Schleinitz eine ansehnliche Bibliothek an, welche allen Gelehrten offen stand; mit der Verordnung, daß, so lange noch einer des Bosischen Geschlechts Schleinitz besäße, die Bibliothek bey ihm bleiben sollte *).

Georg Ernst von Heynitz,

auf Dröschkau und Miltitz, Königl. Poln. und Churf. Hof- und Justizrath; der Vater zweener verdienstvollen Söhne, des Königl. Preuss. dirigirenden Herrn Ministers, Friedrich Anton von Heynitz, und des Churfächs. Herrn Cammerherrn und Viceberghauptmanns, Carl Wilhelm Benno von Heynitz, in Freyberg. Er kam an des Herrn von Miltitz Stelle, und ich finde ihn bereits im Jahr 1725. nebst vorigem. Einige Jahre vor seinem den 21. Sept. 1751. erfolgten Ableben legte er das Inspectorat nieder.

Gottlob

*) Schon im Jahr 1719. meldet Joh. Gottlob Horn in der Dedication seiner diss. de priuatorum bibliothecis: Excreuit in praesenti voluminum cumulus ad aliquot myriades; siehe auch S. 111. daselbst.

Gottlob Ferdinand von Ende,

auf Munzig und Taubenheim, Creyßhauptmann des meißn. Creyßes, trat an des Herrn von Bose Stelle, und ward den 27. April 1736. eingeführt. Der hochverdiente Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Staatsminister, Gotthelf Dietrich von Ende, in Stade, ein ehemaliger Alumnus, ist sein Herr Sohn. Er selbst verschied den 31. März 1758.

Carl Gottlob Bose,

auf Schleinitz, Graupzig ꝛc. des obigen Herrn Sohn; erst Königl. Poln. und Churfächs. Cammerherr, hierauf Geheimerath. Seine Bestallungsurkunde ist den 14. April 1745. ausgestellt, worauf er den 27. gedachten Monats eingeführet ward. Er hat sich während des im Jahr 1756. ausgebrochenen Krieges der bedrängten Schule mit vieler Treue und Sorgfalt angenommen. Er legte dieses Amt im Jahr 1771. nieder, starb 1773. in Dreßden, und liegt in Leuben begraben.

Hanns Adolph von Carlowitz,

auf Stösitz, Ober- und Niederbischdorf und Fichtenberg, des heiligen Röm. Reichs Erbritter und Senior des Carlowitzischen Geschlechts, weiland Sr. Königl. Maj. von Pohlen, auch itzigen Churfürstl. Durchl. Cammerherr und adel. Creyßsteuereinnehmer des meißn. Creyßes. Sein Herr Vater war Hanns George, auf Stösitz, Königl. Pohln. Geheimerrath und Cammerherr. Er selbst war geboren zu Dreßden, den 24. Oct. 1715. ward den 21. April 1729. in hiesige Fürstenschule auf die Carlowitzische Familienstelle aufgenommen, und wendete sich, nach öffentlich den 18. Jänner 1735. gehaltener Abschiedsrede, den 5. Jun. 1735. auf die Universität Wittenberg, wo er bis 1739. verblieb. Gegen das Ende des folgenden Jahres ward er beym Commercollegio als Commissionsrath, und nachher als Amtshauptmann angestellt; im Jahr 1752. aber den

21. August als wirklicher Creyßhauptmann, mit der Aufsicht über die Aemter Oschatz und Mühlberg, als Amtshauptmann, verpflichtet. Im Jahr 1757 den 10. Febr. ward er vom König August dem Dritten zum Cammerherrn, mit Beybehaltung der Creyßhauptmannsstelle und Aufsicht über gedachte beyden Aemter, ernannt. Als 1754. den 17. Dec. sein Herr Vater verstarb, trat ihm seine einzige Frau Schwester, Frau Johanna Henrietta Louisa, Gemahlinn *) des Graf Bestuchef Rumin, Russischkaiserl. wirklichen Geheimenraths und Oberhofmarschalls, wie auch Großbotschafters am Französischen Hofe, aus schwesterlicher Zuneigung ihren Antheil an der väterlichen Erbschaft ganz ab. Auf die Nachricht von ihrer Krankheit, im Jahr 1757. eilte er nach Paris, erfuhr aber, daß sie bereits den 12. Jul. verschieden war. Hier ward er durch den Graf von Bestuchef bey Hofe aufgeführet, und nahm alles Merkwürdige in Augenschein. Nachdem auch dieser 1759. mit Tode abgegangen war, wurden die Güter Bischdorf und Fichtenberg auf ihn verfället, nebst dem Hause in Dreßden auf der Moritzstraße und dem Garten vor dem Wilsdorferthore. Das Haus gieng nebst allen Mobilien und einer ansehnlichen Bibliothek, bey der Belagerung der Stadt, 1760. in Feuer auf. Während des Krieges hielt er sich eine Zeitlang zu Frankfurt am Mayn auf, und besahe verschiedene Churfürstliche und Fürstliche Höfe. Nach erfolgtem Frieden ward er auf dem Landtage 1763. zum Director bey der Ritterschaft des Meißn. Creyßes erwählt, 1771. den 14. Jun. zum Inspector hiesiger Landschule ernannt, und den 22. Jul. eingeführet; worauf endlich im Jahr 1772.

*) Ihr erster Gemahl war Herr Johann Adolph von Haugwitz, auf Bischdorf und Fichtenberg, Johanniter-Ritter, und Königl. Pohln. und Churfächs. Oberschenke.

1772. die adeliche Creyßsteuereinnahme des Meißn. Creyßes folgte. Er starb den 22. März 1783. zu Dreßden, im 68sten Jahre seines ruhmvollen Lebens, und ward von da nach Stauchа zur Beerdigung abgeführet. Mit ihm hat sich die männliche Descendenz der alten Schönfeld, Stauchaer-Carlowitzischen Linie beschlossen. Sein Andenken wird der Schule und allen, welche das Glück genossen, unter seiner Aufsicht zu stehen, theuer und unvergeßlich seyn. Da er sich überzeugt hielt, daß die Obliegenheiten eines Inspectors keine Gränzen kenneten, so bewieß er es auch durch das thätigste Bestreben, den Ruhm und den Vortheil der Schule zu befördern. Es ist bereits gemeldet worden, wie sehr er sich angelegen seyn lassen, die Vermögensumstände derselben zu verbessern, und die angewachsenen Reste an Besoldungen ꝛc. zu tilgen. Da, nachdem die Justizpflege von der Oeconomie getrennt, und für jedes eine eigne Person angestellt worden, der adeliche Inspector bey seiner Anwesenheit keine besondere Wohnung behielt, faßte er den Entschluß, die auf der alten Schößerey über der großen Küche befindliche Stuben, nebst 2 Kammern, in welchen bisher die Amtscopisten gewohnt hatten, für die Inspectorn in Besitz zu nehmen, und sie, weil sie zur Bewohnung in schlechter Verfassung waren, aus eignen Mitteln, und mit einem Aufwande von mehr als 250 Rthl. fast so gut, als von neuem zu bauen. Auch erkaufte er die Originalbildnisse der Churfürsten Moritz und Augustus aus dem Schlosse zu Torgau, zu einer Zierde für das große Auditorium. In den Wohnungen des Beamten und der Lehrer sind hier und da wichtige und den Etat übersteigende Baue von ihm erbeten und vertreten worden. Er regulirte auch mit den Forstbedienten die Gehaue, und theilte sie dergestalt ein, daß die im Kriege zwar abgetriebene Ge-

hölze

hölze zu einem jährlichen Nutzen gebracht, und überdies auf besondern Befehl ein großer Theil der Schulgränzen vor der Hand in Richtigkeit gesetzt wurde. Nicht weniger trug er vieles bey, daß ein ordentlich besoldeter Schreibemeister bestellet ward, und half ihm einige Zeit darauf eine Zulage aus der Procuratur bewirken, da die vorigen Schreibemeister sich lediglich auf Privatbezahlung einiger Schüler Rechnung machen konnten. Und weil der beständige Zugang zur öffentlichen Schulbibliothek nicht ohne Bedenken war, so errichtete er sogleich vom Jahr 1771. an eine kleinere, unter dem Namen der Inspectorbibliothek, zum Gebrauch für die Schüler der obern Classen in den Freystunden, und vermehrte sie von Zeit zu Zeit ansehnlich; der häufigen Verehrungen an nützlichen, und zum Theil seltenen und kostbaren Büchern, auch Müntzen, welche er der öffentlichen Schulbibliothek gemacht, nicht zu gedenken. Im Jahre 1780. geruheten Se. Churfürstl. Durchlauchten, auch hiesiger Landschule, so wie den beyden übrigen, die Dactyliothek des Herrn Lipperts huldreichst zu schenken. Unser Herr Cammerherr ließ daher die von dem sel. Rector Gottleber im Namen der Schule abgefaßte Danksagungsschrift, in größerm Format, nebst den Kupfern, auf eigene Kosten zum Druck befördern. Der letzte ganz ausnehmende Beweis seiner Liebe für hiesige Schule war das Vermächtniß seiner eigenen ansehnlichen Bibliothek, nebst 200 Rthl. zu deren Transport und Einrichtung. Wer erkennt nicht aus alle diesem den wärmsten Freund und großmüthigsten Wohlthäter der Schule? So groß und gerecht daher ihr Schmerz über seinen immer noch für sie zu frühen Hintritt war, so langwierig würde er auch gewesen seyn, wäre nicht durch die preißwürdigste Huld unsers theuersten Landesherrn, und durch die weise und für die Wohlfahrt der Schule stets wachende Vorsorge sei-

ner hohen Minister und Räthe, dieser Verlust in der Person

Herrn Carl Albrecht von Nimptsch,

auf Roßthal und Pesterwitz; Sr. Churfürstl. Durchl. hochbestallten Cammerherrns und vorsitzenden Appellationsraths, wie auch adelichen Creyßsteuereinnehmers des meißn. Creyßes, so glücklich wieder ersetzt worden. Er ist den 28. Jänner 1734. zu Suhla, in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, geboren; wo eben damals sein Herr Vater, der ehemalige Churfächs. Geheimerath und Director der hiesigen Porcellanmanufaktur, ein Mann von bewährter Rechtschaffenheit, dessen Namen hier noch jeder, der ihn gekannt, mit Ehrfurcht nennt, Oberaufseher war. Von 1748 bis 1752 trieben der Herr Cammerherr die Schulstudien in der Landschule zu Pforta, als Extraneer, und rühmen die ganz besondere Liebe und Treue des sel. Rector Freytags, in dessen Hause Sie wohnten. Im folgenden Jahre wendeten Sich Dieselben nach Wittenberg, und kehrten 1757. nach vollendeten academischen Studien, nach Dreßden zurück, wo Sie bald Gelegenheit fanden, die rühmlichst erworbenen Kenntnisse zum Dienst des Vaterlandes anzuwenden. Denn im Jahr 1758. erklärten des Königs Augustus des Dritten Maj. Dieselben von Warschau aus, unterm 22. Junius, zum Supernumerar- unterm 2. Oct. 1762. aber zum ordentlichen Appellationsrath. Seine itztregierende Churfürstl. Durchlauchten ernannten Dieselben unterm 16. Febr. 1769. zu Dero Cammerherrn, unterm 16. Oct. 1783. zum adelichen Creyßsteuereinnehmer des meißnischen Creyßes, und den 9. Junius 1784. zum adelichen Inspector hiesiger Landschule, wozu Dieselben am nächstfolgenden 31. Jul. durch den Herrn Cammerherrn und Creyßhauptmann George Heinrich von Carlowitz, auf Röhrsdorf,

feyerlich

feyerlich eingeführt worden. Auf dem itzt noch dauernden Landtage sind der Herr Cammerherr durch einstimmige Wahl sämmtlicher Mitglieder der allgemeinen Ritterschaft zum Direktor bey der Ritterschaft des meißnischen Creyßes ernannt worden. Die Schule hat sich der thätigsten Vorsorge dieses ihres verehrungswürdigen Aufsehers bisher zu erfreuen gehabt. Auf dessen Verwendung sind die Gebäude und Cellen der Schüler ausgebessert, und in guten Stand gesetzt, die nöthigen Gänge über den Schulhof mit Platten belegt, auch zween Collegen Besoldungszulagen gnädigst verwilliget worden. Auch hat Derselbe die großmüthige Entschließung gefaßt, jährlich 24 thlr. für Hülfsbedürftige, und derselben würdigste Schüler zu Belohnungen zu bestimmen. Wie sehr Derselbe Sich die Gesundheit der Schüler und die nöthige Wart- und Pflegung der Kranken angelegen seyn lasse, ist bereits gemeldet worden *). Ganz neuerlich sind von Demselben deßhalb sowohl, als zu mehrerer Aufmunterung des Fleißes der Schüler, nöthige und nützliche Vorschläge gethan worden, deren höchster Genehmigung man zuversichtlich entgegen siehet; so daß uns fast kein Wunsch übrig bleibt, als daß die Vorsehung Dessen rühmliche Bemühungen durch den erwünschtesten Erfolg segnen, und Denselben die Früchte Seiner wohlthätigen Gesinnungen, bey ungestörter Gesundheit, bis zum spätsten Ziel des menschlichen Lebens sehen und genießen lassen wolle!

Ausser dieser Aufsicht ward auch von den ersten Zeiten der Schule an durch öftere, in Verbindung mit den adelichen Inspectorn angestellte Visitationen dafür gesorgt, daß den Schulordnungen in allem nachgelebt würde. Sie betrafen beydes, die innre Verfassung der Schule, und die Oeconomie. Philipp Melanchthon und Joachim Camerarius waren die ersten, welche dieses Geschäfte verrichteten. Ersterer meldet in einem Bericht an Churfürst Augustus unterm 1c. Nov. 1555.

*) S. 76.

1555. *), er habe in diesem Jahre zweymal die Stipendiaten, (welche sich damals in Meissen befanden,) verhört, und es ist kein Zweifel, daß bey dieser Gelegenheit auch die Beschaffenheit der Schule untersucht worden sey. Nur gedachter Churfürst setzt in seiner Schulordnung von 1580. — so haben wir eine gemeine Superintendenz über obgedachte drey Schulen angestellt, und diese Verordnung gethan, daß durch etliche Personen von Adel und Gelehrten, die wir jederzeit benennen werden, des Jahrs aufs wenigste zweymal dieselbige fleißig visitirt und erkundigt werden sollen, ob dieser unser Schulordnung gemäß gelebt werde. Es ergieng daher auch das Jahr darauf Befehl an D. Selneccern und Polycarp Leysern, wie aus einem Schreiben des erstern an diesen, unterm 22. Febr. erhellet, die Schulen zweymal des Jahrs zu visitiren, um die Zeit, wenn sie nach Dreßden zur Synode berufen werden würden **). Christian der I. verordnete, daß, da bisher diese jährliche Visitation durch die beyden Superintendenten zu Leipzig und Wittenberg verrichtet worden wäre, es hinführo durch etliche gottesfürchtige, gelehrte und geschickte Personen aus den Facultäten zu Leipzig und Wittenberg geschehen solle, welche jährlich in den canicularibus die drey Fürstenschulen, neben den jederzeit verordneten Insvectorn, auf der Schulen Unkosten, mit allem treuen Fleiß und Ernst visitiren, und da sie Mängel an den Präceptorn, Schülern und sonst befänden, solche, wo es ohne Bedenken geschehen könnte, abschaffen, oder Bericht, nebst beygefügten ihrem Gutachten, erstatten sollten. Dieses alles bestätigte Churfürst Christian der Andere, dessen Schulordnung (Cap. II.) sich hierüber noch weiter verbreitet, und

aus

*) Beyträge von alten und neuen theologischen Sachen 1753. St. 6. S. 738.

**) S. Unsch. Nachr. 1712. S. 235. auch Gleichens Annales Eccles. P. I. p. 135.

aus beyden Universitäten 4 Professores dazu verordnet, darunter allewege 2 Theologi, einer von Leipzig, der andere von Wittenberg, seyn, jeder aber einen Philosophum zu sich ziehen solle, jedoch also, daß an dessen statt, zum wenigsten über das andre Jahr, der Stipendiaten Präceptor oder Magister domus mitgenommen werde, damit er in Zeiten die künftigen Stipendiaten kennen lerne. Bemerkte Unordnungen sollten sie sogleich abschaffen, oder berichten; unfähige Köpfe aber, oder die keine Lust zu den Studien bezeigten, oder ungesittet und widerspenstig wären, sogleich aus der Schule weisen; welches sie auch, wie die alten Schülerverzeichnisse lehren, zum öftern gethan haben. Sie erhielten also ihre Auslösung von der Schule; ich finde aber, daß überdies der Professor in Wittenberg M. Johann Ehrenreich Ostermann, der Visitation wegen, eine jährliche Pension von 20 fl. aus der Schulcasse genossen, welche jedoch, laut Befehl unterm 2. Dec. 1668. nach seinem Tode hinwegfallen, und zu andern Bedürfnissen der Schule verwendet werden sollte. Das Verfahren selbst war folgendes: Zuförderst wurden verschiedene hohe Rescripte ausgefertiget; eins an die beyden Universitäten, in welchem die jedesmaligen Visitatores bestimmt wurden, mit Befehl, die Zeit ihrer Ankunft dem Rector und Schulverwalter zu melden; ein zweytes an den Schulverwalter, der Auslösung halber; ein drittes an die adelichen Inspectores, mit Verlangen, die Sache den Collegen bekannt zu machen; ein viertes endlich an die Räthe der Städte Leipzig, Wittenberg und Freyberg, daß sie sich mit den benannten Professoren benehmen, und eine Person aus ihrem Mittel, und zwar der erste nach Pforta, der andere nach Grimma, und der dritte nach Meissen abfertigen, und solcher Visitation, jedoch auf eigne Kosten, beywohnen lassen könnten.

Wenn die Visitatores eingetroffen waren, ward vom Rector den Schülern ein Aufsatz dictirt, und sogleich im Beyseyn der Lehrer ausgearbeitet, sodann von diesen ausgebessert, und jeder Ausarbeitung von den Lehrern sowohl, als den Visitatorn, eine Censur beygefügt. Hierauf ward in Gegenwart der Visitatorn Examen gehalten, bey welchem diese oft das Wort nahmen, und in den angefangenen Materien weiter fragten. Es dauerte insgemein drey Tage. Nach dessen Beendigung wurde die Beschaffenheit der Oeconomie, und die etwanigen Beschwerden der Collegen gegen einander untersucht. Endlich ward von den Visitatorn Bericht erstattet, und demselben die übergebenen Ausarbeitungen beygelegt, auch bisweilen vorzüglich tüchtige, oder arme Schüler, der besondern Gnade des Landesherrn empfohlen. Ich finde, daß die adelichen Inspectorn für sich besonders berichtet haben. Auf diese Berichte erfolgte allezeit ein hohes sogenanntes Visitationsrescript, in welchem die befundenen Mängel bemerkt, und deren Abstellung anbefohlen ward. Im Jahr 1700. vom 20. bis 29sten August, ward von den beyden Professorn der Beredsamkeit, D. Johann Schmidt, aus Leipzig, und M. Johann Caspar Kirchmeyer, aus Wittenberg, die letzte Visitation der Landschulen gehalten.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Schulbibliothek.

Aus Mangel hinlänglicher Nachrichten läßt sich die Zeit nicht genau bestimmen, wenn mit Anlegung einer öffentlichen Bibliothek hier der Anfang gemacht worden ist. Wahrscheinlich befand sich schon vor Errichtung der Schule ein geringer Vorrath von Büchern in einer der Kapellen der St. Afrakirche, welcher auch nachher zum Gebrauch der Schule hier eine Zeitlang geblieben, und vermehrt worden, bis ihnen in der Schule selbst ein Platz angewiesen worden. Dieses bestätiget das itzt noch auf der Bibliothek befindliche Psalterium Dauidicum Eberi, Witt. 1565. fol. welches im April 1570. der dritte Schulverwalter Gregorius Seidendorf, laut Unterschrift, der Afranischen Kirche verehret hat (ecclesiae Afranae dicauit). Nirgend findet sich, welches allerdings zu verwundern ist, die geringste Spur, daß Ge. Fabricius, ein so großer Kenner von Büchern, auf Errichtung einer Schulbibliothek gedacht habe. Was von dessen eignen Werken gegenwärtig vorhanden ist, hat man erst nach seinem Tode angeschafft. Freylich mußte man in jenen ersten Zeiten mehr auf die nothwendigen Bedürfnisse der Schule, als auf deren Zierden denken; da zumal noch kein Fond dazu vom Landesherrn angewiesen war. Zwar versichert Leutinger, der, als er hier studirte, fleißig die griechischen und römischen Geschichtschreiber las, es wären deren hier in Menge zu finden gewesen; allein vermuthlich redet er von den Privatbibliotheken der Lehrer. So viel ist indeß gewiß, daß bereits Churfürst Augustus den Grund zur Bibliothek gelegt hat. „Es

hatt, heißt es in Christian des II. Schulordnung (Cap. XIV) vnser geliebter Herr Großvater, Churfürst Augustus seliger gedechtnus, bey einer Jedern Schulen einen feinen Anfang zu einer Bibliotheken machen lassen." Christian der Andere, bestimmte zu deren Vermehrung jährlich 15 fl. „Wir wollen auch, spricht er, daß zu Erzeugung einer Bibliothek zu Meissen aus der Schulen Einkommen alle Leipzigische Märkte fünff Gülden, und also jährlich Funfzehen Gülden gegeben werden sollen. (Schulordnung vom Jahr 1588.)" Dieses bestätigte nicht nur Christian der Andere, (a. a. O.) sondern verstattete auch, „daß man den vermögenden Leuten, so der Schulen wegen ihrer Kinder, oder sonsten genossen, Item, wann sie ihre Kinder in die Schull bringen oder herauß nemen, zu gemut ziehe, ob sie auch zu Vermehrung dieses Anfangs etwas hierzu schüßen wollten," und verordnete zugleich, daß alle Quartale von einem jeden vermögenden Knaben 1 gr. zur Verbesserung der Bibliothek gesammlet werde; „ein solches, setzt er hinzu, wirdt sie nicht arm machen. Sintemal es besser ist, den wen es für Nescherey gegeben were worden." Durch die Fürsorge des sel. Cammerherrn von Carlowitz ward von gewissen Rückständen ein Capital von 275 Rthl. zusammengebracht, dessen Zinsen zu jährlicher Vermehrung der Bibliothek angewendet werden sollen. Dieses, und 8 gr. von jedem Ankommenden und Abgehenden, sind die gegenwärtigen Fonds der Bibliothek; das übrige hangt von der Gütigkeit wohlwollender Freunde der Schule ab, daran es auch nie gefehlt hat. Es findet sich eine ziemliche Anzahl Bücher, in welchen bemerkt ist, wem man sie zu verdanken hat. Die Churfürstin Sophia, Johann George des I. Frau Mutter, war gegen diese Schule sehr gnädig gesinnt, und verehrte ihr zum öftern griechische und lateinische

Schrift-

Schriftsteller *). Auch finden sich D. Martini Lutheri Conciones, diebus Dominicis et Festis domi publiceque habitae, Illustrissimi et Celsissimi Principis ac Domini Dn. Friderici Vilelmi Ducis Sax. et Electoratus Saxoniae administratoris iussu in latinum sermonem a M. Ioanne Wankelio traductae, Torgae in officina illustri Anno MDXCVII. fol. **). Auf einem vorn angeleimten Zettel stehen folgende gedruckte Verse:

Dei fauore gratiaque Maximi
Dux Fridericus Gulielmus Saxonum
Septemuiratus Administrator, Comes
Thuringiae Prouincialis, Misniae
Marchio, Lutheri conciones vsui
Scholae sacrauit huius, atque in litteras
Ac litteratos pignus hoc statuit suae
Propensionis praedicandum posteris.
Anno M. D. IIC.

Der ehemalige Rector, M. Andreas Lindemuth, von dessen guten Gesinnungen für die Schule wir schon oben einen Beweis angeführet haben, vermachte ihr auch unterm 3. Nov. 1663. seine Bibliothek. Wichtigere Vermehrungen erhielt sie in den neuesten Zeiten. Der sel. Herr Cammerherr von Carlowitz beschenkte sie vom Antritt seines Inspectorats an zum öftern mit nützlichen, auch seltnern und kostbarern Werken. Ich merke hier nur folgende an: Hertfelderi Basilica S. S. Vdalrici et St. Afrae &c. ab Ebermayer Capita Deorum et illustrium hominum, Marmora Taurinensia, Ceremonies

*) S. des ehemaligen Rector Johann Bechmanns Lobrede auf sie, Freyberg 1623. 4.

**) S. die ältern Miscell. Lipf. T. V. p. 2.

et Coutumes religieuses des tous les peuples du Monde par Bernard Picard, Amsterd. 1723 — 1736. eilf Bände Fol. Io. Fichardi Vitae virorum illustrium Frf. 1536. 4. (s. Vogtii Catal. libror. rariorum S. 713.) D. Balthas. Henckelii Epistolae Carcerales Mst. 4. (Voigt. p. 335.) Q. Sectani Satyrae L. I. II. Amstel. (Romae) 1700. 8. (Voigt p. 617.) Reinicke Fuchs, ingl. M. T. Ciceronis officia, Deutsch mit Kupfern, beyde vom Jahr 1545. Fol. (Voigt p. 572.) Eine Böhmische Uebersetzung der Bibel, mit gemahlten Holzschnitten. Prag 1556. Fol. Die Lüneburgische Bibel 1677. 4 Bände in 4. Diese ist vormals dem Churfürst Johann George dem Dritten zuständig gewesen, welcher auch den Spruch Jos. 1, 8. Laß das Buch dieses Gesetzes nicht von deinem Munde kommen, eigenhändig darein geschrieben hat. Nachher sind des Königs August des Dritten Maj. daraus unterrichtet worden, welche dieselbe gegen 1717. Ihrem damaligen Oberhofmeister, dem wirklichen Geheimenrathe von Leipziger überlassen haben. Sie ist der Bibliothek unter der Bedingung vom sel. Cammerherrn gewidmet worden, daß sie daraus nie entnommen, oder entlehnt werde.

Noch ansehnlicher war der Zuwachs, den sie erhielt, als wohlgedachter Herr Cammerherr ihr seine eigene schätzbare Bibliothek vermachte, welche sich durch historische Werke, insonderheit viele handschriftliche und gedruckte, in die vaterländische Geschichte, deren grosser Freund und Kenner er war, einschlagende Nachrichten auszeichnet. Eben derselbe hatte frühzeitig zum täglichen Gebrauch der Schüler eine kleinere Bibliothek angelegt, und von Zeit zu Zeit vermehrt, wie bereits oben gedacht worden ist. Er hatte sich das völlige Eigenthum davon ausdrücklich vorbehalten, auch ihrentwegen in seinem Testament nichts verfügt. Destomehr

haben

haben wir Ursache, die großmüthige Entschließung seiner hochadelichen Erben, des Herrn Cammerherrn und Landeshauptmann der Niederlausitz, Carl Wilhelm von Carlowitz; des Herrn Cammerherrn und Creyßhauptmann, George Heinrich von Carlowitz, und des Churfürstl. Sächs. Herrn Major Rudolph Siegmund von Carlowitz, auch diese Bibliothek der Schule zu überlassen, dankbarlichst zu verehren. Sie enthält großentheils Werke für die Geschichte, neuere Litteratur, und die sogenannten schönen Wissenschaften. Doch bemerke ich daraus: das newe testament deutzsch. Mart. Luther. Wittenberg. M. D. XXiij. Am Ende: Gedruckt zu Wittenberg Melchior Lotther der junger M. D. XXIIII. Die Stelle 1 Joh. 5, 7. fehlt, und Apost. Gesch. 3, 21. ist übersetzt: welcher mus den hymel eynnehmen, bis auf die zeyt, da erwidder bracht werde, alles, was Gott geredt hat ꝛc. Voigt gedenkt (S. 665.) einer Uebersetzung des Neuen Testaments, ohne Ort und Jahr des Drucks, welche also noch älter als die Unsere ist. Die beyden Vorreden sind gleichlautend, nur daß in der von Voigt angeführten Uebersetzung über beyden sowohl, als dem Titel des Buchs, Jhesus, stehet, welches hier fehlt. Zu Ende der zweyten lieset man das schon sonst bekannte Urtheil Luthers von der Ep. Jacobi. Summa, heißt es, Sanct Johannis Evangeli vnd seyne erste Epistel, Sanct Paulus Epistel, sonderlich die zu den Römern, Galatern, Ephesern, vnd sanct Peters erste Epistel, das sind die bucher, die dir Christum zeygen, vnd alles leren, das dir zu wissen not vnd selig ist, ob du schon kein ander buch noch lere nummer seheſt noch höriſt, Darumb ist Sanct Jacobs Epistel eyne rechte ströern Epistel gegen sie, denn sie doch keyn Euangelisch art an yhr hat, doch davon weytter ynn andern vorrheden. Sie hat eben so wie jene Randglossen von Luthern; — m-

gleichen: Das erste Buch, sehr herrliche Schöne vnd warhafte Gedicht. Geistlich vnnd Weltlich, allerley art, als ernstliche Tragedien, liebliche Comedien, seltzame Spil, kurzweilige Gesprech, sehnliche Klagreden, wunderbarliche Fabel, sampt andern lecherlichen schwencken vnd bossen ꝛc. — durch den sinnreichen vnd weyt berümbten Hans Sachsen, ein liebhaber teutscher Poeterey, vom M. D. XVI. Jar, biß auf diß M. D. LVIII. Jar, zusammen getragen vnd volendet. Gedruckt zu Nürnberg bey Christoff Henßler. Im Jar 1558. Herr Prof. Ranisch handelt in seiner Lebensbeschreibung Hanns Sachsens, Altenb. 1765. 8. von diesem Werke ausführlich, S. 154. ꝛc. Auch Voigt gedenkt desselben S. 595.

An Handschriften enthält die Bibliothek zur Zeit wenig. Ausser einigen arabischen, ingleichen einer von des Poggii Florentini Facetiis hat man eine saubere Handschrift vom Sallustio, ingleichen von des Boethii consolatione Philosophiae, und eine sehr schön geschriebene lateinische Bibel aus der andern Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Die letztern dreye hat der sel. Rector Hore in eben so vielen Schulprogrammen beschrieben. Sonst fehlt es nicht an brauchbaren Büchern in allen Theilen der Gelehrsamkeit, darunter sich auch verschiedene ansehnliche und kostbare Sammlungen befinden. Ich will ein und das andere Werk anführen, wäre es auch nur darum, damit Gelehrte in hiesigen Gegenden einigermaßen wissen mögen, was sie benöthigtenfalls bey uns finden können, ohne mich doch an eine strenge Ordnung zu binden. Es befinden sich hier des Gronov, Grave und Sallengre thesauri, das Corpus historiae Byzantinae nach der Venetianischen Ausgabe, das Kennicottsche Bibelwerk, die Critici Sacri, nebst Poli Synopsi, Waltoni Biblia Polyglotta und Edmundi Cestelli Lexicon heptaglotton, die Mischna vom Surenhut, Baronii Annales, Canisii Lectiones antiquae, Gruteri Inscriptiones

ptiones nach Grävens Ausgabe, Montfaucons Palaeographia graeca, Leupolds theatrum machinarum, Büffons Historie der Natur, verschiedene Werke vom Athanasius Kirchern, Recueil des Marbres antiquis der Dreßdner Galerie, viele mathematische Schriften von Hingens, Ozanam, Reynau, Hermann, Sturm, de Vignola, Wolf ꝛc. ingleichen historische Werke und Sammlungen von Pistorius, Meibom, Leibnitz, Schilter, von der Hardt, Ludwig, Mencke, Struve, von Beehr, von Gudenus, von Falckenstein ꝛc. Die alten claßischen Schriftsteller sind ziemlich vollständig vorhanden, und wir besitzen ausser einer guten Anzahl älterer und neuerer schätzbaren Ausgaben, auch vieles von dem, was in den neuesten Zeiten von den Herren Burmann, Brunck, Valckenaer, Ernesti, Ruhnkens, Reiske, Heyne, de Villoison, Schütz, Wernsdorf, Jäger und andern in diesem Fache geleistet worden ist, wie denn auch billig auf die Vermehrung dieser Gattung von Schriften vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet wird.

Ich füge noch ein Verzeichniß von seltenern Werken bey; zum Theil aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, aus welcher man, insonderheit aus den Vorreden, den damaligen Zustand der Religion und der Wissenschaften näher kennen lernen kann. Billig stehet die höchst seltene lateinische Bibelübersetzung zuerst, welche den Titel führet:

PENTATEVCHVS *
LIBER IOSVE *
LIBER IVDICVM *
LIBRI REGVM *
NOVVM TESTAMENTVM *
WITTEMBERGAE

M D XXIX.

Am

Am Ende des alten Testaments stehet: Impressum Wittembergae per Nicolaum Schirleitz, Anno MDXXIX. Sie ist in Folio. Das Buch Ruth wird zwar nicht auf dem Titel genennt, stehet aber nach dem Buche der Richter, zu dem es als ein Anhang betrachtet wird. Vorn stehen zwo Vorreden, die eine ohne Namen, die andere von Luthern, ingleichen zwo von eben demselben, vor dem Neuen Testamente und der Epistel an die Römer. Beyde letztern sind im Grunde Uebersetzungen der obgedachten Vorreden zum deutschen N. Testamente, ausser daß das harte Urtheil von der Epistel Jacobi weggelassen ist. Ein ehemaliger Rechtsconsulent in Dreßden, Herr Johann Gottfried Wend, hat sie 1751. der Bibliothek verehrt, und sehr ausführliche schriftliche Nachrichten von dieser Bibel aus den gelehrten Tagebüchern vorgesetzt. Es ist bekannt, daß die Meynungen der Gelehrten von dem Uebersetzer sehr getheilt sind; der größere Theil hält sie für Luthers Arbeit, ob es wohl noch nicht ganz ausgemacht zu seyn scheinet. Die Stelle 1 Joh. V, 7. fehlt ebenfalls, und Apost. Gesch. III, 21. wird also übersetzt: quem oportebat coelo suscipi, donec restituantur omnia, quae Deus locutus est; welches nach oben angeführter deutschen Uebersetzung befremden muß. Man sehe Voigt. S. 120. der sie vel ipsa raritate rariorem nennt.

Annotationes, das sind kurtze verzeichnus, inn die Wittenbergischen newen Dolmetschung der gantzen Heiligen Bibel, aller Christenheit zu lesen vnd hören sehr nott vnnd nütz. Durch Georgium Wicelium. Anno 1536. Eißleben. 4. eine scharfe, aber nur allzuoft unbillige Critik über Luthers Uebersetzung: ob man wohl Wicels gute Einsichten und Gelehrsamkeit nicht verkennen wird. Er sagt unter andern (S. 82.) Hieronymus habe es Luthern gelehret, schwere Sentenz leicht

zu

zu machen, und den Zusammenhang sowohl zu treffen, und gestehet doch von sich selbst in der Zueignungsschrift an Graf Hoyern (Hoyern) zu Mansfeld, er habe dem Sebastian Münster nicht ungern gefolgt. Auf der äussern mit Leder überzogenen Schale unsers Exemplars ist eingedruckt: ANTIΛOTΘEPANA: G. W. Der ehemalige Besitzer ist Jacob Luther, ein Bürger zu Mansfeld, Martins Bruder, gewesen. Denn S. 37. hat er zu Wicels Worten: nach Lüders Lere, auf den Rand geschrieben: Er heißt Doctor Luther mein Bruder. Ob nun wohl Luther selbst sich noch 1516. Luderum geschrieben, auch in den Actis der theol. Facultät zu Wittenberg bald Lüder, bald Luder genannt wird, so scheint doch seinem Bruder diese Verwechslung nicht mehr gleichgültig gewesen zu seyn. (s. Fabricii Centifol. Lutheranum P. I. p. 2.

Epitome ad sanctissimū dūm nostrū Papā Juliū secūdū super vita miraculis et sctimonia diui pris Bennonis Epi quoda insignis et ingenue ecclie Missnen Anno MCCCCCCB. 4. Dio Julio secudo potifici maximo post devotissima beatoru pedu oscula Hieronymo Emser ducalis secretarius hac ducentoru versuu elegiam in Apotheosin i. canonizacionē divi Bennonis episcopi quoda Missnen qvam humillime dedicat. Es befremdet ihn, daß Benno noch nicht canonisirt worden. Darauf erscheint dieser ihm im Traume, und versichert, dies sey dem Pabst Julio II. aufbehalten. Emser klagt auch sehr über das Verderbniß der Clerisey, und kündigt ihr ein hartes Schicksal an, wo keine Reformation erfolge:

Quid

Quid si collectas dudum vi, fraude, doloque,
Vi quoque diripiat mobile vulgus opes?
Et faciet; ni tu meliora, piissime Papa,
Orbe reformato secula reddideris.

Nouem l. Baptiste Mātuani Carmelitae, Theologi, poetaeque clarissimi opera praeter caetera moralia: familiari quidē Iodoci Badii Ascensii explanatione elucidata omnia, q̄dā vero etiā argutissima Sebastiani Murrhonis et Sebastiani Brantii Germanorum doctissimorū elucidatione decorata; musarum plane invēta &c. venundantur ab Ioanne Paruo et ipso Ascensio Parrhisiis 1507. f. Auf dem andern Blatte stehet Mantuani Leben, nebst einem Verzeichniß seiner Schriften.

Moralogium ex Aristotelis moralium siue Ethicorum libris officiose excerptum, novitiorū grā compilatum. In alma Lipsensium Academia Scholasticis gratis cum nonnullis additionibus repetitum et absolutum, Per discretum Baccalaureum Wolfgāgū Stoeckel, Monacen̄, Calchographum impssum et effigiatū. Anno dni 1509. vigesima quinta mensis Septēbris it. Oecologium ex duobus Aristotelis Oeconomicorū libellis accumulatum &c. Darauf folgt: Epistola ad Scholasticos. Virgilius Wellendorffer Salzburgen. ingenuarum artium Magister &c. Scholastice (Lipsen. vniuersitatis) turbe, iuventutique: animā exoptat studiosam atque salutem, in welcher vieles von den löblichen Anstalten und Einrichtungen, welche die philosophische Facultät gemacht habe, befindlich ist.

Contenta in hoc libello nuper a Ioanne boeschenstein eslingensi edita. Es befindet sich unter andern in dieser Sammlung:

Elemen-

Elementale introductorium in hebraeas litteras teutonice et hebraice legendas. Darauf folgen

Litterae Boeschensteinii ad Reuchlinum; er nennt diesen seinen Lehrer, nicht als ob er ihn gehört, sondern weil er viel aus dessen Büchern gelernt hätte. Er klagt, daß er eben so, wie Reuchlin, verfolgt werde und gar gefangen gelegt worden sey. Die Noth habe ihn gedrungen, die Hebräische Sprache zu lehren: magister factus sum ante, quam bonus essem discipulus. Sed quid non suadet egestas? Darauf führt er eine ziemliche Anzahl seiner angesehenen Schüler an, unter denen sich auch Ioannes Eckius, orator et doctor theologiae befindet. Am Ende steht: Ex Augustana nostra officina hebraica Quarto nonas Junii Anno 1. 5. 14. Ferner:

Hebraicae Grammaticae institutiones studiosis sanctae linguae a D. Ioanne Boschenstain C. M. C. collecte. Wittenburgii ex officina Ioannis Grunbergii Anno dñi M. D. XVIII. Die Stellen, wo hebräische Wörter stehen sollten, sind leer gelassen, vermuthlich weil es dem Drucker an hebräischen Typen gefehlt, und mit rother Dinte nachgetragen worden. Auf der letzten Seite stehet ein rühmliches Zeugniß Philippi vom Böschenstein; er nennt ihn singularem amicum et praeceptorem nostrum. Die Grammatik ist dem Churfürst Friedrich dem Weisen zugeeignet im Nov. 1518. Er meldet darinn, er sey zuerst vom Churfürst zum öffentlichen Lehrer der hebräischen Sprache berufen worden, welches anderweit unerhört wäre; beklagt sich über die Verfolgungen, die er erdulden müsse; er sey Juden und Christen gleich verhaßt; jenen, weil er die Christen die Geheimnisse der hebräischen Sprache lehre; diesen, weil er noch mit Juden umgehe, quibus cum, spricht er, eatenus conversatus sum, quatenus feraces eis vites auferrem

ferrem in vineam dñi. Sonderlich beklagt er sich über einen gewissen, den er nicht nennt, — ut fileam summa cum fide docenti non redditam parem gratiam ab atrato quodam circulatore, in quem spes omnes vitae salutisque meae collocaueram. Sed quid non audet ambitionis et vanae gloriae tyrannis? Böschenstein gieng, wie bekannt, wieder zu den Juden über. Luther schreibt im Jahr 1519. an Johann Langen: Hebraeum istum vestrum (wahrscheinlich den Johann Cellarius) quem commendas, omnibus modis tuum officium imploro, vt cures ad nos ire; idque eo magis, quod ille noster Bossenstein, nomine Christianus, reuera Iudaicissimus, ad nostrae vniuersitatis ignominiam recessit. (Epp. T. I. p. 161.) Philipp Melanchthon übernahm hierauf den Vortrag der hebräischen Sprache, wie abermals aus einem Schreiben Lutheri erhellt: hebraicas litteras Philippus noster tractat, vt maiore fide, ita et maiore fructu, quam Ioannes ille ὁ ἀποστάτης, id est, discessor. (T. I. p. 139.) Ferner

Rudimenta habraica Mosche Kimchi a Iohan. Boeschenstain diligenti studio reuisa. Am Ende: Augustae Vindelicorum in officina Sigismundi Grym Medici ac Marci Vvirsung, Anno MDXX. mense Maio. Diese Grammatik ist ganz hebräisch geschrieben; ferner

Septem Psalmi poenitentiales ex hebraeo ad verbum Latine Germaniceque a Ioanne boeschenstain translati, eben daselbst, und in eben dem Jahre; er hat sie dem obgedachten Sigismund Grymm, den er als seinen und anderer Gelehrten Wohlthäter rühmt, zugeeignet. (Riederer in den Nachrichten zur Kirchen- Gelehrten und Büchergeschichte II. Band S. 373. sagt, die vielen kleinen Schriften dieses Mannes wären selten,

und

und führt auch dessen teutsche Uebersetzuug des Büchleins Ruth an, Nürnberg 1525. 4.) Auch findet sich in dem oben angezeigten Bande:

V. (Wolfgang) Fabricii Capitonis Hagen. Theologiae Doctoris et Concionatoris Basileiensis Hebraicarum institutionum libri duo, Bas. ingleichen

Isagogicon Ioannis Cellarii Gnostopolitae (aus Kundstadt in Boehmen) in Hebraeas literas &c. am Ende: Ex Neoacademia Anshelmiana, Hagen. 1518. 4. Dieser Cellarius ward nachher der erste lutherische Superintendent in Dreßden. Man findet daher mehreres von ihm in Christian Schlegels Lebensbeschreibungen der Dreßdner Superintendenten.

Sebastiani Münsteri Opus Grammaticum consummatum, ex variis Elianis libris concinnatum, Basileae 4. Er führt in der Vorrede seine zur ebräischen Sprache gehörigen Schriften an, und bringt manches bey, was die Geschichte dieses Studiums in den damaligen Zeiten erläutert. Viele getaufte Juden, sagt er unter andern, hätten die hebräische Sprache gelehret, aber ohne Nutzen, weil sie kein Latein verstanden hätten, inter quos et Iohannem Buchsenstein numerandum censeo, qui leuato multo aere a discipulis, nihil docuit.

Enchiridion Erasmi Roterodami Germani de milite Christiano, in quo taxatis vulgi superstitionibus ad priscae religionis puritatem veteris eloquentiae lituo nos provocat Hieronymus Emser, Lips. in aedibus Valentini Schumans Calcographi diligentissimi. Anno MDXVI. Emser hat das Buch dedicirt D. Ernesto de Schleynitz sancte Pragen et Ingenue Misnen Ecclesiarum Preposito. Er sagt von ihm unter andern: Magnificentiam tuam (novimus) politioribus olim studiis Bononiae sub Philippo ac Camillo praeceptoribus

bus pulcherrime institutam. — Ex arce tua Honsteyn pridie Kal. Septembres 1515.

Melliflui ac deuotissimi patris beati Bernhardi primi Abbatis Clarevallensis egregia Omelia in verba Euangelii: Stabat iuxta crucem Jesu mater eius, ex officina Melchioris Lottheri. Anno a reconciliata divinitate 1516. Der Herausgeber ist der würdige und gelehrte Prälat D. Martin von Lochau, Abt des Closters Altenzella an der Mulda, der sie Magno Principi de Anhaldt, Comiti de Aschkõia, dominoque in Bernburg &c. gewidmet, weil dieser sie von ihm zu erhalten gewünscht hatte. Er meldet, sie sey unter den bisher gedruckten Werken des heil. Bernhards nicht anzutreffen; nach vielen Suchen habe er endlich in seiner zahlreichen Closterbibliothek eine, obwohl sehr fehlerhafte Handschrift gefunden; diese habe er ausgebessert und die Homilie darnach abdrucken lassen. Es befinden sich in eben diesem Bande verschiedene musikalische Werke vom heil. Bernhard, die ebenfalls noch nicht gedruckt waren. Der Prior des Closters Michael hat sie herausgegeben, und obgedachtem Abte von Lochau gewidmet, den er Sacre pagine professorem et reuerendissimi patris domini Blasii, Abbatis Cistercii, Monarchae Primatisque Cistertianae religionis, nec non totius generalis capituli nostri per Bohemiam, Morauiam, Silesiam, Lusaciam, Misniam, Thuringiam, Saxoniam &c. Commissarium nennet. Endlich folgt ein lateinisches Gedichte auf den Abt und das unter ihm so blühende Closter, von Bened. Pruteno.

Duae Epistolae: Hērici Stromeri Auerbachii et Gregorii Coppi Calvi medicorum: questatū reipublicae Christianae hoc seculo degenerantis attīgūt. Adiecta est Andree Franci Camicziani Epistola ad Pircheimerū: Subiunctis etiam in fine libelli in Leum epigram-

grammatis. Lipsiae apud Melchiorem Lottherũ. Anno M. D. XX. 4. Von Stromern findet man Nachricht in Carl Gottlob Hofmanns Reformations-Hist. der Stadt und Univers. Leipzig S. 6. besonders 440 ꝛc. Camitianus, eigentlich Andreas Frank, aus Camenz, ein Rechtsgelehrter zu Leipzig und wichtiger Mann, (s. Hofmann S. 399. u. folg.) schreibt unter andern an Pirkheimern: te inter eos semper habui, qui laborantem ex legibus humanis Christianismum e manibus superborũ de mundanis theologisantium exprimere sollicitissime nauant piam operam, freti doctrinarum clypeo, tum lorica rectae pro Christi gloria conscientiae. Es kommt auch vieles zum Lobe des Cardinal und Erzbischofs Albert zu Maynz vor. Eduard Lee, nachmals Erzbischof zu York, war einer der heftigsten Gegner des Erasmus. Camitianus schreibt: classicum Eobani Hessi postquam insonuit, cunctis poetis ad arma currentibus, vt immanem Erasmi calumniatorem Eduardum Laeum debellarent &c.

Laee Britanniaci crimen onusque soli. An obige Briefe ist angebunden:

Francisci Fabri Silesii, Sylva cui titulus Bohemia, de infelicitate poetarum nostri seculi querela, ad Henricum Stromerum carmen.

Lipsiae, apud Valentinum Schuman 1520.

Er hat die Schrift dem Rath in Leipzig zugeeignet, den er ausser andern auch wegen der Gelehrsamkeit rühmt, und viele gelehrte Glieder desselben namentlich anführt. Ferner

Epistola apologetica Ioannis Reuschii Fontani in Lypsiomastigas. Eiusdem Aegloga in Eduardum Leeum Erasmi calumniatorem. Lipf. 1520. Er hat beydes dedicirt Andree Epistati Deliciano, viro undecunque doctissimo, und eifert sehr gegen die Widersacher des Erasmus, besonders einen gewissen Rubeus in Leipzig, einen großen Verfechter der Barbarey. In der epistola selbst verbreitet er sich über die große Menge der Gelehrten in Leipzig, welches er von der Freygebigkeit gegen sie herleitet, über die Milde des Herzogs George gegen die Gelehrten, über die Verdienste des Raths um die Wissenschaften, über den blühenden Zustand der Universität, welche Colonien von Gelehrten ausende, über das reiche Vermächtniß des Cardinals Melchior Meck, über die große Liebe des Abts von Lochau zur Universität, der das collegium Bernhardinum (wo itzt das Zucht- und Waysenhaus stehet) ausgebauet, erweitert und wohl eingerichtet, und über die gute Lehrart in allen Facultäten, bey welcher Gelegenheit er der Familien der Pistoris, und des Stromers sehr rühmlich gedenket.

Divi Claudiani Mamerti Vienensis Galliarum Episcopi, de statu animae, Libri tres, Petro Mosellano recognitore. Basileae Anno M. D. XX. Ich bemerke dieses Buch vornemlich der Vorrede wegen. Die erstere ist ein Schreiben des Petrus Mosellanus an den Abt von Lochau, in welchem er ihm meldet, daß ein gelehrter und frommer Professor seines Closters S. Michael Mitris ihm eine sehr verdorbene Handschrift vom Claudian aus der Closterbibliothek zugeschickt habe, mit Bitte, sie zu verbessern, welches er auch gethan habe. Darauf folgt die Zueignungsschrift des Michael Mitris Galliculus (von Hähngen) selbst. Sie enthält viele

Nach-

Nachrichten von der guten Verfassung des Closters Altenzella, die ich kürzlich mittheilen würde, wenn nicht bereits Knaut in seiner Beschreibung dieses Closters (Th. VIII. S. 258. ꝛc.) beyde Schreiben ganz hätte abdrucken lassen. Nur bemerke ich, daß beyde Abdrücke nicht durchgängig gleichlautend sind. In dem Unsern steht z. B. vetustum bibliothecae tuae Cellensis exemplar librariorum imperitia foedissime deprauatum erat: Knaut hingegen hat: facillime deprauatum erat; offenbar unrichtig. Unter den gelehrten Mönchen des Closters führt Mitris beym Knaut einen gewissen Petrum Mosellanum an, der nachher Abt im Closter zur Pforta geworden, und Knaut tadelt Schlegeln mit Recht, daß er ihn für den Leipziger Gelehrten dieses Namens gehalten; er selbst aber scheint nicht weniger zu irren, wenn er glaubt, der Zellische Petrus habe ebenfalls von seinem Vaterlande den Beynamen Mosellanus geführet. Unser Exemplar nennt ihn schlechthin Petrum; so auch Pertuchius, der seines Vaterlandes mit keinem Worte gedenket. Mit mehrerm Grunde nennt Knaut den Michael Mitris allezeit Muris. Hier hat er das Zeugniß des Anonymi Lipsiensis, eines gleichzeitigen Schriftstellers, vor sich, der in Centuria insignium Scriptorum ausdrücklich sagt: Michael Muris alias Meurer ꝛc. Ordinis Cistercienf. coenobii Cellensis Monachus &c (Knaut II. Th. S. 159.)

Acta, wie sich es zu Eißleben begeben hat, vber dem tröstlichen Artickel, von der Vergebung der Sunden, gedruckt zu Leipzigk durch Nicolaum Wolrab MDXXXVII. 8.; ist von Ge. Wicelio, dessen Briefe an Johann Agricolam dabey befindlich sind.

Warhafftige Historia von Magister Johann Hussen, von Anfang seiner newen Sect, bis zum Ende sei-

nes Lebens ym Concilio zu Costnitz auff alten Originaln beschrieben, Gedruckt zu Leiptzigk bey Nickel Wolrab 1547. 8.; ist von Johann Cocleus; dem Johann Agricola eine andere Geschichte von Hussen entgegen setzte. S. Riederers Nachrichten, III. B. S. 467 ꝛc.

Aeneae Sylvii Piccolominei Senenfis, Opera quae extant omnia &c. Basil. 1551. fol. s. Goetzens Merkw. der Dreßdn. Bibl. II. Sauml. n. 121.

Franc. Guiccardini Beschreibung aller fürnehmen Historien von 1493 bis 1533. sonderlich in Italien, ins Deutsche übersetzt durch M. George Forbiger von der Mitweide aus Meissen. (sonst Sader.) Basel 1574. fol.

Adolphi Ottonis Imperatorum Romanorum numismata, Antwerp. 1579. 4.

Helmoldi et Arnoldi Chronica Slauorum, Lubec. 1659. 4. s. Voigt S. 334.

Martin. Crusii Turco-Graeciae Libri VIII. Basil. 1584. f. s. Biblioth. Mencken. S. 453. Voigt. S. 226.

Ei. Annales Suevici cum libro Paralipomenon rerum Suevicarum &c. Frf. 1596. f. Menke S. 431. Voigt S. 226.

Reineri Reineccii historia Iuliae &c. Helmstadii 1594 sq. Voigt S. 571.

Franc. Guillimanni Habsburgica, siue de antiqua vera origine domus Austriacae. Mediol. 1605. 4. v. Bibl. Mencken. p. 390.

Laur. Peckenstein Theatrum Saxonicum, Ien. 1608. s. Mencke S. 393.

Conr. a Lichtenau, Abbatis Vrsbergenſis Chronicon, cum Caſp. Hedionis Paralipom. Argent. 1609. fol. Mencke S. 348. zwoer ältern Ausgaben gedenket Götze, VI. Samml. n. 564. 65.

Vbbo Emmius de agro Friſiae, Groningae Friſiorum 1605. 8. ſ. Voigt S. 256.

Idem de Friſiorum republica LB. 1616. f.

Ei. Hiſtoria noſtri temporis, Groening. 1732. 4. ſ. Voigt S. 257.

Io. Imperialis Muſeum hiſtoricum et phyſicum, Venet. ap. Iuntas 1640. 4. Voigt S. 366.

Franc. Philelphi Epiſtolae, Baſ. 1506. 4.

Epiſtolarum Def. Erasmi Roterod. Libri XXXI. et Ph. Melanchthonis Libri IV. it. Thomae Mori et Lud. Vivis epiſtolae. Lond. 1642. fol.

Jean Triſtan Hiſtoire des Empereurs par Medailles, Paris 1645. f. v. Bibl. Mencken. p. 221. Theoph. Sinceri Nachrichten von alten und raren Büchern, III. Stück. S. 171.

Io. Bapt. Riccioli Chronologia reformata, Bonon. 1669. Mencke S. 249.

Nic. Iſthuanfii Rerum Hungaricarum Libri XXXIV. Colon. 1685. f. Mencke S. 378.

Die neueröffnete Ottomanniſche Pforte II. Theile, Augsb. 1694. ꝛc. Mencke, S. 453. ingl. Struvii bibl. hiſt. cura Meuſelii Vol. II. P. I. p. 321.

Daß Se. itzt regierende Churfürſtl. Durchl. die Bibliothek mit der Lippertſchen Dactyliothek, Abdrücken

cken und Beschreibung, zu versehen in höchsten Gnaden geruhet, ist schon bemerkt worden; auch ist ohnlängst auf höchsten Befehl eine gute Anzahl der neuesten besten Landcharten erkauft worden.

Nicht weniger ist eine schöne Anlage zu einem Münzkabinet vorhanden, in welchem ein silberner Dion eine große Seltenheit ist. Der sel. Rector Grabener hat ihn besonders beschrieben, im Jahr 1743. Diese Sammlung ist in den neuesten Zeiten, vornemlich durch die Freygebigkeit des sel. Herrn Cammerherrn von Carlowitz, und des ohnlängst verstorbenen hiesigen Churfl. Amtsinspectors Herrn Friedrich Wilhelm Prasse, ansehnlich vermehret worden.

Uebrigens wird die Bibliothek, unter der beständigen Aufsicht des Rectors, von den Collegen nach der Reihe, und zwar von jedem drey Jahr, nach einer schriftlichen Instruction besorgt, wofür dem jedesmaligen Bibliothekar jährlich 8 Rthl. gereicht werden.

Drey-

Dreyzehnter Abschnitt.

Schicksale der Schule.

Eine öffentliche Anstalt, die nun gegen drittehalbhundert Jahr bestehet, muß nothwendig manche Veränderung erlitten, und an den Schicksalen des Landes vielfältig Theil genommen haben. George von Commerstädt, der zu Errichtung der Schule so viel beytrug, meldet selbst: „es wäre im Anfange allerley davon geredet worden, als würden diese Schulen keinen Bestand haben, daß auch letzlich der neheſt verstorbene Churfürst, Herzog Moritz seliger selbst fast der Meynung worden wäre.*) “ Wiewohl nun die Landstände dagegen versichern; „daß sie des löblichen Churfürsten, Herzog Moritzen, seliger Gedächtniß, Gemüth nicht anders verstanden, denn daß er zur Erhaltunge solcher Schulen gnädiglichen geneigt geweſt**) “, so kann man doch nicht in Abrede seyn, daß die Schule schon unter ihrem ersten Verwalter, Roßbach, in namhafte Schulden gerathen, und durch Zulagen aus der Churfürstl. Cammer unterstützt werden müssen ***). Ohne Zweifel trug hierzu der Schmalkaldische Krieg vieles bey; wie denn auch Churfürst Johann Friedrich, der den 5. April 1547. Meissen einnahm, bey seinem den 16. April auf Annäherung des Kaiserl. Heeres erfolgten Abzuge, nach dem Rathe eines thüringischen Edelmanns von

*) S. Beylage V.

**) S. Beylage V.

***) S. Beylage V.

Goldacker, 23. junge von Adel *) aus der Schule als Geisel, zu Schiffe nach Wittenberg abführen ließ, welche auch nicht eher, als im folgenden Jahre, nachdem der neue Churfürst Moritz die Huldigung eingenommen, wieder in Freyheit gesetzt wurden. Hierzu kam eine Seuche, welche vom Monath Jun. 1552. bis gegen das Ende des Jahres in und um Meissen bey 2000 Menschen hinwegnahm, unter denen sich auch Johann Rivius, nebst seiner Gattinn, einem Sohne und einer Enkelin, befanden. Die Schüler wurden deshalben den 19. Jun. entlassen, und kamen erst im May des folgenden Jahres wieder zusammen. Indessen wurden durch bessere Einrichtung der Wirthschaft und Wiedererlangung dessen, was der Schule zur Ungebühr entzogen worden war, die Vermögensumstände derselben verbessert. Dieses war es vermuthlich, warum Ge. Fabricius den vertrauten Secretair des Churfürsten Augustus, Johann Jenitsch, schriftlich ersuchte **). Unter dem kurzen Rectorate des Friedrich Pensolds, Fabricii Nachfolgers (von 1571. bis 74.), scheint das Innere der Schule in merklichen Verfall gerathen zu seyn;

*) Fabricius beym Jahr 1547., der sie namentlich anführet.

**) Joh. Conrad Knauth hat in seiner Altzellischen Chronik Th. 8. S. 400. dieses Schreiben aufbehalten, — dieweil itzund, heißt es, im Vorhaben ist, daß die Churfürstliche Stiftung der Schulen wieder zurecht bracht, und über solcher Christl. und löbl. Fundation und Donation besser, dann geschehen, gehalten werde: So bitte ich E. E. so viel sie darbey thun kan, wolte zur Ehre Gottes, und der Jugend zum besten solch werck helfen fordern. Das verdien ich auch meiner person halben ganz willig. Datum Meissen XVII. Dec. 1556.

E. E. williger
Georgius Fabricius.

seyn; wenigstens meldet Caspar Peucer *), der Burgermeister in Meissen, Paul Pabst, der ihn den 7. März 1575. in seinem Verhaft zu Rochlitz besucht, habe über die schlaffe Disciplin und das Sittenverderben der Schule geklagt, und erzählt, daß Matthias Dresser, den man nach Pensolds Entlassung zum Rectorat der Schule von Erfurt berufen, den Ruf nicht annehmen wollen. Abermals unterbrach eine Seuche im Jahr 1576. den Wohlstand der Schule, und zerstreuete die Schüler vom 10. Jul. bis Trinitatis, 1577. und einige Zeit darauf litt sie durch die Unruhen, welche die Vertheidiger der Grundsätze des Calvins verursachten; so wie überhaupt alle Schulen dadurch in großen Verfall geriethen, und die rechte Gelehrsamkeit, nach des sel. Ernesti Urtheil **), von den letzten Zeiten Churfürst Augusts an, aus diesen Landen ganz gewichen oder vertrieben war. Der damalige Rector, Johann Ladislaus, war diesen Grundsätzen völlig ergeben. Was in der Kirche nach dem lutherischen Lehrbegriff vorgetragen ward, widerlegte er nach dem öffentlichen Gottesdienste privatim vor einer auserlesenen Anzahl Schüler, die er zu sich beschied, und zwar mit so vielem Erfolg, daß ein großer Theil ihm alles auf sein Wort glaubte, und sich nicht von den Visitatorn weisen lassen wollte, auch einer dreist genug war, sich öffentlich gegen sie zu erklären, er glaube seinem Lehrer mehr, als ihnen. Andere blieben der Wahrheit treu; und nun entstanden Factionen. Die letztern wußten sich bey ihrem Eifer so wenig zu mäßigen, und vergaßen die Lehrern schuldige Ehrerbietigkeit so sehr, daß man, des Exempels wegen, eine Anzahl derselben aus der Schule zu entfernen, sich genö-

*) Hist. carcerum S. 244.

**) Neueste theol. Bibl. Th. 2. S. 251.

genöthiget sahe. Weil indessen gleichwol Ladislaus seine Gesinnungen nicht änderte, ward er endlich mit noch zween Collegen, seines Dienstes entlassen. Durch was für Mittel man ähnliche Fälle aufs künftige zu verhüten gesucht, ist bereits oben angeführet worden *). Churfürst Christian der Andere machte sich, wie auf andere Weise, so besonders durch eine sehr vollständige Schulordnung verdient. Im Jahr 1611. ward der Cötus der Schüler abermals einer einreissenden Seuche halber entlassen. Gleich mit dem Antritt der Regierung Churfürst Johann George des Ersten ward die vom Anfange der Schule gewöhnlich gewesene Naturalverpflegung der Collegen, oder der sogenannte Magistertisch aufgehoben, und in ein Kostgeld verwandelt, dergestalt, daß dem Pfarrer, Præceptoribus und Schulschreiber für ihren Tisch, und was ihnen sonst vermöge der Schulordnung gereichet worden, jedem wöchentlich zween Gülden, nebst der Vergünstigung, des Jahres ein Bier steuerfrey zu brauen **), dem Organisten aber acht und zwanzig Groschen und des Rectors Famulo so viel, als eine Kostelle austrüge, gegeben werden sollten. Es geschahe diese Veränderung mit gutem Willen, und selbst auf Anregung der Collegen, wie aus dem deshalb von dem Churfürsten an den damaligen Schulverwalter Hans Gramen unterm 3. Jul. 1611. ***) erlassenen Befehle deutlich erhellet. Mit der Disciplin

*) S. 22.

**) Laut Churfürstl. gnädigster Resolution, d. D. Dreßden den 14. Febr. 1614.

***) Die Sache mag sich aber bis 1614. verzogen haben; s. Beylage IX.

plin *) war es um diese Zeit nicht zum besten beschaffen, daher auch der damalige Conrector, Augustin Preil, deshalb sowohl, als wegen der schlechten Begegnung des Schulverwalters, des nachher unglücklichen Peter Glitz, mit Ablauf der sechs Jahre einen anderweitigen Beruf annahm, und in seiner öffentlichen Abschiedsrede darüber bittere Klagen führte. Die Schule war damals so erschöpft, daß zu deren Erhaltung 1000 fl. aus der Churfürstl. Rentkammer, ingleichen 60 Schfl. Korn und 84 Schfl. Gerste aus dem hiesigen Procuraturamte gereichet werden mußten; welche Getraidezulage auch noch fortdauert. Nun folgen die unglücklichen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, dessen traurige Folgen die Schule noch empfindet. Die steigenden Preiße der Lebensmittel, und die dadurch sehr erhöheten Ausgaben, machten ausserordentliche Unterstützungen nothwendig. Es wurden daher im Jahr 1624, 50 Schfl. Korn aus dem Amte Torgau, und 20 Schfl. deßgleichen aus dem Amte Meissen; im Jahr 1628. 52 fl. aus der Procuratur; in den Jahren 1628 bis 1631. 145 Schfl. 10 Metzen Korn aus dem Amte Meissen, 210 Schfl. 10 Metzen, deßgleichen aus der Procuratur, jedoch ein für allemal, zu den Bedürfnissen der Schule abgeliefert. Gleichwol waren bis zum Jahr 1632. die Rechnungsvorschüsse bis auf 13718 fl. gestiegen. Während des Krieges blieben viele Zinsen zurück, welche nachher guten Theils den Censiten erlassen oder in Concursen eingebüßt worden sind. Jedoch die Schule sollte nicht nur die schädlichen Wirkungen des Krieges von der Ferne her erfahren, sondern auch alle Schrecken

*) Auch zwischen dem Rector, Verwalter und Collegen waren große Mißhelligkeiten entstanden, wie man aus eben angeführter Churfürstl. Resolution ersiehet.

Schrecken desselben in der Nähe und unmittelbar empfinden. Im Aug. des 1632. Jahres lief die Nachricht ein, daß sich die kaiserlichen Völker der Stadt je mehr und mehr näherten. Schon dieses bewog viele Schüler, sich in sichere Gegenden zu begeben, so daß kaum 3 Tische vollzählig blieben. Den 10ten Oct. zeigten sich die Feinde wirklich auf dem der Schule gegenüber liegenden Martinsberge. Dieser Anblick verbreitete ein so großes Schrecken, daß auch die noch übrigen insgesammt flüchteten. Die Feinde drangen bald darauf in die Stadt, und verzehrten, plünderten und verderbten alle Vorräthe der Schule. Bey diesen Unruhen ward der alte und Unvermögens halber kurz vorher entlassene Rector, Johann Bechmann von einem betrunkenen kaiserlichen Fändrich durch einen Schuß, oder, wie andere melden, durch einen Hieb dergestalt verwundet, daß er bald darauf den Geist aufgeben mußte. Erst nach dem Julii des 1633sten Jahres, nachdem man indessen für Anschaffung der nöthigsten Lebensmittel gesorgt, wurden die Schüler zurück berufen, und mit dem 9. Aug. waren wieder 3 Tische besetzt. Auf Churfürstl. Befehl ward unterm 6. Febr. 1633. von der Schulinspection und dem Verwalter zur Wiederanrichtung der zerrütteten Schule in Vorschlag gebracht, daß jeder Collator aus treuherziger Affection, nach Gelegenheit, 2 Schfl. Korn und 2 Schfl. Gerste zur Brötung und zum Brauen, oder den Werth dafür, auch mehr oder weniger zum nothdürftigen Unterhalte, einmal füe allemal, der Schule verehren möchte; deßgleichen sollten zu Erlangung der andern Victualien, ein jeder Knabe, der auf seine Reception dränge, und es im Vermögen hätte, und zwar ein Gnadenknabe, nur zu diesemmale, auf ein oder zwey Quartale das gewöhnliche Kostgeld bey seiner Aufnahme der Schule verehren, die Kostknaben aber dasselbe auf zwey Quartale voraus bezahlen. Allein

lein die immer dürftigern Umſtände der Schule machten ein auſſerordentliches Koſtgeld nothwendig, welches erſt im Jahre 1645. aufhörte *). Nicht gelinder, wo nicht noch ärger **), verfuhren die Schweden in dem wegen Einäſcherung des beſten Theils dieſer Stadt ihr unvergeßlichen 1637ſten Jahre. Die Schule ward den 6. Jun. früh um 5 Uhr über die Stadtmauer, an der ſie liegt, erſtiegen, und hart geplündert. Eben dieſes Schickſal hatte das Cloſter zum heiligen Creuz, in welchem alles geraubt, zerſchlagen und völlig verderbt ward. Das Schulholz ward zu Faſchinen gebraucht, und ebenfalls gänzlich verwüſtet. Die Schüler wurden abermal völlig zerſtreuet; jedoch vom 20. Oct. 1638. an zum Theil wieder zurück berufen, daß 3 Tiſche beſetzt werden konnten. Als aber die Schweden das folgende 1639ſte Jahr wiederum mit Sengen, Brennen und Plündern anfiengen, giengen die Schüler gegen den 4ten März abermals aus einander, bis auf achte, meiſtens hieſige Stadtkinder. Erſt mit Anfang des Maymonats 1640. kamen deren ſo viele wieder herbey, daß allmählich vier Tiſche beſetzt werden konnten; wiewohl man wegen Mangel an Vorräthen einen davon nach und nach wieder eingehen laſſen mußte. Nicht eher, als nach geſchloſſenem weſtphäliſchen Frieden ward die Schule wieder vollzählig, obwohl ſehr langſam; wie denn noch im Jahr 1661. nur 72 Knaben, mehr oder weniger, an 6 Tiſchen geſpeiſet wurden, da bis Michaelis 1632. allezeit 8 Tiſche Knaben und der Famulorum Tiſch geſpeiſet worden waren. Die Bücher, Schuhe, Tuch zur Kleidung, Betten, mit welchen bis auf dieſe unglückliche Zeiten die Gnaden-

*) Beylage IX.

**) S. Curioſa Saxonica vom Jahr 1733. S. 52.

denknaben versehen worden waren, fielen auf immer hinweg, und die Besoldungen der Lehrer geriethen auf lange Jahre in Stecken und Unordnung. Auch konnte in dieser traurigen Lage im Jahre 1643. an kein Schuljubiläum gedacht werden. Kaum aber war der so sehnlich gewünschte Friede wieder hergestellt, als der Churfürst Johann George der Erste sich eifrigst angelegen seyn ließ, der verfallenen Schule wieder aufzuhelfen. Er setzte daher im Jahr 1649. hierzu eine ansehnliche Commission nieder, welche aus dem Oberconsistorial-Präsident von Metsch, dem Oberhofprediger D. Weller, dem Cammerrath Pincker, und dem Secretair Findekeller bestand. Und so genoß Afra die Früchte des Friedens ruhig und dankbar bis gegen das Ende des 1659sten Jahres, da eine heftige Dysenterie unter ihre Zöglinge einriß, und den Churfürst Johann George den Andern zu der Verordnung nöthigte, daß man die Gesunden zu den Ihrigen schicken, die Kranken aber sorgfältig pflegen solle. Dieses geschahe auch mit so gutem Erfolg, daß sie alle erhalten wurden; von den Entlassenen starben viere. Nun erfolgte abermals eine glückliche Ruhe bis zum Jahre 1681. in welchem die in diesen Landen, und besonders in Meissen wütende Pest abermals eine Entlassung der Schüler vom Julius dieses Jahres, bis zum April des folgenden verursachte. Nurgedachter Churfürst ließ sich die Erhaltung und den Flor der Schule recht väterlich angelegen seyn. Er wieß schlimme Rathgeber, die sie lieber in eine Stuterey verwandelt hätten *), mit Unwillen ab, und wollte sie als ein Bethaus, aus welchem viel Gutes auf das ganze Land komme, unangetastet wissen. Auch ließ

er

*) Nach einem schriftlichen Aufsatze des sel. Rector Grabeners, der im hiesigen Schularchiv befindlich ist.

er 1669. das nun sogenannte alte Gebäude und große Lectorium; 1675. aber die Patientenburg, theils neu erbauen, theils wieder anrichten. Um das Jahr 1687. war die Schulöconomie in so große Unordnung gerathen, daß weder Kirchen- und Schuldiener, noch Handwerksleute richtig bezahlt werden konnten. Die Schuld lag vornemlich an der Saumseligkeit der Schuldner und Censiten. Es befahl daher Churfürst Johann George der Dritte, in einem geschärften Patente unterm 1. Sept. gedachten Jahres, die Censiten durch Auspfändung zu Entrichtung ihrer Schuld anzutreiben. Nun diß, heißt es unter andern, zu Anricht- und Besserung der bishero sehr verderbten Landschulen gereichet, daran auch dem ganzen Lande gelegen, Also wird ein jeder sich seines Gewissens erinnern, und die Abrichtung der Geld- Erb- und Getreidezinsen keine Minute feyern, noch vorüber gehen lassen. Und so dauerte der Wohlstand der Schule abermals fort bis zum Schwedischen Einfalle im Jahr 1706., in welchem sowohl die Wirthschaftsgebäude der Schule, als auch die Wohnungen der Collegen mit Einqvartierung belegt wurden. Zwar erhielten auf fußfälliges Flehen der Pastor, Rector und übrige Collegen vom Könige Carl dem Zwölften, dem sie bis Weinböhlen entgegen giengen, und durch die Fürbitte des Grafen von Steinbock, die Befreyung ihrer Häuser und die gnädige Versicherung, daß die Schule nicht beunruhiget werden solle; aber die zinnsbaren Dorfschaften waren dennoch dergestalt ausgezehrt, daß es unmöglich schien, den Unterhalt für die gewöhnliche Anzahl Schüler zu bestreiten. Allein es fand sich ein edelmüthiger Mann und ehemaliger Schüler, der sich der hier genossenen Wohlthaten dankbarlich erinnerte, Wilhelm Ernst Bernhard Vizthum von Eckstädt, auf Löthhayn, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Cammerrath, welcher die Schule aus ihrer Verlegen-

heit setzte. Dieser half durch einen milden Vorschuß an Geld und Getreide dem Mangel so weit ab, daß die Verpflegung der Jugend möglich ward; und da er auch nachher der Schule ein Ansehnliches an den gethanen Vorschüssen erließ, so wird billig das Andenken eines so großmüthigen Wohlthäters bey uns jährlich erneuert *). Sonst erhielt unter der glorreichen Regierung König August des Zweyten die Schule einen vorzüglichen Glanz. Dieser große Kenner und Beförderer der Wissenschaften ließ nicht nur 1716. ein ganz neues Schulhaus, und 1727. neue Wirthschaftsgebäude von Grund aus erbauen, sondern führte auch 1728. eine den Bedürfnissen itziger Zeiten gemäßere Lehrart ein, ordnete einen Lehrer der Mathematik, einen Sprach- und Tanzmeister, vermehrte die Anzahl der Schüler von dem Trützschlerischen Vermächtnisse um dreyzehen, und erhöhete den Gehalt der Lehrer. Gleiches Glück genoß Afra unter seinem großmüthigen Nachfolger, König August dem Dritten, und sahe sich in aller erwünschten Ruhe, um am 3. Julius des 1743sten Jahres das Andenken ihrer Stiftung und zweyhundertjährigen wunderbaren Erhaltung, durch ein Jubelfest mit vielen Feyerlichkeiten zu erneuern **). Noch waren diese freudenvollen Empfindungen in aller Herzen lebhaft, als der Krieg, welcher gegen das Ende des 1745sten Jahres sich auch in hiesige Gegenden zog, dieselben zum Theil verdunkelte. Bey zunehmendem Mangel an Lebensmitteln ward einem Theile der Schüler erlaubt, sich zu den Ihrigen zu wenden, manche

*) S. oben S. 54.

**) Eine ausführliche schriftliche Nachricht von allen bey dieser Gelegenheit gemachten Anstalten befindet sich in hiesigem Schularchiv; man sehe auch die Curiosa Saxon. vom Jahr 1743. S. 234.

che auch von den besorgten Eltern selbst abgefordert. Das aus Schlesien durch die Oberlausitz unter Anführung des General Lewald eingedrungene, 10 Bataillonen starke Corps Preussen, welches, weil die Elbbrücke abgeworfen worden, jenseit des Flusses Halte zu machen, genöthiget war, beschoß den 9. Dec. von des Raths Weinbergen die Stadt, doch ohne ihr oder der Schule einigen Schaden zuzufügen. Allein den 12. darauf rückte von Leipzig herauf unter Anführung des Fürsten Leopold von Dessau ein weit stärkeres aus 26 Bataillonen bestehendes Heer in die Stadt ein. Die Collegen giengen ihm mit 12 der kleinsten Schüler entgegen, und baten fußfällig um Schonung der Landschule, erhielten auch die Versicherung, daß ihnen weiter nichts widerfahren sollte, als was der Universität Leipzig auch wiederfahren wäre. Da in der Nacht vom 12ten bis 13. in die kleinsten Häuser der Stadt 100 bis 150 Mann, ohne die Officiere, gelegt werden mußten, so wurden die Wohnungen der Schulcollegen ebenfalls sehr belästiget. Noch in eben dieser Nacht, nachdem in größter Eil die Brücke wieder hergestellt worden war, zog sich auch das Lewaldische Corps herüber, beyde aber rückten den 13. weiter gegen Kesselsdorf. Als Tages darauf der König selbst mit einem starken Corps anlangte, wiederholte der damalige Rector Grabener sein demüthiges Bitten um Schutz und Erhaltung der Schule bey demselben, und ward mit den gnädigsten Versicherungen entlassen. In dem am 24. Dec. geschlossenen Dreßdner Frieden war unter andern bedungen worden, daß diese Stadt das Preussische Lazareth, nebst einer Bedeckung von etlichen tausend Mann einnehmen sollte. Es wurden daher nicht nur die Wohnungen der Lehrer abermals mit Kranken und Verwundeten belegt, sondern die Schule selbst mußte auch dazu die sogenannte Quartaneremendation, so wie das Cönaculum zum

Fleischmagazin einräumen. Zu Fastnacht 1746. ward zum erstenmal wieder darinn gespeiset. So groß aber diese Beschwerlichkeiten waren, so waren sie doch nicht von langer Dauer, und der Fortgang der Schularbeiten ward fast nicht unterbrochen. Desto anhaltender und drückender waren dagegen die Drangsale, welche die Schule während des 10 Jahr darauf ausgebrochenen Krieges erfahren mußte. Zwar verwendeten sich die in Dreßden versammleten Landesdeputirten von der Ritterschaft und Städten durch bewegliche Vorstellungen an das Königl. Preussische General Feldkriegsdirectorium, unterm 18. Junius 1757. höchstrühmlich für das Beste der drey Fürstenschulen, und baten, daß die zu deren Erhaltung gewidmeten Steuerzinsen ausgezahlt werden, und die aus den Aemtern zu erhebende Geld- und Getreidezinsen in den Rechnungen passiren möchten. Da aber diese Vorstellungen die gehoffte Wirkung nicht thaten, und von den Censiten die schuldige Geld- und Getreide-Lieferungen wegen erlittener Kriegs- und anderer Bedrängnisse, selbst durch strenge Mittel, nicht durchgängig einzubringen waren, so ward die Lage der Schule von Tage zu Tage mißlicher. Als nach dem Gefechte bey Meissen, den 24. Sept. 1758. eben das öffentliche Schulexamen seinen Anfang nehmen sollte, erklärte sich der damalige Schulverwalter gegen die versammleten Lehrer: die sämmtlichen Alumni der Landschule müßten sogleich, wenigstens auf zween Monathe, aus einander gehen; indem er nicht im Stande wäre, sie mit der nöthigen Kost weiter zu versorgen; auf dem Freytag vor Michaelis würde er ihnen die letzte Mahlzeit geben. Aller Vorstellungen der Collegen, besonders des damaligen Conrectors M. Weise, ohngeachtet, wurde wirklich schon eine Anzahl Schüler entlassen. Zum Unglück war die Verbindung mit Dreßden abgeschnitten, und der adeliche Schulinspector, der Herr Cam-

Cammerherr Bose, als Geisel, nach Wittenberg gebracht worden. Man fand aber dennoch Mittel, durch einige Handschreiben den hohen Obern die Noth der Landschule zu eröfnen. Zugleich ward in Erfahrung gebracht, daß die angebliche Plünderung des Closters zum heiligen Creuz nicht beträchtlich, und in der Schulverwalterey alles unversehrt geblieben wäre; daß noch vieles Vieh und ansehnliche Vorräthe vorhanden, sich auch die meisten Schulamtsdörfer noch im Stande befänden, das Ihrige zu liefern. Auf die unermüdeten Bemühungen obgedachten Conrectors und des dritten Lehrers M. Clermann erboten sich verschiedene benachbarte von Adel, und insonderheit die beyden anwesenden Landstände, Herr von Schleinitz, auf Schieritz, und Herr von Pflug, wie auch die Frau Cammerräthin Weidin und der Herr D. Ernst großmüthig zu aller möglichen Unterstützung, und leisteten sie auch durch Lieferungen an Mehl, Zugemüsen und andern Bedürfnissen. Ueberdies wirkten die beyden Herrn Landstände der Schule vom General von Fink eine Sauvegarde aus, und der Herr D. Ernst versprach, ausser Getreidevorschüssen, der Schule zu einem Capital von 1000 Rthl. zu verhelfen. Indessen kam der nach Dreßden geschickte Knabe mit höchsten Verhaltungsbefehlen zurück, in welchen dem Schulverwalter angedeutet ward, die Schüler beysammen zu behalten, und nach Möglichkeit zu versorgen. Man verspürte bald die gute Wirkung dieser gnädigen Anordnung. Die Schüler wurden nothdürftig verpflegt, die Lehrstunden ungehindert fortgesetzt, die zurückkehrenden Alumni wieder aufgenommen, und die eingezogenen Tische wieder hergestellt. Bey allem übrigen Ungemach waren dennoch die Plagen des Krieges in den ersten 4 Jahren nicht in das Innere der Schule gedrungen. Als aber der König von Preussen 1760. die Anhöhen über Meissen zu ei-

nem Lager wählte *), das sich an die Stadt lehnte, blieben weder die Schule, noch die Häuser der Collegen mit Einquartierung verschont. Das Regiment von Braunschweig, welches 2000 Mann stark war, ward auf die sogenannte Freyheit, auf welcher die Schulgebäude liegen, vertheilt, zugleich alle Zugänge von der Stadt herauf versperrt, und nur die Stufen, welche zum Schlosse führen, unter starker Wache offen gelassen. Derjenige College, dessen Wohnung die entfernteste von der Schule ist, mußte, um in dieselbe zu gelangen, die ganze Stadt durchgehen, da er sonst nicht viel über 100 Schritte zu thun braucht. In den beyden Auditorien der Schule lagen zwo Compagnien, und ihre Befehlshaber hatten die Inspectionsstuben der Collegen inne. Den Alumnen ward nichts übrig gelassen, als das Cönaculum, wo auch die Lehrstunden gehalten wurden, und ihre Cellen. Eben so stark waren die Collegenhäuser besetzt. In der Rectorat- und Conrectorat-Wohnung lagen in jeder über 80 Gemeine, nebst Ober- und Unterofficieren, Waschweibern und Marketendern, sieben Wochen lang, welche Beschwerniß dadurch vermehrt ward, daß wegen der versperrten Zugänge zur Stadt, besondere Aufwärter auf Kosten der Hausbewohner gehalten werden mußten, um die Nothwendigkeiten herbey zu schaffen. Sie mußten auch für Holz, Licht und Stroh sorgen, welches alles, bey der großen Theurung, für sie um so viel drückender seyn mußte, da ihnen ihre Besoldungen nicht gereicht wurden. Kaum war diese Einquartierungslast überstanden, so folgten in gedachtem und folgenden Jahren neue

*) Folgende Nachrichten hat mir mein werthester College, der Herr M. Schreger mitgetheilt, der alles mit angesehen und selbst mit empfunden hat.

neue und beschwerlichere. Es wurden einige Zeit drauf etliche hundert Kaiserl. gefangene Croaten in das große Auditorium gelegt, welche, ausser andern Unfug, die Bildnisse der Durchlaucht. Sächsischen Regenten von Herzog Moritz an, bis auf König August den Dritten, die darinn aufgestellt waren, herabrissen und verwüsteten; auch den Catheder, den sie nur den ketzerischen Beichtstuhl nannten, zertrümmerten und verbrannten. In der gefährlichsten Lage aber befand sich ohnstreitig die Schule, als ein Preussisches Lazareth in dieselbe gelegt ward, davon auch täglich verschiedene starben, die in Stroh gehüllt, oft im Wege lagen, daß Lehrer und Lernende über sie hinweg steigen mußten. Ein besonderer Beweiß der verschonenden Güte Gottes war es, daß keiner der Zöglinge einigen Nachtheil an seiner Gesundheit davon erfuhr; hingegen ist leicht zu vermuthen, daß so viele Krieger von verschiedenen Sitten in einer solchen Nähe manchen nachtheiligen Eindruck auf junge Gemüther gemacht haben müssen, welches auch in der Folge die Lehrer nur allzu sehr gewahr worden sind. Bey diesen Umständen mußten sich nothwendig die erforderlichen Unterhaltungsmittel vermindern, und da zugleich viele Eltern abgeschreckt wurden, ihre Kinder in eine Gegend zu schicken, wo der Schauplatz des Krieges so lange verweilte, so sank nicht nur die Anzahl der Schüler bis auf etliche 70, sondern die Vorhandenen mußten auch mit schlechter Kost, mit bloßen Zugemüsen und Wasser zufrieden seyn. Der adeliche Inspector, Herr Cammerherr Bose nahm sich, wie überhaupt der Schule, so besonders der Lehrer recht väterlich an, richtete sie durch seinen mitleidigen Zuspruch auf, und suchte ihnen ihr kummervolles Leben, da sie ohne Besoldung arbeiteten, durch großmüthige Geschenke zu erleichtern. Wie eifrig nach wieder hergestelltem Frieden für die Verbesserung der Vermögensumstände

dieser Anstalt höchsten Orts gesorgt worden, ist bereits oben angezeigt worden. Dieses sind also die vornehmsten Veränderungen und Schicksale, welche die Schule, seitdem sie bestehet, erfahren hat; und wer kann sie überdenken, ohne mit gerührtem Herzen die göttliche Vorsehung, die ihre mächtige Hand über sie gehalten, und sie oft vom Rande des Untergangs zurück gezogen hat; und nächst ihr, die preißwürdige und heilige Achtung der Durchlauchtigsten Regenten Sachsens für diese Stiftung ihrer glorreichen Ahnherren, zu bewundern und zu verehren? Und wie alles dieses Lehrer und Lernende, und jeden, der diese Pflanzstätte guter und nützlicher Bürger liebt, mit der zuversichtlichsten Hoffnung für die Zukunft belebt, so ist es auch insonderheit für die erstern ein mächtiger Antrieb, die gerechten Erwartungen des besten Fürsten und des Vaterlandes durch Treue und Eifer in Befolgung ihres wichtigen Berufs, in ihrem weitesten Umfange zu erfüllen.

Bey-

Beylage I.

Anweisung für die Aufsicht führenden Schüler.

Demnach die bisherige Untersuchung der Klagen, welche die untern Alumni über die unbillige Schärfe der Obern, und die Obern über den Ungehorsam und Trotz der Untern, geführet, sattsam Grund gegeben, daß die Obern allerdings, ob sie wohl zum Theil eine gute Absicht, gute Ordnung zu halten, haben, in modo disciplinae, theils aus Unwissenheit, theils aus Hitze ihrer Affecten, da selbige durch Widersetzlichkeit der Untern gereitzet worden, je zuweilen sich gröblich vergangen, Und aber uns oblieget, die so nöthige Schuldisciplin, ohne daß dabey Gewaltthätigkeiten und unziemliche Privataffecten sich einmischen, aufrecht zu erhalten; So haben wir durch diese vorgeschriebene Ordnung unsere Schüler zu belehren, der Noth befunden, wessen sich künftig sowohl Obere als Untere, bey nöthiger Abwesenheit ihrer Præceptorum, sonderlich des wöchentlichen Inspectors, in Ansehung der Disciplin zu bescheiden haben, damit sie sich vor Strafe und Schaden hüten können.

§. 1.

Die Tisch- Tabulat- Hof- Kammer- Inspectores haben zuförderst allezeit wohl zu bedenken, daß sie nicht Richter ihrer Mitschüler, sondern nur Aufseher auf ihr Verhalten sind, die Erörterung der Verbrechen also dem Urtheile der Præceptorum überlassen müssen.

§. 2.

Und da einige bishero Privathaß und Rache, oder auch Widerspenstigkeit und Trotz der Untern, zu Excessen in der Disciplin gebracht, diese aber der Schule zu der übelsten Nachrede, und den Inspectoribus zur Verantwortung bey ihren Obern und Strafe, auch wohl Verlust ihres zeitlichen Glückes, gereichen können; So sollen vorgenannte Inspectores einen Unterscheid machen unter dem, was die Kleinern aus Unachtsamkeit und Uebereilung, und unter dem, was sie aus Bosheit und mit Vorsatz, begehen. Jenes sollen sie das erstemahl mit glimpflichen Worten ihnen, als unanständig, freundlich vorstellen, das anderemahl ernstlich, mit Bedrohung der Strafe, jedoch ohne Schimpfworte, ihnen verweisen, das drittemahl mit Stehen an der Säule, so lange bis sie entweder eine Frage aus dem compendio Hutteri, oder etliche Verse aus der heiligen Schrift *), oder einen bis zwo Perioden aus einem auctore classico, auswendig gelernt haben, bestrafen. Es soll aber dergleichen Bestrafung nie unter dem Studieren, sondern in Spielstunden, oder Freyhaben, geschehen, und dabey auf die Stärke oder Schwäche des Gedächtnisses des Delinqventen genau gesehen werden; ausser welchem dem Delinquenten frey bleibt, auf des Inspectoris hebdomadarii Erkenntniß und Ausspruch zu provociren.

§. 3.

Zur Unachtsamkeit und Uebereilung junger Leute aber rechnet man

1. leichtsinniges Plaudern oder anderes bald überhin-

*) Das Buch, das unser ganzes Leben hindurch unser Führer und Trost seyn soll, zu einem Strafmittel zu machen, und es dadurch manchen vielleicht auf immer zu verleiden, wird sich nach den Regeln einer vernünftigen Pädagogic wohl nicht rechtfertigen lassen.

hingehendes Unordigseyn in den Lehrstunden, oder unter dem Studieren.

2. Vergessung der nöthigen Bücher, oder auch, wenn dieselben an einem nicht gehörigen Orte liegen bleiben.
3. Plötzlicher Zank, der ohne Schlägerey und grobe Injurien ist, Unordnung im Kirchen- und Tisch- oder auch Davongehen.
4. Langsam kommen zum Studieren.
5. Unanständig Laufen und Springen.
6. Unordnung in der Kammer, und Kleidern, Büchern, Wäsche ꝛc.
7. Wahrgenommene Unsauberkeit im Anzuge, und Reinigung äusserlicher Gliedmaßen ꝛc.

§. 4.

Wenn aber etwas mit Vorsatz und Bosheit geschiehet, als

1. im Gebete schwärmen und spotten;
2. in der Kirche, wider beschehene Erinnerung, viel Lachen, Plaudern, fremde Bücher lesen, ohne gegründete Ursache die Predigt nicht nachschreiben, andere Leute hohnnecken,
3. heimlich aus den Lehrstunden bleiben,
4. sich heimlich, ohne Erlaubniß des wöchentlichen Aufsehers vom Tische, vom Studieren, von der Kirche ꝛc. entziehen,
5. andere sehr injuriren, ihnen heimlich aufpassen, sie anfallen, schlagen, oder ihnen an ihren Büchern, Kleidern und Wäsche, vorsetzlich Schaden thun,
6. Wände, Tische, Bänke, oder andere zur Schule gehörige Sachen, freventlich verletzen,
7. unter dem Studieren großen Lerm und Unordnung anfangen,

8. in

8. in Kammern, auf den Tabulaten ꝛc. große Unsauberkeit veranlassen ꝛc.

So sollen die Inspectores den Delinqventen constituiren, ihm sein Verbrechen nachdrücklich, doch ohne Injurien, vorhalten, und ihm freystellen, ob er sein Verbrechen kniend *) freywillig büssen, oder vom Inspectore hebdomadario solches beurtheilen lassen wolle? Büßet er es freywillig, so kann es dabey sein Bewenden haben, und nach Größe des Verbrechens, ihm auch, wenn er beym Gottesdienste gesündiget, etwas aus Gottes Wort auswendig zu lernen, dazu gegeben werden; wo aber in den Lehrstunden, oder unter dem Studiren, ein pensum aus der Lection, darinnen er gesündiget, oder aus einem auctore classico, so daß er, bevor er es auswendig gelernet, vom Knieen nicht aufstehen dürfe. Jedoch muß auch hier die Billigkeit beobachtet, und nach des Verbrechens und Gedächtnisses Maaße lediglich, wie oben §. 2. angezeiget worden, verfahren werden.

§. 5.

Wobey den Inspectoribus hierdurch die Versicherung gegeben wird, daß, wofern sie in ihren Schranken bleiben, und die vorgeschriebene gradus disciplinae wohl in Acht nehmen, diejenigen Delinqventen, welche auf den wöchentlichen Aufseher sich berufen, und doch schuldig befunden werden, mit doppelter Strafe zu belegen.

§. 6.

Wird aber ein Inspector sich unterstehen, einen grob zu injuriren, oder zu schlagen, oder ihm mit Gewalt zu wehren, daß er seine Zuflucht zum wöchentlichen Aufseher nicht

*) S. jedoch oben S. 67.

nicht nehme, so soll er von seinem Orte und Inspection, ohne Ansehen der Person, suspendiret, oder auch, so dem Untern große Gewalt und Unrecht geschehen wäre, sogleich ganz removiret und degradiret werden.

§. 7.

Wie denn auch die Inspectores ernstlich zu ermahnen sind, daß sie allenthalben den Untern mit gutem Exempel vorleuchten, und ja nie selbst thun, was sie an jenen bestrafen sollen; allermaßen den Untern allerdings freygelassen wird, was sie wider die Obern mit Grunde anbringen können, darzuthun, und die Obern, wenn sie dessen sattsam überzeuget sind, andern zur Warnung, nachdrücklich, auch wohl, nach Befinden der Sache, mit gänzlicher Degradation, bestraft werden sollen. Meissen, am 21. Jul. 1742.

M. Theophilus Grabener, Rector.
M. Johann Gottfried Höre, Conr.
M. Christian Friedrich Weiße.
M. Siegmund Heinrich Kauderbach.
Johann Albrecht Klimm, Math.

Beylage II.

Ordnung des Vortrags und der Erörterung in den sogenannten Censurstunden.

Wenn Sonnabends, oder sonst, das Collegium praeceptorum beysammen ist, soll

I. der wöchentliche Aufseher referiren, ob er etwas
   1. wegen der Disciplin und Betragung der Alumnorum,
   2. wegen der Speisung,
   3. wegen Schadens an Gebäuden,
   4. wegen gegebener Erlaubniß in die Stadt,
   5. wegen anderer Vorfälle zu erinnern habe?

II. Die übrigen Collegen eröfnen, ob sie wegen einiger Unordnungen in ihren Lectionen, oder sonst, etwas zu erinnern haben?

III. Die Maitres ingleichen, so sie etwas zu erinnern hätten, sind zu hören, und die Schotaren derselben zu constituiren;

IV. die Aufseher über die Tische sind zu fragen, ob
   1. jemand bey Tische sich ungebührlich verhalten?
   2. ob an Tischtüchern, Kannen, Tellern, Leuchtern, Schaden geschehen?
   3. ob wegen der Speisung etwas zu erinnern?
   4. ob die Famuli ihre Schuldigkeit gethan?

V. Die Aufseher über den Hof sind zu befragen, ob
   1. sie etwas in Betreff der Disciplin auf dem Hofe und in Winkeln,
   2. an Gebäuden, Fenstern, Thüren, Schlössern, schadhaft,
   3. wider Gebühr von Fenstern ausgegossen gefunden?

VI. Die

VI. Die Aufseher über die Tabulate sind zu fragen,
1. ob auf den Tabulaten gute Ordnung und Stille gewesen?
2. ob an Tabulat- und Kammerfenstern, auch Laternen Schaden geschehen?
3. ob ein Kammerinspector über eines ihm Untergebenen Unfleiß, Unordnung, Ungehorsam zu klagen habe?

VII. Die Famuli communes sind zu befragen, ob an Kannen, Leuchtern, Lichtputzen, Laternen Schaden geschehen, oder sonst einiger ihr Amt angehender Unfug getrieben worden?

VIII. Der Handwerker und anderer Creditoren Forderungen zu untersuchen und zu entscheiden.

IX. Des Thorwärters, der Wasch- und Bettweiber Angelegenheiten zu erörtern und abzuthun.

Beylage III.

Speiseordnung bey der Churfürstl. Landschule Meissen,

D. d. den 10. Febr. 1769.

Dreyzehen Knaben auf einen Tisch gerechnet.

I.

Auf 15 Wochen von der Michaelis- bis mit der Neujahrswoche,

Sonntag, Mittags
Eine Schüssel Fleischbrüh-Suppe, darinnen
3 Pfund Rindfleisch in einem Stück,
5 Pf. gebraten Schöpsenfleisch mit $\frac{1}{4}$ Kanne Wein zur Tunke,
$\frac{1}{8}$ Metze Hierse, in 2 Kannen Milch mit $\frac{1}{4}$ Pfund brauner Butter,

— Abends,
4 Pfund Schöpsenfleisch mit Kraut, Rüben, Kohl, Kärbey,
$\frac{1}{4}$ Metze gebackene Aepfel, Birnen, oder 3 Pfund dergleichen Pflaumen.

Montags, Mittags,
Suppe, von $1\frac{1}{2}$ Kanne Bier, 1 Ey und $\frac{1}{4}$ Pfund Butter, 5 Pfund Rindfleisch mit Meerrettig, oder Pfefferbrühe,
$\frac{1}{4}$ Metze Erbsen, mit $\frac{1}{4}$ Pfund Butter, braun.

— Abends,
$2\frac{1}{2}$ Henne mit Reis. Werden nur dreyzehn Wochen; die übrigen 2 Wochen à 4 Pf. Schöpsenfleisch gegeben,
$\frac{1}{8}$ Metze Weitzen Graupen, in 2 Kannen Milch, mit $\frac{1}{4}$ Pf. brauner Butter.

Dien-

Dienstags, Mittags,
Hafergrütz-Suppe, mit 1 Ey, und ¼ Pf. Butter, 5 Pfund Rindfleisch mit Ingber, oder andern, ⅛ Metze Gerstengraupen, mit ¼ Pf. brauner Butter.

— Abends,
4 Pfund Schöpsenfleisch mit Meyeran, ⅛ Metze Hafergrütze, mit ¼ Pf. brauner Butter.

Mittwochs, Mittags,
Erbißsuppe; mit ¼ Pfund brauner Butter.
5 Pf. Rindfleisch mit Nelkenbrühe, ⅛ Metze Weitzenmehlbrey, mit 2 Kannen Milch, und ¼ Pf. brauner Butter.

— Abends,
4 Pfund Schöpsenfleisch mit Rüben, ⅛ Metze Heydegrütze, mit ¼ Pf. Butter.

Donnerstags, Mittags,
Rindfleischbrühsuppe,
3 Pfund Rindfleisch mit Petersilienwurzel,
5 Pfund Schöpsenbraten, mit ¼ Kanne Wein zur Tunke,
¼ Metze Erbisen, mit ¼ Pf. Butter, braun.

— Abends,
Eine Schüssel von 6 Pfund (statt 4 Pfund Fleisch) Rinds- und Schöpfsbotten, Gekröse, Geschlinke ꝛc. mit Petersilien, Kraut, gelb oder sauer.
⅛ Metze Weitzengraupen, mit 2 Kannen Milch, und ¼ Kanne brauner Butter.

Freytags, Mittags,
Trübe Suppe von 1 Kanne Bier, ½ Kanne Milch, 1 Ey und ¼ Pfund Butter,

5 Pfund Rindfleisch mit Karbey,
Sauerkraut, mit ¼ Pf. Speck, und in dessen
Mangel Heidegrütze,
3 Käßgen, à 3 Loth trocken.

Freytags, Abends,
4 Pf. Schöpsenfleisch mit Rüben,
⅛ Metze Hafergrütze, mit ¼ Pfund brauner
Butter.

Sonnabends, Mittags,
Suppe von 1½ Kanne Bier, 1 Ey, und ¼ Pf.
Butter,
5 Pfund Rindfleisch mit Ingber,
⅛ Metze Weitzenmehlbrey, von 2 Kannen Milch
und ¼ Pfund braune Butter.

— Abends,
Eine Schüssel Kleinodien, wie Donnerstags,
⅛ Meße Heidegrütze, mit ¼ Pf. brauner Butter,
3 Käßgen.

II. Auf 5 Wochen, von der Neujahrswoche an, wie vorher, ausser Montags Abends, statt 2½ Henne, 4 Pfund Schöpsenfleisch.

III. Auf 7 Wochen, bis Ostern, wie vorher, ausser

a) statt Schöpfen, Kalbfleisch,
b) Sonntags Mittags, statt Fleischbrühsuppe und 3 Pfund Rindfleisch, Habergrützsuppe mit 1 Ey, und ¼ Pf. Butter, 1½ Kalbskopf mit 6 Füßen, mit Speck und Meyran,
c) Freytags, Mittags, statt 5 Pf. Rindfleisch, 13 Heringe und ¼ Kanne Weineßig.
d) statt Schöps, Kälbergekröse, Geschlinke und Köpfe.

— e) Sonn-

e) Sonnabends Abends 26 Stück Fastnachts-Bretzeln.

IV. Auf 9 Wochen, von der Oster- bis mit der Pfingstwoche, wie vorstehet, nur

1. Freytags Mittags, statt Heringe wieder 5 Pfund Rindfleisch.
2. fallen die Bretzeln weg.

V. Auf 16 Wochen, bis Michaelis, ist die Speisung, wie von Michaelis bis Weyhnachten, nur Montags Abends, statt alter Hüner, Schöpsenfleisch.

Anmerk. 1) 17 Wochen, vom 1. May bis Bartholomäi, bekommt über voriges jeder Tisch Sonnabends Abends

1. $\frac{1}{2}$ Kanne Buttermilch — $25\frac{1}{2}$ K.
1. Butterwecken von $1\frac{1}{2}$ Pf. $25\frac{1}{2}$ Pf.

— 2) mit den ordinairen Zugemüsen kann nach Gelegenheit der Jahreszeit und Umstände zuweilen geändert werden, weil solche an sich meist von gleichem Werthe;

— 3) Dennoch wird es dabey gelassen, daß von Ostern bis 6 Wochen nach Michaelis auch die Wochen Zugemüsen mit 8 Kannen Milch gemacht, und $\frac{1}{2}$ Kanne zur trüben Suppe gegeben wird.

— 4) Wenn zu einiger Abwechslung im Sommer, so beyzubehalten,

2 Pfund Gründlinge mit Buttersode,

26 Stück Halbfische mit Schoten oder Milchsode,

26 Stück hartgesottene Eyer mit Sallat gegeben werden, so bleibt das ordinaire Fleisch dagegen weg. Wiewohl man die Ausrechnung nur auf das Fleisch gemacht, so gegen obiges nur ein geringes differirt.

Die Festtags- und besondere Ausspeisungen verändern sich gegen vorbeschriebenes, und betragen mehr, wie folget.

Am Tage Burkhardi

Eine gebratene Gans mit Compus und Weinbeeren.

Eine Metze grüne Aepfel zum frischen Obst.

Zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten Fastnacht und Kirmiß

den ersten Tag, als Sonntags

Mittags, statt Fleischbrühe, zerfahrne Suppe mit 5 Eyern und Semmel

Cibeben an das gewöhnliche Rindfleisch,

Zu Pfingsten bleibt es bey dem ordinairen Braten; die übrige Feste aber statt dessen Schweinsbraten mit rothen Rüben.

Abends,

zu Weyhnachten $2\frac{1}{2}$ Henne mit Reiß, dargegen die vom Montage wegfallen,

zu Pfingsten, wie ordinair, statt 4 Pfund gekochten 5 Pfund gebraten, zu Weyhnachten, Ostern, Fastnacht und Kirmiß mit $\frac{1}{4}$ Kanne Wein zur Tunke.

den Kirmiß Sonn- und andern Weyhnachtstag jedem $2\frac{1}{4}$ Stück Karpfen, und $\frac{1}{4}$ Kanne Weinessig.

Den andern Tag

Mittags, 3 Pfund Rindfleisch auf die Suppe, statt gekochten, so viel gebratenes mit $\frac{1}{4}$ Kanne Wein;

Wein; ausser zur Kirmiß statt 5 Pf. Rindfleisch, eine gebratene Ganß, mit gesottenen Pflaumen, und 1 Kanne Wein.

Abends, wie schon angemerkt, statt gekochten, gebratenes.

Den dritten Tag

Mittags, zu Weyhnachten und Kirmiß 3 Pfund Schöpsenfleisch mit Kraut,

das gewöhnliche Kalbfleisch gebraten mit sauren Gurken oder Pfeffergurken.

Abends, zur Kirmeß, Weyhnachten, Fastnachten und Ostern $2\frac{1}{4}$ Pfund Schweinfleisch, 3 Schweiß- und Leberwürste; dagegen 4 Pfund anderes Fleisch wegfallen.

An diesen und allen übrigen Festtagen werden die Zugemüsen an Erbsen, Graupen, Grütze, in gebacken Obst, Hirse, Heidegrütze, mit Milch verwandelt.

Noch zu diesen 5 Festen

13 Metzen Aepfel zum frischen Obst zur Kirmeß,
18 Stück Kuchen, von $7\frac{1}{8}$ Metze Mehl, 12 Pfund Butter, 1 Schock Eyer, 1 Schock Reibekäse, 16 Kannen Milch und 4 Metzen Aepfel.

Zu Weyhnachten, ingleichen Neujahr und Trium Regum

10 Christwecken von $7\frac{1}{2}$ Metze Mehl, und 16 Kannen Milch.

Zu Ostern 18 Kuchen von $7\frac{3}{8}$ Metzen Mehl, 16 Pfund Butter, 1 Schock Eyer, 1 Schock Käse, 16 Kannen Milch, 4 Metzen Aepfel; süsser Quark;

12 Dom-Semmeln zu Pfingsten von 9 Metzen Mehl und 16 Kannen Milch.

Zu Fastnacht, 156 Pfannkuchen auf 6 Mahlzeiten, à 26 Stück, von $3\frac{3}{4}$ Metzen, 16 Pfund Butter, 1 Schock Eyer, 10 Kannen Milch.

wogegen 8 Knaben Brode zu Weyhnachten, Neujahr, Trium Regum und Pfingsten zurück bleiben.

Zu Neujahr und Trium Regum
Mittags, wenn solche nicht auf einen Sonntag fallen
zerfahrne Suppe von 5 Eyern, mit Semmel,
3 Pfund Rindfleisch mit Cibeben;
Braten statt des gekochten mit Pflaumenmuß und
1 Kanne Wein,
1 Metze frisch Obst.
Abends, statt 4 Pfund Fleisch, $2\frac{1}{2}$ Henne.

Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Heimsuchung, Michaelisfest

werden, wenn solche nicht auf einen Bratentag fallen, ingleichen Himmelfahrt, Grünen-Donnerstag und Charfreytag, sowohl als die drey Bußtag-Abende, und 4 Communion-Tage, als Sonntage gespeiset, statt des Gekochten, Gebratenes mit $\frac{1}{4}$ Kanne Wein zum Tunken, und statt der ordinairen Milchzugemüsen oder gebacken Obst, auch noch am Charfreytage

1 Kanne Wein, ingleichen

4 Kannen dergleichen bey den Communionen zur Suppe gegeben.

Urkund-

Urkundlich ist vorstehende, vermöge höchsten Rescripts d. d. den 21. Nov. 1768. gnädigst approbirte Speiseordnung zu gebührender Nachachtung ausgefertiget, von uns gnädigst verordneten Commissarien eigenhändig unterschrieben, auch besiegelt worden. So geschehen, Creißamt Meissen, den 10. Febr. 1769.

Commissarii Causae

(L. S.) Peter, Freyherr von Hohenthal.
(L. S.) Maximilian Robert, Freyherr von Fletscher.
(L. S.) Michael Gottlob Bucher.
(L. S.) Wolfgang Gottfried Ferber.

Beylage IV.

Churfürst Christian des Ersten von Churfürst Johann George dem Ersten bestätigte Speiseordnung.

Von Gottes gnaden Wir Johans George Hertzogk zu Sachßenn, Jülich, Cleve, vndt Bergk, Des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch vndt Churfürst vor vns vndt den Hochgebornen Fürsten, Vnserm freundlichen lieben Brüdern und Gefattern, Herrn Augusten Hertzogen zu Sachßenn, Jülich, Cleve, vndt Bergk, hiermit thun kundt, das wir des Hochgebornen Fürsten Herrn Christian des Ersten, Hertzogen zu Sachßenn, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen vndt Churfürsten Vnsers gnädigen vielgeliebten Herrn Vaters Speiseordnung in vnserer schulen zu Meissen durch vnsere dartzu verordente Räthe revidiren vndt nach dem itztgen Zustande, volgender maßen verneuern vndt erkleren lassen, vndt volget dieselbe erstlich von wort zu wort Also:

Vnsere von Gottes gnaden Christiani Hertzogen zu Sachßenn, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen vndt Churfürsten, Landgrafen in Döringen Marggrafen zu Meißen vndt Burggrafen zur Magdeburgk. Ordnung, Wie es hinfüro in vnserer Fürstlichen Schulen zu Meissen mit der Speisung vndt dem getrenke gehaltenn werden soll.

Sonntag zu Morgen

Zum Ersten, Eine Rindfleischsuppe, darauff ein stück gutt Rindfleisch von drey pfunden.

Zum

Zum andern, Ein gebratnes Rindern- Schöpsen- vndt Kalbfleisch von fünff pfunden, zu Herbstzeiten auch bisweilen eine Ganß, Vogel, vndt den Præceptoribus je zu zeiten Ca Paunen, Junge hüñer, tauben, gestürzte eyer vndt waß man dergleichen vf der schulen forwergen Pfleget zu ertzeigen, auch Rindeszungen vndt Eyterstück geröst vndt dergleichen.

Zum dritten, Zugemüse, Sauerkraut, Erbissen, Hirse, Pflaumen, Grütze, Grünkraut, Frische und welke rüben vndt dergleichen, alles nach gelegenheit der tzeit.

Zum vierten, Gereuchert Rindt- oder ander fleisch drey Pfund, Rindesfüße oder schweingallarten.

Sonntag zu Abendt

Zum ersten, Schöpsen- oder Kalbfleisch mit speck, salben oder gelb, drey Pfundt.

Zum andern, Zugemüse, Graupen, dörre oder frisch obst, haferkrütze.

Zum dritten, kalt abgesotten oder gebraten fleisch, vor die Præceptores aber ein essen mehr, nach gelegenheit der Zeit, alß krebß, obst oder dergleichen.

Montag zu Morgen

Zum Ersten, Eine suppen von wein, milch, bier, Erbiß oder gebrannte wasser suppen.

Zum andern, Ein essen Rindt- Schöpsen- oder Kalbfleisch, drey Pfundt, schwartz, braun oder gelb vmgewechselt.

Zum dritten, Zugemüse wie beym Sontage gemeldet, aber doch vmgewechselt nach gelegenheit der Zeit.

Zum vierten, Ein essen schwartz oder gelb fleisch, topfbraten mit wacholdern, oder in butter geröst, doch

das es dem ersten nicht gleich sey, oder auch ein Essenn fische, sonderlich für die Präceptores.

Montag zu Abendt

Zum ersten, Ein essen fleisch von drey Pfundt, was nach gelegenheit vorhanden ist.

Zum andern, Zugemüse, was vorigen tag ward gespeiset.

Zum dritten, Geschlinke, Kalbs-Instar, Kaldaunen, oder dergleichen, Nach gelegenheit aber auch eingesatzte oder gerürte Eyer.

Weil der Dienstag ein Bradtagk ist, Soll es Morgends vndt Abends wie am Sonntage gehalten werden.

Mitwoch zu Morgen.

Zum Ersten, Eine Suppen.

Zum andern, Ein essen fleisch, abgewechselt von drey Pfundt.

Zum dritten, Zugemüse was vorhanden vngewechselt.

Zum vierden, fleisch wie am Montage drey Pfundt.

Mitwoch zu Abendt.

Zum Ersten, Ein essen fleisch drey Pfundt auch je zu zeiten Würste, wan man schlachtet, oder auch dörre Würste mit einem sode.

Zum andern, Zugemüse.

Zum dritten, Nachfleisch drey Pfundt oder Kaldaunen, Geschlinke, Kalbes-Instar, Köpfe mit vnderschiedlichen soden, wie es sich am besten schickt.

Weil auch der Donnerstag ein Bradtag ist, So soll es an demselbenn gleich wie am Sontag oder Dienstag gehalten werdenn.

Freytag zu Morgen.

Zum ersten, Eine suppe von wein, bier oder milch.

Zum andern, Ein essen teich oder wilde fische, trocken oder in einer brühe abgewechselt.

Zum dritten, Zugemüse.

Zum vierden, Geröstet fleisch drey Pfundt, backfische oder dergleichen.

Freytag zu Abendt.

Zum ersten, Kalbesköpfe, Hünner oder frische Eyer hart oder weich gesotten.

Zum andern, Zugemüse was die Zeit giebt.

Zum dritten, Fleisch drey Pfund, Zungen, Klauen, Gallarten, oder was sonst dergleicheen vorhanden.

Vf jeden tisch zweene Kese, deren funftzehn schock eine tonne machen.

Sonnabendt zu Morgen.

Zum ersten, Eine Milchsuppe.

Zum andern, Stockfisch mit Zwiebeln oder geröst oder gelb gemacht.

Zum dritten, Zugemüße.

Zum vierden, frische Butter vngefehr vor zwene groschen, den Präceptoribus aber ein ander essen an fleisch, fischen, oder was sonst vorhanden.

Sonnabendt zu Abendt.

Zum ersten, halbfische oder siede heringk.

Zum andern, Zugemüse.

Zum dritten, Kaldaunen, Instar oder Gallarten, oder was dergleichen vorhanden.

Vff jeden tisch zwene Kese, deren funftzehn Schock eine tonne machen.

Die Vorwalter aber sollen sich befleißigen, daß sie die essen an fleisch, fischen, Zugemüsen vndt sonst ofte vorendern, doch daß es nicht mit mehrern vnkosten alß sonst vfgewendet wirdt, geschehe, das auch reiniglich gekochet vnd angerichtet auch tischtücher, schüsseln, teller, kannen vnd dergleichen reinlich gehalten werden, damit die Präceptores vnd die knaben der speise vndt derer Zubereitung nicht baldt vberdruß werden, vndt soll jeder tisch mit zwölf knaben vndt nicht drüber gesetzt werden, Wir wollen auch das ein jeder tisch mit nach vorzeichenter würtze sich vff ein Jahr behelffen soll, Als Ein halb Pfundt saffran, drittehalb Pfundt Jngber, zwey Pfundt Pfeffer, Muscaten, Neglein, Zimmet, Zitwer nach gelegenheit der Schulen vor zwene oder drey Gulden, Saltz so viel man zur notturft bedarff, vndt halten dafür das vff jeden tisch zwei stück genug sein sollen, Eyer vf jeden tisch die woche zwantzig Eyer; Butter vf jeden tisch die woche sechs Pfundt, vf ieden tisch wöchentlich vier Käse, deren 15 schock eine tonne machen, thut drey schock vndt acht vndt zwantzig Käse, ist etwan ein Viertheil von einer tonnen. Speck jährlich vf einen Jeden tisch zwo seiten.

Von dem Getränke.

Das bier betreffende soll allewege vf Zwene schöffel Gerste Dreßnischmaß ein faß bier gegossen, dauon kan den Präceptoribus von jedem gebreude zwey oder drey faß des besten biers sonderlich ausgeschieden, vndt das andere vor die knaben vorspeiset werden, Vndt sollen sich die Präceptores vndt die so über ihren tisch gehören, mit einem fünfeimerigen faß drittehalbe, die knaben aber mit einen solchen faß sich drey wochen behelffen, Was aber den Wein anlanget, soll man den knaben in dieser schulen alle wochen zweymahl als Sontags vndt Freytags zu morgen wein speisen, vber jeden

tisch

tisch frühe Zwo Kannen, den Præceptoribus aber in der schulen täglich vber ihren tisch frühe zwo vndt vfn abendt eine Kanne. Vndt sollen die Vorwalter gutte fleißige vffachtung geben, das der wein sauber gehalten, zur rechten zeit abgezogen, vndt sonst fleißig gewartet, auch im Keller nicht mit Wasser gemischt, Ingleichen auch das bier recht gebrauen, sauber gehalten, vndt nicht ungebürlicher weise vorterbet werde, vndt befehlen hiermit vnsern Jtzigen vndt künftigen Vorwaltern, das sie vber solche vnserer speiseordnung fest vndt getreulich halten, vndt sich solcher gemeß ertzeigen sollen, zu urkundt haben wir uns mit eigenen Händen vnterschrieben, vndt vnsere Secret darauf drücken lassen, Geschehen den 24. Februarii Ao. 1588.

Wann wirs dan bey solcher ordnung hiermit gar wollen bleiben lassen, jedoch mit dieser Erklerung, das unsern Jtzigen vndt künftigen vorwalter vnbenommen sein soll, vf den Bradtagen an statt des vierden gerichts an gereucherten, Rindern- oder andern Fleisch, nach gelegenheit der zeit ein essen, Jnstar, Geschlünke, vndt dergleichen stück zu speysen, das auch die andern Artickel, wegen der Præceptoren tische, weil wir denselben so lange es vns vndt vnserer Schulen gelegen sein wird, gegen einem gewissen Kostgeldt abgeschaft, forthin eingestellt werden sollen, Alß thun wir hierauf diese ordnung hiermit confirmiren, befehlen vndt wollen auch das vnser Vorwalter vndt die seinigen auch meñiglich derselben gehorsame vnvorbrüchliche Volge leisten sollen, Zu vrkundt haben wir vns mit eigenen händen vnterschrieben, vndt vnser Secret darauff drucken lassen, So geschehen zu Dresden den 22. Februarii Año 1614.

Johans George Churfürst.

Jeremias Pietzsch.

Beylage V.

Extract aus den Landtags-Actis die von Churf. Moritz errichtete Land-Schulen und deren Einkommen betr.

Der erforderten von der Landschaft Handlung mit D. Commerstadt.

Von Gottes Gnaden Augustus Herzog zu Sachßen und Churfürst ꝛc.

Rath und lieben getreuen Unsere getreue Landschaft, auch der geordnete und erforderte Ausschuß auf dem vergangenen Landtage zu Torgau *) und darwieder haben unterthäniglich bey uns gesuchet, daß Wir den Schulen zu Meissen und Grimme, welche der Hochgebohrne Fürst, Herr Moritz, weyl. Herzog und Churfürst zu Sachßen unser freundlicher lieber Bruder und Gevatter seeliger und löblicher Gedächtniß gestiftet, nicht allein an jährlichen Einkommen Zulage verordnen, sondern auch solche Zulage nahmhaftig machen, und die Versicherung thun wollten, daß demselben die Güther welche ihnen in der Stifftung geeignet, sonderlichen Sornzigk und Buch wiederum eingeräumet, und zugestellt werden mochten, darauf Wir ihnen auch Vertröstung und Zusage gethan, wie die Landtagshandlung jüngst zu Torgau gehalten, ferner ausweist; Und wiewohl Wir zu der gesuchten Zulage, die auch nahmhaftig zu machen nicht ungeneigt. So befinden Wir doch, daß

*) Vom 4. bis 7. April 1555. s. Schreber von den Land- und Ausschußtägen.

daß es mit unserer Cammer Einkommen also gelegen, daß Wir ohne Nachtheil darzu nicht kommen können, daß auch allbereit etliche Summa darein verschoben, welche daraus jährliche den Schulen verzinnßen werden müssen, derowegen unsere Nothdurft erfordert, darauf zu trachten, wie Wir uns unserer Cammer solcher Zinnsen erleichtern möchten, damit nun dem, darauf Wir unsere Landschaft vertröstet, auf so vielfältig bey uns geschehen anhalten in etwas Folge geschehe; So wollten Wir zum liebsten, daß die Güthere, so durch unsern freundlichen lieben Brudern seeliger Gedächtniß, zu dem sollen verordnet, und durch andere davon gerissen wiederum darzu möchten bracht werden; Weil wir denn gründlich nicht wissen, wie hoch die beyden Clöster Sornzig und Buch Pachtweise und Erblich verlassen, wer dieselben Anschläge gemacht, und ob sie auch in ihrem rechten Werth von den Schulen kommen. Wir aber gleichwohl berichtet, daß derselben auch zu der Zeit, als sie von den Schulen genommen, noch *) so hoch hat können genossen werden, als geschehen, auch nicht zweifeln, der hochgelahrte, veste Rath und lieber getreuer Herr George Commerstadt, der Rechten Doctor, werde hiervon, nachdem Er die Schulen in Befehlig gehabt, guten Bericht haben; So begehren Wir befehlende, ihr wollet förderlichen, wenn Er gegen Dreßden kommen würdet, mit ihme Unserthalben hiervon unterredet haben, und bey ihme Erkundigung nehmen, wer und wie solche Güther angeschlagen und da Er darum wissens, die Anschläge und Noteln der Verschreibung bey handen seyn werden, auch darinnen mit Fleiß ersehen, ob sie zusamt den andern in ihren rechten Würden angeschlagen und verlassen; Ob Er davon aber keine Abschrift noch gründlichen Bericht hätte, und die Nothdurft ohne

das

*) Vielleicht: noch eins so hoch, s. S. unten.

das erfordern würde, den Innhaber solcher Güther, so balde, und weil der Ausschuß jetzo zu Dreßden bey einander seyn würdet, vor Euch erfordern, daß sie solche ihre habende Briefe und Anschläge vorlegen sollten, und da ihr befinden werdet, daß Wir oder die Schulen *) einem benachtheiliget, mir berührten Doctor unserthalben reden ihnen auch vermögen, daß Er mit seinem Sohne und Vettern die Wette treffe, daß sie dieselben dergestallt, wie sie die funden und einbekommen, unverzüglich den Schulen abtreten sollen, zuförderst weil Er weiß, wie es um Unser und solcher beyder Schulen Einkommen gelegen, und wie wohl Wir auf dem Fall, da die Schulen solcher Güther halben Verkürzung geduldet, daran wenig Gefallen haben könnten. So wollen Wir dennoch aus Gnaden willigen, daß den Käuffern ihr scheinlich bezahlt Geld wieder entrichtet, und Commerstadts Sohn nach der Abredung, ihme den Doctor zu Genaden, auch Jährlichen Einhundert Gülden so lange gereichet werden sollen, bis sich die verschriebene Jahre enden mögen; Wie Ihr denn hierinnen eueren Fleiß nicht spahren, sondern unsere Nothdurft bedenken, und daran seyn wollet, daß unsere Cammer ferner unbeschweret, und Wir weiters Anlauffens übrig bleiben, die Landschafft auch derwegen zufrieden seyn mögen, In dem geschicht Unser Ernst, Will und Meynung. Datum Moritzburg den xxij Anno 60 ꝛc.

Augustus

*) Vielleicht: in einem.

Augustus Churfürst,

Unserm Hauptmann zu Grimma Cammerrath und lieben getreuen Hansen v. Bonickau auf Pomsen und Barthel Lauterbach Amtmañ zu Nossen.

Der erforderten Schreiben an D. George Commerstadt.

Auf des Herrn Cämmerers Hannßen von Bonickau Anzeige, die beyden Clöstergüther Sornzig, Tautendorf und Buch belangende, wollten die verordnete von der Landschaft, welche jetzo allhier zu Dreßden versamlet, derselben Innhabern von wegen des Herrn D. Commerstadts, in Betrachtung seiner langwierigen Dienste, so er dem Hause zu Sachßen geleistet, in deme gerne willfahren, daß sie bey den verpachteten und vererbten Güthern bleiben mögen, So bedenken sie doch, daß ihnen solches, über des Torgischen Landtags-Abschied, auch ihres gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Sachßen, Herzoge August, gethane Bewilligung und Zusage gegen der Landschaft und sonsten keinesweges verantwortlichen seyn will, bevoraus, weil sie wissen, daß die beyden Schulen zu Meissen und Grimma, ohne diese Güthere beyde, oder derer stattlichen neuen Zulage forder nicht erhalten werden könnten, und aus Mangelung nothdürftigen Einkommens die Anzahl Knaben geringert werden müsse, welches sie abermahls, da die Geringerung geschehen sollte, nicht verantworten könnten. Und weil sie zu dem Herrn D. Commerstadt das Vertrauen haben, er werde über solchen Schulen und denselben zugeschlagenen Güthern nichts mindert als sie, und die Landschaft zu halten beliebt seyn, so wollten sie es dafür achten, er werde auf die Wege denken, daß den Schulen solche beyde Güther abgetreten, und dem Landtags-Abschiede, auch hochgedachtes

dachtes ihres gnädigsten Herrn des Churfürsten Zusage und Bewilligung würklich nachgegangen. Damit es aber nicht zu erachten, es wollten die verordneten ihnen dem Doctor oder seine erwehnte und zugehörende in einigen Schimpf, Nachtheil oder Beschwerung bringen, oder daß sie daran einigen Gefallen hätten; So sind sie des Erbiethens, wo die Innhaber des Closter Buchs und Tautendorffs dieselben Güther in einem rechten billigen Werth, wie es sonst in diesen Landen gebräuchlich, Güther zu kauffen und zu verkauffen, annehmen und bezahlen wollen, mit Fleiß daran zu seyn, daß sie vor andern, was die geben und thun wollen, dabey bleiben und gelassen, und weil Leuthe itzo vorhanden seyn, die um die Güther und den Vorrath, sambt dem Inventario welche Hannß Commerstadt inne hat xv03 fl. geben wollen, so soll er vor andern dabey bleiben, also daß er keine Haupt-Summa davon ablege, sondern die jährlichen mit viij cl. fl. verzinnßen möge, doch daß der Schulen zu Grimma, über die Verhaftung solcher zugehörenden Güther, so hoch sich die Summa erstrecket, samt der jährlichen Zinnße genugsam versichert, Achtens auch dafür, wenn sich der Herr Doctor, vor sich und seine Erben herfür verpflichten, und seine Güthere zum Unterpfande, vor die Achthalb hundert jährlicher erblichen Zinnßen einsetzen würde, es solle dabey bleiben.

Ohne das aber stehen die Verordneten der Zuversicht, es solle nicht unbillig, dem Doctor auch nicht entgegen seyn, daß solche Güthere, andern gleichergestallt in ihrem Werthe hingelassen und verkauft, damit die Schulen bey ihren Einkommen erhalten, und ihrer geeigten Nutzungen nicht entrathen dürfen, Aufm Fall aber, da Hannß Commerstadt obberührter gestallt im Kauff zu treten, und der Doctor Versicherung zu thun Bedenken hätte, wollen die Verordneten daran

seyn,

seyn, daß Hannß Commerstadt sein scheinlich bezahlt Geld wieder erlegt, auch binnen Walpurgis schiersten die Wohnung alda behalten sollte, doch daß der Schulen solch Guth mit bey den Früchten vollkömmlich sammt dem Inventario jetzt Laurentii abgetreten und gelassen, wie er es in Beziehung desselben funden, wollte auch Tranquillus Commerstadt! Sornzig in dem Pacht behalten, und annehmen, wie es andere annehmen möchten; Und aber andere xiiij cl. fl. darauf gesetzt und gebothen, so achten sie es davor, Tranquillus sollte sich nicht beschweren solch xiiij cl. fl. gleichfalls auf sich zu nehmen.

Damit aber der Doctor zu spühren, daß die verordneten ihme und seinem Sohne mit freundlichen Willen geneigt, so wollen sie weiter fleißigen, ob ihme dasselbe die Zeit seiner verschriebenen Jahre um xij cl. fl. gelassen, und demnach davon aus besondern Gnaden, bis sich die verschriebenen Jahre enden, an solchem Pacht der xij cl. fl. jährlichen ij cl. fl. abgehen mögen, daß er also bey xij cl. fl. gelassen, da es die Schule sonst höher genießen könnte.

Ob aber dem Innhaber solches ungelegen, wollen die verordneten daran seyn, daß ihme, so lange bis sich die verschriebenen Jahre enden, jährlichen ij cl. fl. gereichet werden sollen, doch daß er solche Closter Ostern oder Walpurgis schiersten abtrete, die Felder wohl besaamet, auch zu derselben Gefallen stehen solle, das Getreyde aber Winter und Sommer, durch bestellte Säer zusäen lassen, was auch von Schaffen und Vieh über das Inventarium vorhanden, daß es der Schulen um billige Bezahlung bleiben, und alles, wie ers funden, darinnen gelassen werden möge, Weil auch die Nothdurfft, daß der Schulen zu Meissen, aus Mangelung des Fleisches, welches sich alda selzen machet,

ein Forwerg zugeschlagen; bitten sie des Doctors Bericht, ob dieselbe nicht zu einem gelegenen kommen möchte, und wie das von Zeschen, oder andere Güthere, welche die Schulen geeignent, davon kommen, und gelassen, da sie auch berichtet worden, daß jemandes, der sey wer er wolle, mit dergleichen Beqvemlichkeit und unter dem Schein eines Kauffs- oder Pachtguthes von den Schulen gerissen, welcher höher zu genießen, wollen sie, wie ihnen als den verordneten zu thun gebühret, mit allem Fleiße daran seyn, daß die Mittel weggenommen, daß die Schulen wieder zu den ihren kommen, wie sie denn zu ihren gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachßen, auf dem geschehenen Landtags-Abschied das unterthänigste Vertrauen haben. Se. Churfürstl. Gnaden werde ihnen hierzu gnädiglich verhelfen seyn. Und haben die verordneten keinen Zweifel, der Doctor, als ein verständiger, werde sich auf solch ihr Erbiethen nach Gelegenheit aller Umstände hierinnen selbst bescheiden, und der Billigkeit erinnern, damit einesmahls solchen Schulen Gebrechen abgeholfen, und es keiner Weiterung bedürfe.

D. Commerstadts erste Antwortt.

Ich habe gelesen, was mir die Herren schriftlich haben zustellen lassen, und ist an deme, daß ich vom Anfange zu den angerichteten Schulen treulich und fleussig gerathen, und ist jemand in diesem Lande, der solcher Schulen Erhaltung gerne sehe, so bin ich auch einer, denn ich weiß, daß dis Werk Gott gefällig ist; Wiewohl im Anfange allerley davon geredet worden, als würden sie keinen Bestand haben, daß auch letzlich der neheste verstorbene Churfürst, Herzog Moriz seeliger selbest fast der Meynung worden wäre.

Was aber Tautendorff und Buch anlanget, verstehe ich der Herren Meynung, daß die Güthern damit auch gemeynet seyn, die ein Bürger zu Leißnig Backmeister genanndt, und wie ich anders nicht weiß, noch einer mit ihme zu dem Buche erkauft.

Was nun zu den Schulen geeignet, und hernach davon kommen, und nicht ersetzet wäre, bin ich der Meynung, daß es nochmahls ersetzet werde, wie sich die Herren zu mir versehen, Und daß die Herren die Sache gernen auf gute Wege durch ihre Vorschläge richten wollen, bin ich gegen ihnen und den ihren, wo sich etwas zutrüge, nach meinem Vermögen, auch derselben freundliche Neigung, und Bitte darneben zu erwegen, daß sie und männiglichen wissen, wie etlichen Jahren die Leuthe Bedenken gehabt, Geistliche Güther zu kaufen, und von dem Buchischen Closter diejenigen, so darinnen gewohnet, bey Herzog Moritzens zeiten, wie ich berichtet, wenig auch nicht Einhundert fl. jährlich geben, und gleichwohl durch Feuer nicht ein geringer Schaden dadurch geschehen, Wie es aber bey Herzog Johann Friedrichs seeligen Zeiten gehalten, kann ich nicht wissen; wie auch die Gebäude im Closter zugerichtet gewesen, daß ist vielen Leuten unverborgen.

Item, weil die Chur- und Fürsten zu Sachßen nicht vertragen gewesen, habe ich niemand gehöret, der diß Orthes der Zeit Lust zu erkaufen gehabt hätte, Nachdeme sich aber obgemelde Personen eingelassen, diese Güthere um vj.o3 fl. wie mich dünket, derselben sorglichen Zeit anzunehmen, und nicht gescheut, was andere Leuthe hätte scheuen mögen; Stelle ich in keinen Zweifel, die Herren und männiglichen, werden es dafür halten, weil die Zeit Gottlob friedlicher worden, darzu ich neben andern, wie es am Tage ist, meinen besten Fleiß gethan, daß sie des Friedens und dann, daß sie

zu jener Zeit nicht geachtet, was andere Leuthe hätten bedenken mögen, jetzt auch genießen sollen: Sollte aber solches nicht angesehen werden, will ich meinem Vettern der Herrn Bedenken anzeigen, und ihme rathen, daß er sich desselben in einem oder dem andern Wege verhalten, den andern kann es durch Lauterbachs oder sonst auch angezeiget werden.

Was aber das Closter Sorenzig anlanget, ist es wahr, daß dasselbige der Schule zu Meissen geeignet, und stehet den mehrern Theil auffsteigenden und fallenden S *). Es muß diß Closter Vier Geschirr halten, ein Hoff-Geschirr und sonst drey Geschirr zu dem Acker. Vor einem Jahre sind meinem Sohne Einhundert und etliche Hämmel gestorben. Es ist ihm ein Wagen mit Vier Pferden in einem Zuge aussen blieben, Er hat die Aeckere wohl angerichtet, daß ist sich leichtlich zu erkunden, die nothdürftigen Gebäude gebessert ꝛc. Die Sequestratores haben bey Herzog Heinrichs Zeiten dieß Closter um Vierhundert fl. verpachtet. Caspar Marschall hat die Clöster auch auf Pacht annehmen wollen, und würdet ohne Zweifel berichten, daß er über Cfl. nicht geben hätte; Velten Fuchß Verwalter zu Mühlberg hatt diß Closter in das dritte Jahr inne gehatt, bey deme ist sich zu erkunden, wenn man es ihme verpachten will, ob er über vij: cl. fl. davon geben hätte, Wie ofte ist es erfahren, daß das Wetter dis Orthes Schaden gethan, Und ob ich glaube, daß keiner vermag, diß Closter auf Neun Jahr anzunehmen, und jährlichen vij. cl. fl. davon zu geben, er wolle denn das Seine zubüßen. Soll man es auf Rechnung aufthun, so steiget und fallet die Nutzung, und ist ungewiß, man frage in der Cammer, wie meines gnstn. Herrn Vorwerge genutzet werden, derhalben bitte ich meinem Sohn bey dem verschrie-

*) Soll vermuthlich so viel als SS oder Summen seyn.

schriebenen Pachte zu lassen, oder daß er es auf Ostern über ein Jahr abtrete. Und daß ihme also dann ij cl. fl. bis zu Ende der Pacht jährlich geben werden, es ist um ein Jahr zu thun, dabey bitte ich mich zu berichten, wer also dann solche ij cl. fl. jährlich geben soll. Alß aber die Herren zu Ende ihrer Schrift diese Worte angehangen, Weiterung zu vermeiden, so soll es ob Gott will, dieser Sache halben mit meinem Willen keiner Weiterung bedürfen. Was die andern Articul belanget, werden die Rechnung geben, ob die Schulen mehr Einkommen gehabt, dann sie jetzo haben.

George Commerstadt Doctor.

Der erforderten Antwortt.

Das die Schulen in diesen Landen aufgerichtet, ist ohne Zweifel ein gut und dem Allmächtigen Gott ein wohlgefällig Werk. Wer auch dazu gerathen, hatt daran wohlgethan; Es gebühret aber allen so Gottes Wortt und gute Kunst gerne wollen gefördert sehen, nicht mit weniger Fleiß daran zu seyn, daß dieselben, wie die fundiret, auch also möchten erhalten werden. Es haben auch die erforderten des löblichen Churfürsten Herzog Moritzen seeliger Gedächtniß Gemüth nicht anders verstanden, denn daß Ihr. Churfürstl. Gn. zu Erhaltunge solcher Schulen gnädiglichen geneiget gewest; So viel aber das Forwerg Tautendorff, und darzu geschlagene Güthere, welche Hannß Commerstadt inne hat betrift, wird der Herr Doctor aus dem Verzeuchniß des Schössers zu Leußnig, welches Er auf sein Schreiben ihme zugeschicket, wohl befünden, daß der Anschlag der Funfzehen Tausend Gülden, allein auf dasselbe Forwerg und seinen Zugehörungen, wie die Hanß Commerstadt jetzund innen hat, ausserhalb Backmeisters Stück gemeynet, und weil der Herr Doctor auch der Meynung wie billig ist, daß was zu den Schu-

len geeignet, und hernach davon kommen, und nicht ersetzet werde, nochmahls sollte zu ersetzen seyn.

Und aber unläugbar, auch sonder Zweiffel aus Hannß Commerstadts Kauff- und Lehn-Briefe zu befinden, daß bemeldt Forwerg Tautendorf zu der Schulen Grimm geordnet, So zweifeln die erforderten nicht, er werde daran seyn helfen, damit bemeldt Forwerg oder desselben rechter Werth wiederum darzu mögte gebracht werden. Mann hält auch dafür, daß bemeldt Forwerg oder andere Geistliche Güthere ohngeachtet einiger Gefahr niemahls so unwürdig in diesen Landen gewest, daß ein solch Stück Guthes um ein mehrers dann geschehen, nicht hätte mögen verkauft oder genutzet werden, sonderlich wenn das Geld zu der Schulen Unterhaltung, und also zu milden Sachen angewendet würde, wie allhier geschehen soll; Nachdeme dann die erforderten von gemeiner Landschafft keinen andern Befehlig haben, dann bey Unserm gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachßen unterthäniglichen anzusuchen und erbitten, daß S. Churfürstl. G. deren gnädigsten Erbiethen nach, auf nähern Landtage geschehen, obbemeldt und andere Güthere zu den Schulen gehörig, wiederum darzu gnädigst wollten kommen lassen, Sie auch S. Churfürstl. G. darzu gnädigst geneiget vermerken; So wollen sie es nochmahls gänzlich dafür achten, der Herr D. werde Ihren vorschlag freundlich vermerken, in Ansehung daß sein Vetter Hannß Commerstadt dadurch, ob er wohl bey den Güthern bleiben möchte, und derhalben ihme dahin weisen, daß er solches nicht ausschlage; da ihme aber bemelde Güthere in angezeigten Werth anzunehmen, nicht gelegen seyn wollte, daß Er dieselben gegen Empfahung seines ausgelegten Geldes auf die benannte Zeit abtrete; Und weil die Schulen solcher Zulage länger nicht entbehren; Unser gnädigster

Herr

Herr auch aus der Kammer nicht zulegen kann, so wird der Doctor die Antwortt seines Vettern halber wohl also zu fördern wissen, damit die Güther auf Laurentii abgetreten, oder da die in obgemelden Werth behalten, die Nutzung derselben auf nähest künftig Michaelis der Schulen zu gut kommen, und damit weiter nicht verzogen werden möge. So viel das Closter Sornwiz anlanget, achten die erforderten von dem, was je zu zeiten an den steigenden und fallenden Nutzungen desselben ab- oder zugegangen sey, unvonnöthen zu disputiren, denn solches ist ein gemeiner Landesbrauch; es geneußt und empfindet es auch ein jeder Hauswirth, sie haben es auch derhalben in des jetzigen Besitzers Gefallen gestellt, ob er es um den Pacht wollte annehmen, den andere dafür geben möchten oder nicht, und ihme gleichwohl um sein des Doctors willen eine Nachlassung zu erhalten sich erbothen; Und weil sie keinen Befehlig haben über das, so das mehrmahl vorgeschlagen, etwas zu willigen, auch an ihme selbst klahr, daß solch Closter zu Unterhaltunge der Schulen zu Meissen gewiedumbt, dieselbe auch ohne solche Zulagen nicht kann erhalten werden, wie sie dann allbereit bey Roßbachs-Zeiten, über das so aus dem Amte zugelegen und vorgestrecket, in Neunhundert Gülden Schuld gewachßen, so wissen die erforderten ohne mehr Bedenken hierinnen nicht zu ändern, Sonst und ohne daß, wenn es in der Schulen Vermögen wäre, und dieselben keiner weitern Zulage bedürfte, auch nicht in Schulden steckete, wäre den erforderten nicht entgegen, (so fern es unserm gnädigsten Herrn auch gefällig) daß des Herrn Doctors Sohn, wenn er auf Walpurgis nechstkünftig das Closter, wie in der nähern Schrift gemeldt, abtrete, die begehrten Zweyhundert Gülden die Zeit des verschriebenen Pachts gereichet werden;

Und versehen sich die verordneten, weil der Herr Doctor zu Aufrichtuug der Schulen und derselben Fundation, wie er selbst meldet, gerathen, dieselben auch in Befehlig gehabt, Er werde auch selbst bey den Seinen, in deren Hände die Güthere, so zu den Schulen gewiedumbt stehen, die Versehunge zu thun wissen, damit die Schulen aus Mangel solcher Güthere nicht in ferner Nachtheil kommen, unser gnädigster Herr auch mit fernerer Zulage und Anlauffen verschonet werden möchte; Weil denn auch der Doctor aus diesen allen zu befinden, daß sein Vetter und Sohn, ungeachtet, daß die Güthere zu den Schulen gewiedumbt, gleichwohl dabey bleiben können, so fern sie den rechten Werth, und dasjenige, so andere darum thun wollen, geben, und die erforderten in keinen Zweifel stellen, der Herr Doctor werde seines Vettern und Sohnes hierinnen wohl mächtig seyn, die Sachen auch keinen Verzug leiden wollen, sie auch fürnehmlich dieser Sach halben, jetzund allhier seyn, so bitten sie der Herr Doctor wollten sich hierauf freundlich erklähren, was den Seinen endlich hierinnen gelegen; dann ohne das könnten sie nicht umgehen, hochgedachten unsern gnädigsten Herrn der Dinge unterthänig zu berichten und zu bitten, daß Seine Churfürstl. G. ihrem zu Torgau gnädigsten geschehenen Erbiethen nach, die obbemelden Güthere ohne Verzug wiederum zu den Schulen gnädigst würklich verordnen wollten; Und weil sich die erforderten aus erzehlten Ursachen in nichts weiter einlassen könnten, so bitten sie der Herr Doctor wolle sich darauf endlich gegen ihnen erklähren ꝛc.

Doctor Commerstadts andere Antwort.

Aus der Herren Schreiben habe ich vernommen, daß alleine meines Vettern Güther gemeynet seynd;

Nun

Nun habe ich mich in Wahrheit bisher nicht können vermuthen, noch weniger glauben, daß dieselben Güthere xɜoɜ fl. derhalb so viel werth seyn sollten, denn der von Sebottendorf hat das Guth Borichen gehabt, das hat einen guten Ackerbau und darzu von etlichen Zellischen Dörffern stattliche Dienste, die fast alles thun zu dem Ackerbau gehörig, Item eine gute Schäferey, gute Wiesen, gute Viehzucht und ziemliche Fischerey auch Zinnße von einer Mühlen, diß alles, sammt den Vieh und andere fahrende habe, hat Caspar von Schönberg auf Sachßenburg vor iiij o3 fl. geben. Nun habe ich dafür gehalten, bin auch nicht anders berichtet worden, meines Vettern Guth (darauf er meines Wissens nicht ein Stück Rindvieh hältet) sollte nicht viel besser seyn, so wust ich auch nicht, daß ich Tautendorf je gesehen; Aber wie deme ist einer der xvo3 fl. dafür will geben, ungeachtet, was hierinnen zu bedenken, so soll es mein Vetter mit meinem Willen nicht hindern sondern geschehen lassen, will er mir folgen, als ich mich versehe. Ich will auch aufs förderlichste meinen Sohn Tranquillum und Christoph von Doben zu ihme schicken, und ihme solches anzeigen und meines Versehens darzu vermögen lassen, auch die Händel die allhier ergangen zu lesen mitschicken; Dieweil aber die Sache eilends angefangen, so wird er sich ohne Zweifel etwas beschweren, so ist auch am Tage, daß es im Buche auf dem Theil, da er jetzo wohnet, wenig Thüren, Fenster, Oefen gehabt, auch die Täcker und anders baufällig gewesen, darinnen er augenscheinlich gebauet. Damit er nun ungeachtet seiner habenden Verschreibung desto geneigter zum Abtreten sey, und auch Erstattung seines Bauens bekommen, Achte ich vor billig, wie sonder Zweifel die Herren auch kein Bedenken haben können, daß ihme dafür Eintausend Gülden und

darzu

darzu seine erlegte Eintausend und also iij○3 fl. *) alsbalden geben, und darneben nachgelassen werde mit Backmeistern zu handeln, um sich mit ihme um die Güthere, so er erkauft, vergleichen könnte, und daß er darbey gelassen werde, doch in alle Wege, daß es dem Verstand habe, daß der Käuffer die ganze Summa der xv○3 fl. über bald erlege; dann weil ich am nehest Dienstag gehöret, daß die andern Herren, ausserhalb des Herren Cämmerers ungefährlich vj ○3 fl. baar Geld ausgerichtet, und unser gnädigster Herr, wie die Herren und ich gehöret, mit baarem Gelde jetzo beschwerliche Schulden ablegen könnte, daß Seine Churfürstl. G. die xv fl. ○3 fl. zukommen, und die ij○3 fl. die meinem Vettern sollten, würde S. Chnrfürstl. G. ihme ohne Zweifel gnädigste Versicherung geben; Sollte es aber dem Käuffer an der Bezahlung solches Geldes mangeln, so bitte ich meinen Vettern nicht zu übereilen, sondern die Sache zuvoren allenthalben richtig zu machen, und hätten die hierinnen einige Bedenken, als ich mich nicht versehe, so würdet sonder Zweifel unser gnädigster Herr gnädigst, was billig hierinnen erwegen, Was meinem Sohn belanget, soll er, weil es die Herren also bedenken, auf Walpurgis schiereest Sorzigck sammt dem Inventario abtreten, die Felder besäen und jährlich der ij Cl. fl. bis zu Ende des Pachtes gewärtig seyn, doch, daß ihme solche ij Cfl. zu vorher nothdürftig und gebührlich verschrieben, und von dem Verwalter der Schulen zu Meissen, oder wer es sonst thun soll, zu rechter Zeit jährlich geben werden.

Actum 26. Jul. Ao. 1555.

Ich bitte die Antwort dem Herrn Canzler zuzustellen.

Der

*) Mag wohl ein Schreibefehler seyn, und ij○3 fl. heißen sollen, wie auch bald darauf folget.

Der erforderten Antwort.

Aus was Ursachen die erforderten von der Landschaft bewogen, daß das Guth Tautendorf mit seinen Zubehörungen, wie es Hannß Commerstadt jetzund innen hat, auf Funfzehentausend Gülden Haupt-Summa zu achten, daß hat der Herr Doctor aus dem Verzeichniß der Nutzung, so der Schösser zu Leißnig auf sein Schreiben ihme zugeschicket, ohne Zweifel genugsam vermerket; Und weil dann dasselbe, wo es dem gewöhnlichen Landesbrauch nach angeschlagen würde, so viel erträget, so würde der Herr Doctor, wo er es hätte anschlagen lassen, wie billig und andern zu geschehen pfleget, ohne Zweiffel solches wohl befunden haben, darneben aber ist der erforderten Meynung nicht gewest, daß eben solche xvc3 fl. sollten baar herausgeben werden, denn sie achten der Schulen, dazu solche Güthere anfangs gewiedumbt, und deren Erhaltung sie fürnehmlich bedenken, weit zuträglicher, daß derselben die Verzinnßung jährlich und erblich gereichet werde, denn das vor obgemeld Guth baar Geld erleget und dasselbe in andere Hände kommen sollte. Derohalben haben sie es auch dem jetzigen Besitzer des Doctors Vettern heimgestellt, ob er die Summa der Achthalbhundert Gülden jährlich der Schulen erlegen wolle, oder andern gönnen wolle. Und damit es keines weitern Beschickens an Hannß Commerstadt bedürffe, so wollen sie es nochmahls dahin stellen, und sich unterthänig befleißigen, bey Unserm gnädigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachßen zu erhalten, wann bemelder Hannß Commerstadt jährlich und erblich Siebenhundert Gülden Zinnß von bemelden Guthe, wie er dasselbe bishero innen gehabt, der Schulen geben und reichen will, daß er vor andern darbey gelassen solle werden, doch daß er die Versicherung mache, wie in der ersten Schrift gemeldet, Wo aber nicht,

daß

daß er dasselbe auf Laurentii gegen Erlegung des was er scheunlichen bezahlet, abtrete, damit solche Güthere andern der Schulen zum besten mögen solchergestallt erblich verkaufft werden, Daß aber Hannß Commerstadt des Bauens halben, so er in obbemelden Forwerg soll gethan haben, Tausend Gülden sollten gegeben werden, daß haben die erforderten zu bewilligen keinen Befehlich, achten auch die Besserung, so er mit Thüren, Fenstern, Oefen und dergleichen, an dem Orth des Closters Buch, daß er jetzo bewohnet, gethan, solle gegen der Uebermaaß darauf er das Guth über seine ausgelegte Kauff Summa, um etliche viele Jahre genossen, billig fallen und eines das andere weit übertreffen. So viel dem Backmeister anlanget, mit demselben soll sonderliche Handlung gepflogen, und worinn Uebermaaß gefunden, ihme so wenig als des Doctors Vettern Nachlassung geschehen. Ob auch wohl Unser gnädigster Herr der Churfürst jetziger Zeit zu Ablegung anderer dringender Schulden nach Geld trachten lassen, und über angewandten Fleiß in dieser Eil weniger ufbracht, dann die erforderten gerne sehen; So achten sie doch nicht, daß Sr. Churfürstl. Gnaden Gemüth sey, daß Geld zu den Güthern so zu den Schulen gewidumbt darzu zu gebrauchen, sondern Se. Churfürstl. G. werden zu ihren Schulden ohne das vermittelst Göttlicher Hülffe wohl Rath zu finden wissen, und nicht begehren, daß derhalben der Schulen einiger Abbruch geschehen solle; Es können auch die erforderten unterthänig und wohl leyden, daß unser gnädigster Herr der Churfürst, was billig hierinnen, erwege. Nachdem aber S. Churfürstl. G. die Dinge allhier abzuhandeln befohlen, so wollten Sie S. Churfürstl. G. damit nicht gerne dißmahl weiter bemühen. Sollte es aber an S. Churfürstl. Gnaden weiter gelangen, so würde man nicht unterlassen können, S. Churfürstl. G.

unter=

unterthänigst zu bitten, daß sie nicht alleine dieser, sondern auch anderer Dörffer und Güther so zu den Schulen gewiedumbt, und doch davon kommen, gnädigste Nachforschung und Erkundigung nehmen. So viel dann des Herrn Doctors Sohn Tranquillus Commerstadt anlanget, lassen es die erforderten dabey bleiben, daß er des Herrn Doctors Erbiethen nach des Guths Sorniz sammt dem Inventario auf Walpurgis schiereſt abtreten, doch das die Felder besäet werden, wie in der ersten Schrift gemeldet, daß sie aber ihme ij cl. fl. jährlich so lange der Pacht verschrieben, zu geben willigen sollten, ist, wie auch jüngst gezeuget, in ihrem Befehlich nicht, es vermag es auch die Schule nicht zu tragen. Aber auf Anderthalb hundert Gülden bey unsern gnädigsten Herrn zu richten, wollen sie es an ihren unterthänigen Fleiß nicht erwinden lassen, halten es auch dafür, wenn es S. C. G. willigen, es solle zu der Versicherung desselben leichtlich Rath zu finden seyn. Act. Dreßden den 26. Jul. anno 55.

An den Churfürsten Herzogen Augusten zu Sachßen,

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst.

Ew. Churfürstl. G. seynd unsere unterthänigste gehorsame und schuldige Dienste zuvorn, gnädigster Churfürst und Herr,

Ew. Churfürstl. G. geben wir unterthäniglichen zu vernehmen, daß dem nähesten Abschiede zu Folge, wir am nähesten vergangenen Montage wieder allhier an, und folgends Dienstag aufm Schloß zusammen kommen, damahls, da wir von Hannsen von Ponickau auf Pomsen E. C. G. Hauptmann zu Grimma und Cammerrath, desgleichen Barthel Lauterbachen, berichtet worden,

den, was E. Churfürstl. Gnaden ihnen der beyden gestiften Schulen zu Meissen und Grimma Zulage halber mit D. Commerstadten zu reden, gnediglichen aufgetragen, nehmlich die Closter Güther Sornzigk, Buch und Tautendorff jährlichen ein mehrers tragen und nutzen können, denn sie verpachtet und verkauft, und die Schulen in Verkauffen und den Pacht benachtheiliget, daß er mit seinem Sohne und Vettern, als Pachtmanne und Käuffern güttlichen handeln, die vermögen wollen, daß sie den Schulen wiederum abgetreten, damit dadurch die Zulage abgeschnitten, und den Torgauischen Landtags-Abschiede und E. Churfürstl. G. Bewilligung in dem nachgegangen, und dieselben verlassene Güther wieder darzu bracht werden mögen. Und ob sie wohl zu gehorsamer Folge solches Ew. Churfürstl. G. ausgegangenen Befehlich mit ihme davon geredet auch wohlmeinlichen gerathen, sich hierinnen der Billigkeit selbsten zu bescheiden. So habe er doch desselben Befehlichs allein Abschrift gebethen und vorgewanndt, Eurer Churf. Gnaden derowegen selbest zu schreiben, daß sie möchten weile stille stehen, solches haben sie auch E. Churfürstl. Gnaden unterthäniglichen berichten wollen. In deme ist ihme dem Doctor vielleicht ein ander Bedenken eingefallen, und ferner gesuchet, Ponickau und Lauterbach sollten nicht schreiben, er wolle sich dergleichen bis auf ferner Zusammenkommen auch enthalten, welches sie darum zufrieden gewesen, daß E. Churfürstl. Gnaden derowegen ferner unbemühet und verschonet bleiben sollten. Als hat er Lauterbachen am vergangner Mittewoch früh zu sich erfordert, und mit ihme von allerley wegen geredet, daß sein Sohn und Vetter bey denen erkauften und verpachteten Güthern bleiben möchten, denselben seinen Vorschlag hat uns benannter Hannß von Ponickau neben Lauterbachen vermeldet; „Als wir aber befunden, daß dieselben etwas

weit-

weitläuftig Eurer Churfürstl. Gnaden noch den Schulen auch nicht nüzlich, haben wir vor rathsam bedacht, daß E. Churfürstl. G. der Schulen, Unser und der Landschaft Nothdurft wir aufs Papier bracht, und ihme dem Doctor solches überschicket, darauf er sein Gemüth uns wieder schriftlichen zustellen lassen, welcher Wechsel-Schriften Copien E. Churfürstl. G. wir hiermit überschicken thun; Und wiewohl wir der Hoffnung gestanden, er würde sich in deme ohne Weitläuftigkeit bedenken, selbst der Billigkeit bescheiden, und der Handlung allhier abgewartet haben, so ist er doch gestern Freytags gegen Abend nach Uberantwortung seiner letzten Schrifft aufgesessen, und von hinnen gefahren und Unser Wiederantwortt nicht erwartet, daraus wir so viel verstehen, daß er diese Dinge in Verzug bringen, und Eure Churfürstl. Gnaden vielleicht zu einem andern bewegen will. Weil wir dann in deme, so viel die Clostere-Güthere Sornzig, Buch und Tautendorf anlanget, befunden, daß die Schulen solcher beyder Güther halben zum wenigsten über Eintausend Gülden jährlichen Nutzung benachtheiliget, derowegen wir vor billig bedacht, daß die Schulen zu ihren geeigneten Güthern wiederkommen, oder den jetzigen Innhabern in dem Kauff und Pacht hingelassen werden mögen, was andere dafür und davon geben könnten und wollten, wie E. Churfürstl. Gnaden aus den Wechselschriften gnädigst zu vermerken.

Nachdem aber der Doctor gestern Abends abgereiset, so können wir nicht umgehen E. Churfürstl. Gnaden solches zu berichten, und wollens E. Churfürstl. G. gnädig dafür halten, da wir befinden, daß dem Pachtmann und Käuffern, oder dem Doctor selbst diß oder mehrers aus freyen Gnaden gegeben und wiederfahren, und nicht unterm Schein eines billigen Kaufs und

Pachts solche Eigenthümlichkeit herbracht, daß wir diese Dinge nicht anfechten, noch streiten, sondern was ihme oder ihnen aus Gnaden geeignet und zukommen, wir andern gerne gönnen wollten. Wann auch solcher Güthere, wie andern geschehen, Annschläge gemacht, und nach ihren rechten Werth verkauft und verpachtet, wüsten E. Churfürstl. G. wir in Unterthänigkeit anders nicht zu rathen, denn daß sie dabey gelassen.

Also aber die Schulen, in deme also benachtheiliget, daß sie hinfort ohne diese Güthere, oder deren Statt Zulage nicht erhalten werden können, oder aus Mangelung des Einkommens die Anzahl Knaben geringert werden müssen, wie denn allbereit derhalben bis in 2000 fl. Schuld auf sie gewachßen, ohne daß E. Churfürstl. G. aus dem Amt Meissen an Getreide vorgesetzet, und die verordneten noch ferner vorzustrecken suchen; So erfordert derselben Nothdurft, daß den Innhabern aufgeleget, die verkauften und verpachteten Güthere der Schulen wieder abzutreten; Solches wird E. Churfürstl. Gnaden auch niemands, wer des Handels mit Grunde berichtet, übel deuten können, bevoraus weil ihnen die Billigkeit, wie in den Schriften zu befinden, angebothen, daß sie vor andern um dasjenige, was andere geben wollen, dabey bleiben sollten. Auf solchen Fall könnten sich E. Churfürstl. Gnaden der Zulage erwehren, wenn die Theologische Schule auch abgeschaft, die vij 03 fl. welche auf E. Churfürstl. G. Cammer verschrieben und daraus verzinnset werden müssen *), und ledig machen, durch diesen Weg auch unterthänige willige Unterthanen erhalten, da dem Landtags-Abschiede und E. Churfürstl. G. Bewilligung hier-

*) Vielleicht: qvitt und ledig.

hierinnen nachgegangen. Ob sich auch E. Churfürstl. G. der anderen Geistlichen Güthere getrösten möchten, daraus man den Schulen Zulage thun, und solche 1.03 fl. jährliche Nutzung ersetzen könnte, so würdet doch nicht abgehen die Visitation, würdet eine stattliche Zulage, des wir allbereit zum Theil berichtet, bedürfen und haben wollen, darbey ein geringes wenig thun würdet, doch wollen E. Churfürstl. G. in deme noch andern keine Maaß setzen. Wir haben aber an E. Churfürstl. G. keinen Zweifel, sondern den unterthänigen Vertrauen, E. Churfürstl. G. als ein hochverständiger Churfürst, werden nach Verlesung und Einnehmung solches Handels gnädiglichen bedenken, was darinnen zu thun, wie wirs dann derselben dahin gestellet haben, auch E. Churfürstl. G. gnädigsten Bescheids, weil die Zeit vor der Hand da Hannßen Commerstadten seine verkauften Güthere mit vollen Früchten eingeräumet, also er sie nicht unbillig wieder lassen sollte, allhier abwarten wollen, damit die Sachen zu fernern Verzuge E. Churfürstl. Gnaden und den Schulen zu Nachtheil nicht gereichen mögen; damit es Doctor Commerstadt auch nicht dafür achten möge, als würde die Abtretung und jetzige Veränderung der Güthere mit den seinen allein aus Neide, oder wie ers deuten möchte, vorgenommen, So bedenken wir unterthänigst, E. Churfürstl. Gnaden Nothdurft seyn, daß dieselben befielen, aller verkauften, verwechselten und verpachteten Amte, Geistlichen und andere Güther halben gründliche Erkundigung zu nehmen, und da derselben jemandes befunden, daß sie unterm Schein eines billigs Werths, Kauffs, Wechsel oder sonst unbilliger Weise an sich bracht, daß dergleichen gegen denselben, wie mit diesen gebaaret und vorgenommen; Und weil der Doctor unsers nicht anders wissens, diese Dinge nur in seinen Befehlich gehabt, so würde er darvon am besten Bericht

zu thun wissen, damit E. Churfürstl. Gnaden dasselbige zu nützlicher Sachen vornehmlich, wenn der Bericht von den Visitatoren einkommt, zu Unterhaltung der armen Pfarr- und Kirchen-Dienern gebrauchen mögen, ihre dadurch ledigen, und nicht beschweren dürfen ꝛc.

Was wir und jeder besonders auch des aufgebrachten Geldes halben ausgerichtet, solches wird der Herr Doctor Mordeisen, Ordinarius zu Leipzig, E. Churfürstl. G. verzeichnet zustellen, und weil die Zeit kurz angewandt, ein jeder auch, welcher Geld zu verleihen, es zum wenigsten von einem Leipzigischen Markte zu dem andern, auch wohl ein Jahr oder halbes aufzukündigen schuldig, welcherhalb wir die vorgeschlagene Summa vollkömmlichen jetzo oder viele *) nicht haben aufbringen können, So bitten wir unterthänigst E. Churfürstl. G. wollen darob keinen ungenädigen Gefallen haben, und nach Gelegenheit der kurzen Zeit, in deme unsers unterthänigen und gehorsamen Fleiß gnädigst vermerken; Nachdeme auch hierbevorn durch gemeine Landschafft unterthäniglichen gebethen, daß die neue aufgerichtete Theologische Schule zu Meissen **) abgeschaft, und die Stipendia an dem Orthen in dem Universitäten dahin sie zuvorn verordnet, gelassen werden möchten; Und wir dann auch aus dem Berichte deren, so zu Auffsehern der Schulen geordnet, so viel befinden, daß obbemelde Theologische Schule, ohne sonderliche E. Churf. G. jährliche Zulage länger nicht kann erhalten werden, wann auch gleich Sornzig wiederum darzu geschlagen würde,

So

*) Vielleicht: jetzo der weile.

**) S. Fabr. Ann. ad a. 1553 et 1555. ingleichen Beyträge von Alten und Neuen theol. Sachen 1753. S. 738 ꝛc. und 1754. S. 303 ꝛc. S. auch unten S. 208.

So bitten wir nochmahls unterthänig, E. Churfürstl. Gnaden wollten gnädigsten Befehlich thun, damit bemelde neue Schule förderlich abgeschaft, und die Stipendia auf nehest künftig Michaelis in den Universitäten wiederum wie zuvor möchten gegeben werden. Und doch darneben die gnädigste Versehung thun, damit die Stipendiaten in den Universitäten alle Quartal fleißig examinirt und achtung geben werde, damit dieselben nicht unnützlich angewanndt, wie die Landschaft jüngst auch gebethen. Wir haben auch das gestallte Ausschreiben der Landgebrechen nochmahls ersehen, und die Artickel, darinnen E. Churfürstl. G. Bedenken gehabt, dermaßen geändert, daß wir unterthänig hoffen, E. Churfürstl. G. werden damit gnädigst zufrieden seyn. Und weil dann E. Churfürstl. G. Landschaft auf solch Ausschreiben mit unterthänigen Verlangen gewartet, so bitten wir unterthänig, E. Churfürstl. Gnaden wollten gnädigste Verordnung thun, daß diß Ausschreiben förderlich ausgehen und demselben unwegerlich möchten nachkommen werden. Daran beweisen E. Churf. G. Gott dem allmächtigen ein angenehm Werk, so seind wir es in Unterthänigkeit zu verdienen schuldig und ganz willig. Datum Dreßden, den 27. Jul. anno Lv.

E. C. G.

unterthänige Dienere

Die erforderten von der Landschafft jetzo in Dreßden versammlet.

Von Gottes Gnaden Augustus, Hertzog zu Sachßen und Churfürst ꝛc.

Räthe und liebe getreue, Wir haben Euer Schreiben verlesen, und so viel anfänglich die Handlung anlanget, der beyder Güther Sorniz und Buch, so zu den Schulen Meissen und Grimma geschlagen, wiewohl wir nicht wenig Bedenken haben, die Innhaber derselben, so von unserm freundlichen lieben Bruder, Herzog Moritzen Churfürsten, seeliger Gedächtniß, mit stattlichen Verschreibungen, und also Brieff und Siegel versehen, davon so bald, und ehe uns andre nahmhaftig gemachet, die eine solche Uebermaß, wie ihr meldet, davon geben wollten, abzudringen, solches auch bisher unsers wissens keinen geschehen. Weil ihr uns aber berichtet, daß die Schulen obbemelder Güther halben zum wenigsten über Eintausend fl. jährlicher Nutz benachtheilet, daß auch dieselben ohne diese Güthere oder an derselben statt Zulage nicht erhalten werden können, oder aus Mangelung des Einkommens die Anzahl Knaben geringert werden müssen, und derhalben dafür haltet, daß wir darzu wohl kommen könnten, daß wir denn Innhabern auflegeten, die verkauften und verpachteten Güthere den Schulen wieder abzutreten, oder denselben, in dem Werth wir ihr die gewirdert anzunehmen. Damit nun zu befinden, daß wir demjenigen, darauf Wir unsere getreue Landschaft auf den nehest gehaltenen Landtage vertröstet, gnädiglichen und würklichen nachsetzen. So haben Wir dem hochgelahrten unserm Rath und lieben getreuen Herrn, George Commerstadten, der Rechten Doctor auf Kalkreuth obbemelder Güthere halber geschrieben, wie ihr aus beyliegender Abschrift zu ersehen.

Und

Und wollen uns darneben versehen, ihr werdet der Leuthe, die von den obgemelden Güthern, ein solches, wie ihr es in euern Schriften den jetzigen Besitzern angeschlagen geben wollten gewiß seyn, damit aus Mangel derselbigen nicht allein der Schulen Zulage nicht erfolgen, sondern auch ein Schimpf dadurch erlanget werden möchte.

Nachdeme wir aber nicht zweifeln, da bey andere mehr, so bey Leben und Regierunge unsers freundlichen lieben Bruders, seeligen, geistlichen Amt und andere Güther, unter den Schein eines Kaufs, Wechsels oder Pacht an sich bracht, dergleichen fleißig Nachforschung gehalten würde, es sollte sich darinnen auch allerley verrethhaftige Handlunge befinden. So lassen Wir Uns Euer wohlmeynlich Bedenken, daß wir allen verkauften verwechselten und verpachten Amt Geistlichen und andern Güthere halben gründliche Erkundigung sollten nehmen lassen, gnädiglich gefallen. Und begehren ihr alle ingemein wollet darauf bedacht seyn, und uns noch vor eurem Abreisen etliche nahmhaftig machen, derohalben wir solche Erkundigung fürnehmlich nehmen sollten, und darinnen niemandes schonen, so wollen wir dasselbe zu geschehen förderlichen verordnen und nach Befindung uns auf diß euer Bedenken dermaaßen erzeugen, damit ohne Ansehung der Personen Gleichheit gehalten, und andere von dergleichen Anmuthungen und Handlungen abscheulig gemachet werden möchten. Und weil dann durch die Zulage, so von beyden Güthern den Schulen geschehen soll, dieselben wohl und reuchlich eurem selbst Bericht nachkommen *) und unterhalten werden. So achten Wir einiger weitern Zulag dißmals

*) Auskommen.

von nöthen *), wollen auch die Fundation der Schulen darauf, und wie gemeine Landschaft und ihr sonst bedacht stellen und vollziehen lassen.

Was denn die neue Theologische Schule zu Meissen anlanget, weil ihr nochmahls darauf beruhet, daß dieselbe abgehe, daß auch die ohne Zulage aus Unser Cammer nicht unterhalten werden kann, So seind Wir bedacht, dieselbe eine Zeitlang anzustellen, und die Stipendia bis auf unser Wiederrufen in die Universitäten wiederum reichen zu lassen, und zu versuchen, ob damit richtiger und besser dann zuvorn geschehen umgangen werde. Nachdem Wir auch vermerken, daß ihr etzliche Artickel an dem gestellten Ausschreiben der Landgebrechen Unserm Bedenken nach geändert, so wollen Wir dasselbe förderlichen ersehen, und also dann in Druck geben und ausgehen lassen, Wir seynd auch durch Unserm Rath D. Mordeisen berichtet, was ihr mit Aufbringung des Geldes ausgerichtet, und wiewohl Wir Euren angewenden Fleiß gnädiglichen vermerken, so hätten Wir uns doch versehen, weil mit so viel stadtlichen Leuten in Uasern landen durch Euch gehandelt, es sollte ein mehrers seyn aufbracht worden. Ihr habet auch aus der vertraulichen Anzeuge, so Wir euch verschiener Zeit in Unserer Gegenwart thun lassen, wohl befunden, daß uns mit einer solchen Summa, die itzund aufbracht, zu Abfindung diß so uns oblieget, nicht sehr geholfen; Wir wollen es aber dahin achten, daß Kürze halben der Zeit auch dißmahl nicht mehr habe können erhalten werden, und weil durch das jetzige Aufbringen nicht mehr dißmahls auszurichten, dann daß George Oesterreicher vor den halben Theil auf nehest künftig Michae-

*) Unvonnöthen, oder unnöthen, wie S. 209.

Michaelis kann abgeleget werden, wie wir dann solches zu thun also verordnet; Und uns aber wie ihr zu bedenken in Ablegung des Leibgedinges nicht weniger gelegen, damit wir also die beyde stattliche Alt-Amt Weissenfels und Weissensee inn Verhütung allerley Weitläuftigkeit wiederum in Unsere Hand bringen möchten, So begehren Wir gnädiglich, ihr wollet nochmahls möglichen Fleiß thun, und sonderlichen in dem künftigen Leipzigischen Michaelis-Markte Euch sämmtlich und sonderlich bemühen, ob ihr eine solche Haupt-Summa auf gewöhnliche Verzinnßung, leidliche Tagezeiten, und die durch Euch selbst bedachte Versicherung möchtet gewiß machen, damit wir obgemeldt Leibguth auf Weyhnachten schierst künftig ablegen, und obgemeldte unsere Aembter einlösen, auch solches Unsers freundlichen lieben Vettern, Herzog Hannß Friedrichs des mittlers zu Sachßen Gemahl zeitlich ankündigen und zu wissen thun möchten, wie Wir dann das gnädige Vertrauen zu euch haben, weil solches zu Unsern scheunlichen Nutz gereichet, Ihr werdet hierum an euern treuen emsigen Fleiß nichts erwinden lassen. Daran thut ihr Uns zu sondern gnädigen Gefallen, und seynd euch mit Gnaden geneiget. Datum Hohnsteiu den 28. Jul. anno 1v.

Augustus Churfürst.

(L. S.)

Unsern Räthen und lieben getreuen den erforderten von Unser Landschaft jetzo zu Dreßden.

Copey Churfürst Augusti Schreiben an D. Commerstadt.

Von Gottes Gnaden Augustus Herzog zu Sachßen und Churfürst ꝛc.

Hochgelahrter Rath und lieber getreuer. Was Wir auf unser getreuen Landschaft unterthänig suchen, und unserer auf nehern Landtag gethanen Bewilligung nach der beyder Clöster Güthere Sorniz und Buch halben so zu unsern Schulen Meissen und Grimma geschlagen, und folgends in andere Hande kommen, an Unserm Hauptmann zu Grimma Rath und liebe getreue, Hannß von Ponikau auf Pomsen und Barthel Lauterbachen geschrieben, und ihnen mit euch zu reden und zu handeln befohlen, daß habt ihr an ihnen sonder Zweifel genungsamlich vermerket. Nun haben Uns nicht allein die obbemelden, sondern die erforderten von der Landschafft, so jetzo zu Dreßden seyn, Bericht gethan, was sie darauf vor Handlung mit euch fürgenommen, auch die Schriften, so ihr von beyden Theilen mit einander gewechselt, Uns zugeschicket, die Wir auch verlesen, und wollten am liebsten, da euch diese Veränderung mit obbemeldten beyden Güthern so entgegen gewest, daß ihr solches zeitlich Uns vor denselben Beschluß des nähern Landtags und unser daselbst beschehenen Bewilligung abgetragen *) hättet, zuförderst, weil einer **) berichtet, daß auch damahls durch etliche von der Landschaft mit Euch darvon geredet, weil aber nun die erforderten unserer Landschaft, so unterthänig und flemsig bey Uns anhalten, daß Wir die obbemeldten Güthere, darauf die Schulen gewiedumbt, wiederum darzu bringen, oder in den

Werth,

*) Vielleicht vorgetragen.
**) Vielleicht wir.

Werth, wie sie denselben angeschlagen, davon reichen lassen wollten, und ihr allbereit gegen den erforderten gewilliget, daß euer Sohn das Closter Sorniz auf Ostern nehest künftig über ein Jahr abtreten soll., So lassen wir es auch dabey wenden, und wollen darauf Verordnunge thun, daß auf dieselbe Zeit von dem Verwalter der Schulen zu Meissen, oder weme Wir solches sonst befehlen möchten, bemeldt Closter mit dem Inventario und andern wie durch die erforderten bedacht soll angenommen werden, und der Schulen zum Besten in anderer Wege bestallt werden. Und wiewohl Wir nicht ungeneuget wären, eurem Sohne die begehrten Zweyhundert Gülden die Jahre über, als seine verschriebene Pachtzeit wehret, reichen zu lassen, weil aber solches in der Schulen Vermögen nicht ist, uns auch ungelegen seyn will, Unsere Cammer derwegen zu beschweren; So lassen Wir es bey dem vorgeschlagenen Hundert und Funfzig Gülden bleiben, wollen auch die Versehunge thun, daß durch der Schulen Verwalter eurem Sohn obbemeldte Zeit über, dieselben Anderthalbhundert Gülden unwegerlich entrichtet werden sollen. So viel aber die Buchischen Güthere belanget, so Euer Vetter Hannß Commerstadt inne hat, ist uns gleichwohl nicht wenig befremdlich, daß er ein so stattlich Stücke Guthes, ohne einigen Anschlag im Scheun eines Kauffs an sich bracht, und doch dafür nicht den dritten Theil des rechten Werths entrichtet haben soll. Und wiewohl Wir dadurch wohl zu ändern Ursach hätten, so wollen Wir doch euch zu Gnaden zufrieden seyn, wo Er zu den Hundert und Dreyßig Gülden, so er der Schulen zu Grimma jetzo jährlich verzinnßet, noch Fünfhundert Siebenzig Gülden jährlich, und unabläßlich zu geben bewilligen, und dasselbe (auf die Maaß, wie von den erforderten Bedacht,) durch Euch versichern würde, daß Er bey solchen Güthern um die Vierzehentausend Gülden

Haupt-

Haupt-Summa erblichen bleiben möge, wüste Er auch zu bescheunen, daß er Eintausend Gülden daran, Unserm freundlichen lieben Bruder seeligen oder so den Schulen zum Besten bezahlet. So sollte ihme derohalben an obbenannter Summa jährlich Funffzig Gülden zurücke gehen, im Fall aber, daß ihme ein solches zu geben und zu versichern ungelegen, und aber Leuthe seyn sollen, die es thun wollen, so wissen Wir den von den erforderten fürgeschlagenen Weg, weil der den Schulen zum Besten gereichet, auch nicht zu ändern, nehmlich wie Euer Vetter die Güthere in vollen Nutz bekommen, daß er dieselben auf Laurentii nehest künftig auch dergestallt abtrete, dargegen sollen ihme, die Tausend Gülden auf den Fall seiner Bescheinigung wie obgemeldet, wieder erleget werden. So viel aber die gesuchte Besserung anlanget, habet ihr von den erforderten vermerket, daß es dafür gehalten wird, ob er gleich deren etliche gethan, daß doch dieselbe so hoch nicht seyn könnte, als die übermäßigen Nutzung, so er an diesem Stücke Guthes gebrauchet, austräget. Weil auch die Schul zu Grimma allbereit wie wir berichtet in Schulden gewachßen, und also die Dinge nicht Verzug leiden können. Da nun Euer Vetter die obbemeldte jährliche Summe zu Erfüllung des rechten Werthes zu geben sich wegerte, auch die Güthere nicht abtreten wolle; So würdet Wir verursachet, solches in andere Wege mit ihme zu verschaffen, damit Wir nun, was Euer Vetter hierinnen zu thun bedacht, eigentlich wissen mögen; So wollet innerhalb zehen Tagen, nach dato bemeldten unserm Cammerrath, Hannß von Ponickau und Lauterbachen dasselbe zuschreiben, die haben von Uns Befehlich, was sie sich hierinn auf ein oder den andern Weg verhalten sollen. Damit Ihr es aber auch nicht dafür zu halten, als geschehe dieses allein gegen den Euern, und Ihr dann der Güthere, so bey Regierung unsers freundlichen

chen lieben Bruders seeligen verkauft, am meisten Bricht hatt. So begehren Wir, ihr wollet Uns andere mehr, so Closter-Ambt, oder andere Güthere von unsern freundlichen lieben Brudern seeligen oder uns nicht freywilligen aus Gnaden, sondern im Schein eines Kauffs Wechsels oder Pachts vortheilhaftiger Weise an sich bracht nahmhaftig machen, so wollen Wir uns gegen demselben ohne Unterscheid der Personen also erzeugen *) solch Hinterkommen geoffenbahret, oder **) davon abscheuig gemacht, und der Hinterstand zu milden Sachen, sonderlich auf jetzt geschehene Visitation der erforderten Bedenken nach möge braucht werden; Wie wir dann auch den Dingen vor Uns selbest Nachforschunge zu haben nicht unterlassen wollen. Und ihr thut an dem allen Unsere gänzliche und völlige Meynung. Datum Hohnstein, den 27. Jul. anno 1v.

Der erforderten Antwortt an den Churfürst zu Sachßen.

Gnädigster Churfürst und Herr.

E. Churfürstl. G. wieder Antwortt auf unser nächstes Schreiben haben Wir empfangen und desselben Innhalt ganz unterthäniglichen vernommen.

Das nun E. Churfürstl. G. gemeiner Landschaft unterthänigsten Bitt nach, die Güthere Sornewiz und Buch, welche zu den Schulen Meissen und Grimme zu Unterhaltunge der armen Jugend geschlagen und verordnet worden, wiederum schaffen, und die Schulen darauf

*) daß solch
**) andere davon

auf und sonst bewiedmen wollen, thun Wir uns sambt deme, daß dieselbe ihres freundlichen lieben Bruders Herzog Moritzen Churfürsten, christlicher und hochlöblicher Gedächtniß, unsers auch gnädigsten Herrn Briefe und Siegel bedenken, und als ein hochlöblicher Churfürst zuwieder derselbigen nicht gerne etwas unbilliges fürnehmen wollten, ganz unterthäniglichen bedanket; Es sollen auch S. Churfürstl. Gnaden es gewiß davor halten, wenn die benannten Güther nicht zu den Schulen um der armen Jugend willen verordnet, wir auch befunden, daß die Schulen aus ihren Schulden kommen, und ohne fernere Zulage, welche E. Churfürstl. Gnaden auf Ihrer Cammer zu tragen beschwerlich erhalten, und die Knaben dadurch nicht geringert werden dürften, zuförderst, wo wir vermerken möchten, daß hochgedachter Churfürst Herzog Moritz den rechten Werth solcher Güther gewust, wir wollten diese Dinge um S. Churfürstl. G. Brief und Siegel, die billig bedacht, auch des Doctors Willen so hart nicht fechten, wenn gleich S. Churfürstl. Gnaden dieselbige nicht allein verkauft oder verpachtet, sondern aus freuen fürsetzigen gnädigsten Willen und Gemüth ganz umsonst hingeben hätten, der unterthänigsten Hoffnung, E. Churfürstl. G. würden auf solchen Fall ihren hievorigen gnädigsten Erbiethen nach gegen gemeiner Landschaft geschehen, wo solche Güther mit fügen nicht darzu wieder gebrauchet werden könnten, in andre Wege mit Gnaden zu ersetzen wissen. Und weil wir dem Doctor solches alles nothdürftiglichen erinnert, hätten wir wohl am liebsten gesehen, daß er sich selbst hierinnen der Billigkeit bescheiden, damit die Schulen zu dem ihren kommen, und Eure Churfürstlichen Gnaden derohalben anzulangen verschonet werden mögen; Auf daß er aber nicht zu gedenken, daß wir solches gegen ihme aus Abgunst oder fürsetzigen Willen suchen und fürnehmen,

So

So ist uns nicht entgegen, sondern hören unterthänig-lichen und ganz gerne, daß E. Churfürstl. Gnaden bey ihme dem Doctor und sonst, wie wir hiebevor unterthäniglichen gebethen, Bericht und Erkundigung nehmen wollen, dann er der Doctor, als der mit den Geistlichen Güthern viel lange Jahre umgegangen, und derselbigen, wenn, welchergestallt und wie sie verlassen seyn mögen, sonder Zweifel mehr, den Wir alle Wissenschaft träget, kann solches am besten berichten; doch können E. Churfürstl. Gnaden hiebeneben einen jeglichen schreiben lassen, der da Amts- oder Geistliche Güther zu sich bracht, sein Kauff- Lehn- Begnadigungs- und Wechsels-Briefe fürzulegen, daraus sich E. Churfürstliche Gnaden des gründlich zu erkunden, und also dann jemands befunden, der solche Güthere nicht freywilliglichen aus Gnaden, sondern in Schein eines Kauffs- Wechsels- oder Pachtsvortheil, haftiger Weise mit Hinterhaltung und Verdrückung des billigen Werths oder Nutzung an sich bracht, so ist uns nicht entgegen, sondern bitten unterthäniglichen darum, daß E. Churfürstl. G. gegen denselbigen gleichfalls gebahren, damit solch Hinterkommen geoffenbahret, und andere davon abscheuig gemacht, Und achtens nochmahls davor, daß die Schulen die beyden Güthere jährlich über 1. 03 fl. mehr denn jetzo, wann dieselbigen zu ihren Handen bekommen, genießen sollen; Dieweil dann solche Güthere den Schulen zu Nutz und Besten in erblichen verkauffen, und von den verpachten verordnet und geeigent, die Schulen auch bis daher nit ein geringen Nachtheil derhalben erlitten, darüber in Schulden gewachßen, und ohne fernere Zulage sonst nicht wohl erhalten werden mögen, Und sich dann ein solcher stattlicher Ueberschuß, und aber so viel wir vermerket, nicht befindlich, daß solche Güthere aus freywilligen Gnaden und rechter Wissenschaft, daß sie noch eines so viel jährlich ertra-

gen

gen mögen, durch E. Churfürstl. Gnaden Bruder, unsern auch gnädigsten Herrn, Herzog Moritzen, Churfürsten, verkauft und verpachtet worden. So können wir als ein einfältig Läye *) nicht finden, daß sich die Innhaber solcher Abtretung mit billigen fügen zu beschweren, zuförderst, weil Tranquillus Commerstadt jährlich die hinterstelligen Jahr seines wehrenden Pachts ij cl. fl. aus Gnaden und zu einer Ergötzlichkeit gereichet werden sollen. Und weil die Buchischen Güthere weit über den halben Theil zu geringschätzig unwissend hingelassen, so achten wir der Innhaber werde sich auf genugsame Unterricht des Herrn Doctors, welcher am besten weiß, was die Rechte hiervon reden, der Abtretunge, so ferne ihme dieselbigen in rechten Werth, da er vor allen andern den Vortritt hat, und da er will, wohl dabey bleiben kann, anzunehmen bedenklich, nicht Beschwerung haben können. Daß auch E. Churfürstl. Gnaden gemeine Landschaft, und unser unterthänigsten Bitten nach die Theologen Schule zu Meissen eine Zeitlang anstellen, und die Stypendia bis auf Wiederrufen in die Universität verordnen wollen, thun wir uns gemeiner Landschaft und unsers wegen ganz unterthäniglichen bedanken, dann wann gleich Sornewiz wiederum zur Schulen zu Meissen kommt, so hat man noch genug zu schaffen, wie wir bericht, daß die verordneten Knaben in der ersten Schulen unterhalten werden können, und da die Theologen Schule nicht abgeschaft werden sollte, so müste gleichwohl noch weitere Zulage geschehen. Also erhalten E. Churfürstl. G. die Universitäten desto besser, und können die Stypendiaten mit dem Examiniren alle Qvartale also getrieben werden, daß E. Churfürstl. Gnaden eines jeden Geschicklichkeit balde erfahren, und die untüchtigen abe, und andere an ihre statt verordnen

*) Laye.

ordnen können; So ist auch desto weniger sorglich der reinen Lehre halber, denn da man öffentliche disputationes hältet, wie in Universitäten geschicht, wird man bald innen, was einer vor Mucken hinter ihme hat; Es werden E. Churfürstl. G. das, was sonst dieser Schule halben zu Unterhaltung zugeleget werden müste, wenn der Visitatoren Bericht einkömmt, nur wohl und ein mehrers bedürfen; Unsern Fleiß haben wir in Aufbringung Geldes nicht gespahret, daß aber nicht mehr ausgerichtet, hätten wir uns selbst nicht versehen, weil es aber auch kurz angewenndt, und die Verschreibungen gemeiniglich auf halbe Jahre auf- und abzuschreiben stehen, wollen wir an fernerer fleißiger Nachforschung nicht erwinden lassen; Und ob wir wohl selbst gerne sehen, daß die Ablegung auf Michaelis, schweige denn Neu-Jahr schiersten geschehen möchte, besorgen wir doch, es werde schwerlich auf dieselbe Zeit, weil E. Churfürstl. G. ihrem Vettern, ohne das Funfzigtausend Gülden reichen lassen sollen, geschehen können, sondern bis auf Ostern verschoben werden müssen, weiln die Summa etwas groß, und von Michaelis ein kurzer Termin, auf Weyhnachten da wird man auf den nähern Leipzigischen Markt innen werden, was man aufbringen kann, demselbigen nach können sich E. Churfürstl. G. mit dem Aufschreiben ihren Vettern richten. Und weil jetzo die Erndenzeit für der Hand, und wir dißmahl nicht viel nütze allhier, wollen wir uns anheim verfügen, und zweifeln nicht, E. Churfürstl. Gnaden werden das Ausschreiben förderlich in Druck geben und ausgehen zu lassen Verschaffung thun, jedoch bitten wir unterthänigslichen, wenn ein Exemplar gedruckt ist, E. Churfürstl. G. wollten Uns solches zuvor, und ehe es ausgehet, zu verlesen untergeben. Solches haben E. Churfürstl. G. ihren zu unterthänigster Antwort, der wir höchsten Vermögens zu dienen schuldig und willig, nicht verhal-

ten sollen. Datum Dreßden Montags, den 29. Jul. anno 15.

unterthänigste gehorsame

Die erforderten von der Landschaft Räthe, jetzo zu Dreßden versammlet.

Von Gottes Gnaden Augustus, Herzog zu Sachßen und Churfürst ꝛc.

Rath und lieber getreuer. Wir haben gelesen, was Unser auch Rath und lieber getreuer Herre George Commerstadt, der Rechten Doctor, auf Kalckreuth an dich geschrieben, seinen Vettern Hannßen Commerstadt belangende. Weil Wir denn seine dabey gelegene Notel dahin verstehen, daß bemelder sein Vetter das Vorwerg Tautendorf, und was demselben anhängig Innhalts Unsers nehern Schreibens an Laurentii nehest künftig abtreten wird, und daß er allein die Wohnunge zwischen hier und Walpurgis im Closter Buch zu behalten Willens, so erachten wir von unnöthen seyn, ihme derohalben weiter zu schreiben; Und nachdem unser auch lieber getreuer Hannß von Schleunitz daselbst dir zugeschrieben, wo Hannß Commerstadt das Guth Tautendorf mit aller seiner Zugehörunge, wie er es inne gehabt, und der Anschlag mitbringet, um Vierzehntausend Gülden Haupt Summa nicht annehmen, sondern in vierzehn Tagen räumen will, daß er sich zu dir begeben, und sich des Kauffs um dieselbe Summa mit dir vergleichen will; So magst du ihn darauf zu dir bescheiden, und dich solches Kauffs mit ihme vergleichen, und damit der Räumung halben keine Weiterungen vorfallen, unserm Amtmann zu Coldiz, und dem

Schösser

Schösser zu Leißnig, oder wenn du selbst dazu vor gelegen achtest, verordnen, der solches besichtige und verreine.

Damit auch Hannß Commerstadt seiner ausgelegten Eintausend Gülden auf den Fall, daß sie der Schulen zu Meissen zum Besten kommen, wiederum möchte habhaftig werden, So wollest du mit Hannß von Schleunitz davon auch handeln, daß er dieselbe auf berührten Fall erlege. Und weil die durch den Doctor überschickte Notel etwas zu kurz, so wollest ihme beyliegende zuschicken, damit dieselbe durch seinen Vettern vollzogen werden, und die Abtretung um Laurentii nechstkünftig geschehen möge. Würde aber der Doctor sich nochmahls von wegen seines Vettern erklähren, daß er bemeldt Guth um die Vierzehntausend Gülden Haupt-Summa behalten, und dasselbe genugsamlich versichern wollte, wie in den gewechselten Schriften bedacht, So seynd Wir geneiget, ihme dasselbe vor andern zu lassen, doch daß solche Erklährung durch ihnen alsobald, und eher mit Schleunitzen geschlossen werde, geschehe, daß wollten wir dir hinwieder zur Antwort gnädiger Meynunge nicht verhalten. Datum, Tarandt, den 9. Aug. anno Lv. ꝛc.

Augustus Churfürst.

Unserm Hauptmann zu Grimm, Cammerath und lieben getreuen Hañsen von Ponickau auf Pomsen.

(L. S.)

Quittung.

Ich Hannß Commerstadt der Junger bekenne mit dieser meiner Handschrift, nachdem ich der Churfürstl. Schulen zu Meissen Eintausend Gülden zu Folge meines Kauffbriefes entrichtet und bezahlet, Innhalts meiner empfangenen Quittunge, daß ich solche Eintausend Gülden gegen Uebergebung der Quittung, damit ich bescheint, daß ich der Schulen zu Meissen solche Tausend Gülden zu gute erleget, baar über zugezahlet, wieder empfangen habe; Sage derowegen solcher Eintaussend Gülden halber quitt, ledig und loß, wer quittirens bedarf.

Alß ich auch das Forwerg Tautendorff sambt der Schäfferey und anderer Zugehörungen, bisher innen gehabt, und die Leuthe im Dorf Eichart mir gehuldet und geschworen; Und ich aber auf beschehene Handlung solches auf nechst künftig Laurentii wiederum abzutreten bewilliget; Alß thue ich mich aller Gerechtigkeit an obbemelden Forwerge Tautendorff und dem Dorffe Eichart samt der Schäfferey, Fischerey und allen andern desselben Zugehörungen nichts ausgeschlossen, sondern in allermaaßen ich dasselbe Innhalts meines Kauffs- und Lehnbriefes innen gehabt, und genossen, hierinit vor mich meine Erben und Erbnehmen verzeihen, dergleichen erlasse und loßzehle ich auch in Kraft dieses Briefes die Leuthe im Dorffe Eichardt ihrer Eyde und Pflichten, damit sie mir verwandt worden. Ich habe auch mein Kauff- und Lehnbrief, über bemelde Güthere, dem Churfürsten zu Sachßen meinem gnädigsten Herrn wiederum zugestellt, und ich meine Erben und Nachkommen sollen und wollen bemelder Güthere halben keine fernere Anforderunge thun, noch fürnehmen, weder durch uns selbst noch durch andere.

Und

Und weil der Churfürst zu Sachsen mein gnädigster Herr mir aus Gnaden vergunt, daß ich die Wohnung im Closter Buch bis auf Walpurgis neheſt künftig haben möge, ſo will ich auch dieſelbe Zeit obbemeldte Wohnung auch abtreten. Alles treulich und ohne Gefährde; Zu Uhrkund habe ich mein Petſchaft an dieſe meine Handſchrift gedrucket, die geben iſt, den Sechſten Tag des Monats Auguſt im Fünff und Funffzigſten Jahre.

An D. Georgen Commerſtadten.

Meine willige Dienſte zuvorn, Ehrenveſter und Hochgelahrter Herr Doctor,

Freundlicher lieber Schwager.

Ich habe Euer Schreiben, Tautendorff und die Buchiſchen Güthere belangende, ſo Euer Vetter inne gehabt, vernommen.

Weil ich dann daraus befunden, daß Euer Vetter die bemeldten Güthere um die bemelde Kauff-Summa der xiiij 03 fl. zu bezahlen nicht geneugt, Und aber Hannß von Schleunitz zugeſchrieben, woferne Euer Vetter die Güther nicht zu behalten willens, daß er dieſelbige um angezeigte Kauff Summa annehmen wollt, Damit ich ihme nun nicht zu viel oder wenig thäte, habe ich nichts unterlaſſen, ſolches an meinen gnädigſten Herrn zu gelangen, was S. Churfürſtl. Gnaden darauff zur Antwortt geben, habet ihr aus innliegender Abſchrift zu vernehmen. Ob nun Eurem Vetter nochmahls gelegen, die Güthere Innhalts S. Churfürſtl. Gnaden Schreibens zu behalten oder nicht, ſolches wollet mich bey dieſem Bothen verſtändigen, auf daß ich mich empfangenen Befehlich nach zu richten haben möge, was die Zäume auf euren Güthern betrift ꝛc. ſol-

ches wollte ich euch empfangenen Befehlich nach hinwieder zur Antwortt nicht unangezeigt lassen, und bin euch freundlich zu dienen willig. Datum Dreßden, den 9. August. anno Lv. ꝛc.

Hannß von Ponickau, auf Pomsen,
Hauptmann zu Grimme.

Hanns von Schleunitz Schreiben an Hanns von Ponickau.

Mein freundlichen vnd ganz willigen Dienste zuvor. Ehrenfester und gestrenger Herr Cämmerer, freundlicher und lieber Schwager. Ich gebe euch zu erkennen, daß Dietrich von Starschedel und ich das Guth Tautendorff, mit sammt seiner Zugehörunge im Buch berichten und besehen haben, und haben befunden, daß an etlichen Orthen viel unrichtiger Reinungen seyn, neben andern Mängeln, davon ihr auf Zusammenkommen sollt berichtet werden, es hat auch Dietrich von Starschedel ans etlichen Ursachen Bedenken, solch Guth zu kaufen. Dieweil ich dann mit euch verlassen, so es Commerstadt um die xiiij 03 fl. Haupt-Summa nicht annehmen wolle, auch Dietrichen von Starschedel zu kaufen nicht wollt gelegen seyn, daß ichs selber um gemelde Haupt-Summa wollte annehmen. Derselbigen meinen Vertröstunge nach, will ich mich nochmahl hiermit gegen Euch erkläret haben, also wo Commerstadt das Guth mit aller seiner Zugehörunge, wie er es inne gehabt, und der Anschlag mitbringet um xiiij 03 fl. Haupt-Summa nicht annehmen, sondern in xiiij Tage einraumen will, so will ich mich zu euch begeben, und mich des Kauffs um die xiiij 03 fl. als ferne die Mangel an Reinungen und andern der Kauff-Summa nicht abbrüchig mit Euch weiter vergleichen. Und überschicke Euch hierbey Anschläge

schläge und Händel so mir der Land-Rentmeister darüber zugestallt wieder. Und bin euch vermögens freundlich zu dienen ganz willig. Datum Schleinitz den vj August anno im Lv.

Hans von Schleinitz daselbst.

Bitt hierauf Euer schriftlich Antwort, dieweil die Zeit kurz, darnach ich mich endlich zu richten.
(L. S.)

Dem Ehrenvesten und gestrengen, Hannsen von Ponickau auf Pomsen, Hauptmann zu Grimm und Churfürstl. zu Sachßen Cämmerer, meinem freundlichen und lieben Schwager

zu eigenen Händen.

Auch lieber Herr Cämmerer, freundlicher und lieber Schwager; Ich bitte freundlich, wollt mir die Erkundigung, außm Amte Leißnig Closter Buch und Tautendorff betr. welche Euch der Schösser zu Leußnig gethan, umschreiben lassen, und mit Zeiger zuzuschicken, will ich wieder freundlich verdienen, urs. Ob sich auch Commerstadt des Einräumens in so kurzer Zeit beschweren würde, könnte er wohl eine Zeitlang im Buche geduldet, allein, daß er das Guth Tautendorff einräumte, sonst würde dem Einnehmer des Guths ganz übel Haus gehalten werden urs.

Hannß Commerstadt Schreiben an Hannß von Ponickau. Edler, Ehrenvester, freundlicher lieber Schwager und Gevatter, Euere Gesundheit und Wohlfarth bin ich zu erfahren herzlich erfreuet, Hannß von Krackau mein lieber Schwäher hat mir diese Stunde geschrieben, daß er vergangene Mittwoch bey Euch ge-

west, mit Euch nothdürftig des Guthes Tautendorff Unterrede, dieweil Hannß von Schleinitz Vierzehntausend Gülden davor zu geben erbothen, Euch oder dem Canzler, was hierinn mein Gemüth ohne Aufzug zu schreiben, wie solches anzuzeigen, darnach ihr Euch zu halten, da er solches um bemeldte Summa annehmen, und ich meiner ausgelegten Tausend Gülden, wie ich die entrichtet an guten Churfürstl. Sächs. Gülbengroschen jetzo baar, oder nechst künftig Michaelis Markt ohne Aufzug zu Leipzig, vollkömmlich gewiß wiederbekomme und bezahlet, von euch gebührlich hierüber und nothdürftig Versicherung schriftlich bekomme; Auf des Churfürsten Befehlich, wie mir die Notul der Quittung zugeschicket, will ich vollziehen, auch des Churfürsten Kauffbrief überantworten, das Guth einräumen, eurem Bedenken nach hierinnen folgen, Etlich Feld mit einer Wiesen als zu dem Forwerg Tautendorff gehörig hat der alte Pennwitz zu Eichart länger von über Menschengedenken vor Laßguth inne gehabt, davon er jährlich Fünff Scheffel Korn und Fünff Scheffel Hafer zu Laßzinnß entrichtet, dieweil er solches übel gehalten, verwust, vorm Jahre zu mir genommen, ausgerott, gedünget, zugerichtet, und wieder besäet, gar mit meinen Pferden arbeiten und beschicken müssen, darauf ich heuer xv. Schock Korn und zwey Schock Hafer gebauet, welches ich allein legen, solches ist dem bewust, die das Korn abgeschnitten, damit ich obbemeldt Getreyde, wie der Bauer davon will geben, so viel auf bemelden Laßacker gewachsen, mit der Nutzung der Wiesen verhoffe ich, solches folget wie jetzo billig, dann da der Bauer die jetzo innen gehabt, wäre ihme solches zuständig gewest, ich bitte den von Schleinitz solches zu berichten; Die Zinnse von der Fischerey desgleichen die Zinnse von Laßwiesen die vergangen Laurentii und künftig Michaelis vertaget, dieweil die Leuthe das Graß

vom

vom Wiesen anheimb sollten mir billig zuständig seyn und bleiben, freundlich bittende, Euch derhalb mit deme von Schleunitz unterreden, Fleiß vorwenden, mir die jetzo lasse folgen, versehe mich darwieder nicht setzen, da er davon Beschwerung so viel erstlich die Leuth da ich anhero kommen von Laßwiesen als xv Schock gegeben, wie dem Schösser zu Leißnig bewust, die Uebermaaß vom Wiesen der Laßzinnse mit den Zinnsen der Fischerey, so viel ich die höher ausgelassen, verhoffe ich dasselbe folget mir jetzo billig, so viel erstlich die Leuthe vom Wiesen gegeben, und ich vom Schösser zu Leißnig erstlich an Laßzinnsen empfangen, da ich deme von Schleinitz so viel werde wiederum zustellen, daran sollte er billig Genüge haben. Die Erbzinnse an Gelde und Getreyde zu Eichardt die begehre ich nicht, dieweil ich diß Guth an allen Nutzung und Gebäuden wohl und nothdürftig zugerichtet seynd ich allhier gewest, alles Holzkauff, daß allhier dagegen geheeget, die Mühle ganghaftig gemacht, heuer zwey neue Rade machen, da ich erstlich anhero kommen, auf der Mühlen nichts mahlen können, dieweil ich soiches Guth abtrete, freundlich bittende, so viel möglich meine Nothdurft hierin auch bedenken, mit deme von Schleiniz zu handeln, daß er mir vom Wiesen die Laßzinnsen dißmahl folgen ließe, da er Beschwerung, so viel ich die Fischerey und Laßwiesen dann ich die funden höher ausgelassen, verhoffe ich die Uebermaß folget mir billig, Achthundert xv Schaaffe die gut, so viel habe ich jetzo, die alle im Winter zu schlagen gut und tüchtig, darunter keins auszumerzen ist, die will ich ihme lassen, ich habe mich auf gut Vieh gefließen, geringes allhier funden, da ich gleich etliche Nöser mehr funden, dieweil ich solch Guth erblich und nicht Pachtweise inne gehabt, solches zu erfüllen bin ich nicht verpflichtet. Aufm Forwergsfelde ist worden Hundert Achtzig Schock Korn,

Achtzig Schock Gersten und xc Schock Hafer alles gut und groß Gebünd, so viel habe ich nie bekommen, vorm Jahr und zwey Jahren hat mir das Wetter großen Schaden gethan, freundlich bittende, Euch hierin, wie gemeldet, so viel möglich bey dem von Schleunitz, daß er mir die Laßzinnsen folgen lassen, derhalbe mit ihme zu handeln, Euch hierinne gutwillig erzeugen, und diß mein nothdürftig Schreiben keine Beschwerung oder Mißfallen zu haben, Um euch will ich solches nach Vermögen gänzlich verdienen, Euch hiermit dem Allmächtigen befehlen, der wolle Euch in langwieriger Gesundheit und aller Wohlfarth erhalten. Datum Buch, den 16. Aug. um 8 Uhr Nachmittage anno Lv xc.

Hannß Commerstadt

(L. S.)

Dem Edlen und Ehrenvesten Hannsen von Ponickau auf Pomsen Hauptmann zu Grimm, Churfürstl. S. vertrauten Cammerrath xc. Meinem freundlichen lieben Schwager und Gevatter.

Hannß Commerstadt der Buchischen Güthere halben, will die abtreten gegen Empfahung der entrichten 1.03 fl. auf Michaelis schiersten 17. Aug, 55 xc.

Der von Crackau wird Euch ohne Zweifel angezeugt, daß ich das Guth Peselitz erblich inne gehabt, vermöge meines Kauffsbriefes, da ich dasselbe wieder an und nothdürftig zugerichtet, auch Vierhundert Schaffe dahin geleget, ist durch die Räthe mit mir gehandelt, daß ich dasselbe wieder übergeben soll, daß allhier ist mir dargegen gelassen, um bemeldte Kauff-Summa, Gott weiß, daß ich nicht gerne anhero gezogen,

gen, so bin ich doch dahin gedrungen, wie ich euch ferner berichten will, dieweil ich mein Guth muß abtreten, andere Geistliche Güther die zum Schulen geordnet, davon seynd kommen, die verkauft, jetzo alle mehr gelten, und würklich welches in Abschriften der Kaufbriefe in der Canzley zu finden, Hannß von Zeschau hat Schlettau, daß bey Meissen gelegen, sein Guth um Zwölffhundert Gülden erblich an sich bracht, daß dreymahl würdiger ist, da ihr euch solches erkunden, erfahren werdet, die Leute die ihnen frohnen geben gerne jährlich 4v fl. vor die Dienste item Backmeister, der das ganze Closter Buch mit den Wiesen, Feldern, Aeckern, Gärthen, Weinbergen und Mühlen inne hat, daß hat er alles um Dreytausend Vierhundert fl. erblich an sich bracht, welches Fünfftausend Gülden würdig, auch diese Jahre höher denn ich mein Guth genossen, davon er viel Getreude verkauft, dieweil ich, wie bemeld, mein Guth übergeben, damit ich nicht der erste und letzte; bitte ich diese Güthere und andere, die von Schulen verkauft, die jetzo alle mehr gelten, auch andern anzuschlagen, so viel die würdig bezahlen müssen, daß die Rede von mir nicht allein ist; Euch will ich dienstlich gebethen, bey dem Churfürsten zu Sachßen mir förderlich und behülflich zu seyn, daß S. Churfürstl. Gnaden mir gnädigst ein ander Closter Pachtweise einzuthun, da es gleich in Thüringen wäre, wollte ich solches annehmen, dienstlich bitten, diß mein Schreiben bey Euch in Geheimbd behalten, solches keine Beschwerung zu haben. Dat. uts.

Ich bitte mich zu beantworten, wenn Hannß von Schleuniß das Guth will annehmen, ob ihr auch mit heimkommt, oder were ihr darzu verordnen werdet ꝛc.

Glei=

Gleiches Lauts und Innhalts habe ich Laurentius König von Altenburg Sacra Imperiali authoritate Notarius publicus alle vorgeschriebene Copien mit denen Landtags-Original-Actis, so jetziger Zeit der Ehrenwürdige Edle und Gestrenge Herr Hannß Löser auf Prezsch der Chur-Sachsen Erbmarschall und Thumb-Probst zur Naumburg bey sich hat, und in roth Pergamen geschöftet seyn, befunden, derowegen dann ich obernannter Notarius solches mit dieser meiner eigenen Subscription und fürgedruckten Notariat-Zeigen attestiren und bekennen thue, hierzu legitimo modo requiriret, Actum, den 15. Dec. anno 1607.

(L. S.)

Beylage VI.

Auswechslung der Sornitzer Closterg üther, dagegen die Closterg üther zum heiligen Creutz der Schulen zu Meissen geeignet worden, Ao. 1571.

Unser von Gottes Gnaden Augusti, Herzogen zu Sachssen, und Churfürsten ꝛc.

Vorzeichnus vnd Außzugk.

Vff das Closter Sornitzigk, vnd seine Zugehörung, welches vff vnsers freundlichen lieben Brudern, Churfürst Moritzen Seliger vnd Milder gedechtnis verordnung Anno 1546. zu der Schuelen Meissen geschlagenn, bisher vf Rechnung bestalt, auch etzliche Jar pachtweise ausgethann, Was solches Inn denen negst verflossenen Neun Jaren, darinnen das Getreide am meisten gegolten, über den Unkosten der Haußhaltung getragen, vnd der Schuelen zu nutz und guete kommen; Vnd wiewohl keine gewisse nachrichtung befunden, das solch Closterguth Sornitzigk der Schuelenn zu Meissen Erblich geeigent, vnd vermuthlich, das es vmb der erhehung willen der Knaben anzal, weil die Schuel zu Meissen anfengklich nur vf Sechtzick Knaben gestiftet, volgents aber mit den Kostknaben vf Einhundert Knaben gewachssen, Die Schuele wie Anno 1543. beschlossenn, zu Merseburgk zu S. Petri auch nicht Inns werck gerichtet, bißher darbei gelassenn, Vnnd wir Jetzo solch Closterguth kegen dem Bischoff zu Meissen vnd denn Mühlbergischen abgetrettenen gueteren denn Andern Junij Anno 1570. zur Außwechsselunge gebraucht, vnd dem Bischoff erblich geeigent, So haben wir doch solche

nutzung

nutzung des Closters Sorntzigk vnser Schuelen zu Meissen, so uiel die vermöge der Neun Jerigen Rechnungen alle Jar, eins ins ander gerechnet, darann gehapt, Mit des Closters heiligen Creutz nach beschriebenen guetern vollkommlich ersetzet, und vergnüget, das sie an solcher Außwechsselung keinen abganck zu gewartten, Vnd was die Schuele Meissen aus solchen Clostergut Sornzigk Jerlichenn vber die vnkosten vor nutzung gehabt, das ist in nachbeschriebenen neun Jaren vnderschiedlich verzeichent, Nemblichen

Anno	1561	420	Sch.	43	gr.	11	pf.
	1562	491	—	8	—	8	—
	1563	394	—	42	—	8	—
	1564	317	—	31	—	11½	—
	1565	356	—	56	—	10	—
	1566	330	—	13	—	3½	—
	1567	446	—	56	—	11	—
	1568	578	—	3	—	11½	—
	1569	393	—	25	—	9	—

Macht die nutzung des Closters Sorntzigk auf die vorbeschriebenen Neun Jar
Drei Tausent Siben Hundert, Neun vnd Zwantzigk schock drei vnd viertzigk groschen Zwölfthalben Pfennig.
Wenn solche vf neun Jar abgeteilt, So kompt vf einn Jar nutzung
Vierhundert vierzehen schock, vier vnd zwanzigk groschen eilfthalben Pf.

Do aber Tranquillus von Commerstadt solch Closterguth Pachtweise Innen gehapt, hat er Jerlichen Zweyhundert Zehen schock pachtgelt dauon gegeben, Hierüber ist das Inventarium des Closters Sorntzigk dem Bischoff zu Meissenn Inn volgenden Werth ange=

angeschlagen, welche stück Ime In der vberweisung Inn solchem Closterguete gelassenn ꝛc

Macht der Werth des Sorntziger Inventarii Fünfhundert eilf schock vir und virzigk groschen fünf pfennig, vf Jedes hundert Jerlichen fünf Schock abnutzung gerechnet

Thut Jerlicher nutzung

Fünff vnd Zwanzigk schock, fünff vnd dreyßig groschen 3 pf.

Summa des Closters Sorntzigk Jerlichen nutzung mit dem Inventario, so der Schuel Meissen zugestanden, Thuet

Vierhundert viertzick schock ein pfennigk.

Ob auch wohl der Sorntziger Waldt bey Geringswalde, vnnd die grumpacher geholtze, so an den Malisser vnnd Mutzschner geholtzen gelegen, bey der Nonnen Zeiten zu solchem Closterguth gehörick gewest, So hat doch vnsere Schuel Meissen davonn niemals keine andere nutzung dann zu Zeitenn frei Brennholtz gehapt, der genieß, und Holtzkauf derselben aber sonderlich Inn vnnsere Cammer Jerlichen verrechent vnnd vberantwortet worden, dorumb der Schuelenn solcher geholtz halben keine erstattunge geburet, Solcher vrsach halben vnns die vorbehaltenn vnnd außgezogenn,

Weil dann wier solch Closterguth Sorntzigk wie obbemeldt dem Bischoff zu Meissen, kegen denn Mühlbergischen guetern Erblich geeigent, So haben wier ungeacht erwenter vmbstände vnnser Schuelenn zu Meissen die obbemeldten Vierhundert vnd viertzick schock Ein pfennigk Jerlicher nutzung, wie die Schuele denn solches höher nicht genossen, Mitt nachfolgenden des Closters heyligk Creutz Eigenthumblichen gueteren, Zinsen, vnnd anderen nutzungen wie underschiedlich folget ersetzt, Vnnd solche der Schuelenn zur kegen erstattung wirklich

vnnd

vnnd Erblich eingeantworttet vnd geeigent, Nemblichen

Alle des Closters heylick Creutz gebeude, wie die stehenn, liegen vnd vmbfangenn, Mit den daran vnnd darumb gelegenen Gertenn, feldern vnnd wiesen, Als

Ein Acker zweyhundert siebenn Ruttenn, die Hoffstadt.

Zween Acker zweyhundert vier Rutten, der kreßgarten.

Sechs Acker Neun vnnd virtzick Ruttenn der schlafgarten, mit dem Krautlande und Hopfgartten.

Zweihundert vier und achtzig Rutten die Drusselwiese.

Sechs Acker Einhundert Neun vnnd viertzigk Rutten vnd eine halbe Wiesewachs vnnd weidigt an der Nieder = Awe.

Achtzehen Acker funfzehendthalb Rutte feldes.

Solcher Gerten, Wiesen vnnd felder nutzung

Ist Jerlichen vff

Fünf und dreissick schock nutzung angeschlagen, vnnd die gebeude, Ob die wol besser kegen den Sorntziger gebeudenn verglichenn.

Das Forwergk Kasernn mit denn gebeudenn dem Thiergartten, der Krigkwiese, dem flecklein gepusch, so das Heydepüschlein genanndt, vnd Ein Acker Zweihundert 88 Rutten heldet, welches wir Montags nach Judica Anno 1571 Hannsen Burckartenn zu Meissen, verErbet, der hat es vmb Eintausend Vierhundert guete schock Kaufgeld angenommen, die ehr biß zur Ablegung Jerlichen mit

Siebentzigk gueten schock Inn die Schuele verzinnsen, vnd darüber Jerlichen

1 ½ Scheffel Korn, vnd

1 Scheffel 3 ½ Viertel Hafer Erbzinß, so zuuorn auch

auch vf solchem Forwerge gehaftet, In die Schuel reichen soll.

Und wenn ehr ann der Kauffsumma fünfhundert gulden ablegen wirdet, sollenn ann den zinnßen fünf vnd zwanzig gulden schwindenn,

An welcher Kauffsumma ehr fünfhundert fünf vnd neuntzick schock mit Christoff Caeseren, Franz Schaffen, vnd Nickel Baumann, Bürger zu Meissen, versichert, die sich als vorstandt dorfür verschrieben, Vor die andere Summa hafftet solch Forwerck,

Vnd wenn fünfhundert fünf vnd neuntzigck schock ohne geringerung oder zerreissung solches Forwergs abgelegt, Soll der vorstandt loß sein,

Vnnd heldet solch Forwerck in alles
Ein hundert dreyntzehenn Acker Ein Hundert Neun vnd achtzig Ruttenn,

Als

107 Acker 184 Rutten feldes,
132 Rutten die Hoffstadt,
1 Acker 229 Ruttenn der Tiergartten,
1 Acker 256 Ruttenn die Krigkwiese,
1 Acker 288 Ruttenn das Heydepüschlein.

Die fünf Wisenn zu Siglitz, welche mit dem von Schleinitz, Haugwitz vnd der Pauern Wisen vermenget, Vnd

Dreitzehen Acker zweihundert fünf vnnd Achtzig Rutten haltenn, als

2 Acker 5 Rutten die Heiligtagswiese,
5 Acker 213½ Rutten die Niederwiese,
3 Acker 216½ Rutten die Kraupewiese
1 Acker 35½ Rutten der Zippel vnnd
1 Acker 114 Rutten die Mittelwiese,

Welche wir mit den Weidenn dorann Anno 1571. Donnerstags nach Ostern Andres Fuhrmann,

mann, Peter Müllern, Brosius Voigten vnd Christof Reiden zu Siglitz wohnhaftick vererbet, Die haben solche vmb Siebenhundert guet schock Kaufgeld angenommen, die sie bis zur Ablegung Jerlichen mit

Fünf und dreissick gueten schock widerkeuflich verzinsen, Vnnd darüber Jerlichen

Acht schock fünf vnnd viertzig groschen Erbzinß Inn die Schuel Meissen reichen sollenn,

Vnnd hafften Ire vorige gueter nebenn diesenn wisen zum vnderpfande,

Vnnd soll die Schuele über solchenn Zinnß Inn obbemelter Byer Manne guetern die Bothmessigkeit hülff zwanck vnd straff haben mügen, Vnuerhindert der Ampte Meissen vnd Nossenn,

Wenn sie auch an solcher Summa Fünfhundert guldenn ablegenn werdenn, Sollen an den Zinnßenn Fünf vnd zwantzick gulden fellen,

Sie auch Jerlichen hierüber

Sechtzehen groschen geschoß, Sechs groschen Lagergeld vnnd Sechs groschen Holtzfurengeld so zuvornn vf solchen wiesen gehaftet, Ins Ampt Meissen entrichtenn, Vnuerschadet der obbeschriebenenn Erb vnnd wiederkeuflichenn Zinße

Neun vnd funfzick Acker Schlagkholtz ann der Leytenn zwischen dem Closter heilig Creutz vnnd Forwerk Kasernn am Keylpusch gelegenn, das Ist Jeder Acker wenn ehr zwölf Jar alt wordenn vmb zwei schock sechs groschen angeschlagen, Vnd wenn solche In zwölf gehaw geteilt, So treget der zwölfte teil Jerlichen

Zehenn schock Neuntzehen groschen Sechs pfennige nutzung Mit denn Erbgerichtenn vnnd Pfandungen vf obbemelten Aigenthumblichen gueternn,

Wie

Wie die dem Coster heilick Creutz zuuorn zugestandenn.

Ann Zinß-Getreyde In volgenden Dorffschafftenn.

Im Dorff Kasern.

1 Schfl. — Kornn.

Im Dorff Daubenitz.

14 Schfl. 3 Vrtl. Weitzenn.
14 — 3 — Kornn.
14 — 3 — Gerstenn.
14 — 3 — Hafer.

Im Dorff Wauden.

18 Schfl. — — Weitzenn.
18 — — — Kornn.
18 — — — Gerstenn.
18 — — — Hafer.

Im Dorff Dreidorffer.

7 Schfl. 1 Vrtl. Kornn.
7 — 1 — Hafer.

In der Stadt Lommatzsch.

14 Schfl. 1 Vrtl. Weitzenn.
14 — 1 — Kornn.
14 — 1 — Gersten.
14 — 1 — Hafer.

Im Dorff Klanschwitz.

16 Schfl. — 5 Metzen Kornn.
6 — 3 Vrtl. — Hafer.

Macht das Zinnßgetreide
Sieben vnnd viertzig scheffel Weitzen.
Ein vnnd sibentzig scheffel zwei Viertel 1 Metze Kornn.
Siben vnd virtzick scheffel Gersten.
Siben vnd funfzick scheffel Hafer.
das ist Jeder scheffel Weitzenn vmb vier und zwanzick groschen.
Jeder Scheffel Korn vmb Ein vnd zwantzick groschen.
Jeder Scheffel Gersten vmb Achtzehen groschen.
Jeder Scheffel Hafer vmb Siben groschen, wie das Sorntziger Zinnßgetreide angeschlagenn
Tregt an Gelde
Vier vnd Sechtzig schock fünf vnd dreissigk groschen Neun pfennige.
Vnnd soll die Schule vber obbeschriebenn Zinßgetreide die Bothmessigkeit, Hülffe, Zwanck vnd straff habenn, Vnersucht der Aempter dorein solche Dorffschafften gehörick.

Ann wiederkeufflichenn Zinsen.

Ein hundert fünf schock auß der Steuer, oder woraus die Vertzinsunge künftig zu reichenn, verordennt werden mochte, vonn Sechstausent gulden wegen des Forwergs Daubenitz, halb Michaelis vnd halb Ostern, welch Forwergk wir den Monheuptern zu Ostra vor Ihr guth daselbst Erblichen geeigent.

Drey vnd viertzigck schock Sechs groschen Zween pfennige aufm Ampt Meissenn, Als:

11 Schock 30 gr. 9 pf. vf Katharinn vor das Zinßgetreide der Dörffer vmb den Hain so Doctor Commerstadt bei seinem Leben Erblich bekommen.

31 Schock 35. gr. 5 pf. vf Trium Regum vor das Einkommen der Dörfer Wendisch- vnnd Teutzsch-

Teutzschluppe, welche der von Schleinitz zu Borle Erblich erlanget, Vnd soll der Schosser zu Meissen solche beyde Posten Jerlichenn auß dem Mittel der Stewer, Oder woher die verzinsunge kunftick zu reichen verordenet, entfahen, vnd die ferner der Schuelen vberantwortenn.

Zehen schock bei Hans Losern zu Pretzsch, von fünf hundert fl. vfm Dorff Merschwitz, als:

6 Schock Michaelis, vnd
4 Schock Walpurgis.

Drey schock dreyssigk groschen bei Alex Rentzsch vnd Brosius Jungnickol zu Gleina, von Zweihundert gulden Michaelis von Herr Cunradt Grundtlachen, dem Closter heiligk Creutz vbergebenn.

Vier Schock 33 gr. — bei Hans vonn Karasse zu Krauschitz von 200 fl. vf Krausitz verschrieben halb Michaelis vnd halb Walpurgis.

Zwei und funfzigk groschen bei Heinrich von Polentz zu Gertitz Michgelis, von 49 fl. 11 gr. —

Fünf schock, Neun groschen bei Hansen von Miltitzenn daselbst, von 313 Reinischen gulden, halb Michaelis vnd halb Walpurgis.

Zwei schock Sechs groschen bei Hans Pinckern zu Dreyßka, so von denen von Maltitz erkauft, halb Michaelis vnd halb Walpurgis.

Ein schock drei groschen bei Heinrich von TaupAdeln von 52 Rein. gulden vf Kunnerßdorf verschrieben, Michaelis.

Drey schock Neun groschen bei Haubolden von Schönbergk zu Limpach, von 145 Rein. gulden, so vfs dorf Sora versichert, halb Michaelis vnnd halb Ostern.

Siben schock bei Jochim vnd Peter von Haugwitz von 332 fl. vfm Dorf Ottendorf Im Ampt Stolpen halb Michaelis vnnd halb Walpurgis.

Ein vnd dreyssigk vonn Karras, verschriebenn. groschen Sechs pfennige bei Gorge von 30 fl. Michaelis, so vf Kraupen

Zwei vnd vierzick groschen bei Velten Schonerst, vnd Winckler zu Koßwick von 40 fl. — Michaelis, So vf einen Weinbergk verschriebenn.

Viertzehen schock bei Hansen von Schönbergk zum Hals, von 800 fl. halb Michaelis vnd halb Walpurgis, von wegen des verkaufften Dorfs Grumpach.

Machen die wiederkeufflichen Zinnse,

Zweihundert schock Ein vnd viertzick groschen Acht pfennige

als;

Drei vnnd Achtzigk schock Siben groschen, Michaelis.
Eilf schock dreissigk groschen neun pfennig, Katharine.
Ein vnnd dreissigk schock, fünf und dreissig groschen 5 pf. Trium Regum, vnnd
Vier vnnd siebenzigk schock, neundehalb vnd zwanzigk groschen Walpurgis.

Inventarium des Colsters heilig Creutz, der Forwerge Kasern vnnd Daubnitz, wie dieselben stücke Junhalts der Jar-Rechnung des Closters heilig Creutz, so Michaelis Anno 1571. beschlossen, vnnd do die Haußhaltung abgeschafft, verkaufft worden, u. s. w.

Macht der Werth des Inventarii des Closters heiligk Creutz dorumb solche Stück verkaufft,

Dreyhundert Achtzehen schock, vier vnd dreyssigk groschen zwen, pfennigk.

Solch Kaufgeld ist der Schuelen zu Meissenn zu guete vf Zinnß außgethan, die sollen Jerlichen

Mit

Funfzehen schock fünf und funfzig groschen, neundehalben pf. vertzinset werden.

Vnnd

Vnnd weil etzliche geringe stück des Inventarii nicht verkaufft haben werden können, So seindt solche der Schuelenn zu Meissen gelassenn vnnd bei derselben Inuentario angehengt.

Summa aller vorbeschriebenenn Jerlichen nutzung des Closters heilig Creutz Mit dem Inventario, so wir obbemeldter vnser Schuelen kegen dem Closterguete Sorntzigk Erblich geeigent

Vierhundert viertzigk schock, Siebenzehen groschen Achtehalben pfennick,

Also seindt 17 gr. $6\frac{1}{2}$ pf. mehr ungewissenn, den die Schuele an dem Sorntziger Closterguete gehapt.

Vnnd nachdeme bemeldter vnnser Schuelenn zu Meissenn, etzliche Jar daher Vff vnnsere sonderliche Bewilligung vnd befelich auß vnser Schuel Pfortenn Jerlich Vierzigk Eimer Doringer Wein gefolget,

So haben wir solcher vnserer Schuel anstadt erwents Weins, die zweene Weinberge des Closters heilig Creutz

Der Eimer In der Drussel heldet zween Acker zwei hundert Ruetenn

Vnd der vnder zu Kasern gelegen, heldet zwene Acker weniger Neun Rutten Mit den Pressenn.

In gleichens die Holzleyte ann der Drussel, so fünf Acker zwölf Rueten heldet, welche wir Hannsen Fausten, Franz Schaffen vnd Bendix Beyern vmb Siebentzigk schock, Kaufgeldes verErbet, die sollen sie bis zur Ablegung Jerlich mit drei schock dreissigk groschen In die Schuel vertzinsen, vnd darüber drittehalb vnd funftzig groschen Erbzinß dorein reichenn,

Vnnd dann Ein und dreissigk Acker, Siben vnd sibentzigk Rutten Schlagkholtz am Palmengrunde Birgkberge vnd der Buchleite, welche vber die obbemelte angeschlagenn Neun vnnd funfzigk Acker geholtz vberick, Erblichen geeignet,

Sich solcher Viertzigk Eymer Wein Jerlichen vollkommlichen daran zu erholenn, Vnnd sollen der Schuelen auch die Erbgerichte vnnd pfandung vf obbemelten beiden Weinbergen vnnd dem geholtz, bleiben, wie sie zuvorn dem Closter heilig Creutz zugestandenn.

Schulen Grym.

Wein.

Als wir auch vor dieser Zeit vnnser Schuelen zu Grim Jerlichen Viertzigk Eimer Doringer Wein aus vnser Schuel Pfortenn verordnet, So haben wir derselben anstadt solcher Viertzigk Eimer, denn dritten teil ann alten Weine, welcher in den darinn vererbten Ampts-Weinbergen zu Grim erwachssenn wirdet, zur Kegenerstattung Erblichen geeigent.

Die Innehaber derselben verErbten dreier Weinberge, auch wirklichen an die Schuele geweiset, Im Fall aber, do die antzal der viertzick Eimer Inn solchenn dreien verErbten bergen nicht erwachssenn wirdet, So soll der mangell auß des gewesenen Pauler Closters zu Leipzigk Weinbergen so an der Bleisse vnd in der Herrschafft Tautenburgk gelegen, Vnd da solche mit dem Grimmischen abermals Viertzigk Eimer nicht ertragenn, der mangel auß der Pfortischen Kellerey Erblich ersetzt, Vnnd die Pauler Weinberge wie doher gescheenn, auß der Schuel Pforta bestelt, Vnd die erwachssenn Wein durch dieselbe ab = vnnd einbracht, auch in die Schuel Pforta gefürt, Vnd do dannen gegen Grimm gefolget, vnnd durch die verwalter der Schuelen zu Grim so balde der einbracht, abgeholet werden.

Eygenen vnd vorschreibenn demnach Erwenter vnnserer Schuel zu Meissenn vor vnns vnser Erben vnd nachkommen, Alle obbeschriebene des Closters heylig Creutz Aigenthumbliche gueter, Widerkeuffliche Gelt

vnnd

vnnd Getreide Zinse, Gehöltze, Weinberge vnnd anders so obbenent, hiermit Erblich vnnd vnwiederruflich, das solches alles bei solcher Schuele zu Ewigen getzeiten bleiben, vnnd derselben „dauon nichts entzogen werden solle.

Befehlen auch hierauff Allen vnnseren Verwalternn, Schosseren, vnnd Amptsdinern, Oder wie Jn Zukunft vnnsere Ampts Befehlhaber genandt werden mochten, Auch denen vom Adel vnd andern vnder welcher Botthmessigkeit die obberürten der Schuelen geeigenten Erbgueter, Zinßleute vnd vnderthanen gelegen vnd gesessen, Sie wolten die Schuel bei Jrem Aigenthumb vnd geniß, geruiglich bleiben lassen, Sie bis an vns dobei schützen und handhaben, Auch mit Jren vnderthanen verschaffenn, das sie die schuldigen Zinse vnd anders damit sie der Schuelenn verwandt zu Jeder gebürlichen Frist gehorsamlich vnnd vnwegerlich leistenn, dem Jtzigen vnnd künftigen Verwalterenn der Schuelenn auch vff Jhr ansuchen ohne anderweit vnsern befelich vnwegerlich dortzu verholffen sein, dorann geschiet vnsere gäntzliche Zuuerlessige meinunge, des zu vrkundt haben Wir vnns mit eigner Handt vnderschrieben, Vnnd vnnser Secret hierauf wissentlich druckenn lassenn, Gescheen vnd geben zu Dreßden, am Tage Michaelis denn 29sten Septembris Nach Christi vnsers liben Herren vnnd Selickmachers geburt Tausent fünfhundert vnnd Jm Eynen vnnd Sibentzigsten Jare.

Augustus Churfürst.
(L. S.)

Beylage VII.

Forwergk Kasarn wirdt Hans Burckhartten zu Meissen vererbet.

Von Gottes gnaden Wier Augustus Herzogk zu Sachßen, des heiligen Rö: Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst, Landtgraf in Doringenn Marggraf zu Meissen vnd Burggraff zu Magdeburgk Bekennen vnd thun kundt vor vns vnsere Erben vnd nachkommen kegen mennüglichen dis Brifes ansichtigen, Nachdem wir vnserer Schulen zu Meissen neben andern des Closters heilig Creutz eigenthümblichen guttern, auch das Forwergk Kasern, welches bis anher aus dem Closter heiligen Creuz vf rechnung bestellt worden, zur kegen erstattung des Closterguts Sornzigk, welches wir den Ehrwürdigen vnsern lieben freunde Herrn Johannsen Bischoffen zu Meissen kegen den abgetretenen Muehlbergischen guttern wechselsweise zu kommen haben lassen, Erblichen geeigenet, und aus den gehaltenen Jar rechnungen befunden, daß solcher vnser schulen Nutzlicher erennt forwergk Kasern zu vererben, denn vff Rechnung zu bestellen.

Das wir demnach vmb abwendung willen vncostens, vnd das solches forwergs vnd berurter vnserer schulen nutzung in eine gewißheit brecht, Hansen Burckhartten Bürgern zu Meissen vff sein vnderthenige ansuchen vnd bitten, gedacht forwergk Kasern mit nach beschriebener Zugehörunge Erblichen vnd unwiederrufflichen als recht Erbguth vorkaufft vererbet. Nemblichenn,

Alle

Alle forwergsgebeude wie die stehen vnd liegen, mit alle dem, was darinne Erdt, Leim, Wied vnd nagelfeste, Sechtzehen Hunner, ein Haushein, zwenzigk Keßenepfe, ein bose Handtquehle, eine Kupferne pfanne, ein ofenn, ein mulde, zwei vorlagschlos an die scheune, zwo thenerne schüsseln, ein Kochtopff, sechs leffel, ein hültzene Saltzmaste, ein spreu Korb, ein spreu sieb, zwen Zueber, ein Milchgeltte, ein schopfgeltte, ein snede Kuebel, vier milchtopfe, eine lattern, zween milch eimer, Neun steinerne Kuhetroge, eine mistgabell, ein Misthacken, zwo Rauffen, zwo steige Trittern, ein Axt, ein Beil, zween Wasser troge, ein Alter vnd Neuer, eine Kette, ein Born, zween eimer, ein tisch, ein schussel, zwei vorsezbencklein, zwei fuder heu, zwei fuder grummet, zwantzigk schock Haferstroh, Etzliche Rocken- vnd Gerstenspreu, zwene mist- und Holtzwagen mit den leissenn, ein paar Ernden leitern, zwo Zihewagen, zweene pfluge, zwo egdenn, heltzern hanncken, ein feder Bette, Phuel, vberzug vnd ein Bettuch, Desgleichen den garthen am gebeude, so der Thirgarten genannd, vnd den daran stehenden Weiden, alle Zugehörige forwergs felder besehet vnd vnbesehet, wie die verreinet vnd versteinet, die Krigkwiese in der Kämen bach gelegen, sampt freier wesserung wie vor alters, vnd den darauf vnd daran stehenden erlen vnd weiden nach weisung der reinunge, den lagkengraben vnd das Heidepuschlein im felde, der fogelgesangk genanndt gelegen.

Vnnd haben ihme solch forwergk mit obbenenter seiner Zugehörunge in einer Summa vmb viertausend gulden munt vnserer wehrungche, ein vnd zwanzigk groschen vor einen gulden gerechnet angeschlagen vnd verkaufft, vnnd weil er Itzo vnuermogendt gewesen bemeltte viertausendt gulden Kaufgeldes zu erlegenn,

So haben wir ihme zu gnaden bewilliget, das er die bis zur ablegung Jerlichen mit Zweihundert gulden obberurter Wehrunge gedachter vnserer schulen verzinsen, vnd den ersten Zins, als ein hundert gulden vfs halbe Jar von dato an zu rechnen vf Michaelis dis Ein vnd siebentzigsten Jares entrichten, vf Michaelis aber des nechstkommenden zwo vnd siebentzigsten Jares zweihundert gulden, als zum gantzen Jar zins, vnd also forder Jerrlichen auf eihmahl bis zur ablegung solcher viertausendt gulden, vor welche Kauffsumme Christoffe Cäsarn, Franz schaffen, Nickel Gaumen seßhaftige Bürger zu Meissen zu selbschuldigen burgen verordenet, darzu auch der Kauffer sein Haus zu Meissen zum vnderpfande einzusetzt, welchs neben den obbeschriebenen dreien selbschuldig, vor ein tausendt Siebenhundert gulden hafften, vnd solch vererbet Forwergk sampt den vorradt darneben, vnserer schulen zum vnderpfand hafften soll, vormöge des Raths zu Meissen gehebenen *) Gunst, vnd bemelts Frantz schaffenn schrifftlicher verpflichtung, Es soll auch Kauffer im solcher Kauffsumme der viertausend gulden vf einmal vnder Fünfhundert gulden, nicht ablegen, vnd so oft solches geschicht, sollen Idesmahl fünf vnd zwantzigk gulden an Zinsen abgehen, vnd er die ablegung vnserer schulen ein halb Jar zuvor zu erkennen geben, damit solch geldt wiederumb an gewisse ortte angelegt, vnd die Nutzung erhaltten, Vnd wenn fünf hundert gulden unuerrickt oder vermindert des forwergs Kasern an obangezeigter seiner Zugehorunge abgelegt, sollen an gemeltten vorstande fünf hundert gulden abgehen, wenn aber die angetzeigten zum vorstande bestellten ein tausend sieben hundert gulden vf benannte mas vnd ohne geringerung oder zureiserung

*) Vielleicht: gegebenen.

ferung gedachtes forwergs gentzlich erlegt, Soll der bestallte vorstandt todt vnd abe seyn, Er vnd seine erben sollen vfn fall der ablegung auch vber das abgelegte geldt nicht alleine vor vnsern verwaltter der Schulen, Sondern auch von vns vnsern Erben vnd nachkommen, Quittenzen fordern, vnd den letzten Zins abtrag mit der ablegung entrichtenn. Wier haben ihm auch zu gnaden bewilliget, das feldt, den Vogelgesangk genandt, so ihm wegen der bemistunge entlegen, von vielgedachten forwerge zuuorkauffen, doch daß diese Kauffsumme bemelts feldes wenn derohalben, ausserhalb seines vorstandes durch gnugsame besessene, vnd mit liegenden grunden begutterte Leute burgschaft bestelldt, wenn Ostern dis ein vnd siebentzigsten Jares, in dreien Jaren vnserer schulen, vnsaumlichen vnd ohne einige ausflucht erlegt, vnd zu nichts anders angewendt, mitlerweile aber, in obberurter seiner des Kauffers Zinssumma verzinset werden, Wenn aber die erlegung geschehen, Soll solchs ihme an der Kauffsumme zu gut gehen, an weil suil an den Zinsen fallen, Darüber hatt bemeltter Burckhart bewilliget, die Anderthalben scheffel Korn, ein scheffel viertehalb viertel Hafer Meißnisch stadt mas, welche vf solchen forwerge erblich hafften, vnuorschadet der Kauffsumma Jerlich vnd anfenglichen vf Michaelis dis laufenden ein vnd siebenzigsten Jares, in vnserer Schul Meissen zu antwortten vnd zu erschutten.

Hierauf vorerben vnd vorschreiben wir ernannten Hansen Burckharten solch forwergk Kasern mit obbeschriebener seiner Zugehörunge, das er dasselbe zu seinem besten eigenthümblichen Innehaben, genissen vnnd gebrauchen moge, Von nun an ihm auch solches hiermit Erblich vnd eigenthumblich ein, das als sein Erbgut zu gebrauchen, soll solches auch von vnserer schulen zu Meissen zu lehn empfahen, sich auch mit den Gerichten vnd pfendungen an die Schulen haltenn.

Vnd

Vnd bevehlen hierauf vnsern Jtzigen vnd künftigen Verwalter vnser Schulen zu Meissen, oder wie in Zukunft die bevehlichhaber genanndt werden mochten, das die oberwendten Burckhartten vnd seine erben, kegen erlegung obbemeltter pflicht bei solchem forwerge vnd seiner Zugehörung vngehindert bleiben, und sie dabey schutzen vnd handhaben wollten.

Jedoch haben Wir vns vnsern Erben vnd nachkommen an solchem forwerge, die volgesteuern, vnd was vnserer Fürstlichen Hoheit sonsten anhengick, desgleichen vnserer Schulen zu Meissen zu dem ausgezogenen dareingeschlagenen vnd darzu gehorigen guttern, Weinbergen, vnd geholtzen alle notwendige Wege, stege, vnd vbertrifften, sich derer ohne sein, seiner Erben volger vnd menniglichs Hinderung zu gebrauchen, hiermit ausdrücklich vorbehalttenn.

Treulich vnd sonder gefehrde, des zu vrKunde haben wir vns mit eigener Handt vnderschrieben vnnd vnser Secret wissentlich hierauf drucken lassen, Gescheen vnd geben zu Dreßden Montags nach Judica, Nach Christi, vnsers lieben Herrn vnd seligmachers geburdt, Im funffzehen Hundert, vnd ein vnd Siebenzigsten Jare.

Augustus Churfürst.

Beylage

Beylage VIII.

Uebergabe des Dorfs Gasern an die Churfürstl. Landschule zu Meissen.

Von Gottes Gnaden Johann George der Andere, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst.

Lieber getreuer. Nachdem Wir vernehmen, wie daß die Schuel Meissen 1000 fl. Capital und ezliche 100 fl. Zinsen aus dem Ritterguthe Noschkawiz im Ambte Leißnig eheſt zugewarten haben solle, und aber zu reluirung ezlicher Ambts-Intraden eines Stück baaren Geldes benöthiget, auch daher diese Post hierzu zu gebrauchen, hingegen die Schuele auf solche zu versichern, und den Zinß Jährlich darvon bezahlen zu lassen gemeinet seynd; Alß ist Unser befehl, du wolleſt, wie hoch dieses Capital und Zinsen sich belauffen, ohne Verzug unterthänigst berichten, niemanden hiervon etwas bezahlen, sondern beysammen behalten, und ferner Verordnung gewarten. Daran geschicht Unsre Meinung. Datum Dreßden, am 7. Februar. Anno 1673.

Hannß George von Schleiniz.

Unserm Schuel-Verwalter zu Meissen und lieben getreuen Philipp Erhard Nestern.

George Helffrich.

Johann

Johann George der Andere ꝛc. Churfürst.

Vester, Rath und liebe getreuen, Wir haben etzliche in des Ambts Mühlbergk Dorffe Stahritz allbereit Ao. 1664. wiederkäufflich hingelassene Erbgerichte, Erbzinsen und Huefengelder, an das Schuel-Ambt Meissen, durch erlegung 1400 fl. einlösen lassen, sehen auch gerne, daß solche hinwieder an das Ambt Mühlbergk gebracht, die Schuel aber durch andre Mittel der 1400 fl. vergnüget würde, Wann denn auff Unsern befehl der Schuelverwalter das nechst an Meissen gelegene Dorff Gasern, so viel daran ins Ambt Nossen gehörig, weil ohne des alle Einwohner der Landschuel gewisse Zinsen und Steuern, auch die Sechs Gärttner alle Handdienste umb ein gewiß Lohn durchs ganze Jahr verrichten müssen, dargegen einräumen, und was bey diesem Dorffe die Summa der Jährlichen Interessen von denen 1400 fl. nicht erreichete, das übrige auß dem Dorfe Ostra darzu zu nehmen fürgeschlagen, wie auch solche zu verwilligen, und hingegen dem Ambte Nossen, von denen in der Beylage nahmhaft gemachten dem Amt Mühlbergk zuständigen Steuer-Capitalien wieder zu ersetzen gemeinet; Alß ist Unser gnädigstes begehren, Ihr wollet diesen fürschlagk unterthänigst erwegen, und was dem Ambte Nossen in beyden Dörffern zu fordern, zu gelde anschlagen, auch welches Capital dem Ambte anständig, nebenst eröffnung euers guetachtens förderlichst unterthänigst berichten. Daran ꝛc. Datum Dreßden den 15. April Anno 1674.

An Wolf Rudolph von Ende zu Ehrenbergk, Cammerrath und Ambtshauptmann zu Nossen, wie auch Wolf George Gasteln Amtmann, und Ge. Striebeln Ambtschreiber daselbst.

Von

Von G. G. Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachßen ꝛc. Churfürst.

Lieber getreuer. Wir haben nunmehro gnädigst bewilliget, daß die 1400 fl. welche du von der Schuelen geldern, zu einlösung derer ins Ambt Mühlberg Dorffe Stahriz, hiebevor wiederkäuflich hingelassener Erbgerichte, Erbzinsen und Hufengelder hergeschossen, der Schuelen durch die 43 fl. 7 gr. 6 pf., benamtlich Neun Gülden 4 gr. 6 pf. Erbzins und Sechs und zwanzig Gülden 13 gr. Dienstgeld Michaelis, drey Gülden 20 gr. Erbzinß Walpurgis, 12 gr. Erb Sichelgeld Donati, zwey Gülden 6 gr. vor 24 Junge Hünner, 15 gr. vor 2½ Pfund Zins-Wachs, so das nechst an Meissen gelegene Dorff Gasern, jährlich dem Ambte Rossen bishero zu entrichten schuldig gewesen, die übrigen 26 fl. 13 gr. 6 pf. außm Dorfe Ostra mit gewissen Erb- und wiederruflichen Zinsen ersetzet, der Schuelen die zwey Huffen und Sechs Gärtner, so bishero in das Ambt Rossen gehörig, auch zugleich mit der Lehen und Erbgerichten, die Ostraischen Censiten aber mit den Gerichten, so viel zur exaction der, der Schuel abgetretenen 26 fl. 13 gr. 6 pf. betrift, von nöthen, angewiesen werden sollen, gestalt Wir deswegen an Unsere Beambte zu Rossen beygelegter Abschrifft nach Verordnung gethan, Wirst derowegen Dich mit Ihnen eines gewissen Tages hierzu vergleichen, sodann dahin begeben, der anweisung gewartten, die Acht Gasserischen Einwohner, gleich andere Schuelen unterthanen, wieder in pflicht nehmen, die Osterischen aber mit einem Handschlag die abstattung der cedirten gefälle, dir angeloben lassen, solche sodann auff die gewöhnlichen Termine jährlich einbringen, und in Rechnung verschreiben. Daran ꝛc. Datum Dreßden am 30. Novembris Anno 1674.

Unserm Schuelverwalter zu Meissen und lieben getreuen, Philipp Erhardt Nestern.

Q. Johann

Johann Georg der Andere, Churfürst.

Vester, Rath und liebe getreue. Wir haben verlesen hören, was wegen Vererbung des Dorffs Gahsern nur 26 fl. 13 gr. 6 pf. Erb- oder wiederkäuflicher Zinsen aus dem Dorffe Ostra ins Schuel-Ambt Meissen anstatt der aus solcher Schuel zu einlösung des Dorffs Stahriz im Amte Mühlberg baar bezahlten 1400 fl. Ihr unterthänigst berichtet, darneben angezogen und erinnert, Vernehmen darauß, daß des Dorffs Gahsern halben es seine richtigkeit habe, die Vererbung werkstellig gemacht werden solle, Wegen des Dorffs Ostra aber, indem durch Mißjahre, Feuersbrunst und andere Zufälle die Schuel leicht periclitirn könne, derselben so viel Steuer-Capital, alß die annoch ermangelnden 26 fl. 13 gr. 6 pf. Zinsen austrügen, zuschreiben, und weil die Landt- und Tranksteuern beym Amte Nossen sufficient genung wehren, vermittelst Befehlichs auff des Steuerbuchhalters unterschrifft die Zinsen von jetzigen und künftigen Ambtschreiber, jedesmahl bezahlen zu lassen, von euch gehorsamst fürgeschlagen wirdt. Wiewohl Uns nun, indem die Schuel diese Gelder baar hergegeben, und der Zinsen jährlich zum unterhalt der Knaben unfeilbar benöthiget ist, dahero auch gewisse Versicherung haben muß, bey der Steuer aber gleichergestalt pericul und stecken sich ereignen kann, diesen Fürschlag zu belieben anfangs in etwas bedenklich gefallen, So haben wir doch, daß zugleich gegen des Amts Nossen Versicherung, wenn bey der Steuer einiger Mangel und Gefahr, daß diese jährlichen 26 fl. 13 gr. 6 pf. nicht zu erlangen wehren, über kurz oder lang sich ereignen möchte, die ersezen, aus des Dorffs Ostra Intraden der Schuelen geschehen, und immittelst solche darfür hafften sollen, es gnädigst beliebet; Und ist Unser begehren hiermit befehlend, Ihr wollet nochmahls von denen Beambten zu Mülberg anbefoh-

befohlener maßen die Steuer-Obligationes uff die 1400 fl. Capital abfordern, sodann bey der Ober-Steuer-Einnahme, die ab- und zuschreibung nebenst dem Scheine euren Fürschlage nach befördern, der Schuelen wegen dieser 26 fl. 13 gr. 6 pf. eine Eventual-Versicherung auf das Dorff Ostra aushändigen, die Vererbung des Dorffs Gahsern vorger Verordnung nach schleunig werkstellig machen, und dieses beym Ambte zur Nachricht mit fleis registriren, du der Ambtschreiber aber die Zinsen von denen 1400 fl. von der Landt- und Tranksteuer beym Ambte Rossen einbringen, auch der Schuelen das darvon zukommende jedesmahl richtig bezahlen und also in Rechnung führen; daran geschicht Unsere Meynung, Und Wir seynd euch dem Cammer-Rathe mit Gnaden wohlgewogen. Datum Dreßden am 12. Junij 1675.

An
Cammer-Rath Enden, Ambtmann und
Ambtschreiber zu Rossen.

Beylage IX.

Anzeige der von Zeit der Stiftung der Churfürstl. Landschule zu Meissen an bis zum Jahr 1707. bey deren Administration vorgefallenen in das Unterhaltungsvermögen besagter Schule einschlagenden hauptsächlichen Veränderungen, aus den vorhandenen Rechnungen und andern Urkunden zusammen getragen.

Vorbericht.

Nach der sub dato Dreßden, den 23sten Jänner 1544. aufgerichteten Fundation, sind zu Unterhaltung der Landschule zu Meissen folgende jährliche Einkünfte geschlagen und angewiesen worden:

285 fl. 3 gr. 6 pf. von den Erbzinnßen des Closters St. Afra, als so viel, nach Abzug der vorhero darauf gestiftet gewesenen Ausgaben, an
- 14 fl. — — zu Tuche für arme Leute,
- 70 fl. — — zu Besoldung des Pfarrers zu St. Afra.
- 43 fl. 3 gr. — für den Diakonum allda, übrig geblieben.
- 186 fl. — — an wiederkäuflichen Zinnsen von den Vorwerken Korbitz und Schletta.
- 305 fl. — — dergleichen von verkauften Closter-Gütern an 6100 fl. Hauptstamme.
- 800 fl. — — und drüber, von den unverkauften Geldzinnsen des Closters Seußlitz.
- 50 fl. — — an wiederkäuflichen Zinnsen von 1000 fl. wofür das Dorf Dobriz, so ehedem

zum

zum Closter heil. Creuz gehöret, dem von Miltitz zu Siebeneichen, überlassen worden.

Thut 1626 fl. 3 gr. 6 pf. an Geldzinnßen. Und wo etwas daran ermangeln würde, hat solches von den geistlichen Gütern ersetzt werden sollen.

Ferner an Getreide

25 Schfl. — — Weizen, von den Zinnßen des Closters St. Afra, nach Abzug der vorhin darauf gestifteten Ausgaben, an

10 Schfl. — — für den Rath zu Meissen,

und

10 Schfl. — — für den Pfarrer zu St. Afra

122 Schfl. 1 Vrtl. — dergl. von den Zinnßen des Closters Seußlitz,

Thut 147 Schfl. 1 Vrtl. — Weizen.

174. Schfl. — — Korn von den Zinnßen des Closters St. Afra, nach Abzug der vorhin darauf gestifteten Ausgaben, an

42 Schfl. zur Spende

25 — — für den Pfarrer zu St. Afra.

12 — — für den Diakonum alda.

270 Schfl. — — dergl. von den Zinnßen des Closters Seußlitz.

Thut 444 Schfl. — — Korn.

147 Schfl. — — Gerste von den Zinnßen des Closters Seußlitz.

per se

258 Schfl. — — Hafer von den Zinnßen des Closters St. Afra.

270 — — — dergl. von den Zinnßen des Closters Seußlitz.

Thut 528 Schfl. — — Hafer.

An zinnßbaren Stücken des Closters zu St. Afra
5 Schock 11 St. Hühner,
— 3 — Kapaunen.
57 Schock 3 Mdl. Eyer,
9 Schfl. — — Salz.
$9\frac{3}{4}$ St. — Unschlitt,
1 Tonne Heringe.
13 Kloben $7\frac{1}{2}$ Reiste Flachs.
1 alter Scheffel $\frac{1}{8}$ Mohn.
1 Vrtl. Hanf.
$9\frac{1}{2}$ Pfund Wachs.

dann

Zehen Faß Wein vom Closter Seußlitz, wenn sie daselbst wachsen, und wenn darunter wächst, so viel als wächset.

Holz, zu Unterhaltung des Röhrwassers zu Röhren aus den Landesherrlichen Waldungen.

Hierüber

des Closters St. Afra Gebäude, und
Ein guter Obst- und Kretz-Garten vor der Stadt.

Hiervon haben sollen unterhalten werden

Ein Schulmeister, mit 150 fl. — — jährlicher Besoldung.
Zween Baccalaureen, jeder mit 100 fl. —
Der Cantor mit 50 fl. — — welchen insgesammt über die Besoldung, Essen, Trinken und Wohnung, auch jedem jährlich 10 Ellen Tuch zur Kleidung gegeben werden sollen.
Ein Procurator, selbander, mit gleicher Kost.
60 Knaben, also, daß sie täglich des Morgens eine Suppe, dann die Mittagsmahlzeit, Vesperbrod, und die Abendmahlzeit, jeder jährlich 10 Ellen Tuch zur Kleidung, alle Quatember ein paar neue Schuhe, Papier und Bücher nach Erkenntniß des Schulmeisters und Procurators bekommen, auch

für

für jeden ein besonderes Spanbette und darinnen ein Flockenbette mit einem Pfühle, auch wenn ein Knabe so arm, daß er ein Bette zur Decke nicht vermögte, dieses für ihn gehalten werden soll.

Ferner an Gesinde

ein Koch, mit einem Jungen,
ein Becker, der den Keller mit versorget,
ein alt Weib, so die Kinder wartet,
zwo Personen, die den Knaben waschen, auch in der Küche, dem Brauhause, und wo sonst nöthig, helfen, und
vier arme Knaben, die den andern zu Tische dienen und einheitzen.

Jedoch findet sich von den ersten Jahren der Stiftung weder eine Rechnung, noch andere Nachricht, von welchen Dörfern eigentlich die Erbzinßen entrichtet werden, oder wie sowohl die Präceptores und der Procurator, als die Knaben gespeiset werden sollen, oder gespeiset worden. Es ist aber die Einrichtung der Schule also, wie sie nach der Fundation resolvirt gewesen, entweder nicht zur Consistenz gekommen, oder solche bald darnach in verschiedenen Hauptumständen geändert worden, gestalt in dem Auswechslungs-Dokumente der Sornitzer Clostergüter gegen das Closter heil. Creutz ausdrücklich gesagt wird, daß das Clostergut Sornzig im Jahr 1546. zur Schule Meissen geschlagen, und vermuthlich um der Erhöhung willen der Knaben, weil dieselbe anfänglich nur auf 60 Knaben gestiftet, folgends aber mit den Kostknaben auf 100 gewachsen, dabey gelassen worden,

Hiernächst das im Jahre 1552. errichtete Erbbuch der Schule mehrere, auch zum Theil andere Einkünfte, als die Fundation, angiebt, und demselben ein besonderes Erbbuch von den Einkünften des Closters Sornzig bey-

beygefügt zu befinden ist. Denn Innhalts solchen Erbbuchs haben damals der Schule gehöret:

303 ßo. 53 gr. 10½ pf. oder 868 fl. 5 gr. 10½ pf Erbzinsen, incl.

85 ßo, — 3 pf, aus dem Schrebizer Kreise

473 — 11 — 3 — oder 1351 fl. 20 gr. 3 pf. an wiederkäuflichen Zinnßen, als

35 ßo. 56 gr. 3 pf. vom Ritterguthe Bazdorf, wegen der dahin vererbten Dörfer Zauschwitz, Höffgen, Korbitz, Planitz und Ziegenhayn.

41 ßo. 24 gr. — von Ge. von Commerstädt wegen der ihm vererbten Dörfer Riemsdorf, Görne und Adelsdorf.

21 ßo. — — von dem Hannsen von Zeschau vererbten Vorwerk Schletta,

8 ßo. 45 — von dem Apeln von Arras vererbten Vorwerge Naundorf,

7 ßo. — — vom Ritterguthe Deschiz, von 400 fl. Capital,

87 ßo. 30 — vom Ritterguthe Wesenstein, von 5000 fl. — Capital,

585 fl. — — vom Grafen zu Schwarzburg-Sondershausen von 11700 fl. — Capital,

3 fl. — — vom Ritterguthe Borna, von 63 fl. — Capital,

7 ßo. — vom Ritterguthe Klipphausen, von 400 fl. — Capital,

1 ßo. 3 — von den Zieglerischen Erben alda, von 63 fl. — Capital,

1 ßo. 24 — vom Ritterguthe Schleinitz, von 84 fl. — Capital,

21 ßo. — vom Ritterguthe Schiritz, von 1200 fl. — Capital,
35 ßo. — vom Closter Zella von 2000 fl. Capital,
— 21 — von Brosius Gentzen zu Broda, von 21 fl. — Capital,

uts.

5 ßo. 3 gr. 6 pf. oder 14 fl. 9 gr. 6 pf. an wiederkäuflichen Einkommen, so bis auf Abschaffen, von der Succenterey zur Schule geschlagen worden, nehmlich,
3 ßo. 30 gr. vom Ritterguthe Seerhausen, auf die Dörfer Oelß und Pausitz verschrieben,
— 28 gr. 6 pf. 1. a. H. *) von Martin Richtern und Paul Rollpuschen zu Gröbern.
1 — 40 vom Ritterguthe Leutewiz,
— 25 — von Hanns Treygels Hause zu Meissen,

uts.

32 ßo. 18 gr. oder 92 fl. 6 gr. — an steigend und fallenden Nutzungen, nehmlich
3 ßo. 48 gr. — vom Rathe zu Halle, wegen ihrer Münz-Gerechtigkeit,
21 ßo. — Gerichtsstrafen,
7 — — Lehnwaaren,

*) alter Heller.

1 ßo. 30 gr. Angefälle von Pferden und Kühen zu Alt=Lommazsch,

Summa des Einkommens an Gelde
814 ßo. 26 gr. 7½ pf. oder 2326 fl. 20 gr. 7½ pf.

Hierüber an Getreidezinnsen,

174 Schfl. 3 Vtrl. Weizen
430 — 1 Metze und
3 ßo. 52½ Garbe } Korn, incl.
61 Schfl. 2 Metzen aus dem Schrebitzer Creiße,
211 Schfl. 1 Vrtl. — Gerste, incl.
36 Schfl. aus dem Schrebitzer Creiße,
401 Schfl. 3 Vrtl. 1 Metze und
3 ßo. 52½ Garbe } Hafer, incl.
12 Schfl. 3 Vrtl. — aus dem Schrebitzer Creiße.

Dann wiederruflich von der Succenterey,

20 Schfl. Korn
20 Schfl. Hafer } neu Maaß von Schwedniz, bey Schrebiz.
20 Schfl. Korn
38 — Hafer } neu Maaß, von Caspar Weissen zu Gommern bey Dreßden,
1 — 2 Vrtl. — Mohn.

An zinnßbaren Stücken.

1 Tonne Heringe vom Rathe zu Dahlen,
2 St. 12½ Pf. Wachs, incl. 16 Pf. aus dem Schrebitzer Creiße,
9¾ St. Unschlitt vom Capitel zu Meissen.
9 Schfl. Salz von der Stadt Grimma,
18 ßo. 47 St. Hühner, incl. 6 ßo. 4 Hühner, vom Schrebitzer Creiße,
— 2 St. Kapaunen, vom Schrebitzer Creiße.

127 ßo.

127 ßo. 38½ St. Eyer, incl. 24 ßo. 15 Eyer
aus dem Schrebitzer Creiße.

An eigenthümlichen Gütern,

Die Clostergebäude zu St. Afra.
Ein Schlag-Holz zwischen Schrebiz und Sornzig, auf 6 Acker gerechnet, woraus dem Kirchner 1 Fuder, dem Voigte 6 Fuder gegeben, und selten etwas verkauft worden.
Eine Wiese unterm Kirchberge bey Schrebiz gebrauchet der Voigt ungefehrlich nach 4 Fuder Grummet.
Ein Stück Feld hinter der Oberziegelscheune bey Meissen, so damals des Capituls Baumeister gegen 20 gr. — jährlichen Zinnß als Laaßguth gebrauchet.

Ueberdieses hat das Closter Sornzig nach besagtem Erb Buche getragen,

81 ßo. 3 gr. 9½ pf. oder 231 fl. 12 gr. 9½ pf. Erb-Zinnßen.
18 — — — 51 — 9 — an steigend und fallenden Nutzungen, nl.
7 ßo. — Gerichtsstrafen,
10 — — Lehnwaare,
1 — — Theilschilling,
21 Schfl. 2 Vrtl. — Zinnß-Weizen,
349 — 2 — 3½ Metze Zinnß Korn,
— — 2 — — Zinnß Erbsen,
393 — 2 — 3½ — Zinnß Hafer,
5 ßo. 30½ St. Hühner,
— 4 Kapaunen,
42 ßo. 33 Eyer,
— 2 St. Rettige.

und

und daneben an eigenthümlichen Gütern, dazu gehöret,
das Closter mit seinen Gebäuden,
5 Gärten, nach 4 Malter Land gerechnet,
10 Teiche, zu 57 ßo. Sätze.
1 Fischbach, eine Viertelmeile lang,
20 Wiesen, zu 94 Fuder Heu, und 20 Fuder Grummet Nutzung gerechnet.
20 Stück Schlagholz zu 3561 Aeckern gerechnet,
ein Wald jenseit Leißnig bey Geringswalda $\frac{3}{4}$ Meilen lang, $\frac{1}{4}$ Meile breit, jährlich zu 35 ßo. oder 100 fl. Nutzung gerechnet, woraus aber, Innhalts der Ueberweisungsurkunde vom Jahr 1571. der Schule nur Brennholz geliefert, die Holzgelder aber zur Cammer eingerechnet worden;
welche Einkünfte das Closter Sornzig bey der Ausweckßlung neben dem dabey gewesenen, im Erb Buche aber nicht mit angezeigten Feldbaue, (nach fol. 13. fasc. sub †) zusammen auf
414 ßo. 24 gr. 10$\frac{1}{2}$ pf. oder 1184 fl. 10$\frac{1}{2}$ pf. jährlichen Einkommens gerechnet, das dabey befindlich gewesene Inventarium aber ein Capital von
511 ßo. 44 gr. 5 pf. oder 1462 fl. — 5 pf. taxiret worden.

Dieweil nun das mehr angezogene Erb-Buch vom J. 1552. davon nichts erwähnet, daß die Schule damals annoch etwas vom Closter Seußliz zu fordern gehabt, Churfürst Augusti Befehl vom 1 März 1557. (fol. 78. fasc. sub †) auch besaget, daß die Schule bey dem Weinwachse vom Closter Seußlitz nicht geblieben, und daher derselben jährlich 20 Eymer Wein aus der Churfürstl. Kellerey in der Pforte angewiesen worden; so erscheinet daraus, daß die in der Fundation enthaltene Anweisung der Schule auf die Einkünfte des Closters

sters Seußlitz abgeändert, und dagegen gewisse Zinnß-Dörfer dieses Closters, und darunter die Voigtey Schrebiz, unmittelbar zur Schule geschlagen, und zu gleicher Zeit, weil die Vermehrung der Knaben ein reichlichers Einkommen erfordert, derselben das Closter Sornzig eingeräumet worden.

Als aber belobter Churfürst August im Jahr 1570. mit dem Bischof Johannes zu Meissen wegen der Mühlbergischen Güter übereingekommen, und demselben unter andern dafür das Closterguth Sornzig zur Vergütung mit zugestanden, hat derselbe der Schule Meissen an dessen statt im Jahr 1571. von den Gütern und Einkünften des Closters zum heil. Creuz, so viel als die Sornziger Einkünfte betragen, überwiesen, auch weil derselben zu damaliger Zeit jährlich 40 Eymer Thüringischer Wein von der Schulpforte ausgesetzt gewesen, solche Weinlieferung aufgehoben, und ihr dafür zween Weinberge, einer in der Drussel, und der andere zu Gasern gelegen, das Kaufgeld von der Holz-Laite in der Drussel, an 70 ßo. nebst 52 $\frac{1}{2}$ gr. — darauf gelegten Erbzinnße und 31 Acker 77 Ruthen Schlagholz, am Palmgrunde, Birkberge und der Buchlaite, so insgesammt zu des Closters heil. Creuz Gütern gehört, erblich zueignen lassen, wie solches die mehr gemeldete Auswechselungsurkunde ausdrücklich erweiset. Es sind aber auch sonst mit den fundirten Einkünften der Schule hin und wieder Veränderungen vorgegangen, immassen aus dem Befehle (fol. 63 fasc. sub †) d. d. 15ten Novbr. 1558. zu ersehen, daß Churfürst Moriz Ernsten von Miltiz auf Siebeneichen die 1000 fl. so er, als rückständiges Kaufgeld vom Dorfe Doberiz an die Schule bezahlen, und bis dahin jährlich mit 50 fl. verzinnßen sollen, gegen Aufnehmung eines Ritterdienstes erlassen, dahero Churfürst August der Schule dafür einen Weinberg aus dem Amte Meissen, das Borten Stück

genannt,

genannt, neben dem Schottenberge in der Meissa gelegen, geeignet; nicht minder, wenn man die Schulrechnung von Michaelis 1586. bis 1587., welche die einzige ist, so sich aus dem 16ten Jahrhunderte vorhanden befindet, mit der Fundation und dem Erbbuche zusammen hält, sich nach Ausweisung der (fol. 57. fasc. sub †) ausgeworfenen Differenz, mehrere dergleichen Veränderungen bemerken lassen.

Dieweil aber über die wenigsten solcher Veränderungen, Dokumente aufzufinden, auch ausser obgedachter Rechnung von Michaelis 1586. bis 1587. die alten Schulrechnungen bis zum Jahr 1611. gänzlich ermangeln, mithin auch daraus eine umständliche Nachricht davon nicht erholt werden kann, so ist bey gegenwärtiger Anzeige voraus anzumerken, daß man die in der Rechnung vom Jahr 1586 bis 1587. angezeigten Einkünfte für den Grund des Unterhaltungsvermögens der Schule, mit Rücksicht auf die Fundation, das Erbbuch und die Auswechselung des Closters Sornzig mit dem Closter heil. Creuze aunehmen müsse, und dessen Vermehr- oder Verminderung sich weiter zurück, als von Michaelis 1611. an, mit Zuverlässigkeit nicht eruiren lasse.

Solchemnach haben
die fundirten Einkünfte der Churfürstl. Landschule zu Meissen
bestanden in
314 ßo. 6 gr. 1½ pf. oder 897 fl. 9 gr. 1½ pf. Erbzinnsen, Schreibegelde, Gartenhellern, Bocher- *) Zinnß,

*) Was Bocherzins sey, habe ich nicht erfahren können; die natürlichste Vermuthung wäre, es solle Pocherzins heißen, wenn sich nur die geringste Spur fände, daß von irgend einem Pochwerke etwas an die Schule bezahlt worden wäre.

Zinnß, wiederruflichen Dienst- und Hoizschlage-Gelde, wiederruflichen Einkommen von eigenthümlichen Gütern und von der Succenterey, Salzwagen- Herings- Flachsgelde.

836 ßo. 19 gr. 10½ pf. oder 2389 fl. 10 gr. 10½ pf. an wiederkäuflichen Zinnßen, nehmlich

1 ßo. 3 gr. — von Hannß Christoph von Ragewiz zu Bora, von 63 fl. — Capital,

— 15 gr. — von Ge. Reicheln zu Gohlis bey Dreßden, von 5 ßo. Capital,

— 30 gr. — von Martin Leuteritzen zu Niederwurtha, von 21 fl. — Capital,

1 ßo. 3 gr. — von Christoph Losen zu Pilniz von 63 fl. Capital, vorhin Zieglers Erben.

3 ßo. 30 gr. — von Hanns Möbus und Hanns Jungnickel zu Gleina, von 200 fl. Capital,

— 52 gr. von Heinrichen von Polenz zu Mertitz, von 36 Rhfl. Capital,

1 ßo. 21 gr. — von Heinrichen von Miltitz zu Kunnersdorf, von 57 Rhfl. Capital,

— 31 gr. 6 pf. von Ge. von Karras, auf Kröten, von 30 Rhfl. Capital,

— 42 gr. — von Valtin Riediger und Bernhard Winklern zu Cossewig, von 40 fl. Capital,

7 ßo. 28 gr. 8½ pf. aus dem Amte Petersberg von 427 fl. 7 gr. 6 vf. Gaserischen Kaufgeldern,

1 ßo. 24 gr. — von Thomas Wiesen, zu Meissen, von 72 fl. 13 gr. 6 pf. Capital,

— 30 gr. — von Hanns Jahnen zu Altlommazsch, von 10 ßo. Capital,

insgesammt Michael. betagt.

17 ßo. 30 gr. — vom Rathe zu Döbeln, von 1000 fl. Capital,

40 ßo. — — vom Churfürsten zu Sachsen, von 2285 fl. 15 gr. — Capital, so vorhin die Grafen

Grafen von Stollberg verzinnset, und die Schule für die Ernsten von Miltitz verkauften Güter bekommen.

8 ßo. 45 gr. vom Rathe zu Hayn, von 500 fl. Capital, wegen des Vorwergs Naundorf,

52 ßo. 30 gr. — vom Churfürst zu Sachsen, von 3000 fl. Capital, so vorhin der Rath zu Dreßden verzinnset,

7 ßo. — — von Caspar Marschalln, zu Deschüz, von 400 fl. Capital,

204 ßo. 45 gr. — von Graf Günthern zu Schwarzburg, von 11700 fl. Capital,

21 ßo. — — von Christoph Looßen zu Sacka, von 1200 fl. Capital,

— 21 gr. — von Donath Kunzen zu Bröda, von 21 fl. Capital,

8 ßo. 45 gl. — von Hannß Schmidten, und Wolf Behren zu Meissen, von 500 fl. Capital,

4 ßo. 22 gr. 6 pf. von Caspar Fritzschen zu Meissen, von 250 fl. Capital,

25 ßo. 33 gr. — von Christoph von Carlowitz, von 1470 fl. — Capital, wegen des Dorfs Wilßdorff.

8 ßo. 45 gr. — vom Churfürst zu Sachsen, von 500 fl. Capital, vorhin Friedrich von Berbisdorff,

35 ßo. — — von demselben von 2000 fl. Capital, so auf dem Gute Gersdorf gehaftet,

105 ßo. — — von demselben von 6000 fl. Capital, wegen des Vorwerks Daubniz,

10 ßo. — — von Hannß Lösers Erben zu Pretzsch, von 500 fl. Capital, so auf dem Dorfe Merschwiz verschrieben,

4 ßo. 33 gr. — von Elias Behren zu Meissen, von 200 fl. Capital,

5 ßo.

5 ßo. 9 gr. 6 pf. von Hannßen von Miltitz zu Mertiz, von 313 Rhfl. Capital,

2 ßo. 6 gr. — von Martin Kuckuck, zu Dreyßka, von dem von Miltiz erkauft,

7 ßo. — — von Joachim und Petern von Haugwitz von 332 Rfl. Capital, auf das Dorf Ottendorf,

3 ßo. 9 gr. — von Nickeln von Schönberg zu Limbach von 145 Rfl. auf Sora und Birkenhayn verschrieben.

14 ßo. — — von Hannßen von Schönberg Erben von 800 fl. Capital wegen des erkauften Dorfes Grumbach,

35 ßo. — — vom Churfürst von Sachßen, von 2000 fl. Capital, so auf das Dorf Eppendorf verschrieben gewesen,

16 ßo. — — vom Rathe zu Torgau von 914 fl. 6 gr. Capital,

7 ßo. — — von Dr. Johann von Embden, von 400 fl. Capital,

19 ßo. 15 gr. — vom Churfürst zu Sachsen, von 1100 fl. Capital vom Inventario des Closters heil. Creutz herrührend,

8 ßo. 45 gr. — von demselben, von 500 fl. Capital, zur Steuer,
insgesammt halb zu Michaelis, halb zu Walpurgis betagt,

21 ßo. — — von Nickeln von Miltitz, von 1200 fl. Capital wegen Schletta,
Pfingsten und Martini betagt,

11 ßo. 30 gr. 9 pf. — vom Amte Meissen, wegen der Dörfer bey Hayn, so nach Kalkreuth geschlagen worden, Catharinä betagt,

1 ßo. 24 gr. — von Abraham von Schleiniz, zu Schleiniz, von 84 fl. Capital, Advent betagt,

40 ßo. 15 gr. — vom Churfürst zu Sachsen von 2300 fl. Capital, so vorher Dr. Commerstadt verzinnset; Joh. Bapt. und Weyhn. betagt,

31 ßo. 35 gr. 3 pf. vom Amte Meissen, wegen der zum Ritterguthe Bölen vererbten Dörfer Deutzsch- und Wendischluppa, Trium Regum betagt,

1 ßo. 9 gr. — von Hannß Arnolden in der Meissa, von 66 fl. Capital, Joh. Bapt. betagt.

— 12 — von Peter Röbern zu Meissen, von 4 ßo. Capital, Walp. betagt,

35 ßo. — — von den Besitzern der Sieglitzer Wiesen von 2000 fl. Capital, Matthäi betagt,

uts.

139 ßo. 46 gr. — oder 399 fl. 7 gr. an steigend- und fallenden Nutzungen, nehmlich

2 ßo. 48 gr. — von dem Rathe in Halle, der wegen seiner Münzgerechtigkeit ein gewisses an die Schule nach der Mark abgeben, müssen,

7 ßo. — — an Lehnwaare, von einigen Dorfschaften der Schule, die, wenn sie ihre Güter kaufen, das 40ste Schock geben,

21 ßo. — — an Gerichtsstrafen.

1 ßo. 35 gr. — an Anfälle der Pferde und Kühe in Altlommatzsch, da, wenn ein Hauswirth stirbt, der Schule dessen bestes Pferd, Ochse oder Kuh zufällt; welche Posten hier also angesetzet werden, wie sie in dem Erbbuche vom Jahr 1552. angeschlagen sind.

— 28 gr. — Haußgenossenzinnß, excl. dessen, so in der Voigtey Schrebitz erhoben wird, als welcher dem dasigen Voigte überlassen wird,

1 ßo.

1 ßo. 51 gr. — Weidegeld von den Einwohnern zu Gasern, die in das Schulholz gehütet,
— 9 gr. — Dienstgeld, 9 Personen, so einen Tag im Hopfen zu arbeiten schuldig gewesen,

Diese 3 Posten nach dem Einkommen in der Rechnung von Michaelis 1586 — 1587.

105 ßo. — — Kostgeld, von 20 geordneten Knabenkoststellen, jährlich 5 ßo. 15 gr. — oder 15 fl. — von jeder,

urs.

Ferner an Zinnßgetreide,

201 Schfl. 3 Vrtl. ¼ Metze Weitzen, nach Abzug.
10 Schfl. für den Pfarrer, und 10 Schfl. für den Rath zu Meissen, Deputate,
467 — 3 — 1½ — Korn, nach Abzug der Deputate, nehmlich
25 Schfl. — dem Pfarrer zu St. Afra,
12 — — dem Diakono,
7 — — dem Rathe zu Meissen,
13 — 1 dem Gerichtsvoigte zu Schrebitz,
4 — — dem Röhrmeister,
6 — — dem Thorwärter im heiligen Creuze,
— 2 — dem Marktmeister,
40 — — zur Spende unter die Armen.
258 — 1 Vrtl. — Gerste
529 — 3 — 3½ — Hafer nach Abzug 13 Schfl. 1 Metze Deputat dem Gerichtsvoigte zu Schrebitz,
1 — 2 — — Mohn

An zinnßbaren Stücken,
16 ßo. 17 St. Hühner,
— 2 Kapaunen,
114 ßo. 53 ½ Eyer,
9 Schfl. Salz,
1 Tonne Heringe,
2 St. 12 ½ Pf. Wachs,
9 ¾ St. Unschlitt.

Von Flachs und Hanf findet sich in der angezogenen Rechnung nichts in Einnahme, wohl aber unter den Erbzinnsen — 45 gr. — Flachsgeld von Altlommazsch; daher solcher Zinnß vermuthlich in Geld verwandelt worden.

Ueberdieses ist in dieser Rechnung keine Ausgabe für Röhrholz; daher solches damals noch unentgeltlich aus den Churfürstl. Waldungen gereichet worden, wie sich denn auch davon noch weiter hin die Nachricht findet, daß, wie insonderheit aus der Rechnung von Michaelis 1624 — 1625 wahrzunehmen, die Unterthanen zu Schrebiz, wenn solches Röhrholz weit entfernet angewiesen worden, zu Ersparung der weiten Fuhren, Holz an der Elbe in Meissen erkauft, und zur Schule abgeliefert haben; Und in Ansehung der Dienste ist im Erbbuche angemerkt, daß

die Anspanner in Altlommazsch schuldig sind, alles, was der Schulverwalter auf dem kalten Jahrmarkte in Lommazsch, zu derselben Nothdurft erkauffet, auf ihre Kosten nach Meissen zu fahren,

aus dem Dorfe Gohlis jährlich 19 Mann in der Ernte Korn schneiden müssen; solcher Dienst aber in das unter den Erbzinnßen mit berechnete Dienstgeld verwandelt worden, jedoch nur bis auf Wiederrufen,

von

von den Schulunterthanen zu Kolckwitz ehedem jeder 3 Tage ackern müssen, welches, so lange es der Schule gelegen, in das unter der Geldzinße specificirte Dienstgeld an 2 ßo. verwandelt worden;

die Schulunterthanen zu Mohlis, Oberjahna und Mehren jeder einen Tag im Hopfen arbeiten müssen, und dafür Essen bekommen,

von den Unterthanen der Voigtey Schrebitz, jährlich die zu Goris 8 Malter alt Maaß,

Hanns Henßel in Görlitz und die 2 Anspanner zu

Glossen, — 1 Malter, die zu
Geltnitz, — 1 Malter, die zu
Galschütz, — 2 Malter, die zu
Kobschütz — 1 Malter, die zu
Semnitz, — 1 Malter, die zu
Wolsdorf, — 1 Malter Zinnßgetreide von Schrebitz nach Meissen zur Schule führen, sämmtliche Voigteyunterthanen aber jährlich bey ihrer Kost zwo Ruthen Kalksteine im Münchhof laden, und nach Meissen zur Schulen führen müssen.

An eigenthümlichen Gütern

endlich hat die Schule nach Anweisung solcher Rechnung über die in dem Erbbuche (nach fol. 55 *b* fasc. sub †) verzeichneten 3 Grundstücken, davon 1 Stück Schlageholz, und eine Wiese zu Schrebitz, dem Gerichtsvoigte allda, als ein Emolument, zur Nutzung ein Stück Feld hinter der Oberziegelscheune, aber (nach) fol. 9 *b* Vol. I. der Rechnungs Extrakte) dem Rathe zu Meissen Laaßweise überlassen gewesen, damals gehabt,

die sämmtlichen Gebäude der beyden Clöster zu St. Afra, und heil. Creuz, welche jedoch (nach der Anmerkung fol. 150 *b* gedachten Vol. I.) weil die Schu-

le solche zu erhalten nicht vermogt, sehr baufällig gewesen,

6 Weinberge,

1 Garten hinter der Mauer zum Closter St. Afra gehörig, und

hierüber noch einen Garten an der Schule, hinter des Diakoni Wohnung, den aber die Professores genutzet.

2 Gärten bey dem Closter zum heil. Creuz,

6 Stücken Schlagholz daselbst, so zusammen 90 Acker und 77 Ruthen betragen,

2 Stücken Feld, eben daselbst, auf 18 Acker 14½ Ruthe gerechnet, und hierüber

das Inventarium in der Schule und im Closter heil. Creuz.

Wenn man nun das Getreide, die zinnßbaren Stücken, und die Nutzung der unbeweglichen Güter nach dem Werthe, darinnen sie bey der Ueberweisung des Closters zum heil. Creuz angeschlagen, und was diejenigen betrifft, davon bey der Auswechselung kein Werth angegeben ist, so wie sie in der Rechnung von 1586 bis 1587 verkaufft worden, zu Gelde rechnet,

So fällt der Betrag des gesammten Einkommens der Schule, wie es in der vorhandenen ältesten Rechnung, nehmlich vom Jahr 1586 — 87 angegeben, und daraus zum Grunde des eigenthümlichen Unterhaltungsvermögens derselben anzunehmen ist, im Geldansatze folgendermaßen aus

314 fl. 6 gr. 1½ pf. oder 897 fl. 9 gr. 1½ pf. an erblichen Gefällen,

836 fl.

836 ßo. 19 gr. 10½ pf. oder 2389 fl. 10 gr. 10½ pf.
an wiederkäuflichen Zinnßen,
139 — 46 — — — 399 — 7 — von
steigend und fallenden Nutzungen,
80 — 42 — 9 — 230 — 12 9 für
201 Schfl. 3 Vrtl. ½ Metze Zinnß-Weizen à 24 gr.
142 — 44 — 8⅜ — 407 — 17 8⅜ — für
407 Schfl. 3 Vrtl. 1½ Metze Zinß Korn
à 21 gr.
77 — 28 — 6 — 221 — 7 — 6 — für 258
Schfl. 1 Vrtl. — Zinnß Gerste à 18 gr.
61 — 49 — 9⅜ — 176 — 13 — 9⅜ — für 529
Schfl. 3 Vrtl. 3½ Metze Zinnß-Hafer
à 7 gr.
24 — 25 — 6 — 69 — 16 — 6 — für 16 ßo.
17 St. Hühner à 1 gr. 6 pf.
— — 4 — — — — 4 — für 2 Kapaunen.
7 — 39 — 6 — 21 — 18 — 6 — für 114
ßo. 53½ St. Eyer à 4 gr.
2 — 33 — — — 7 — 6 — für 9 Schfl.
Salz à 17 gr.
2 — 6 — — — 6 — — für eine Tonne Heringe,
3 — 46 — — — 10 — 6 — für 2 Stein 12½
Pf. Wachs, à 4 gr.
1 — 30 — — — 4 — 6 — für 1½ Schfl.
Mohn,
6 — 30 — — — 18 — 12 — für 9¾ Stein
Unschlitt à 40 gr.
35 — — — — — 100 — — für die Nutzung der
Felder, Gärten und Wiesen, nach fol. 21 fasc.
sub †

10 ßo. 19 gr. 6 pf. oder 29 fl. 10 gr. 6 pf.
für die Holznutzung, nach fol. 23 des
besagten fasc.

S. 1746 ßo. 51 gr. $2\frac{3}{4}$ pf. oder 4991 fl. — $2\frac{3}{4}$ pf.

Und wird hierbey von den Weinbergen auf eine Geldnutzung um deswillen nicht reflectiret, weil nach Anweisung der Rechnung fol. 84. zu vermuthen, daß in einem Mittelsjahre etliche und zwanzig Faß erwachsen, davon 1 Faß über 15 fl. — nicht angeschlagen werden könnte, die Bestellung der Berge aber etliche und 60 ßo. oder 200 fl. — jährlich erfordert, folglich, wenn man die Bestellungskosten und die Mißjahre gegen einander erweget, wohl auf eine mehrere Nutzung als die jährliche Wein-Consumtion bey der Schule, nicht gerechnet werden kann.

Unter obigen Voraussetzungen, und nach der Anleitung des ausgeworfenen Geldbetrags sämmtlicher jährlichen Einkünfte, wenn man solche mit 20 erhöhet, ist also das fundirte Unterhaltungsvermögen der Schule, excl. der Weinberge und der, dem Gerichtsvoigte zu Schrebitz zur Nutzung überlassenen Grundstücken, auch der Dienste, auf ein Quantum von
34937 ßo. 4 gr. 7 pf. oder 99820 fl. 4 gr. 7 pf.
zu rechnen.

Von den Geldzinnsen aber sind

69 ßo. 2 gr. 6 pf. oder 197 fl. 5 gr. 6 pf. als vorhin darauf gestiftete Ausgaben bezahlt, nehmlich,

24 ßo. 30 gr. — dem Pfarrer zu St. Afra, Besoldung,

24 — 30 — — deßgl. dem Diakono,

1 ßo.

1 ßo. 40 gr. — dem Cantor,
8 — 24 — — dem Rathe zu Meissen, zu besserer Unterhaltung ihrer Geistlichen,
— 10 — 6 dem Pfarrer zu Zehren, wegen des Closters Seußliz,
1 — — dem Rathe zu Meissen, so ehedem die Barfüsser Mönche dafür bekommen, daß sie die armen Sünder zum Tode begleitet.
1 — — Lagergeld zum Amte Hayn,
6 — 54 — zu Tuche für arme Leute.
— — 54 — für arme Leute in der Fasten auszutheilen.

Nächstdem sind nach der dieser Jahresrechnung vorgesetzten Speiseordnung in solchem Jahre 137 Personen bey der Schule gespeiset worden, nehmlich,
der Pfarrer zu St. Afra,
der Rector und noch 4 Magistri,
der Verwalter und dessen Weib,
der Schulschreiber,
der Glöckner,
113 Knaben,
der Knaben-Thorwärter,
der Becker,
2 Köchinnen,
die Küchenmagd,
die Schenkin,
2 Viehmägde,
der Knecht,
der Kühhirte,
der Ochsenhirte,
der Schweinhirte, und
ein Arbeiter,

und überdies wöchentlich 3mal 4 oder 5 alten verlebten oder gebrechlichen Bürgern oder Bürgerinnen eine Suppe, ein Stücklein Rindfleisch, ohngefehr 1½ Pfund — ein Zugemüse, auch ein Krüglein voll Trinken gegeben, was auch, nach gehaltener Mahlzeit den Knaben und Gesinde übrig geblieben, armen Leuten überlassen, und davon bis in 20 und 30 Personen gespeiset worden.

Auf dem Professor-Tische hat man zu Mittage 4. und Abends 3 Essen, ohne die Käse, zu Mittage 2, und Abends 1 Kanne Wein, darneben Bier, so viel sie trinken mögen; zur Vesper und zum Schlaftrunke aber jedem, und auch dem Pfarrer, jedesmal eine Kanne Bier gegeben.

Die Knaben haben

des Morgens um 7 Uhr, auf 4 Tische, Suppe für die kleinen,
ein Viertel nach 9 Uhr der ganze Cötus zur Mittagsmahlzeit 4 Essen,
des Nachmittags um 2 Uhr auf jeden Tisch eine halbe Stübicheskanne Bier, nebst Käse und Brod zur Nothdurft,
zur Abendmahlzeit 3 Essen, und des Sonnabends 2 Käse auf jeden Tisch,
bey jeder Mahlzeit so viel Bier als vonnöthen,
Sonntags, Dienstags und Donnerstags Gebratenes, und auf jeden Tisch 3 Kännlein Wein,
des Abends um 7 Uhr wieder auf jeden Tisch eine halbe Stübicheskanne Bier zum Schlaftrunke, bekommen, und im Sommer ist für sie zwischen der Mahlzeit allemahl eine Kanne mit Trinken an einen gewissen Ort gesetzt gewesen.

Zur

Zur Unterhaltung der Präceptorn, Knaben und Gesinde ist in bemeldetem Jahre ausgegeben und verschrieben

164 ßo. 30 gr. — oder 470 fl. — an Besoldung der Präceptorum, nehmlich
70 — — dem Rector,
70 — — zween Magistris, jedem 35 ßo.
24 — 30 — dem Cantori.
uts.

7 — — oder 20 fl. — dem Mediko, desgl.
3 — 30 — 10 — dem Bader, desgl.
79 — 24 — 226 — 18 gr. für Tuch zur Kleidung dem Pfarrer, 4 Professoribus, dem Verwalter, 72 Knaben, dem Schulschreiber, Voigte zu Schrebiz, Klöckner, Thorwärter, und übrigen Gesinde.
26 — 15 — 75 fl. — für 350 paar Schuhe, à $4\frac{1}{2}$ gr.
69 — 23 — 198 — 5 — an Gesinde Löhnen, nl.
35 ßo. — — dem Verwalter,
10 — 30 — dem Schulschreiber,
3 — 30 — der ersten Köchin,
2 — 48 — der andern Köchin,
3 — 28 — dem Schulboten,
3 — 28 — dem Thorwärter,
1 — 36 — der Schenckin,
2 — 48 — 2 Viehmägden,
1 — — der Küchenmagd,
1 — — der Schließerin,
3 — 30 — dem Knechte,
— 45 — dem Schweine- und Ochsenhirten.
uts.

— 52 gr.

— 52 gr. — oder 2 fl. 10 gl. — dem Inventario zu gute,

10 ß0. 27 — 9 pf. — 29 — 18 — 9 — insgemein an täglicher Ausgabe in die Haushaltung,

— — 53 — oder 2 fl. 11 gr. — für 636 Kehrbesen, à 1 pf.

14 — 19 — 10 — 40 — 19 — 10 — der Knaben Bettgeräthe zu waschen,

458 — 10 — 10 — 1309 — 1 — 10 — Ausgabe im Vorrathsbuche, nehmlich zum Brauen, für Vieh, Zugemüsen, Würze, Holz, Baumaterialien ꝛc.

427 — 44 — 11 — 1222 — 2 — 11 — nach der täglichen Küchenrechnung.

Thut

1331 ß0. 32 gr. 10 pf. oder 3804 fl. 8 gr. 10 pf. an baarer Geldausgabe zu Stiftungen, Besoldungen, desgleichen für Holz, Gewürze, Victualien, ꝛc. zum Unterhalte der Präceptorn, Knaben und Gesinde.

Hierüber aber vom Zinnß-Getreide und den zinnßbaren Stücken, zur Consumtion und zu Deputaten verwendet worden,

11 ß0. — — — oder 31 fl. 9 gr. — an 27½ Scheffel Zinnßweizen, à 24 gr.

178 — 30 — — 510 — — an 510 Scheffel Zinnß Korn, à 21 gr.

77 — 28 — 6 — 221 — 7 — 6 — an 258 Scheffel 1 Viertel Zinnßgerste à 18 gr.

266 ßo. 58 gr. 6 pf. oder 762 fl. 16 gr. 6 pf. Transport.
24 58 — — 71 — 7 — — an 214
Scheffel Zinnß-Haber, à 7 gr.
16 27 — 9 — — 47 — 9 — an 10 ßo. 58½
Hühner, à 1 gr. 6 pf.
— 4 — — — 4 an 2 Kapaunen.
7 — 21 — 6 — 21 — 6 an 110 ßo.
23½ Eyer, à 4 gr.
2 — 23 — — 7 — 6 — an 9 Scheffel
Salz, à 17 gr.
2 — 6 — — 6 — — an einer Tonne
Heringe,
6 — 30 — — — 18 — 12 — an 9¾ St.
Unschlitt zu 40 gr.

Thut in Gelde
326 ßo. 58 gr. 9 pf. oder 934 fl. 4 gr. 9 pf.

Daß also der gesammte Aufwand, ausgeschl. der Handwerks, Fuhrlöhne, Unterhaltung der Röhrmeister, Botenlöhne, Handarbeiter und Ausgaben zu Bestellung der Felder, Wiesen und Weinberge in Summa betragen
1658 ßo. 31 gr. 7 pf. oder 4738 fl. 13 gr. 7 pf. und von der jährlichen Einnahme übrig geblieben 88 ßo. 19 gr. 7¾ pf. oder 252 fl. 7 gr. 2¾ pf.

an welchem Residuo die Ausgaben für den Schlosser, Uhrmacher, Büttner, Glaser, Drechsler, Töpfer, Zinngieser, Kupferschmidt, Wagner, Riemer, Sattler, Seiler, Handarbeiter, desgleichen Fuhr- und Botenlöhne, Zehrungen, peinliche und andere Unkosten, zu Unterhaltung des Röhrwassers, nicht

weniger

weniger die Baukosten und Erlasse bestritten werden sollen.

Uebrigens ist in Ansehung der Victualienpreise annoch anzumerken, daß in Ausgabe dieser Rechnung

— 6 bis 8 gr. für 1 Scheffel Hopfen,
— 25 gr. — für 1 Centner Pech,
— — 9 pf. für 1 Pfund Fleisch,
— 2 3 — für 1 Pfund Speck,
4 ßo. 54 — — für einen polnischen Ochsen,
— 4 — 3 bis 6 — für eine Gans,
1 ßo. 3 — 22 gr. — für eine Döbelsche Hose Butter deren das Jahr über 25½ verbraucht werden,
2 — — — — für einen Scheffel Hirsen, dessen 1½ Scheffel verbraucht wird,
— 52 — 72 — für 1 Scheffel Heidegrütze, dessen 2 Scheffel 3 Viertel verbraucht werden,
— 42 — — für 1 Scheffel Erbsen, deren 8 Scheffel verbraucht werden,
1 — 6 — 18 — für einen Schragen hart und weiches Brennholz; deren 49 verbraucht,
1 — 3 — 6 — für einen Schragen Tännenholz, und
— 16 — — für 1 ßo. kiefern Brauholz, zum Brauen und Backen; deren 13 Schragen und 60 ßo. verbraucht,
— 24 — — für eine Elle ländisch Tuch;
3 ßo. 12 — für ein Stück Landtuch zu 30 Ellen.
— 4½ — für 1 paar neue Schuhe verschrieben ist.

Vermehrung

vorgedachter Einkünfte, nebst Anmerkungen, in wieferne die Veränderungen noch einen Einfluß in die jetzigen Umstände der Schule haben.

Grund der Vermehrung.	Jährliche Betrage zu Gelde angerechnet.
A.	
In der Rechnung Michaelis 1611 — 1612 sind	
1) 350 ßo. oder 1000 fl. — neue geordnete Zulage vom Verwalter zu Pforta,	875 thl. — —
2) 232 ßo. oder 580 thl. an wiederkäuflichen Zinnsen mehr, als im Jahr 1587.	580 — —
3) — 12 gr. — Zinnß vom Abfalle des Röhrwassers, so Christoph Leischner, aus des Rectors und M. Preils Häusern bekommt, neuerlich in Einnahme	— 12 gr.
Anmerkungen zu A.	
1) Von dieser Zulage ist die Hälfte bald wieder eingezogen worden *), und weil statt der andern Hälfte der Schule zu Meissen für 10000 fl. — Steuerscheine abgetreten worden, diese aber anjetzo nur mit 3 für Hundert verzinßet werden, genießet dieselbe gegenwärtig von dieser Zulage nicht mehr, als	262 thl. 6 gr. —
2) Die Hauptstämme davon sind noch jetzt unter der Schule werbenden Capitalien mit conserviret,	
3) ist,	

*) Sind in den neuesten Zeiten wieder zur Schule gekommen, s. oben S. 94.

3) ist, nachdem das Leischnerische Haus zur Cantoratwohnung erkauft worden, wieder weggefallen.

B.

In der Rechnung Michaelis 1615 — 1616. findet sich, daß

1) von der Churfürstl. Rentkammer 1000 fl. — weil die Schule erschöpft, zu deren Unterhaltung gereichet worden; ist damals zur Bedürfniß der Schule verwendet worden;

2) zum erstenmale

60 Schfl. Korn, zu 2 fl.	105 thl.	— —
84 — Gerste, Dreßdn. Maaß	84	— — —

als eine Zulage aus dem Procuraturamte, in Einnahme wird noch abgeliefert.

C.

Weil zu Estomihi 1614. der Präceptor-Tisch aufgehoben worden, vermindert sich nachher die Ausgabe im Vorrathsbuche jährlich ohngefähr um 100 ßo 250 — —

Das Kostgeld wird noch jetzo gegeben und in Rechnung verschrieben.

D.

In der Rechnung Michaelis 1616 — 1617 erhöhen sich

1) die wiederkäuflichen Zinnsen, weil von einigen Capitalien 6. für Hundert verwilliget worden, um 30 ßo. 28 gr. 6 pf. 76 thl. 4 gr. 6 pf.

2) sind

2) sind 100 ßo. 58. gr. — Aufgeld von bezahlten schlechten Münzen in Einnahme berechnet;

sind beydes temporaria, so directe in die jetzigen Umstände keinen Einfluß haben.

E.

In der Rechnung Michaelis 1617—1618.

erhöhen sich

1) die wiederkäuflichen Zinnsen durch den 6ten Zinnßgülden ferner um 27 ßo. 30 gr. 3 pf. 68. 18. 3.

2) ist das alte Cantorey-Haus um 70 ßo. verkauft worden,

sind ebenfalls beydes temporaria so directe in die jetzigen Umstände keinen Einfluß haben.

3) sind 2 ßo. 6 gr. — neue Erbzinsen entstanden; 5 thl. 6 gr. —

werden noch erhoben.

F.

In der Rechnung Michaelis 1619—1620.

1) 55 gr. — neuer Erbzinnß, 2. 7. —

sind noch gangbar;

2) 102 ßo. 33 gr. 7 pf. Aufgeld von der Münze in Einnahme.

G.

In der Rechnung Michaelis 1620—1621. sind

1) 98 ßo. 16 gr. 2 pf. Aufgeld auf die Münze in Einnahme;

2) angemerket, daß einige Dörfer der Schule aus guten Willen die peinlichen

Kosten wegen Annen Naundorfin Rechtfertigung bezahlt haben.

Durch diese ausserordentliche Einnahmen und Ersparnisse ist zwar damals der Zustand der Schule einigermaßen erhalten worden; weil aber dagegen auch die in den damaligen Zeiten des dreissigjährigen Krieges sehr erhöhete Ausgaben ein viel mehrers erfordert, ist davon bis auf gegenwärtige Zeiten nichts zu erübrigen gewesen.

Eben dieses ist bey H 2, 1 3 und 4. anzumerken.

H.

In der Rechnung Michaelis 1621 — 1622.

1) 1 ßo. 31 gr. — neue Erb- und wiederkäufliche Zinnse, 3 thl. 19 —

2) 216 ßo. 48 gr. 2 pf. Aufgeld von der Münze eingenommen;

die neuen Erbzinnsen bestehen noch; der 6te Zinnsfl. aber ist nachher wieder abgeschaft worden.

Eben dieses ist bey I, 1 und 2 zu merken.

I.

In der Rechnung Michaelis 1622 — 1623.

1) — 30 gr. 5 pf. neuer Erbzinnß in Einnahme, 1. 6. 5.

2) steigen die wiederkäuflichen Zinnsen durch den 6ten Zinnßgülden mit 42 ßo. 26 gr. 11 pf. 106. 2. 11.

3) 323 ßo. 28 gr. — Aufgeld von der Münze berechnet,

4) ist

4) ist in diesem Jahre weder Tuch, noch Geld unter die armen Leute ausgetheilt worden.

s. G und H.

K.

In der Rechnung Michaelis 1623 — 1624. ist zu ersehen, daß 50 Scheffel Korn aus dem Amte Torgau und 20 Scheffel Korn deßgleichen aus dem Amte Meissen zur Schule geliefert worden.

Sind temporaria gewesen, welche den damaligen calamitosen Zustand der Schule zwar erleichtert, aber bis auf jetzige Zeiten nicht verbessert haben.

Eben dieses ist bey L und N. 1, anzumerken.

L.

In der Rechnung Michaelis 1627 — 1628. sind auf Befehl 52 fl. — — aus der Procuratur zur Schule bezahlt, und

M.

in eben dem Jahre — 12 gr. — neuer Erbzinnß entstanden. — 12 gr. —

Die Zinnsen M und N 2, werden noch jezt in Rechnungseinnahme geführet.

N.

In den Rechnungen Michaelis 1628 — 1629. 1630 und 1631. sind

1) 145 Scheffel — 10 Metzen Korn aus dem Amte Meissen, 145 Scheffel — 10 Metzen, dergleichen aus der Procuratur, und 65 Scheffel — eben daher berechnet,

2) 1 fl. 3 gr. — Zinnß vom Wasserabfalle in Blasius Klunkers Hause, das erste mahl in Einnahme, 1 thl. — —

s. die Anm. zu M.

O.

Im Jahre 1632. sind die Knaben wegen des anhaltenden Krieges dimittiret, und daher am 17. August bis 30 Sept. bes. Jahrs nur 49; bis zum 3 Oct. nur 37, und bis zum 10. Oct. 10 Knaben gespeiset worden, welche sich aber hernach ebenfalls salviret haben, also, daß von dar bis zum 9ten August 1633 gar kein Knabentisch gehalten worden. Als aber von solcher Zeit an wieder einige Knaben recipirt worden, haben dieselben nicht nur ein gewisses Kostgeld bezahlt, sondern auch die Collatores der Stellen, jeder etliche Scheffel Gerste zum Brauen, an die Schule geliefert; und ist dabey geringer, als die Speiseordnung besagt, gespeiset worden.

Das ganze Jahr von Michael 1637 bis 1638. sind wieder keine Knaben in der Schule unterhalten, in den folgenden aber von denen, die recipiret werden wollen, bis zum Jahr 1645. Kostgeld entrichtet worden.

Der Numerus Alumnorum ist von 1632. bis zum Ende des Krieges nie vollzählig, sondern deren nur 12. 25. 38. 39. 52. und ein einiges Jahr 65 gewesen.

Das Kostgeld aber hat, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, 312 fl. — — betragen.

Weil übrigens diese Anstalten Gelegenheit gegeben, daß die ordentlichen Ausgaben bey der Schule größtentheils ersparet, oder doch vermindert worden, sind die sub lit. I bemerkten Vorschüsse

schüsse an 13718 fl. nach und nach getilget worden, also daß Michaelis 1638 wieder

142 fl. 20 gr. 1 pf.

übrig geblieben, welcher Ueberschuß in den folgenden Jahren dergestalt wächst, daß er in der Rechnung 1706. beschlossen auf

54531 fl. 7 gr. 7¾ pf.

ausfällt.

Anmerk. Die damalige Einrichtung mit Einziehung der Speisekosten, und sonst, hat zwar die Erhaltung der Schule, die in der größten Gefahr eines gänzlichen Verfalles gewesen, bewirket; Allein der in den folgenden Rechnungen angegebene starke Ueberschuß hat in Resten, und absonderlich den von der Schul-Pforta jährlich zurückgebliebenen 500 fl. — bestanden, welche letzten nie bezahlt, so wie die meisten übrigen Reste nachher erlassen worden.

P.

In der Rechnung Michaelis 1633 — 1634. ist ein neuer Erbzinnß an 6 gr. — bey dem Dorfe Kmehlen in Einnahme, und 12 gr. — dergl. im Dorfe Gohlis, Michaelis 1645 — 1646. — 18 gr. —

Diese Erbzinnsen sind noch gangbar.

Q.

In der Rechnung Michaelis 1637 — 1638. sind für das Salz, das der Rath in Grimma zinnßet, 18 fl. — und für das Zinnß-Innselt 4 fl. 9 gr. — mehr, als in vorigen Rechnungen, in Einnahme. 19 rthl. 15 gr. —

Die Preiße von diesen Zinnßstücken sind nach der Zeit den wirklichen Preißen gemäß, nehmlich das Salz auf 30 thl. und das Innselt auf 14 thl. 3 gr. — erhöhet.

R.

In dem im Jahr 1648. erkauften Guthe zu Seyliz ist währender Zeit, als die Schule solches besessen, von den Nutzungen erübriget,

21 fl. 20 gr. 8½ pf. im Jahr 1650.
83 — 8 — 2 — — — 1651.
23 — 7 — 1 — — — 1652.
31 — 14 — 5½ — — — 1653.

Der Calculus zeiget, daß bey der Wirthschaft in solchem Guthe, mehr zugesezt, als erübrigt worden;
Es lässet sich aber ein jährlicher Betrag des Schadens, so in die jetzige Administration einen Einfluß hätte, nicht auswerfen.

S.

In der Rechnung Michaelis 1650 — 1651. sind

1) 857 thl. 13 gr. — in Einnahme, so auf Churfürstl. Befehl, als eine von Rudolphen von Bünau auf Meineweh verwirkte Oberhofgerichts-Strafe, der Schule zugeeignet worden;
ist, so wie T, eine zufällige Einnahme, die auf einen jährlichen Betrag nicht gerechnet werden kann.

2) die wiederkäuflichen Zinnsen um 20 fl. — erhöhet 17 thl. 12 gr. —
Sind so wie U noch unter den jetzigen Einkünften der Schule mit begriffen.

T.

T.

Da nach dem dreyßigjährigen Kriege den piis cauſis zu ihrer Erholung eine Beyhülfe bewilliget worden, hat die Schule dießfalls aus der Steuer bezahlt erhalten,

545 fl.	—	—	im Jahr	1655.
891 —	3	—	—	1656.
300 —	—	—	—	1657.
100 —	—	—	—	1659.
300 —	—	—	—	1662.
462 —	11 —	5½ pf. —		1663.
237 —	9 —	6½ —		1665.

siehe die Anmerk. zu S. 2)

U.

Vom Jahre 1656 bis 1679. ſteigen die wiederkäuflichen Zinnſen nach und nach um

201 fl. 10 gr. 6 pf.	176. 10. 6.

die Erbzinnßen aber um

2 fl. 3 gr. —	1. 21.

siehe zu S. 2)

V.

Im Jahr 1657. iſt das Bauerguth zu Seyliß, das im Jahr 1648. zur Schule erkauft worden, an Martin Heynen für 1625 fl. — wieder verkauft, und das Kaufgeld zinnßbar ausgeliehen worden, 71 thl. 2 gr. 3 pf.

Die für das Guth zu Seyliß erlangten Kaufgelder ſind noch mit unter den Schul-Capitalien.

W.

In der Rechnung Michaelis 1666 — 1667. sind
32 Hühner,
4 ½ Bo. Eyer,
4 Scheffel Korn,
7 — Hafer,
so der von Schleiniz zu Schieriz der Schule von seinen Censiten zu Lauzschen, wiederkäuflich überlassen, zum erstenmahle in Einnahme. 13. 22 —
Diese Zinnsen sind noch bey der Schule.

X.

In der Rechnung Michaelis 1668 — 1669.
sind der Schule
1) zu Erbauung des neuen Knabenhauses
1366 fl. 16 gr. 6 pf.
von den Hufengeldern innen gelassen worden,
2) die Knaben auf ½ Jahr wegen des Baues dimittiret gewesen.
Diese Gelder sind so wie die unter Y damals verbauet worden.

Y.

Zu vorgedachtem Schulbaue sind ferner
600 fl. — — an Hufengeldern,
228 — 6 — Strafe, so einer von Adel wegen eines verübten Mordes erlegt,
246 — — von ausserordentlichen Steuern, im Jahr 1671. und
2000 — — so die Landschaft im Jahr 1670. dazu bewilliget,
in Einnahme;
siehe die Anmerk. zu X.

Z.

Durch die im Jahre 1669 und 1673 erfolgte Ankaufung des Schreitterischen und Aeschardischen Weinbergs, ist der Weinbau bey der Schule vermehret worden.

Da diese Weinberge nunmehro wieder verkauffet worden, erlangt die Schule das dafür bezahlte Capital wieder.

AA.

Im Jahr 1674. hat Andreas Schumann gegen Erlegung 25 fl. — einen Schiffmühlen Stand bey Gohlis vererbet erhalten — 1. 2. 3 pf.

Davon hat die Schule noch die Interessen zu genießen.

BB.

In der Rechnung Michaelis 1679 — 1680. hat der Obriste von Klengel die Getreide-Zinnßen vom Vorwerke Naundorf mit einem Steuer-Scheine an

37 fl. 10 gr. 6 pf.

ausgekauft, auch das auf solchem Guthe gehaftete Capital an 500 fl. — — mit einem Steuerscheine abgetragen.

Diese Steuerscheine sind noch unter den Schul Capitalien. Und da verschiedene Jahre davon keine Zinnsen bezahlet, auch seit 1764. solche nur mit 3 für Hundert verzinnset worden, büsset die Schule vorjetzo dabey ein.

CC.

In der Rechnung Michaelis 1681 bis 1682. sind 6 fl. — — Miethzinnß vom Cantorey-Hause, so Friedrich Lehmann nach der Contagion bezogen, in Einnahme.

Continuiret weiter nicht.

DD.

In der Rechnung Michaelis 1683 bis 1684. hat der Rath zu Freyberg bey Abführung eines Capitals von 3000 thl. zugleich 342 fl. 18 gr. — Agio erlegt, so ebenfalls zu Capitalien ausgeliehen worden.

Ist noch ausgeliehen.

EE.

Die Capital-Zinnsen steigen ferner

im Jahre	1684.	mit	7 thl.	12 gr.	—
—	1685.	—	51 —	6 —	—
—	1686.	—	43 —	18 —	—
—	1688.	—	76 —	15 —	—
—	1689.	—	21 —	21 —	—
—	1695.	—	16 —	12 —	—

Die erhöheten Einnahmen dauern noch fort.

FF.

In der Rechnung Michaelis 1693 — 1694. sind 56 fl. 13 gr. 6 pf. für verkauftes Holz in Einnahme.

Diese Nutzung kommt sonst selten vor.

GG.

GG.

In der Rechnung Michaelis 1694 — 1695.

sind

1) 4 gr. — neuer Erbzinnß — 4 gr. —
2) zum erstenmale Steinbruchszinnsen in Einnahme, so angeschlagen 4. 9. —
Dauert noch fort.

HH.

An Agio von abgelegten Hauptstämmen haben ferner

im Jahr 1697 George Thieme
20 fl. — von 100 fl. Capital,
1702 Hanns George Platz,
25 fl. — von 100 fl. Capital.
1717 der Rath zu Freyberg
1142 fl. 18 gr. von 3428 fl. Cap.

erleget.

Anmerk. Von dem Agio sind wieder Capitalien gemacht worden.

II.

Im Jahre 1704. hat Caspar Herold das alte Cantorey-Haus für 150 fl. — erkauft, so zu Bezahlung der neuen Cantoratwohnung mit angewendet worden.

KK.

Im Jahr 1708. hat Johann Rohr der Schule seine Wiese in der Nassau für sein wiederkäufliches Capital an 1251 fl. 10 gr. — abgetreten.

Die Wiese ist noch unter den eigenthümlichen Gütern der Schule, muß auch versteuert werden.

LL.

In eben dem Jahre hat Wilhelm Ernst Vizdom von Eckstädt ein Capital von 138 fl. 12 gr. — zu jährlicher Haltung eines Actus oratorii legiret.

Dieses Legat vermehret eigentlich die Einkünfte der Schule nicht, weil die Zinnsen davon jährlich zum Actu oratorio verwendet werden.

MM.

In der Rechnung Michael. 1710 — 1711. sind vom Ober-Consistorio zu Bezahlung der Schul-Collegen 457 fl. 3 gr. — vorgeschossen; sind in eben dem Jahre wieder abgetragen.

NN.

In der Rechnung Michaelis 1711 — 1712. sind 600 fl. — auf die Rückstände von der Schul-Pforta zum Rectorat-Hausbaue bezahlt; dergleichen Zahlung auch im Jahr 1723 mit 1200 fl. — von den Eckartsbergischen Forstnutzungen erfolget.

Seit dieser Zeit ist auf die Rückstände nichts bezahlet.

OO.

Im Jahr 1717. ist der Gaserische Weinberg an Andreas Steuden um 400 fl. — — und 3 fl. jährlichen Erbzinnß verkauft worden. 2. 15. —

Die Nutzung des Capitals und des Erbzinnses dauert fort.

P.P.

P P.

In der Rechnung Michaelis 1717—1718. sind 100 Faß Wein für 2888 fl. verkauft, dergleichen Nutzung fället, da seit dieser Zeit wenige Vorräthe gesammlet worden, auch nunmehro sämmtliche Weinberge verkauft sind, künftighin weg.

Q Q.

In der Rechnung Michaelis 1718—1719. sind aus der Procuratur der Schule 228 fl. 12 gr. — unzinnßbar vorgeschossen.

R R.

Die wiederkäuflichen Zinnsen steigen
im Jahr 1719 mit 14. 18 —
1720 — 45. — —
Continuiret.

S S.

In der Rechnung Michaelis 1720—1721. sind 1000 thl. bey dem Ober-Consistorio zum Schulbaue aufgenommen.
Sind wieder bezahlet.

T T.

Im Jahr 1725. sind die Zinnsen vom Guthe Zieschen mit 250 thl. — ausgekaufet 12. 12. —
Die 250 thl. sind zu Capital ausgeliehen, dagegen die Erbzinnsen in Wegfall verschrieben worden.

U U,

U U.

An neuen Erbzinnsen sind ferner entstanden
im Jahr 1724 1. 32. —
1725 1. 20. 6.
Continuiren.

V V.

Im Jahre 1725. ist ein neues Reglement zu Administration der Schule gemacht, und dem Schulverwalter sowohl die Speisung, als die Wirthschaft auf Accord überlassen worden, wodurch die Ausgabe gegen die vorigen Rechnungen ohngefehr um 300 — — jährlich vermindert worden, und sind darauf 965 thl. 5 gr. $4\frac{1}{4}$ pf. für die erkauften Vorräthe in der Rechnung von Michaelis 1725—1726 fernerhin aber jährlich 150 thl. — — als beständige Nutzungsgelder von der Wirthschaft, in Einnahme 150 — —

Die Schule ist nach der Zeit immer nach gewissen Contracten versorget worden.

W W.

Vermöge Befehls vom 20 Dec. 1725. sind jährlich vom Ueberschusse der Schul-Pforta 1000 thl. — — zur Meißnischen Schule bewilliget.

Diese 1000 thl. sind seit 1732. weder mehr in Einnahme, noch in Rest geführet.

X X.

XX.

Im Jahr 1726 ist

1) der Drusselberg an Christoph Kohlstocken für 720 thl. und 7 thl. — — jährlichen Erbzinnßes, und der Schottenberg an Johann Voigten um 870 thl. und 7 thl. — jährl. Erbzinnßes verkauffet,

2) die Anordnung getroffen, daß sämmtliche alte Capitalien auf den Leipziger Fuß gesetzet, und also entweder in den ausgelieyenen Sorten eingemahnet, oder fürohin mit dem Agio verzinnßet werden.

Die Capitalia und Erbzinnßen sind noch jetzt mit unter den Einkünften der Schule; eben dieses ist bey der folgenden Nummer YY anzumerken.

YY.

Währender Jauchischen Administration sind von dar die Erbzinnßen

im Jahr	1727	mit	8. 9.	4.
	1730	—	— 12	—
	1731	—	2 14	6
	1732	—	— 14	—
	1733	—	— 2	—
	1735	—	— 8	—

dann die wiederkäuflichen Zinnßen,

im Jahr	1727	mit	219 14	10½
	1730		85 22	2
	1731		13 12	6
	1732		83 14	6

gestiegen. s. zu XX.

ZZ.

In der Rechnung Michaelis 1726 — 1727 sind
1) vom Ober-Consistorio 835 thl. 14 gr. 10 pf.
zu Bestellung der Schule vorgeschossen;
sind in eben dem Jahre wieder bezahlt.
2) 814 thl. 7 gr. 6 pf. aus verkauften Weine gelöset.

Die Einnahme vom Weine fällt nunmehr hinweg.

AAA.

In der Rechnung Michael. 1728 — 1729. sind 280 thl. — — für verkaufte Weine in Einnahme, so zur Schule Grimma, vermöge Befehls vom 6 May 1722 der Eymer um 4 thl. — dahin geliefert werden sollen.

Dergleichen Weinlieferungen finden sich weiter nicht.

BBB.

In der Rechnung Michael. 1735 — 1736. sind 130 thl. — in Einnahme, so der Schule aus der Procuratur, an Zinnßen, so von einem im Jahr 1720. ihr gethanen Vorschuß bezahlt gewesen, wieder erstattet worden.

Ist ein temporarium.

CCC.

Mit Michaelis 1735. fängt die erste Schimmelische Administration an, darinnen jährlich 1000 thl. als beständige Nutzungsgelder von der Wirthschaft berechnet werden, steigt also mit 850 — —

Continuiret also bis Michaelis 1740.

DDD.

Während vorgedachter Administration steigen die wiederkäuflichen Zinnßen im Jahr 1737. mit 36 9 6

Continuiren noch.

EEE.

In der Rechnung Michaelis 1739 — 1740. sind 200 thl. — — als eine extraordinaire Einnahme bis zu erfolgter Justification, ohne Meldung der Ursache, berechnet.

Aus den Rechnungen ist nicht zu ersehen, ob, und wie diese 200 thl. — eigentlich verrechnet, oder Rechnungsführern vergütet worden.

FFF.

Mit Michaelis 1740. fängt die Waltherische Administration an, während welcher jährlich 1250 thl. — als beständige Nutzungsgelder von der Wirthschaft berechnet sind, 250 — —

Continuiret also bis Michaelis 1747.

GGG.

In der Rechnung Michaelis 1740 — 1741. ist vom Abfalle des Röhrwassers in des Postmeisters Zschochens und Martin Fichtners Häuser, als neuer Zinnß in Einnahme verschrieben 2 — —

Wird noch in Rechnung geführet.

HHH.

In der Rechnung Michaelis 1741 — 1742 und 1743 sind 71 thl. 20 gr. 6 pf. an Zinnsen, so der Gerichtsvoigt in Schrebiz eingenommen, und nicht berechnet gehabt, in Einnahme, desgleichen 20 thl. — so der von Schleinitz zu

Schieriz bey Abtragung eines Capitals von 2000 thl. als Agio entrichtet.

Sind temporaria.

III.

In der Rechnung Michaelis 1746 — 1747 sind vom Ober-Consistorio 297 thl. 8 gr. 9 pf. zu Bezahlung der Präceptoren vorgeschossen.

Ist in eben dem Jahre wieder bezahlt.

KKK.

Währender Waltherischen Administration ist an neuem Erbzinnß entstanden, im Jahre

1744	—	—	3 —
1745	—	2	6 —
1746	—	—	6 —
1747	—	—	12 —

Continuiret.

LLL.

Mit Michaelis 1747. fängt die zwote Schimmelische Administration an, da die beständige Nutzung von der Wirthschaft jährlich bis auf 1520 thl. steiget. 270 — —

Continuiret] bis Michaelis 1764.

MMM.

Im Jahr 1748. hat der Schulverwalter Walther ein Capital von 50 thl. — in einem Steuerscheine zur Schule gegeben, wovon der Conrector wegen eines Gartenflecks von seinem Garten, den Walther zu seinem Hause gezogen, jährlich die Interessen bekömmt.

Davon fließet der Schule nichts zu, weil der Conrector die Interesse bekömmt.

NNN.

NNN.

In der Rechnung 1749 — 1750. sind 300 thl. — in Einnahme, so die Nesterischen Erben transigendo, wegen ihres Erblassers Rechnungswerks zur Schule bezahlt, 15 — —

Ist zu Capitale gemacht.

OOO.

In der Rechnung Michaelis 1752 — 1753. sind 500 thl. — von Schul-Pforta zu Unterhaltung der Meißnischen vorgeschossen.

Ist ein temporarium.

PPP.

Während dieser zwoten Schimmelischen Administration sind die Erbzinnßen gestiegen,

im Jahre	1752	mit	1 6	—
	1753	—	1 9	—
	1756	—	1 9	—
	1758	—	— 12	—
	1763	—	1 —	—
	1764	—	— 3	—

Continuiren noch.

QQQ.

In der Esseniussischen Administration sind 1000 thl. – in der Ostermesse 1764. und 2000 thl. — in der Michaelismesse 1765. an landschaftlichen Obligationen durch die Ziehung herausgekommen, und wieder zu 5 für Hundert ausgeliehen, welches die wiederkäuflichen Zinnßen wieder erhöhet, mit 60 — —

Diese Zinnsen continuiren noch.

Summa 5119 thl. 22 gr. 11 ½ p f

Verminderung

obgedachter Einkünfte, nebst Anmerkungen, in wieferne die Veränderungen noch einen Einfluß in die jetzigen Umstände der Schule haben.

Grund der Verminderung.	Jährl. Betrag zu Gelde angeschlagen.
a.	
In der Rechnung Michaelis 1611 — 1612 ist 1) angemerket, daß der Rath zu Halle das der Schule angewiesene Münzengeld, so ohngefehr jährlich auf 8 thl. — angeschlagen gewesen, seit dem Jahre 1609 nicht mehr bezahlt habe.	
Das Münzengeld ist seit der Zeit ganz weggefallen,	
2) an Besoldungen	
0 ßo. 30 gr. — dem Custos,	
3 — 30 — — dem Cantor,	
10 — 30 — — M. Augustin Preiln	
mehr als im Jahr 1587 verschrieben.	36 6 —
Die erhöheten Besoldungen stehen noch jezt.	
3) unter dem capite: Gestiftet Almosen das Tuch für arme Leute um 2 ßo. 2 gr. 6 pf. theurer als vorher erkauft,	
4) jedes paar Schuhe um 1 gr. 6 pf. theurer, als vorher, verschrieben.	
Die Knaben bekommen seit dem 30jährigen Krieg, weder Tuch noch Schuhe mehr;	

5) 5 ßo.

5) 5 ßo. 57 gr. — für Bücher und Musicalien, in Ausgabe, - 13 3 —

Bücher und Musicalien werden seit geraumer Zeit nicht mehr aus dem Fisco geschafft; sondern es sind ehedem nur bey den Visitationen Bücher unter die Knaben ausgetheilt worden; dagegen werden jetzo 13 thl. 3 gl. — jährlich zur Schulbibliothek bezahlt.

b.

In der Rechnung Michaelis 1612 — 1613 steigen die Preise

1) des Holzes von 4. 6. und 7 thl. bis auf 8 thl. 8 gr. — der Schragen,
2) des Fleisches von 9 und 10 pf. auf 12 und 13 pf.

Die erhöheten Victualien-Preise haben zwar großen Einfluß in die Vermögensumstände der Schule; es läßt sich aber ein jährlicher Betrag davon nicht wohl auswerfen, weil solche nach und nach immer höher gestiegen.

c.

In der Rechnung Michaelis 1615 — 1616 sind

1) 23 ßo. Interessen von den Rechnungsvorschüssen voriger Jahre,
2) 46 ßo. 42 gr. 4 pf. Abgang von der Münze, in Ausgabe.

Sind temporaria.

d.

Nach Abschaffung des Präceptor-Tisches ist den Geistlichen und Schul-Collegen gewisses Kostgeld bemilliget worden, so jährlich mit 188 ßo. 57 gr. — in Ausgabe verschrieben wird, 472 9 —

Das Kostgeld wird noch jetzo gegeben, und in Rechnung verschrieben.

e.

Die Interessen-Verschreibungen von Rechnungsvorschüssen continuiren bis zum Jahr 1678.

Diese Ausgabe continuiret zwar eine geraume Zeit. Jedoch sind die Vorschüsse selbst nach und nach mit abgetragen, und dadurch von Zeit zu Zeit auch die Zinnsen vermindert worden; weßwegen sich ein jährlicher Betrag auf die ganze Administration nicht bestimmen lässet, welches sich auch ad f, und g, nicht thun lässet.

f.

In der Rechnung Michaelis 1618 — 1619. sind 450 fl. — für das neue erkaufte Cantorat-Haus in Ausgabe.

g.

In der Rechnung Michaelis 1619 — 1620. 40 ßo. 30 gr. — von der Münze.

h.

In der Rechnung Michaelis 1619 — 1620. sind 43 ßo. 9 gr. 6 pf. Abgang von der Münze.

i.

In der Rechnung Michaelis 1620—1621. sind
1) anderweit 4000 fl. — geborget,
2) 129 ßo. 35 gr. 10 pf. Abgang von der Münze.

k.

In der Rechnung Michaelis 1622-1623. sind
1) 3800 ßo. — — aus der Steuer der Schule, um Verzinsung, vorgeschossen,
2) 265 ßo. 44 gr. — Abgang von der Münze,
3) steiget die Ausgabe in der Küchenrechnung um 3664 ßo. 15 gr. 10 pf. höher, als in vorigen Jahren.

h, i, k, sind Folgen des dreyßigjährigen Krieges, die allerdings dem Vermögen der Schule schädlich gewesen; und in dieser Erwegung noch zu merken sind. Ein jährlicher Betrag der Einbuße, der auf gegenwärtige Zeit sich erstrecket, ist aber nicht auszuwerfen.

l.

Bis zum Jahre 1632 sind bey damaliger Kriegs-Calamität die Rechnungsvorschüsse bis auf

13718 fl. — —

gestiegen gewesen. Auch hat man um selbige Zeit, wie aus der Rechnung Michaelis 1626 — 1627. zu ersehen, bey der Schule selber zu schlachten angefangen, da vorher die Fleischer zu Meissen das Fleischwerk dahin geliefert. Durch den Vieheinkauf aber ist die Abgabe im Vorrathsbuche selbigen Jahres gegen das vorjährige um 3042 fl. 13 gr. 10 pf. gestiegen.

Die Rechnungsvorschüsse sind, wie sichs unten zeigen wird, noch währenden Krieges wieder getilget worden. Die Anstalt mit dem eignen Schlachten hat vermuthlich die Noth veranlasset, weil die Fleischer die Lieferung nicht mehr prästiren können; ob

aber solche in der Folge der Schule nutzbar, oder schädlich gewesen? läßt sich schwer bestimmen.

m.

Während des dreyßigjährigen Krieges sind viele Zinnsen zurückgeblieben, die nachher guten Theils den Censiten erlassen, oder in Concursen eingebüßet worden.

Wie die Zinnßerlasse zu einem jährlichen Betrage ausfallen, ist in einem darüber besonders gefertigten Extracte in fasc. sub † fol. 146 ꝛc. angezeiget.

n.

Im Jahr 1645 hat das ausserordentliche Kostgeld der Knaben, weil sie es länger nicht erlegen wollen, sondern davon gezogen, aufgehöret.

o.

In der Rechnung Michaelis 1647 — 1648. ist die Nachricht, daß im Dorfe Seylitz ein Bauerguth für die Schule um 1200 fl. erkaufet, dazu ein Capital an 714 fl. 6 gr. — vom Ritterguthe Pretzsch aufgehoben, der Rückstand des Kaufgeldes aber verzinnset worden 52 12 —

Dieses Guth ist nachher wieder verkaufet, und das Geld zinnsbar ausgelehnet worden.

p.

Bey der Wirthschaft im Guthe zu Seyliz sind

93 fl. 17 gr. 3 pf. im Jahr 1649.
25 — 19 — 7 — — — 1654.
76 — — — — — 1655.
46 — 1 — 11 — — — 1656.

mehr ausgegeben als eingenommen worden,
s. o, wie auch die Vermehrungen,
Anmerk. zu R.

q.

In der Rechnung Michaelis 1650 — 1651. sind

1) 12 Scheffel — — Korn Deputat dem Conrector das erstemal in Ausgabe 21 — —
Dieses Deputat wird noch gegeben.

2) 220 fl. — — wiederkäufliche Zinnsen auf der Burkardischen Niederfehre eingebüßet worden.
Sind Reste gewesen, so anderer Schulden halber nicht einzubringen gewesen.

r.

Dem Grafen von Schwarzburg ist wegen des 6ten Zinnßgüldens von ihren wiederkäuflichen Zinnsen abgeschrieben,

2164 fl. 10 gr. 6 pf. im Jahr 1652.
523 — 10 — 6 — — — 1656.
117 — — — — — — 1657. 102 9 —
Sind Reste gewesen, daher die jährliche Einbuße auf den Betrag eines Güldens von 11700 fl. anzusetzen ist.

s.

In der Rechnung Michaelis 1655 — 1656. sind
1) 30 fl. — — Besoldungszulage dem Con-
rector, und
5 — — — dergleichen dem Diacono
das erstemahl in Ausgabe, 30 15 —
Continuiren noch.
2) 167 fl. 14 gr. — für die den Knaben ge-
schafften neuen Schulröcke verschrieben.
Dergleichen Ausgabe findet sich in nach-
herigen Zeiten nicht weiter.

t.

In den Jahren 1656 — 1661. sind die Straf-
gelder zur Cammer eingerechnet, im Jahr 1660.
aber Befehl ergangen, daß 348 fl. 1 gr. 5 ½ pf.
rückständige Lehn- und Hülfsgelder zur Bezahlung
der Renterey-Besoldungen gewidmet, und in der
Renterey-Besoldungen Rechnung 1661 — 1662.
darauf
175 fl. — — zur Cammer eingeliefert,
ist ein temporarium gewesen, immaßen
sowohl vor, als nachher sämmtliche
Lehn- Hülfs- und Strafgelder als Ein-
künfte der Schule berechnet sind.

u.

Nach Abschaffung des 6ten Zinnßgülden sind
die wiederkäuflichen Zinnsen

im Jahr	1659.	um	—	195 9	10
—	1663.	—	—	17 12	—
	1674.	—	—	209 11	½
	1676.	—	—	12 23	3
wieder gefallen.	1677.	—	—	4 3	9

Sämmtliche Capitalien stehen noch auf
5, und nunmehr die Steuer-Capita-
lien auf 3 von Hundert.

v.

In der Rechnung Michaelis 1659 — 1660. sind 25 fl. — — für des Pastoris Famulum zum erstenmale in Ausgabe, 21 21 —
Wird noch gegeben.

w.

Im Jahr 1669. sind der Schreiterische Weinberg für 420 fl. — — und im Jahr 1673. der Aeschardische Weinberg um 500 fl. erkaufet, und zur Bezahlung zinnßbare Capitalien aufgehoben worden. 40 6 —
Da diese Weinberge nunmehr wieder verkaufet worden, hat die Schule das darein bezahlte Capital wieder erlangt.

x.

In der Rechnung Michaelis 1673 — 1674. sind 239 fl. 1 gr. 6 pf. so die Schule in Noschkowitzer Concursen an einem Capitale eingebüßet, abgeschrieben.
Durch diese Einbuße hat die Schule den angesetzten Betrag von Zinnsen verlohren.

y.

In der Rechnung Michaelis 1678—1679. sind
1) dem Cantor 20 fl — — Zulage 17 12 —
2) dem Pastor 50 fl. — — für Haltung der hebräischen Stunde, zuerst in Ausgabe verschrieben; ad 1) diese Besoldungszulage continuiret noch,
2) ist ein temporarium gewesen.

z.

In der Rechnung Michaelis 1679— 1680. sind
1) dem Schulverwalter von seiner Vorfahren Resten 200 fl. bewilliget,
2) dem Schulmedico 25 fl. — — Zulage zu seiner Besoldung, 21 21 —
3) 15 fl. 19 gr. 3 pf. als ein Beytrag zu Bekleidung des Altars, Taufsteins und der Canzel zu St. Afra nach $\frac{1}{3}$tel in Ausgabe verschrieben,

ad 2) diese Besoldungszulage continuiret noch 1) und 3) sind temporaria gewesen.

aa.

Da im Jahre 1680. die Contagion eingerissen und die Knaben im Monat Julii deshalben dimittirt gewesen, sind in der Rechnung solchen Jahres,
1) 41 fl. 4 gr. — dem Schulverwalter zur Vergütung, weil er sich in Lommatzsch aufhalten müssen,
2) 200 fl. — — der Bürgerschaft zu Meissen für Nothleidende, und zu Unterhaltung ihrer Pestbediente,
3) 30 fl. — — dem Cantor, Hauszinnß in der Contagionszeit, verschrieben.

Sind temporaria gewesen.

bb.

In der Rechnung 1681— 1682. sind
1) 6 fl. — — dem Schulschreiber,
3 fl. 5 — dem Gerichtsvoigt zu Schrebiz Besoldungszulage, 8 2 —
2) — 10 gr. 6 pf. Wegfall, wegen des 6ten Zinnßgüldens, in Ausgabe, — 10 6

Continuiret.

cc.

cc.

Die Capitalzinsen fallen im Jahr 1687. mit 28 10 6.
1688. — 24 1 6
1689. — 21 21 —

Diese Zinnsen fallen eigentlich nicht weg, sondern sind nur auf andere Zinnßtermine ausgeliehen, um deswillen aber in die Verminderung zu setzen, weil die Erhöhung der Capitalzinnsen bey sämmtlichen Terminen bey der Vermehrung angemerkt ist.

dd.

In der Rechnung Michaelis 1697 — 1798. sind zum erstenmale

4 fl. — — Geld, und
6 Schfl. — — Korn für den Hegereuter zu Meissen, wegen der Aufsicht über das Schulholz, in Ausgabe, und um eben die Zeit dem Schulmeister in Gohlis 1 Scheffel 14 — —
Korn, und dem Schulmeister zu St. Nicolai 2 Scheffel Korn, bewilliget. 1 18 —
3 12 —

Continuiret.

ee.

Im Jahr 1702. sind 2 gr. — Erbzinnß,
und 4 gr. — an einem Zinnß-Kapaunen, Michael Henkern zu Neckanitz erblich erlassen. — 6 —

Sind abgeschrieben.

ff.

In eben dem Jahre ist Sibyllen Jauchin Haus für 600 fl. — — zur Cantoratwohnung gekauft, und darzu 450 fl. — — Capital aufgehoben worden. 19 16 6

Auch

Auch müssen von solchem Hause jährlich zur Procuratur Erbzinnß gegeben werden — 7 3

Die Kaufgelder vom alten Hause sind zu Bezahlung des neuen mit angewendet worden.

gg.

Vermöge Befehls vom 30 Dec. 1706. werden alljährig, damit die Rechnungen zu rechter Zeit, und ungesäumt abgenommen werden, dem ältesten Rechnungs-Sekretario 15 — —
dem Cammer-Sekretario, in dessen Departement die Schulsachen gehörig 10 — —
und auf nachherige fernere Verordnung seit dem Jahre 1752, dem Cammer-Registratori solches Departements 8 18 —
bezahlet.

Continuiret.

hh.

Nach dem Ankauf der Nassau-Wiese, fallen die wiederkäuflichen Zinsen mit 66 fl. 9 gr. 58 3 —
und weil darauf 103½ Schock zu versteuern sind, ist darauf ausgegeben 30 — —

Die Wiese ist noch unter den eigenthümlichen Gütern der Schule, muß auch versteuert werden.

ii.

In der Rechnung Michaelis 1707 — 1708. sind 800 fl. — bey der Sophienkirche zu Dreßden erborget, und 995 fl. 5 gr. — von abgelegten 44 — —

gelegten Hauptstämmen zu Unterhaltung der Schule angewendet worden.

Das Capital ist der Sophienkirche wieder bezahlt, und nicht mehr zu verzinnßen.

kk.

Währender Jauchischen Administration sind verschiedene neue Ausgaben entstanden, indem

1) im Jahr 1714. für die Meißnische Aemter gemeinschaftliches Feuergeräthe angeschafft worden, zu dessen Unterhaltung die Schule jährlich beyträgt 5 4 —

2) Im Jahr 1719. ein Tanzmeister bey der Schule angenommen, und ihm zur Besoldung und Deputat bewilliget worden
34 thl. 16 gr. — Besoldung,
1½ Faß Bier,
6 Scheffel Weitzen,
6 Scheffel Korn,
beträgt an Gelde 64 16 —

3) seit dem Jahr 1722. ein besonderer Amts-Frohn gehalten wird, welcher
10 thl. 12 gr. Besoldung,
6 Scheffel Korn, und
4 ßo. Reißholz bekommt,
thut excl. des Holzes in Gelde 21 — —

4) nach der Revision vom Jahr 1725, der Patientenwärterin
6 thl. — — an Gelde, und
5 Scheffel — — Korn 14 18 —
dem Knaben-Thorwärter
52 thl. — — an Gelde, und
6 Scheffel Korn, 57 6 —

dem

dem Organisten für die Singestunde 26 — —
dem Thorschreiber in dem Lommatzscher Thore $1\frac{1}{2}$ Scheffel Korn 2 4 6
dem Nachtwächter
4 thl. 22 gr. 6 pf. an Geld, und
2 Scheffel Korn 10 — —
dem Cammerjäger 3 — —
bewilliget worden.
Diese Ausgabe continuirt.

11.

Vom Ritterguthe Zieschen fallen seit Michaelis 1725 weg
8 fl. 1 gr. 10 pf. Erbzinnß,
— — 30 St Eyer,
1 Schfl. 2 Vrtl. $3\frac{1}{2}$ Metze Korn,
1 — 2 — 3 — Hafer,
beträgt zu Gelde 10 21 1

m m.

In der Rechnung Michaelis 1725 — 1726. ist Nachricht, daß von den im Jahr 1611. geordneten 1000 fl. Zulage schon im Jahre 1668. 500 fl. 437 12 — abgeworffen, und wegen der andern 500 fl. — die Schule mit einem Capitale von 10000 fl. — in Steuerscheinen befriediget sey.

Es sind aber demohngeachtet diese 500 fl.— ferner jährlich als ein Rest in den Schulrechnungen fortgeführet.

n n.

nn.

Vom Jahr 1726. an ist dem Schulschreiber, weil er bey der neuen Einrichtung verschiedene Accidentien eingebüßet, zu deren Vergütung jährlich 8 thl. — — verwilliget, und in Ausgabe verschrieben. 8 — —

Continuiret noch.

oo.

Im Jahre 1730. ist die tägliche Haltung einer General-Repetitionsstunde der Knaben angeordnet, und deshalben die Ausgabe für Licht mit vermehret worden. 17 2 3

Continuiret noch.

pp.

Die wiederkäuflichen Zinnsen fallen

im Jahre 1732 mit 11 16 —
1733 — 49 23 3½
1734 — 30 — —

Diese Zinnsen sind nicht verlohren, sondern nur auf andere Termine ausgeliehen, dahero unter den Steigen litt. YY. in andern Terminen mit begriffen.

qq.

In der Rechnung Michaelis 1736 — 1737. fallen

1) die wiederkäuflichen Zinnsen mit 1 7 6
2) sind in diesem Jahre 60 thl. 7 gr. — wegen Ausräumung des Knaben-Privets in Ausgabe;

3) 3 thl. 3 gr. — für Zwillicht mehr, als vorhin verschrieben,
1) wie bey pp.
2 und 3) sind nur einmal verschrieben.

rr.

In der Rechnung Michaelis 1739 — 1740.
fällt
1 thl. — — Zinns vom Röhrwasserabfall in Dr. Jacobi Hause weg, weil sich die Erben davon losgesaget. 1 — —
Cessirt noch.

ss.

In der Rechnung Michaelis 1741 — 1742.
sind 12 thl. — — zu Haußzinnse für den Küchschreiber das erstemal in Ausgabe. 12 — —
Continuirt noch.

tt.

In der Rechnung Michaelis 1744 — 1745.
sind 338 thl. 6 gr. 5¾ pf. bey Feyerung des Schuljubiläums aufgewendet;
ist nur in diesem Jahre verwendet.

uu.

In der Rechnung Michaelis 1746 — 1747.
sind
1) 300 thl. — — für den Schulverwalter,
28 thl. — — an die Wintzer zur Vergütung ihrer Kriegsschäden bezahlet
2) 57 Schf.

2) 57 Scheffel 2 Vrtl. — Korn für 172 thl. 17 gr. 7½ pf. gekaufet, und
3) 1 Scheffel Korn als Deputat des Ofenkehrers das erstemal in Ausgabe.

1 und 2) sind temporaria.
3) continuiret noch.

V V.

Währender Waltherischen Administration ist Wein 27 Faß für 1308 thl. 12 gr. — gekauft.

Dergleichen Ausgabe continuiret seit der Zeit bis zum Jahre 1768. nach dem Etat mit ohngefehr

180 — —

W. W.

Währender zwoten Schimmelischen Administration sind

1) im Jahre 1751, weil die Censiten wegen Wetterschadens nicht gezinnset,
16 Scheffel Weizen für 41 thl. 8 gr. —
22 Scheffel Korn — 34 thr. 10 — —
gekaufet.

2) In den Kriegsjahren von 1757 bis 1763.
67 Scheffel Weizen für 330 thl. 2 gr.
725 — Korn — 4195 — 14 —
144 — Gerste — 318 — — —
125 — Hafer — 483 — 8 —
erkaufet; und überdies
302 Scheffel Korn erborget;

3) diese Zeit über die Victualienpreiße, als
das Pfund Fleisch auf 2 gr. 9 pf.
die Kanne Bier — — 5 —
die Kanne Butter 4 — 6 —
erhöhet.

4) 79 Faß Wein für 3309 thl. 6 gr. 6 pf.
erkauft.

5) 8167 thl. 12 gr. 2½ pf. eingebüßet worden, weil die rückständigen Steuerzinnsen verlohren gegangen.

6) weil die Steuer-Capitalien von Neujahr 1764. an nur mit 3 für Hundert verinteressiret werden, an wiederkäuflichen Zinnsen eine jährliche Verminderung von 723 thl. 1 gr. entstanden. 723 1 —

Diese Ausgabe und resp. Einbußen sind durch den Krieg verursachet, weßhalben der Schulverwalter Schimmel in seiner letzten Rechnung Michael. 1764. beschlossen, einen Vorschuß von
16012 thl. 15 gr. 10⅜ pf.
angegeben, wovon sich bey der endlichen Abrechnung mit ihm zeigen wird, was er eigentlich darauf zu fordern behält.

xx.

Mit Michael 1764. fängt die Esseniussische Administration an, binnen welcher nur 1000 thl. — und 1050 thl. — als beständige Nutzungsgelder von der Wirthschaft berechnet sind, also um 470 — — fällt. 470 — —

yy.

Sind Essenio die Victualienpreise höher als nach dem Reglement vom Jahr 1725. accordirt und besonders das Pfund Speck zu — 3 gr. —
— Fleisch — 1 — 6
— Butter — 2 — 3
die Elle Zwillicht — 4 — —
die Kanne Bier — — — 4
welches die jährliche Ausgabe ungefehr um 300 —
vermehret, wie denn auch das Holz diese Zeit über um 300 — — höher, als vorhin verschrieben worden.

zz.

Sind in eben solcher Administration 47 Faß Wein um 686 thl. — — gekauft worden.

xx, yy, zz. ist also bis Michaelis 1767. continuirt.

aaa.

Zeigen die Rechnungen, daß
1) bey Abgang des Schulverwalter Nesters 19246 fl. — $8\frac{3}{4}$ pf. Helbig und Gerlachisch; 35285 — 4 gr. 11 — Nesterisch;
2) Bey Abgang des Schulverwalter Jauchs, 14215 thl. 15 gr. $\frac{1}{8}$ pf.
3) Bey des Schulverwalter Schimmels ersten Abgange 3000 thl. — —;
4) Bey des Schulverwalter Walthers Abgange 484 thl. 2 gr. $4\frac{1}{8}$ pf.
5) Bey des Schulverwalter Schimmels zweeten Abgange 9578 thl. 12 gr. 3 pf.

baar oder in Resten, desgleichen ansehnliche Getreidereste, vorhanden gewesen, welche jedoch, we-

der von den jedesmaligen Nachfolgern in Einnahme genommen, noch sonst bey den Rechnungen zur Erinnerung fortgeführt worden.

Es findet sich zwar hin und wieder in den Rechnungen eine Anzeige, daß auf der Vorfahren Reste etwas eingekommen, und solches in Einnahme berechnet worden. Dieweil aber nicht von Jahr zu Jahre bemerket ist, was darauf stehen geblieben, lässet sich aus den Rechnungen nicht eruiren, ob? oder wieviel die Schule auf dergleichen Reste etwa noch zu fordern haben möchte? oder ob solche insgesammt abgethan seyn? Im übrigen ist, wie sämmtliche Einnahme und Ausgabe im Jahr 1587 und 1767. gegen einander gestanden, besonders verglichen und diese Vergleichung in fasc. sub † fol. 152 sqq. zu befinden.

Summa 4351 thl. 19 gr. 9 pf.

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 5 Anmerk. **, dritte Zeile von unten, lies: lassen
8 Anmerk.* Z. 6. l. commoueri. S. 8. Z. 9. l. Seckendorf. Z. 10 l. Beschwerden. Z. 12 l. pflegte. S. 9 Z. 12. l. auf einen. Z. 17 l. 1543. S. 16. Z. 9. l. weme.

S. 29 Z. 15. Auftrag gegeben.) Nach öffentlichen Nachrichten ist vor einiger Zeit an beyde Universitäten Befehl ergangen, daß in Leipzig, die Herren DD. Schwarz und Morus, in Wittenberg aber die Herren DD. Reinhard und Dresde, ein doppeltes Lehrbuch der Theologie, das eine in lateinischer, und das andere in deutscher Sprache ausarbeiten sollen. Wer an des ohnlängst verstorbenen Herrn D. Schwarzens Stelle treten werde, ist noch nicht bekannt.

S. 30 Z. 10. l. ward. S. 31 Z. 3 l. zu. S. 35 Z. 9. l. Iliade S. 36 Z. 2. l. Heusei. S. 42 lezte Z. l. genauer.

S. 43 Z. 11. und italiän. Sprache) er wird eigentlich als Maitre der französischen Sprache angestellt; doch ist ihm verstattet, auch in der italiänischen Privatunterricht zu ertheilen.

S. 45 Z. 20. l. lehren. S. 53 vorletzte Z. l. Anhange.

S. 57 Z. 20. die Speisen gleich zu vertheilen) auf Verordnung des itzigen Hochadelichen Inspectors ist vor einiger Zeit der, zum Nachtheil der untern Schüler, viele Jahre hindurch abgekommene, sogenannte Canon wieder eingeführt worden. So nennt man hier die Einrichtung, nach welcher nicht alle Tage eben derselbe den ersten Particel der vertheilten Speisen wählet, sondern z. B. heute der dritte, morgen der vierte, u. s. w. bis auf den letzten am Tische.

S. 59 vorletzte Z. l. den Schuldigen. S. 70. letzte Z. l. Lund.
S. 72 Z. 14 l. sonst. S. 73. Anm.* Z. 16. l. derwegen euch gebühret hette.

S. 73 Z. 25. auf 14 Tage versorgt) für die Beköstigung eines Kranken sind dem Oeconomieverwalter täglich 6 gr. verwilliget.

75 Anm. Z. 5 l. Medici
82 Z. 11. l. Gesellschaft

S. 89 Z. 15 l. man kann auch nicht in Abrede seyn
90 Z. 5 l. derselben
91 Z. 26 l. von den ad pias causas von den versammelten Landständen. S. 94. Z. 5 l. 3 pf. S. 97 Z. 18 l. von den Censiten. Z. 19 l. den Oeconomieverwalter.
94 Anm. *** vorletzte Z. l. Gottlebers
103 Z. 18 l. Inspection
118 Z. 5 l. Christian der Erste
121 letzte Z. l. eben so, wie jene, Randglossen
122 Z. 33 l. Castelli
— vorletzte Z. l. Surenhuis
123 Z. 4 l. antiques
— Z. 6 l. Huigens
— — 22 l. aus welchen man
128 Z. 13 Judaeissimus
S. 132. Z. 25. l. der Vorreden. S. 134. Z. 24. l. Julia.
S. 149. Z. 12. l. Cleemann. S. 176. Z. 6. l. mit. S. 177. hätte Augustus, Unserm — zu Rossen, auf der vorigen Seite 176. unten stehen sollen; denn es ist die Unterschrift. S. 187. Z. 3. l. xvo3 fl.
S. 196. Z. 21. theologische Schule zu Meissen) es ist wahrscheinlich, daß sie da gestanden, wo itzt das sogenannte alte Schulgebäude stehet. S. 198. Z. 20. l. müßten. S. 199. Z. 8. l. bey andern. S. 203. Z. 28. l. zu andern. S. 207. Z. 17. l. Pachts, vortheilhaftiger Weise. — Z. 28. l. vor. S. 216. Z. 5. l. mir. Z. 30. l. mir jetzo. S. 217. Z. 18. l. Holz kauft. S. 220. Z. 12. l. den 25. Dec. S. 231. Z. 11. l. angewissen. S. 235. Z. 9. l. suede Knebel. Z. 16. l. Gerstenstreu. S. 238. Z. 9. l. die volge steuern (st. volgesteuern, getrennt, denn es soll so viel heißen, als die völlige steuern. S. 261 Z. 27. nach den Worten: zur Nutzung sollte ein Komma stehen, welches dagegen nach dem Worte Oberziegelscheune Z. 28. wegzustreichen ist. S. 263. Z. 26. l. 16 gr. S. 270. vierte Z. von unten l. ländisch. S. 282. Z. 12. l. worden. S. 283. Z. 6. sind 4. 9. — unrichtig unter die Groschen gestellt. S. 297. Z. 23. l. den Grafen.

Auch wolle der geneigte Leser nicht dem Verfasser zur Last legen, daß in den folgenden Rechnungen die Hauptposten nicht gehörig unter einander; hingegen Nebenposten oft unter jene gesetzt worden.

S. 89 Z. 15 l. man kann auch nicht in Abrede seyn
90 Z. 5 l. derselben
91 Z. 26 l. von den ad pias causas von den versammelten Landständen. S. 94. Z. 5 l. 3 pf. S. 97 Z. 18 l. von den Censiten. Z. 19 l. den Decon.....meve. walter.
94 Anm. *** vorletzte Z. l. Gottlebers
103 Z. 18 l. Inspection
118 Z. 5 l. Christian der Erste
121 letzte Z. l. eben so, wie jene, Randglossen
122 Z. 33 l. Castelli
— vorletzte Z. l. Surenhuis
123 Z. 4 l. antiques
— Z. 6 l. Huigens
— — 22 l. aus welchen man
128 Z. 13 Judaeissimus
S. 132. Z. 25. l. der Vorreden. S. 134. Z. 24. l. Julia.
S. 149. Z. 12. l. Cleemann. S. 176. Z. 6. l. m... S. 177. hätte Augustus, Unserm — zu Rossen, auf der vorigen Seite 176. unten stehen sollen; denn es ist die Unterschrift. S. 187. Z. 3. l. xvo3 fl.
S. 196. Z. 21. theologische Schule zu Meissen) es ist wahrscheinlich, daß sie da gestanden, wo itzt das sogenannte alte Schulgebäude stehet. S. 198. Z. 20. l. müßten. S. 199. Z. 8. l. bey andern. S. 203. Z. 28. l. zu andern. S. 207. Z. 17. l. Pachts, vortheilhaftiger Weise. — Z. 28. l. vor. S. 216. Z. 5. l. mir. Z. 30. l. mir jetzo. S. 217. Z. 18. l. Holz kauft. S. 220. Z. 12. l. den 25. Dec. S. 231. Z. 11. l. angewissen. S. 235. Z. 9. l. suede Knebel. Z. 16. l. Gerstenstreu. S. 238. Z. 9. l. die volge steuern (st. volgesteuern, getrennt, denn es soll so viel heißen, als die völlige steuern. S. 261 Z. 27. nach den Worten: zur Nutzung sollte ein Komma stehen, welches dagegen nach dem Worte Oberziegelscheune Z. 28. wegzustreichen ist. S. 263. Z. 26. l. 16 gr. S. 270. vierte Z. von unten l. lündisch. S. 282. Z. 12. l. worden. S. 283. Z. 6. sind 4. 9. — unrichtig unter die Groschen gestellt. S. 297. Z. 23. l. den Grafen.

Auch wolle der geneigte Leser nicht dem Verfasser zur Last legen, daß in den folgenden Rechnungen die Hauptposten nicht gehörig unter einander; hingegen Nebenposten oft unter jene gesetzt worden.

S. 89 Z. 15 l. man kann auch nicht in Abrede seyn
90 Z. 5 l. derselben
91 Z. 26 l. von den ad pias causas von den versammelten Landständen. S. 94. Z. 5 l. 3 pf. S. 97 Z. 18 l. von den Censiten. Z. 19 l. den Oeconomieverwalter.
94 Anm. *** vorletzte Z. l. Gottlebers
103 Z. 18 l. Inspection
118 Z. 5 l. Christian der Erste
121 letzte Z. l. eben so, wie jene, Randglossen
122 Z. 33 l. Castelli
— vorletzte Z. l. Surenhuis
123 Z. 4 l. antiques
— Z. 6 l. Huigens
— — 22 l. aus welchen man
128 Z. 13 Judaeissimus
S. 132. Z. 25. l. der Vorreden. S. 134. Z. 24. l. Julia.
S. 149. Z. 12. l. Cleemann. S. 176. Z. 6. l. mit. S. 177. hätte Augustus, Unserm — zu Rossen, auf der vorigen Seite 176. unten stehen sollen; denn es ist die Unterschrift. S. 187. Z. 3. l. xvo3 fl.
S. 196. Z. 21. theologische Schule zu Meissen) es ist wahrscheinlich, daß sie da gestanden, wo itzt das sogenannte alte Schulgebäude stehet. S. 198. Z. 20. l. müßten. S. 199. Z. 8. l. bey andern. S. 203. Z. 28. l. zu andern. S. 207. Z. 17. l. Pachts, vortheilhaftiger Weise. — Z. 28. l. vor. S. 216. Z. 5. l. mir. Z. 30. l. mir jetzo. S. 217. Z. 18. l. Holz kauft. S. 220. Z. 12. l. den 25. Dec. S. 231. Z. 11. l. angewissen. S. 235. Z. 9. l. suede Knebel. Z. 16. l. Gerstenstreu. S. 238. Z. 9. l. die volge steuern (st. volgesteuern, getrennt, denn es soll so viel heißen, als die völlige steuern. S. 261 Z. 27. nach den Worten: zur Nutzung sollte ein Komma stehen, welches dagegen nach dem Worte Oberziegelscheune Z. 28. wegzustreichen ist. S. 263. Z. 26. l. 16 gr. S. 270. vierte Z. von unten l. lündisch. S. 282. Z. 12. l. worden. S. 283. Z. 6. sind 4. 9. — unrichtig unter die Groschen gestellt. S. 297. Z. 23. l. den Grafen.

Auch wolle der geneigte Leser nicht dem Verfasser zur Last legen, daß in den folgenden Rechnungen die Hauptposten nicht gehörig unter einander; hingegen Nebenposten oft unter jene gesetzt worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann August

Versuch einer vollständigern Geschichte der Chursächsischen Fürsten- und Landschule zu Meissen

Bd.: 1

Leipzig (1787)
H.lit.p. 252 u-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10734112-9
VD18 80255450-001